Schulgesetze

Schulgesetze

nebst

Verordnungen und Instructionen

über das Schulwesen

im

Großherzogthum Hessen.

Amtliche Handausgabe.

Band I.

Darmstadt, 1875.

Buchhandlung Großherzoglichen Staatsverlags.

Inhaltsverzeichniß.

Gesetz,

das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Volksschule.

1. Aufgabe der Volksschule.

Artikel 1.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

2. Errichtung von Volksschulen und Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses bei denselben.

Artikel 2.

Wenn in einer Gemeinde 30 schulpflichtige Kinder (Art. 19) vorhanden sind, so ist diese zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule verpflichtet. Soll wegen besonderer Umstände schon bei einer geringeren Kinderzahl eine Gemeinde zur Errichtung einer eigenen Schule angehalten werden, so hat bei vorliegendem Widerspruche des Gemeinde-Vorstandes der Kreis-Ausschuß und in der Recursinstanz der Provinzial-Ausschuß über die Verbindlichkeit der Gemeinde zu entscheiden.

Wegen unzulänglicher Mittel können mehrere Gemeinden zu einer Schulgemeinde mit einem gemeinschaftlichen Lehrer vereinigt werden. Eine solche Vereinigung muß eintreten, wenn in einer

Gemeinde keine 30 schulpflichtigen Kinder vorhanden sind und die Gemeinde nicht freiwillig eine eigene Schule errichtet, beziehungsweise nach Maßgabe des Eingangs Bemerkten dazu angehalten wird.

Artikel 3.

Die Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren, nach Altersstufen und Kenntnissen geschiedenen Klassen (beziehungsweise bei kleineren Schulen in mehreren Abtheilungen).

Die Schülerzahl einer Klasse darf 80 nicht übersteigen. Unter besonderen Umständen können einem Lehrer bis zu 100 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

An größeren in Klassen eingetheilten Schulen ist für jede Klasse ein besonderer Lehrer anzustellen.

Artikel 4.

Die öffentlichen Volksschulen sind, — sofern nicht die im Artikel 5 und 6 bemerkten Schulen in Frage stehen, — gemeinsame Schulen, d. h. sie sind für die Kinder sämmtlicher Angehörigen einer politischen Gemeinde bestimmt, und sind die Kosten dieser Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen im fünften Abschnitte dieses Gesetzes und unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen von der politischen Gemeinde zu tragen.

Ist in einer Gemeinde nur ein Lehrer oder sind zwar mehrere Lehrer, aber keine verschiedenen Confessions- (Religions-) Gemeinden vorhanden, so sind die Lehrer aus der Confession zu entnehmen, zu welcher sich die Gesammtheit oder Mehrzahl der Einwohner der Gemeinde bekennt.

Sind mehrere Lehrer und verschiedene Confessions- (Religions-) Gemeinden vorhanden, so können die Lehrer an den gemeinsamen öffentlichen Volksschulen aus jeder solchen Confession entnommen werden, zu welcher sich die bei den Schulen betheiligten Confessions- (Religions-) Gemeinden bekennen. Dabei ist auf die Größe der einzelnen Confessions- (Religions-) Gemeinden wesentlich Rücksicht zu nehmen.

Bei dem Unterricht in der Religion sind die Kinder stets confessionell getrennt, und wird dieser Unterricht, — soweit derselbe nicht nach getroffener Vereinbarung zwischen den oberen Schul- und Kirchenbehörden von den betreffenden Geistlichen oder einem besonderen Religionslehrer übernommen ist, — von dem oder den Lehrern der betreffenden Confession ertheilt.

Artikel 5.

In Gemeinden, in welchen zwei oder mehr Schulen und verschiedene Confessions- (Religions-) Gemeinden vorhanden sind und in welchen die Schulen seither nicht als gemeinsame Schulen,

sondern als confessionell getrennte, zunächst für die Angehörigen jeder einzelnen verschiedenen Confessions- (Religions-) Gemeinde bestimmte Schulen bestanden haben, verbleibt diese Einrichtung, — unter Verpflichtung der politischen Gemeinde zur Bestreitung der Kosten dieser Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen im fünften Abschnitte dieses Gesetzes, — in so lange, als nicht durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessions- (Religions-) Gemeinden die Vereinigung der Schulen zu gemeinsamen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 8 und 9 dieses Gesetzes beschlossen wird.

Beträgt zur Zeit, als dieses Gesetz in Kraft tritt, die Zahl der in einer solchen confessionell getrennten Schule aufgenommenen Kinder der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde weniger als 30 und war dies auch ununterbrochen in den drei vorhergehenden Jahren der Fall, so hört die Verpflichtung der politischen Gemeinde und beziehungsweise des Staats zur Bestreitung der Kosten dieser Schule auf. Dasselbe tritt ein, wenn in einer solchen confessionell getrennten Schule nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl der hierin aufgenommenen Kinder der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde in drei aufeinander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als 30 beträgt.

Will in diesen Fällen die betreffende Confessions- (Religions-) Gemeinde die zunächst für ihre Angehörigen bestandene Schule als öffentliche Volksschule forterhalten, so kann dies nur unter den im Artikel 6 dieses Gesetzes bemerkten Bedingungen und Folgen geschehen.

Hört die betreffende Schule auf, öffentliche Volksschule zu sein, und bleiben in einem solchen Falle nur noch bezüglich einer Confessionsgemeinde die seither zunächst für deren Angehörigen bestimmten Schulen (beziehungsweise einzelne Schule) als öffentliche Volksschulen übrig, so werden diese Schulen gemeinsame Schulen (Art. 4) für alle Angehörigen der politischen Gemeinde.

In Gemeinden mit confessionell getrennten Schulen kann jede Confessions- (Religions-) Gemeinde, welche seither für ihre Angehörigen keine besondere Schule zu Lasten der Gemeinde besaß, die Errichtung einer solchen dann verlangen, wenn sie in drei aufeinander folgenden Jahren ununterbrochen 50 oder mehr schulpflichtige Kinder hat, und wenn nicht der Gemeindevorstand ausdrücklich die Errichtung einer gemeinsamen Schule beschließt.

Ergibt sich in solchen Gemeinden mit confessionell getrennten Schulen in Folge vermehrter Kinderzahl die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Schule, so wird diese Schule, — sofern der Gemeindevorstand nicht ausdrücklich die Errichtung einer gemeinsamen Schule beschließt, — eine confessionell getrennte, zunächst

für die Angehörigen derjenigen Confessions- (Religions-) Gemeinde bestimmte Schule, durch deren vermehrte Kinderzahl die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Schule veranlaßt ist.

In diese confessionell getrennten Schulen müssen auch diejenigen einer anderen Confession (Religion) angehörigen Kinder aufgenommen werden, die in der betreffenden Gemeinde keine auch für ihre Confession (Religion) bestimmte Schule besitzen.

Die Lehrer an solchen confessionell getrennten Schulen sind aus der Confession (Religion) zu entnehmen, für deren Angehörige die betreffende Schule zunächst bestimmt ist.

Artikel 6.

Schulen, die neben den im Artikel 4 bemerkten gemeinsamen öffentlichen Volksschulen für die Angehörigen einzelner Confessions- (Religions-) Gemeinden errichtet und beziehungsweise unterhalten werden, sind nur dann als öffentliche Volksschulen zu betrachten, wenn

1) nachgewiesen wird, daß die gesetzlich für die Volksschule erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden, und wenn
2) unter dieser Voraussetzung die Schule von Unserem Ministerium des Innern als öffentliche Volksschule anerkannt wird.

Eine Verpflichtung der politischen Gemeinde, die Kosten solcher Schulen aus Gemeindemitteln zu bestreiten, liegt nicht vor, ebenso wenig eine Verpflichtung des Staats zur Beihülfe und Gewährung von Alterszulagen.

Dieselben Grundsätze sind maßgebend, wenn in Gemeinden mit confessionell getrennten Schulen (Art. 5) eine Confessions- (Religions-) Gemeinde, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 5 dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Errichtung, beziehungsweise auf Fortbestehen einer besonderen öffentlichen Volksschule für ihre Angehörigen zu Lasten der politischen Gemeinde erheben kann, doch eine besondere Schule für ihre Angehörigen errichtet oder forterhält.

Die Lehrer an diesen Schulen sind aus der Confession zu entnehmen, für deren Angehörige die Schulen zunächst bestimmt sind. Sie behalten den Charakter und die Rechte als Volksschullehrer.

Artikel 7.

Für den vorgeschriebenen Unterricht in der Religion solcher Kinder, in deren Religion an den Schulen einer Gemeinde kein Unterricht ertheilt wird, muß, sofern die Zahl der Kinder mindestens zehn beträgt, das Schullocal und die Heizung dargeboten werden, insoweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

Bei dem Vorhandensein einer größeren Anzahl Kinder kann in Fällen der fraglichen Art, — worüber bei vorliegendem Widerspruch der Kreis-Ausschuß und in der Recursinstanz der Provinzial-Ausschuß zu entscheiden hat, — eine politische Gemeinde auch angehalten werden, die sonstigen Kosten des Religionsunterrichts für die Kinder der betreffenden anderen Religion (Confession) ganz oder theilweise zu bestreiten.

Artikel 8.

Confessionell getrennte Schulen im Sinne des Artikels 5 dieses Gesetzes werden auf den Antrag des Gemeindevorstandes oder eines der betreffenden Schulvorstände in gemeinsame Schulen (Artikel 4) vereinigt, wenn dies durch die Vertreter der politischen Gemeinde und die Schulvorstände der betheiligten Confessions- (Religions-) Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 9 beschlossen wird. Wird der Antrag auf Vereinigung abgelehnt, so kann er vor Ablauf von drei Jahren nicht erneuert werden.

Artikel 9.

In den Fällen des Artikels 8 erfolgt die Abstimmung in folgender Weise:

Es treten zusammen:

1) der Gemeindevorstand,
2) die Schulvorstände der betheiligten Confessions- (Religions-) Gemeinden,
3) so viele durch Wahl innerhalb der betreffenden Confessionsgemeinden zu bestimmende Mitglieder der einen oder der anderen Confessionsgemeinde, welche die Wählbarkeit zu dem Amte eines Gemeinderathsmitglieds (Stadtverordneten) besitzen, als nöthig sind, um die Zahl der Abstimmenden aus den verschiedenen Confessionsgemeinden gleichzustellen. Die Wahl findet nach Maßgabe des in der betreffenden Gemeinde für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths (Stadtverordneten-Versammlung) festgesetzten Verfahrens statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Confessionsgemeinde, die bei den Wahlen des Gemeinderaths (der Stadtverordneten-Versammlung) in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind.

In dieser unter Leitung des Kreisamtes zusammentretenden Versammlung entscheidet die einfache Majorität; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ueber Verwendung des etwa vorhandenen Schulvermögens ist durch Uebereinkunft zwischen den Gemeinde- und Schulvorständen Beschluß zu fassen. Kommt eine solche Uebereinkunft

nicht zu Stande, so werden die Erträgnisse des Schulvermögens zur Bestreitung der gemeinsamen Schulkosten verwendet, die Schulgebäude ꝛc. für die gemeinsamen Schulzwecke benutzt; von einer Verschmelzung des confessionellen Schulvermögens ist jedoch in diesem Falle abzusehen, auch müssen im Uebrigen die Stiftungen den stiftungsmäßigen Bestimmungen gemäß verwendet werden.

Artikel 10.

Die Errichtung neuer, ebenso die Aufhebung bestehender Volksschulen erfordert die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Die näheren Bestimmungen über die Eintheilung der Volksschulen in Abtheilungen, Klassen ꝛc. werden von der obersten Schulbehörde getroffen.

3. Von den Schulgebäuden.

Artikel 11.

Jede Schule muß ein Unterrichtslocal haben, das nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entspricht. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

Soweit irgend thunlich, sind in den Schulgebäuden auch die Wohnungen für die Lehrer herzustellen.

In Gemeinden unter 2000 Seelen müssen die Wohnungen den Lehrern in Natur gestellt werden und ist ferner in Gemeinden, in welchen ein Schulgut vorhanden ist, für die diesem Schulgute entsprechenden Oeconomiegebäude zu sorgen.

Die näheren Bestimmungen über die Räumlichkeiten ꝛc. der Lehrerwohnungen werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

4. Von den Lehrgegenständen und Lehrmitteln.

Artikel 12.

Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind:

Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, sowie, wo es die Verhältnisse irgend gestatten, — worüber nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- und Schulvorstände die Kreis-Schulcommission zu entscheiden hat, — Turnen und für Mädchen: Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Auf Antrag des betreffenden Gemeinde- oder Schulvorstandes können in einzelnen Gemeinden in Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse von der obersten Schulbehörde auch noch andere Unterrichtsgegenstände in der Volksschule zugelassen werden.

Den allgemeinen Unterrichtsplan, in welchem die Lehrstoffe und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher zu bezeichnen ist, stellt Unser Ministerium des Innern auf. Bezüglich des Lehrplans und der übrigen generellen Anordnungen für den in der Schule zu ertheilenden Religionsunterricht wird dasselbe sich zuvor mit den betreffenden oberen kirchlichen Behörden in Benehmen setzen.

Artikel 13.

Die in der Volksschule zu gebrauchenden, beziehungsweise für den Gebrauch zur Auswahl zuzulassenden Lehrbücher, Vorschriften ꝛc., sowie die sonst für den Unterricht nöthigen Lehrmittel, wie Wandkarten und dergleichen, werden nach Anhörung der Kreis-Schulcommission von der obersten Schulbehörde bestimmt.

Die Bestimmung der für den Religionsunterricht zu wählenden Lehrbücher gehört unter Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern, gegen dessen Einsprache die betreffenden Bücher in den Schulen nicht gebraucht und eingeführt werden dürfen, zum Ressort der kirchlichen Behörden.

5. Von der Schulzeit.

Artikel 14.

Die Zahl der Stunden, welche der Regel nach in gleicher Anzahl sowohl Sommers als Winters für den Unterricht in den Volksschulen zu verwenden sind, wird von der obersten Schulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt. Als allgemeine Regel gilt, daß an einem Tage durchschnittlich nicht über sechs Stunden Unterricht ertheilt werden soll.

Die Tageszeit, zu welcher der Unterricht beginnen und enden soll, ist an jedem Orte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von dem Schulvorstande festzusetzen.

Die Ferien dürfen der Regel nach im Laufe des ganzen Jahrs zusammen genommen nicht über zwei Monate betragen; auch soll in der Regel der Unterricht nicht länger als vier Wochen bei einzelnen Ferien ausgesetzt bleiben.

6. Von der Schulzucht.

Artikel 15.

Die in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel und die Voraussetzungen ihrer Anwendung werden von Unserem Ministerium des Innern bestimmt.

7. Von der Fortbildungsschule.

Artikel 16.

Jede Gemeinde ist zur Errichtung einer Fortbildungsschule verpflichtet. Mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse kann jedoch die Kreis-Schulcommission nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde- und Schulvorstände von dieser Verpflichtung vorübergehend entbinden oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Fortbildungsschule genehmigen oder anordnen. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Diese Schulen sind vorzugsweise für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend bestimmt; doch können, auf Antrag der betreffenden Gemeinde- und Schulvorstände, auch Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend errichtet werden.

Die Fortbildungsschulen sind stets gemeinsame Schulen im Sinne des Artikels 4 mit der Modification, daß bei den Lehrern, welche in denselben unterrichten sollen, auf das Religionsbekenntniß keine Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 17.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll in der Regel in mindestens vier wöchentlichen Abendstunden während vier bis fünf Monaten im Winterhalbjahre ertheilt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung solcher Fortbildungsschulen, den Lehrplan 2c. in diesen Schulen, — wobei auf die örtlichen Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen ist, — sowie über die Beaufsichtigung derselben, werden nach Anhörung der Gemeinde- und Schulvorstände und der Kreis-Schulcommissionen von der obersten Schulbehörde und beziehungsweise, wenn es sich um generelle Anordnungen handelt, von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

Die in der Fortbildungsschule zulässigen Disciplinarmittel und die Voraussetzungen ihrer Anwendung werden von Unserem Ministerium des Innern bestimmt.

8. Von den erweiterten Volksschulen.

Artikel 18.

Neben den allgemein erforderlichen öffentlichen Volksschulen können in einer Gemeinde auch solche Volksschulen errichtet werden, die den Zweck haben, weiter gehende Bildungsbedürfnisse zu befriedigen, ohne die Ziele der höheren Lehranstalten zu erreichen.

Derartige erweiterte Volksschulen (Bürgerschulen, Mittelschulen für Mädchen ꝛc.) sollen der Regel nach einen bestimmten Lehrer zum Vorsteher (Oberlehrer, Rector) erhalten, und hat die oberste Schulbehörde, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, die näheren Bestimmungen über die Organisation solcher Schulen, sowie den Lehrplan für dieselben zu treffen. Insbesondere hat diese Behörde auch darüber zu beschließen, ob für eine derartige Schule ein besonderer Schulvorstand einzusetzen und wie derselbe zu bilden oder ob die Schule direct unter die Kreis-Schulcommission zu stellen ist und ob und in wie weit der Besuch solcher Schulen von jeder Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule befreit.

Unter vorstehenden Bestimmungen ist der Fall nicht einbegriffen, daß in einer Gemeinde allgemein für die Volksschulen noch einzelne weitere Unterrichtsgegenstände, als die im Artikel 12 bemerkten, in den Lehrplan aufgenommen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen und der Ausbildung der Kinder in anderen Lehranstalten, insbesondere auch von dem Privatunterricht.

Artikel 19.

Jedes Kind ist von vollendetem sechsten Lebensjahr an schulpflichtig und hat der Regel nach die für seinen Wohnort bestimmte Volksschule und, bei dem Vorhandensein confessionell getrennter Schulen (Artikel 5), die zunächst für seine Confession (Religion) bestimmte Schule acht Jahre lang zu besuchen.

Die Kinder, in deren Religion kein Unterricht in der betreffenden Schule ertheilt wird, sind nicht verbunden, an dem ihnen fremden Religionsunterrichte Theil zu nehmen; die Eltern oder deren Stellvertreter sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den betreffenden Kindern Religionsunterricht ertheilt wird.

Mit Genehmigung des Schulvorstandes der betreffenden anderen Schule ist auch der Besuch der öffentlichen Volksschule an einem anderen Orte als dem Wohnorte oder der Besuch einer zunächst für die Angehörigen einer anderen Confession (Religion) bestimmten öffentlichen Volksschule zulässig; dem Schulvorstande des Wohnorts ist in solchem Falle Nachweis des wirklich erfolgenden Schulbesuchs zu erbringen.

Ebenso haben die Eltern oder deren Stellvertreter freie Wahl, ob sie ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in die einfache oder in die erweiterte Volksschule (Artikel 18) schicken wollen.

Eine Befreiung von der Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschule tritt in den in den Artikeln 27 und 28 bemerkten Fällen ein.

Artikel 20.

Die Aufnahme der Kinder findet einmal im Jahre nach Ostern bei Beginn des neuen Schuljahres statt, und sind zu diesem Zeitpunkte jedesmal diejenigen Kinder in die Schule aufzunehmen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife Kinder können von dem Schulvorstande noch eine Zeit lang von dem Schulbesuche freigegeben werden.

Dagegen dürfen auf den Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter auch solche geistig und leiblich nicht unreife Kinder zu dem bemerkten Zeitpunkte in die Schule aufgenommen werden, welche bis zum 30. September desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Artikel 21.

Solche Kinder, welche das Ziel der Volksschule in den wesentlicheren Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen, Rechnen und Schreiben, bis zum Ablauf des achten Schuljahrs nicht erreichen, haben die Schule auf Anordnung der Kreis-Schulcommission ein Jahr lang weiter zu besuchen.

Artikel 22.

Wird in einer Volksschule Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, so sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge zur Theilnahme an diesem Unterricht verpflichtet. Auf Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter kann der Schulvorstand Kinder von diesem Unterricht dispensiren, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Artikel 23.

Ist in einer Gemeinde eine Fortbildungsschule errichtet, so sind die aus der Volksschule austretenden Knaben noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, soweit nicht in anderweiter genügender Weise für den ferneren Unterricht derselben gesorgt ist, worüber die Kreis-Schulcommission zu entscheiden hat. Auch in anderen besonders dringenden Fällen kann die Kreis-Schulcommission eine Befreiung von dem Besuche der Fortbildungsschule bewilligen. Hat bei

Knaben, die durch Privatlehrer oder in Privatbildungsanstalten unterrichtet wurden, dieser Unterricht nicht mindestens bis zum zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre gedauert, so können auch diese Knaben durch die Kreis-Schulcommission zum Besuch der Fortbildungsschule für verpflichtet erklärt werden.

Artikel 24.

Die Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter, ebenso Dienstherrschaften und Lehrherrn, welche Kinder auswärts wohnender Eltern im Dienst oder in der Lehre bei sich haben, sind verbunden, diese Kinder zum Besuche der Schulstunden in der Volksschule und der Fortbildungsschule anzuhalten.

Urlaub bis zu zwei Tagen ertheilt der Lehrer, bis zu vierzehn Tagen der Schulvorstand.

Bei ungerechtfertigtem Versäumniß unterliegen die Eltern oder deren Stellvertreter einer für Ortsschulzwecke zu verwendenden Strafe von sieben Kreuzern (20 Pfennige) für jede Versäumniß und in Wiederholungsfällen einer solchen bis zu vierzehn Kreuzern (40 Pfennige). Diese Strafen sind auf Antrag des Schulvorstandes von dem Bürgermeister auszusprechen und werden auf administrativem Wege beigetrieben. Die Reclamation geht an das Kreisamt, welches auch im Falle der Uneinbringlichkeit der Strafen diese nach Maßgabe der in den §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hinsichtlich der Geldstrafen für Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen in Haft umzuwandeln und diese Haft zu vollstrecken hat.

Die Kinder, welche ohne genügende Gründe die Schule versäumen, können auch durch den Gemeinde- (Schul-, Polizei-) Diener in die Schule abgeholt werden, welcher Bedienstete alsdann für diese Bemühung von den Eltern oder deren Stellvertretern in jedem einzelnen Falle eine auf administrativem Wege beizutreibende Gebühr von drei und einem halben Kreuzer (10 Pfennigen) zu erhalten hat.

Artikel 25.

Lehrherrn, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe von 2 bis 20 Mark geahndet.

Artikel 26.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verbunden, ihren Kindern die nothwendigen Lehrbücher, Schreibbücher, Rechentafeln, das nöthige Material für weibliche Handarbeiten ꝛc. anzuschaffen. Leisten sie dieser Verbindlichkeit nicht Genüge oder erscheint es sonst zweckmäßig, so können die Bücher ꝛc. aus

Gemeindemitteln angeschafft und die entstehenden Kosten von den Eltern wieder erhoben, beziehungsweise auf administrativem Wege beigetrieben werden.

Für die Kinder ärmerer Gemeinde-Einwohner sollen die Lehrbücher, Rechentafeln ꝛc., — sofern nicht besondere und hinreichende Armenfonds vorhanden sind, — aus Gemeindemitteln, namentlich aus den im Artikel 24 bemerkten Strafgeldern, angeschafft werden.

Artikel 27.

Diejenigen Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in einer höheren öffentlichen oder solchen Privat-Bildungsanstalt, die den Vorschriften des Artikels 28 entspricht, oder in einer sonstigen, von der Schulbehörde für genügend anerkannten Weise unterrichten lassen, sind von der Verbindlichkeit, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in die Volksschule zu schicken, frei.

Artikel 28.

Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen entbinden soll, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer oder Lehrerinnen, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkannt hat, angestellt sein. Von jedem Wechsel im Lehrerpersonal, im Lehrplan und Schullocal ist der einschlägigen Behörde vor dessen Eintritt Anzeige zu machen.

Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplans, welcher mindestens den im Artikel 12 geforderten allgemeinen Unterrichtsplan umfassen muß, auf die Schulzucht, auf die Anstellung und das Verhalten der Lehrer oder Lehrerinnen, sowie auf Einrichtung und Ausstattung des Schullocals zunächst unter der Aufsicht der Kreis-Schulcommission, die sich auch durch Vornahme von Prüfungen von den Leistungen der Schule zu überzeugen hat. Die Genehmigung zur Errichtung einer solchen Anstalt kann bei beharrlicher Nichtbeachtung der Anordnungen und Anforderungen der Aufsichtsbehörden zurückgezogen werden.

Die Errichtung solcher Privatunterichtsanstalten, in welchen ausschließlich Schüler oder Schülerinnen über oder unter dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der betreffenden Kreis-Schulcommission anzuzeigen. Dieser und beziehungsweise der obersten Schulbehörde bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und die oberste Schulbehörde kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes in dem Lehrplane enthalten ist, beziehungsweise in der Anstalt gelehrt wird, oder wenn die Einrichtungen derselben für die Gesundheit der Schüler nachtheilig oder ungenügend sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Lehrern und den Lehrerinnen an den Volksschulen.

1. Von der Ausbildung und der Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen.

Artikel 29.

Für die Ausbildung der an den Volksschulen anzustellenden Lehrer werden auf Kosten des Staats Schullehrerseminarien eingerichtet und unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten, der Lehrplan für dieselben 2c. wird von Unserem Ministerium des Innern durch eine Seminarordnung geregelt.

Für die Vorbereitung zu den Seminarien soll nach Möglichkeit durch Präparandenanstalten gesorgt werden.

Artikel 30.

Die in den Seminarien ausgebildeten Zöglinge haben sich, wenn sie zur Verwendung und demnächstigen Anstellung im Schuldienste zugelassen werden wollen, bei ihrem Austritte aus der Anstalt einer Prüfung (Seminarprüfung) zu unterziehen und in dieser Prüfung darzuthun, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Unter besonderen Umständen können sich mit Genehmigung der obersten Schulbehörde dieser Prüfung auch solche Aspiranten unterziehen, welche nicht in den Seminarien unterrichtet worden sind, sondern sich in anderer Weise für den Schuldienst ausgebildet haben.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Artikel 31.

Jeder in der Seminarprüfung bestandene Schulamtsaspirant muß, bevor er zur zweiten Prüfung (Schlußprüfung, Definitorialprüfung, Artikel 32) und demnächstigen Anstellung zugelassen werden kann, sich mindestens zwei Jahre lang als Schulvicar, Schulgehülfe oder unter Leitung eines Schullehrers praktisch im Schulamte geübt und sich während dieser Zeit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben haben.

Artikel 32.

Nach Absolvirung des zweijährigen praktischen Cursus (Artikel 31) müssen sich die Schulamtsaspiranten, ehe sie definitiv angestellt werden können, einer nochmaligen Prüfung (Schlußprüfung, Definitorialprüfung) unterziehen und diese Prüfung genügend bestehen. Die näheren Bestimmungen über diese

Prüfung, die jährlich wenigstens einmal durch eine besonders hierfür zu bestellende Commission vorzunehmen ist, werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

Artikel 33.

Jeder Lehrer kann vor einer besonderen Prüfungs-Commission und nach einem besonderen Prüfungsplan, welche beide durch Unser Ministerium des Innern festgestellt werden, sich einer nochmaligen erweiterten Prüfung unterziehen. Auf diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, soll, ihre praktische Tüchtigkeit vorausgesetzt, bei Bestellung von Oberlehrern, Lehrern an erweiterten Volksschulen und Kreis-Schulinspectoren besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 34.

Diejenigen Personen, welche die für die Candidaten des Gymnasial- oder Reallehramts, deßgleichen die evangelischen und katholischen Theologen, welche die für das Pfarramt vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, sind von den in den Artikeln 30 und 32 bemerkten Prüfungen befreit.

Auch kann Unser Ministerium des Innern in anderen Ländern ausgebildete Lehrer, die im Großherzogthum eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfung, von den bemerkten Prüfungen entbinden.

Artikel 35.

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen sind der Regel nach und insoferne sie nicht aus besonderen dies rechtfertigenden Gründen von der obersten Schulbehörde hiervon befreit werden, einer einmaligen Prüfung vor einer deßfalls durch Unser Ministerium des Innern zu bestellenden Commission zu unterwerfen und können durch ausdrückliche Verleihung die Rechte definitiv angestellter Volksschullehrer dann erhalten, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an öffentlichen Schulen als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden ertheilen.

Artikel 36.

Für die Ausbildung der Aspirantinnen für Anstellung als Lehrerinnen an Mädchenschulen soll gleichfalls durch Errichtung von einem oder mehreren Seminarien gesorgt werden.

Solange ein Seminar für Lehrerinnen noch nicht errichtet ist, haben dieselben vor einer deßfalls von Unserem Ministerium des Innern zu bestellenden Commission eine Prüfung zu bestehen und ferner, bevor sie zur Schlußprüfung zugelassen werden

können, nach bestandener erster Prüfung sich mindestens zwei Jahre lang zur Zufriedenheit der vorgesetzten Schulbehörden im Schuldienste praktisch zu üben. Nach Absolvirung dieses zweijährigen Cursus müssen sie eine zweite Prüfung (Schlußprüfung) vor der bestellten Commission bestehen. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Ist ein Seminar für Lehrerinnen auf Staatskosten und unter Staatsaufsicht errichtet, so haben sowohl die im Seminar wie anderwärts gebildeten Lehramtsaspirantinnen sich, statt der im Eingange dieses Artikels bemerkten ersten Prüfung, der bei dem Austritte der Schülerinnen aus dem Seminar stattfindenden Prüfung, worüber Unser Ministerium des Innern die näheren Bestimmungen trifft, zu unterziehen und dann die zweijährige praktische Uebung im Schuldienste vorzunehmen, bezw. die Schlußprüfung zu bestehen.

2. Von der Verwendung im Schuldienste, der Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen und der Versetzung derselben auf andere Schulstellen.

Artikel 37.

Diejenigen Schulamtsaspiranten, welche die in Artikel 30 bemerkte Prüfung (Seminarprüfung) bestanden haben, können bei Erledigung einer Stelle oder gänzlicher oder theilweiser Verhinderung eines Lehrers als Schulvicare oder Schulgehülfen verwendet werden. Ihre Bestellung in diesen Fällen erfolgt durch die oberste Schulbehörde.

Dasselbe gilt bezüglich der Mädchenschulen von denjenigen Lehramtsaspirantinnen, welche die im Artikel 36 bemerkte erste Prüfung, beziehungsweise die Prüfung bei deren Austritte aus dem Seminar, bestanden haben.

Artikel 38.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen sind nur diejenigen Schulamtsaspiranten (Schulamtsaspirantinnen) befähigt, welche den Erfordernissen der Artikel 30, 31, 32, 34 und beziehungsweise 36 genügt haben, mindestens 24 Jahre alt sind und nicht wegen ihres Lebenswandels des Vertrauens für den Beruf eines Lehrers entbehren. Ebenso sind zur definitiven Anstellung befähigt die im Artikel 34 Absatz 1 aufgeführten Personen, nachdem sie wenigstens ein Jahr praktisch im Schulamt thätig gewesen sind.

Mitglieder geistlicher Orden oder ordensähnlicher Congregationen können nicht als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden.

Artikel 39.

Insofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle ein Präsentationsrecht vorliegt, behält es bezüglich der Präsentation zu einer solchen Schulstelle und der Bestätigung dieser Präsentation bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen sein Bewenden. Nur solche Personen können indessen zur definitiven Anstellung als Lehrer (Lehrerin) präsentirt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt und speciell für die betreffende Schulstelle zur definitiven Anstellung befähigt sind.

Artikel 40.

Hinsichtlich der Besetzung solcher Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen an den in den Artikeln 4 und 5 dieses Gesetzes aufgeführten Volksschulen, für welche kein Präsentationsrecht besteht, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) In Gemeinden, in welchen die Städteordnung keine Anwendung findet.

In diesen Gemeinden erfolgt die definitive Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) an Volksschulen in Unserem Auftrage durch Unser Ministerium des Innern.

Sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, werden zuvor dem Schul- und Gemeindevorstande die Namen der in Betracht kommenden Bewerber mitgetheilt werden, um denselben Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber oder etwaige besondere Wünsche zu äußern.

2) In Gemeinden, in denen die Städteordnung Anwendung findet.

In diesen Gemeinden werden dem betreffenden Schulvorstande, — nachdem ihm und dem Gemeindevorstande in gleicher Weise, wie oben unter 1 bemerkt, durch Namhaftmachung der in Betracht kommenden Bewerber Gelegenheit zur Aeußerung von Bedenken gegen den einen oder anderen Bewerber oder zur Vorbringung besonderer Wünsche gegeben worden ist, — drei zur Bekleidung der betreffenden Schulstelle befähigte Lehrer oder Schulamtsaspiranten (Lehrerinnen, Schulamtsaspirantinnen) bezeichnet, aus denen der betreffende Schulvorstand einen Lehrer &c. (Lehrerin &c.) auszuwählen und vorzuschlagen hat, dem in Unserem Auftrage von Unserem Ministerium des Innern die Stelle übertragen werden wird.

Trifft der Schulvorstand innerhalb der ihm bei Mittheilung der Namen der drei zur Auswahl bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) gesetzt werdenden angemessenen Frist keine Wahl, oder bringt er nicht innerhalb dieser Frist das Resultat der Wahl zur Kenntniß der oberen Schulbehörde, so erfolgt in dem betreffenden Falle

die Ernennung unmittelbar in Unserem Auftrag durch Unser Ministerium des Innern.

Artikel 41.

Bei Besetzung der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen an den zu öffentlichen Volksschulen erklärten, im Artikel 6 dieses Gesetzes bemerkten Confessionsschulen findet das im Artikel 40. 1. dieses Gesetzes bemerkte Verfahren mit der Modification Anwendung, daß von einer Vernehmung des Gemeindevorstandes abzusehen ist.

Artikel 42.

Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten werden auf den Vorschlag des betreffenden Schulvorstandes von der Kreis-Schulcommission ernannt, welche auch nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Vergütung für dieselben festsetzt.

Bei vorliegendem Widerspruche entscheidet der Kreis-Ausschuß und in der Recursinstanz der Provinzial-Ausschuß über die Größe der auszuwerfenden Vergütung.

Artikel 43.

Im Interesse des Dienstes können die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen jeder Zeit auf eine andere Schulstelle versetzt werden. Erfolgt die Versetzung gegen den Willen des Lehrers (Lehrerin) und nicht zugleich in Folge einer durch sein Verschulden gegebenen Veranlassung, so darf der Lehrer (Lehrerin) dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt werden. Auch können in solchem Falle die reglementsmäßigen Ueberzugskosten in Anspruch genommen werden.

Artikel 44.

In der Regel soll eine Schulstelle nicht länger als zwei Jahre vicarisch verwaltet werden, vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 9 des Gesetzes vom 26. November 1872, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Artikel 45.

Die näheren Bestimmungen über die Einweisung der Lehrer (Lehrerinnen) in ihren Dienst, ihre Verpflichtung, über die etwa nöthige Abrechnung mit dem Vorgänger werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

3. Von den Dienstpflichten der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen und der Disciplinargewalt über dieselben.

Artikel 46.

Die Lehrer an Volksschulen sind verpflichtet, alle mit ihrem Amte verbundenen Geschäfte gewissenhaft zu besorgen, ihre Unter-

richtsstunden regelmäßig und pünktlich zu halten, überhaupt allen über das Schulwesen von der Staatsregierung ausgehenden Vorschriften genaue Folge zu leisten und den Anordnungen der vorgesetzten Behörden pünktlich zu entsprechen.

Sie müssen einen sittlichen, ehrenhaften, den Schulkindern zum Vorbild dienenden Lebenswandel führen und auf ihre Fortbildung stets thätig bedacht sein. Die Zucht über die Schulkinder müssen sie in väterlicher Weise und unter sorgfältiger Beachtung der deßfalls bestehenden und beziehungsweise erlassen werdenden Vorschriften üben.

Artikel 47.

Die Lehrer können angehalten werden, wöchentlich bis zu 30 Stunden Unterricht, einschließlich des Turnunterrichts, zu ertheilen. Außerdem haben dieselben auf Verlangen der Kreis-Schulcommission bis zu 6 Stunden die Woche Unterricht an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Die Größe der Vergütung für diesen Unterricht wird nach Anhörung des Gemeinde- und Schulvorstandes von der Kreis-Schulcommission bestimmt; bei vorliegendem Widerspruche entscheidet der Kreis-Ausschuß und in der Recursinstanz der Provinzial-Ausschuß über den Betrag der Vergütung.

Artikel 48.

In Gemeinden mit mehreren Schulen, beziehungsweise Schulklassen, können die Lehrer von der Kreis-Schulcommission angehalten werden, andere Volksschulen, beziehungsweise Schulklassen, in der Gemeinde, als diejenigen, für welche sie speciell angestellt sind, zu übernehmen oder auch an solchen Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen (z. B. Turnen) zu ertheilen, vorausgesetzt, daß dadurch die Zahl der Unterrichtsstunden nicht über 30, einschließlich der Stunden für Turnen, steigt.

Artikel 49.

Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines anderen Lehrers in derselben Gemeinde hat jeder Lehrer nach Anordnung des Schulvorstandes, von welcher Anordnung der Kreis-Schulcommission Behufs nachträglicher Genehmigung alsbald Anzeige zu machen ist, dessen Vertretung zeitweise zu übernehmen. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, so ist von Ablauf dieser Zeit an eine entsprechende Vergütung aus Staatsmitteln zu gewähren. In solchen Fällen ist der obersten Schulbehörde Vorlage zu machen.

Artikel 50.

Die Lehrer an den Volksschulen sind verbunden, die kirchlichen Functionen als Organist, Cantor oder Vorleser in den-

jenigen Gemeinden gegen angemessene Vergütung zu übernehmen, in welchen die Verbindung dieser Functionen mit der betreffenden Schulstelle herkömmlich ist, vorausgesetzt, daß diese Functionen nicht in die ordentliche Schulzeit fallen.

Die Dienste eines Glöckners und sonstige niedere Kirchendienste sollen die Schullehrer für die Folge nicht mehr übernehmen.

Artikel 51.

Zur Ertheilung von Unterricht an Privatunterrichtsanstalten, zur Uebernahme jedes anderen Nebengeschäfts, sowie zum Betrieb eines Gewerbes bedürfen die Lehrer an Volksschulen der Genehmigung der Kreis-Schulcommission.

Die Ertheilung von Privatunterricht kann dem Lehrer von der Kreis-Schulcommission untersagt werden, wenn durch solchen der Dienst Noth leidet.

Artikel 52.

Die Lehrer an Volksschulen, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten in dienstlicher oder außerdienstlicher Hinsicht verletzen, können bestraft werden:

1) von der Kreis-Schulcommission mit Verweis und mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern (30 Mark),
2) von der obersten Schulbehörde mit Verweis, Geldstrafe bis zu 30 Thalern (90 Mark) oder Suspension von Dienst und Gehalt bis zu 2 Monaten.

Soll eine noch höher gehende Strafe erkannt werden, so ist von der vorgesetzten Schulbehörde Unserem Ministerium des Innern Vorlage zu machen, das eine Strafe bis zu 60 Thalern (180 Mark) und Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer von drei Monaten aussprechen kann. Erscheint die Entlassung des Lehrers angezeigt, so ist nach Maßgabe des Artikels 58 zu verfahren.

Soll ein Verweis die im Artikel 53 vorgesehene Folge haben, so muß er actenmäßig gemacht und dem Lehrer schriftlich mitgetheilt werden.

Artikel 53.

Wenn einem Lehrer an Volksschulen eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten in dienstlicher oder außerdienstlicher Hinsicht zur Last fällt, ohne daß Dienstentlassung geboten erscheint, oder wenn er innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums wegen minder schwerer Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male mit Verweis oder Geldstrafe belegt wird, deßgleichen wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wird und nicht Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eintritt, so kann ihm die oberste Schulbehörde — unbeschadet der verwirkten Strafe —

androhen, daß bei abermaliger oder fortgesetzter Pflichtwidrigkeit die Entlassung erfolgen werde.

Sind nach Ertheilung einer Androhung fünf Jahre verflossen, binnen welcher dem Lehrer keine abermalige oder fortgesetzte Pflichtwidrigkeit zur Last gefallen ist, so darf die Androhung nicht mehr in Anrechnung kommen.

Artikel 54.

Die Vorschriften der Artikel 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53 finden auch auf die Lehrerinnen an Volksschulen Anwendung.

4. Von der Entlassung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen und der Suspension vom Amte.

Artikel 55.

Die Lehrer an den Volksschulen können mit Verzichtleistung auf Gehalt ihr Amt jeder Zeit niederlegen; die oberste Schulbehörde kann jedoch im Interesse des Dienstes verlangen, daß der betreffende Lehrer die Schulstelle noch drei Monate weiter verwaltet.

Artikel 56.

Die Lehrer an den Volksschulen können innerhalb der ersten fünf Dienstjahre nach erfolgter definitiver Anstellung ohne Anspruch auf Pension ihres Dienstes wieder entlassen, dagegen mit Pension jeder Zeit ihres Dienstes enthoben werden.

Artikel 57.

Die Dienstentsetzung oder die Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit eines Volksschullehrers tritt ein und ist von Unserem Ministerium des Innern noch ausdrücklich auszusprechen, wenn ein Schullehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegenden Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu Gefängnißstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, beziehungsweise der gänzlichen oder zeitweisen Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach Maßgabe der §§ 31 bis 37 des Deutschen Strafgesetzbuchs verurtheilt worden ist.

Artikel 58.

Die Dienstentlassung eines Volksschullehrers kann verfügt werden:

1) wenn der Lehrer wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch strafrechtliches Erkenntniß zu einer die Dauer von einem Monate übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen

eines, den Verlust der öffentlichen Achtung nach sich ziehenden Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist;

2) wenn dem wegen Verletzung der Amtspflichten nach Artikel 53 mit Dienstentlassung bedrohten Lehrer binnen fünf Jahren eine abermalige oder fortgesetzte Pflichtwidrigkeit zur Last fällt;

3) wenn, — auch ohne daß vorher eine Bedrohung mit Entlassung stattgefunden, — sich ein Lehrer einer so groben Verletzung seiner Amtspflichten oder eines solchen unsittlichen, der Würde des Dienstes zuwiderlaufenden Verhaltens schuldig macht, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe nicht ausreichend erscheint.

Artikel 59.

Sobald einer der im Artikel 58 bezeichneten Fälle vorliegt oder angezeigt erscheint, hat der Vorsitzende der Kreis-Schulcommission oder ein besonders zu bestellender Commissär die nöthigen Vernehmungen und Erhebungen eintreten zu lassen. Nach Lage der Sache, worüber die Kreis-Schulcommission und beziehungsweise die oberste Schulbehörde entscheidet, hat eine förmliche Disciplinar-Untersuchung stattzufinden; jedenfalls ist der Lehrer über die wider ihn sprechenden Thatsachen zu vernehmen und mit seiner Vertheidigung innerhalb einer dazu vorzuschreibenden Präclusivfrist zu hören.

Nach Beendigung der Untersuchung und beziehungsweise der Vernehmungen werden die Acten der Kreis-Schulcommission vorgelegt, die sich dann nach eingehender Prüfung der Sache in einem förmlichen, mit Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisse darüber auszusprechen hat, ob einer der im Artikel 58 bezeichneten Fälle vorliege und somit die Entlassung des betreffenden Lehrers an sich gerechtfertigt erscheine.

Dieses Erkenntniß ist dem betreffenden Lehrer zuzustellen, und kann dieser, im Falle durch das Erkenntniß seine Entlassung an sich für gerechtfertigt erklärt wird, hiergegen binnen zehn Tagen zerstörlicher Frist den Recurs an das oberste Verwaltungsgericht ergreifen und diesen Recurs binnen weiterer vier Wochen rechtfertigen. Die Anzeige des Recurses und die Rechtfertigungsschrift sind bei der Kreis-Schulcommission einzureichen, welche dann die Acten an das oberste Verwaltungsgericht einzusenden hat; letzterem steht es frei, vor Fällung seiner Entscheidung noch eine Vervollständigung der Untersuchung zu veranlassen.

Wird durch das Erkenntniß der Kreis-Schulcommission die Entlassung des Lehrers nicht für gerechtfertigt erklärt, so sind die Acten alsbald an die oberste Schulbehörde einzusenden, der innerhalb vier Wochen das Recht zusteht, die Acten dem obersten

Verwaltungsgericht zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung mitzutheilen.

Wird kein Recurs gegen das die Entlassung für begründet erklärende Erkenntniß der Kreis-Schulcommission ergriffen oder wird das Erkenntniß von dem obersten Verwaltungsgericht bestätigt, beziehungsweise von dem obersten Verwaltungsgericht auf Mittheilung von Seiten der obersten Schulbehörde die Entlassung an sich für gerechtfertigt erklärt, so sind die Acten der obersten Schulbehörde und beziehungsweise Unserem Ministerium des Innern vorzulegen, welches dann die förmliche Entlassung gegen den Schullehrer aussprechen kann. Liegen besondere Gründe zur milderen Behandlung vor, so kann von Unserem Ministerium des Innern statt der Entlassung auch eine Disciplinarstrafe erkannt und insbesondere auch eine Versetzung des Lehrers auf eine Stelle mit geringerem Einkommen verfügt werden, beides unter Androhung der Entlassung bei künftiger Verfehlung.

Die Entlassung hat die Folge, daß der Lehrer die Stelle und das Diensteinkommen, sowie den Anspruch auf Ruhegehalt verliert, nicht aber unbedingt die Fähigkeit zur Wiederanstellung. Die Bewilligung eines Sustentationsgehalts nach Artikel 7 des Gesetzes über die Pensionirung der Volksschullehrer vom 1. October 1870 ist durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 60.

Ist gegen einen Volksschullehrer wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine strafgerichtliche Untersuchung oder eine Untersuchung nach Maßgabe des Artikels 59 eingeleitet, so kann die oberste Schulbehörde die einstweilige Suspension des Lehrers vom Amte verfügen. In eilenden Fällen kann, vorbehältlich nachträglicher Genehmigung durch die oberste Schulbehörde, die Kreis-Schulcommission die einstweilige Suspension des Lehrers vom Amte anordnen. Während der Suspension sind die Kosten der provisorischen Versehung der betreffenden Schulstelle aus dem Einkommen der Stelle zu bestreiten, und hat der suspendirte Lehrer nur auf den verbleibenden Rest der Besoldung Anspruch.

Wird der suspendirte Lehrer später von der ihm zur Last gelegten Anschuldigung freigesprochen, so wird ihm der an seiner Besoldung während seiner Suspension abgezogene Betrag aus Staatsmitteln wieder ersetzt.

Hat ein Volksschullehrer, ohne daß seine Entlassung geboten erschien, Gefängniß oder Haftstrafe zu verbüßen, so sind die Kosten der während dieser Zeit nöthigen provisorischen Ver-

sehung der Stelle aus dem Einkommen der Stelle zu bestreiten; dem Lehrer verbleibt nur der Rest.

Artikel 61.

Was in den Artikeln 55—60 in Betreff der Volksschullehrer festgesetzt ist, findet in gleicher Weise auch auf die Lehrerinnen an Volksschulen mit der Ausdehnung Anwendung, daß Unser Ministerium des Innern die Entlassung einer Lehrerin dann ohne weitere Untersuchung verfügen kann, wenn sich dieselbe ohne vorher eingeholte Erlaubniß der obersten Schulbehörde verehelicht.

5. Von den Gehalten der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Artikel 62.

Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, der Verwalter von Schulstellen und Schulvicare sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November 1872, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, maßgebend.

Artikel 63.

Die Gehalte der im Artikel 62 genannten Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen können nur zu einem Fünftel zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlag belegt werden.

6. Von der Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Artikel 64.

In Betreff der Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. October 1870, die Pensionirung der Volksschullehrer betreffend, maßgebend.

Artikel 65.

Vicare auf solchen Schulstellen, welche mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern offen gelassen und durch Schulverwalter versehen werden, treten nach fünf Jahren der Verwendung auf derselben Stelle in Beziehung auf Pensionsberechtigung in die Rechte der definitiv angestellten Volksschullehrer.

Artikel 66.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. October 1870, die Pensionirung der Volksschullehrer betreffend, finden auch auf diejenigen Volksschullehrer Anwendung, welche an höheren Lehr-

anstalten (Realschulen, höheren Bürgerschulen ꝛc.) oder Taubstummenanstalten angestellt und welche nicht berechtigt sind, eine Pensionirung nach Maßgabe der für die Civilstaatsbeamten geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Wird die Anstalt ganz oder zum größeren Theile aus Gemeindemitteln unterhalten, so hat die betreffende Gemeinde für jeden an dieser Anstalt angestellten pensionsberechtigten Lehrer einen jährlichen Beitrag von 10 fl. an den allgemeinen Schullehrer-Pensionsfonds zu entrichten.

7. Von der Versorgung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer.

Artikel 67.

Hinsichtlich der Ansprüche der Wittwen und Waisen von Volksschullehrern auf Wittwen- und Waisengehalt, der Zahlung von Antrittsgeldern und Jahresbeiträgen zur Schullehrer-Wittwenkasse, der Größe der Pensionen ꝛc. bleiben, bis zur anderweiten Regelung der Sache, die seither geltenden, insbesondere auf den Verordnungen vom 18. December 1819, 25. August 1829, 16. November 1847, 25. Juni 1853, 31. März 1862 und 25. November 1864 beruhenden Bestimmungen in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden.

1. Von den Schulvorständen und den Schulinspectoren.

Artikel 68.

Die örtliche Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens einer Gemeinde steht einem, beziehungsweise mehreren Schulvorständen zu.

Abgesehen von den dem Schulvorstande durch die Bestimmungen dieses Gesetzes und die von Unserem Ministerium des Innern zu erlassende Instruction besonders zugewiesenen Functionen liegt ihm im Allgemeinen ob:

1) die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen,
2) die Aufsicht über die Schulgebäude und das Schul-Inventar, die Sorge für die ordnungsmäßige Einrichtung und Ausstattung der Schullocale und das Vorhandensein der nöthigen Lehrmittel,
3) die Verwaltung des etwa vorhandenen besonderen Schulvermögens,

4) die Ueberwachung und die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit zum Schulbesuch, überhaupt die Sorge, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen der oberen Schulbehörden in Betreff des Volksschulwesens in den Gemeinden pünktlich beachtet werden,
5) die Vermittelung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Lehrern unter sich oder zwischen Lehrern und Eltern.

Bei Ausübung dieser Functionen hat der Schulvorstand die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Anordnungen der oberen Schulbehörden, insbesondere die Bestimmungen der von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Instruction für die Schulvorstände genau zu beachten.

Die Ueberwachung des Religionsunterrichts steht, neben dem Schulvorstande und den oberen Schulbehörden, auch den im Schulvorstande befindlichen oder mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern hiermit besonders beauftragten Geistlichen als solchen und beziehungsweise den oberen kirchlichen Behörden zu. Bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts, sowie bei Ertheilung von Religionsunterricht in den Schulen durch die Geistlichen müssen die hinsichtlich des Volksschulwesens bestehenden oder noch erlassen werdenden Gesetze, Verordnungen und Reglements sorgfältig beachtet, auch darf der Confirmanden-Unterricht der Regel nach nicht während der für die betreffenden Schulen festgesetzten Unterrichtszeit, — von dem Religionsunterricht abgesehen, — abgehalten werden.

Artikel 69.

Die Bildung und Zusammensetzung der Schulvorstände hat in folgender Weise stattzufinden:

I. In Gemeinden, in welchen gemeinsame Schulen im Sinne des Artikels 4 dieses Gesetzes bestehen, wird für die sämmtlichen gemeinsamen Schulen ein Schulvorstand gebildet, und soll dieser bestehen:

1) aus dem Bürgermeister und in dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter. Sind mehrere politische Gemeinden bei den Schulen (der einzelnen Schule) betheiligt, so treten die Bürgermeister, beziehungsweise Beigeordneten — für den Fall, daß eine Gemeinde keine eigene Bürgermeisterei bildet — in den Schulvorstand ein. In Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung Anwendung findet, kann der Bürgermeister statt seiner eine andere Magistratsperson zum Mitgliede des Schulvorstandes bestimmen;
2) aus dem für die Gemeinde angestellten Geistlichen, beziehungsweise, wenn verschiedene für sich bestehende Con-

fessions- (Religions-) Gemeinden in der Gemeinde vorhanden und bei den Schulen betheiligt sind, aus je einem für die betreffende Confessions- (Religions-) Gemeinde angestellten Geistlichen. Sind mehrere Geistliche derselben Confession für die Gemeinde angestellt, oder ist die betreffende politische Gemeinde in mehrere Kirchengemeinden derselben Confession getrennt, so tritt derjenige Geistliche in den Schulvorstand ein, den seine vorgesetzte Behörde dazu bezeichnet;

3) aus dem Schulinspector, wenn ein solcher besonders ernannt ist (Artikel 71);

4) aus dem dienstältesten Lehrer, und wenn mehr als vier Schulen, beziehungsweise Schulklassen in der Gemeinde bestehen, aus den zwei dienstältesten Lehrern an den Volksschulen. Sind in einer Gemeinde für die Schulen oder einzelne Gruppen Oberlehrer bestellt, so treten diese in den Schulvorstand;

5) aus drei, vier oder sechs Mitgliedern, welche von dem Ortsvorstand (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, und zwar aus drei in Gemeinden mit weniger als 3000 Seelen, aus vier in Gemeinden mit 3000 bis 10000 Seelen, aus sechs in Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen. Einen dieser Schulvorsteher und in Städten mit mehr als 10000 Seelen zwei dieser Schulvorsteher hat der Ortsvorstand (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) aus seiner Mitte zu wählen; die übrigen können aus sämmtlichen an sich zu Mitgliedern des Gemeinderaths (Stadtverordneten-Versammlung) wählbaren Angehörigen der Gemeinde entnommen werden.

Sind mehrere politische Gemeinden bei den Schulen (der einzelnen Schule) betheiligt, so hat der Ortsvorstand des Schulorts die aus dem Gemeinderathe zu entnehmenden Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen; die anderen Schulvorsteher, die aus den an sich zur Mitgliedschaft befähigten Angehörigen der sämmtlichen Gemeinden entnommen werden können, werden von den Ortsvorständen der betheiligten Gemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt.

II. In Gemeinden gemischter Confession, in welchen zwei oder mehr Schulen vorhanden sind und in welchen diese Schulen nicht zu gemeinsamen Schulen erklärt, sondern als confessionell getrennte Schulen zunächst für die einzelnen Confessions- (Religions-) Gemeinden errichtet, beziehungsweise bestimmt worden sind (Artikel 5), wird für die Schulen (beziehungsweise die

einzelne Schule) der verschiedenen Confessions= (Religions=) Gemeinden je ein besonderer Schulvorstand errichtet, und soll dieser bestehen:

1) aus dem Bürgermeister der politischen Gemeinde und in dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter. Sind mehrere politische Gemeinden bei den Schulen (der einzelnen Schule) betheiligt, so treten die Bürgermeister und beziehungsweise Beigeordneten — für den Fall, daß eine Gemeinde keine eigene Bürgermeisterei bildet — in den Schulvorstand ein. In Gemeinden, in welchen die Städteordnung Anwendung findet, kann der Bürgermeister statt seiner eine andere Magistratsperson zum Mitgliede des Schulvorstandes bestimmen;
2) aus dem für die betreffende Confessions= (Religions=) Gemeinde angestellten Geistlichen. Sind mehrere Geistliche angestellt, oder ist die politische Gemeinde in mehrere Kirchengemeinden derselben Confession getrennt, so tritt derjenige Geistliche in den Schulvorstand ein, den seine vorgesetzte Behörde dazu bezeichnet;
3) aus dem etwa besonders ernannten Schulinspector (Artikel 71);
4) aus dem dienstältesten Lehrer und, wenn mehr als vier für die betreffende Confessionsgemeinde bestimmte Schulen, beziehungsweise Schulklassen vorhanden sind, aus den zwei dienstältesten Lehrern der in Frage stehenden Schulen. Sind in einer Gemeinde für die betreffenden Schulen oder einzelne Gruppen Oberlehrer bestellt, so treten diese in den Schulvorstand;
5) aus drei, vier oder sechs Mitgliedern, welche von dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten=Versammlung) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, und zwar aus drei in Gemeinden, in denen die betreffende Confessions= (Religions=) Gemeinde weniger als 3000 Seelen, aus vier in Gemeinden, in welchen die betreffende Confessions= (Religions=) Gemeinde 3000 bis 10000 Seelen, und aus sechs in Gemeinden, in welchen die betreffende Confessions= (Religions=) Gemeinde mehr als 10000 Seelen zählt.

Einen dieser Schulvorsteher und in Städten, in welchen die betreffende Confessions= (Religions=) Gemeinde mehr als 10000 Seelen zählt, zwei dieser Schulvorsteher hat der Ortsvorstand (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten=Versammlung) aus seiner Mitte zu wählen; die Uebrigen sind von dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten=Versammlung)

aus den zu Mitgliedern des Gemeinderaths (Stadtverordneten-Versammlung) wählbaren Angehörigen der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde zu entnehmen. Die Wahl der letzteren, aus den Angehörigen der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde zu entnehmenden Schulvorsteher unterliegt der Genehmigung der Kreis-Schulcommission. Im Falle der Nichtgenehmigung der Wahl hat die Kreis-Schulcommission dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) für je einen zu wählenden Schulvorsteher mindestens drei, mithin, wenn zwei zu wählen sind, mindestens sechs, wenn drei zu wählen sind, mindestens neun, und wenn vier zu wählen sind, mindestens zwölf wählbare Angehörige der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde namhaft zu machen, aus denen dann von dem Ortsvorstande (Bürgermeister, Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) die betreffenden Schulvorsteher zu wählen sind.

Sind mehrere politische Gemeinden bei den Schulen (der einzelnen Schule) betheiligt, so hat der Ortsvorstand des Schulorts die aus dem Gemeinderath zu entnehmenden Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen; die anderen Schulvorsteher werden von den Ortsvorständen der betheiligten Gemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt.

III. Der Schulvorstand für eine Confessionsschule im Sinne des Artikels 6 dieses Gesetzes, sofern sie zu einer öffentlichen Volksschule erklärt ist, soll bestehen:

1) aus dem Bürgermeister der politischen Gemeinde, beziehungsweise dessen Stellvertreter;
2) aus dem Geistlichen der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde;
3) aus dem Lehrer an der Schule;
4) aus zwei Schulvorstehern, welche die Kreis-Schulcommission aus sechs ihr von den unter 1, 2 und 3 genannten Schulvorstandsmitgliedern vorgeschlagenen, zu Mitgliedern eines Gemeinderaths wählbaren Angehörigen der betreffenden Confessions- (Religions-) Gemeinde ernennt.

Können sich die bemerkten Schulvorstandsmitglieder über sechs vorzuschlagende Personen nicht einigen, so hat die Kreis-Schulcommission das Recht, aus sämmtlichen namhaft gemachten Personen auszuwählen.

Artikel 70.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes wird von der obersten Schulbehörde nach Anhörung der Kreis-Schulcommission

aus den Mitgliedern desselben auf Widerruf ernannt. In Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung Anwendung findet und die öffentlichen Volksschulen gemeinsame Schulen für alle Angehörige der politischen Gemeinde sind, ist der Bürgermeister oder die von ihm an seiner Stelle bezeichnete Magistratsperson Vorsitzender des Schulvorstandes.

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Schulvorstandes ernannt werden, auch haben sie, ebenso wie die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, den Berathungen nicht beizuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Artikel 71.

Die oberste Schulbehörde und beziehungsweise, wenn es sich um definitive Anstellung handelt, Unser Ministerium des Innern, kann für die Schulen einer Gemeinde oder einzelne Abtheilungen derselben einen besonderen Schulinspector bestellen und diesem die dem Schulvorstande im Allgemeinen zugewiesene Beaufsichtigung der Schulen und der Wirksamkeit der Lehrer zunächst übertragen. Dieser Schulinspector wird Mitglied des Schulvorstandes und kann, abgesehen von den Gemeinden, in welchen nach Artikel 70 der Bürgermeister der Vorsitzende ist, zum Vorsitzenden desselben ernannt werden. Vor der Ernennung steht dem Schul- und Gemeinde-Vorstande das Recht der Aeußerung in der im Artikel 40, pos. 1. Absatz 2 angegebenen Weise zu.

In Gemeinden mit einer größeren Anzahl Schulen können für einzelne Abtheilungen derselben von der obersten Schulbehörde einzelne Lehrer als Oberlehrer bestellt und diesen die Functionen eines Schulinspectors für die betreffenden Schulen übertragen werden. Diese Oberlehrer werden Mitglieder des betreffenden Schulvorstandes, können jedoch nicht zu dessen Vorsitzenden ernannt werden.

Ist kein besonderer Schulinspector oder Oberlehrer bestellt, so wird die dem Schulvorstande übertragene Schulaufsicht zunächst durch den Vorsitzenden ausgeübt.

Die Größe des einem besonderen Schulinspector (Oberlehrer) zu bewilligenden Gehalts (Vergütung) wird von Unserem Ministerium des Innern und beziehungsweise der obersten Schulbehörde nach Anhörung des Gemeinde- und Schulvorstandes und der Kreis-Schulcommission bestimmt. Bei vorliegendem Widerspruche des Gemeindevorstandes entscheidet der Kreis-Ausschuß und in der Recursinstanz der Provinzial-Ausschuß über die Größe des Gehalts (Vergütung).

Artikel 72.

Das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Besondere Aus-

gaben, die ein Schulvorsteher in Ausübung seines Amtes zu bestreiten hat, wie Reisekosten 2c., werden demselben nach Maßgabe der deßfalls von Unserem Ministerium des Innern zu treffenden reglementären Bestimmungen ersetzt.

Die Wahl zum Mitgliede des Schulvorstandes kann nicht abgelehnt werden; doch hat, — wenn besondere, dies rechtfertigende Gründe vorliegen, wohin insbesondere diejenigen gehören, die von der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Kreise befreien — die Kreis-Schulcommission von der Verpflichtung zur Uebernahme des Amts zu entbinden, beziehungsweise den Austritt zu gestatten. Abgesehen hiervon ist derjenige, welcher sich weigert, die Wahl anzunehmen oder während der Dauer seiner Verpflichtung das Amt ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung seines Amtes thatsächlich entzieht, auf Anzeige der Kreis-Schulcommission durch Beschluß des Gemeinderaths (Stadtverordneten-Versammlung) der Ausübung seines Ortsbürger- und Stimmrechts in Gemeinde-Angelegenheiten auf drei bis sechs Jahre für verlustig zu erklären und kann ferner auf diese Anzeige hin von dem Gemeinderath (Stadtverordneten-Versammlung) für dieselbe Zeit zu einer außerordentlichen Abgabe an die Gemeindekasse, welche auf ein Achtel bis ein Viertheil seiner Communalsteuer bemessen werden soll und mit der Communalsteuer zu erheben ist, schuldig erkannt werden.

Für die mit Genehmigung der Kreis-Schulcommission aus dem Schulvorstande ausscheidenden, sowie für die durch Tod, Wegzug oder nach Maßgabe des Artikels 73 dieses Gesetzes ausfallenden Mitglieder ist alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Artikel 73.

Verliert ein gewählter Schulvorsteher die Fähigkeit, Mitglied eines Gemeinderaths (Stadtverordneten-Versammlung) zu sein, so tritt er von selbst aus dem Schulvorstande aus. Außerdem können von der obersten Schulbehörde auf Antrag der Kreis-Schulcommission die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens aus dem Schulvorstande ausgeschlossen werden.

Gegen den Vorsitzenden des Schulvorstandes und den etwa bestellten Schulinspector kann die Kreis-Schulcommission, neben Verweisen, auch Geldstrafen bis zu 10 Thalern (30 Mark) wegen Dienstwidrigkeiten erkennen.

Artikel 74.

Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung des Schulvorstandes ist erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder

ordnungsmäßig zur Versammlung geladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berufung gegen die Beschlüsse des Schulvorstandes geht an die Kreis-Schulcommission.

2. Von den Kreis-Schulcommissionen und den Kreis-Schulinspectoren.

Artikel 75.

Die obere Aufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens eines Kreises, einschließlich der im Kreise vorhandenen Privatbildungsanstalten, steht der für jeden Kreis zu bildenden Kreis-Schulcommission zu.

Abgesehen von den den Kreis-Schulcommissionen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes und der von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Instruction besonders zugewiesenen Functionen ist denselben im Allgemeinen übertragen:

1) die Aufsicht über sämmtliche öffentliche Volksschulen und Privatbildungsanstalten des Kreises und Fürsorge dafür, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen und die sonstigen das Schulwesen betreffenden Anordnungen vollzogen und insbesondere von Seite der Schulvorstände und Schullehrer pünktlich besorgt werden;
2) die Aufsicht über die amtliche Wirksamkeit und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Volksschullehrer (-Lehrerinnen) des Kreises und über das Verhalten der im Kreise wohnenden Schulamtsaspiranten (-Aspirantinnen) und Privatlehrer;
3) die Aufsicht über die Schulvorstände und deren gesammten Geschäftskreis, insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltung des etwa vorhandenen besonderen Schulvermögens, und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulvorstandes;
4) die Anordnung periodischer Untersuchungen der Schulen des Kreises und des ganzen Schulwesens der Gemeinden des Kreises und zwar zunächst durch die bestellten Kreis-Schulinspectoren (Artikel 77);
5) die Anordnung und beziehungsweise die Beantragung aller derjenigen Maßregeln, welche sie zur Beseitigung von Uebelständen, Förderung des Schulwesens, Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger Anordnungen für nöthig oder räthlich erachten.

Bei Ausübung dieser Functionen haben die Kreis-Schulcommissionen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Anordnungen

der obersten Schulbehörde und beziehungsweise Unseres Ministeriums des Innern, insbesondere die Bestimmungen der von diesem Ministerium zu erlassenden Instruction, genau zu beachten.

Artikel 76.

Die Kreis-Schulcommission eines Kreises besteht:

1) aus dem Kreisrathe des Kreises, beziehungsweise in dessen Verhinderung dem Stellvertreter desselben, als Vorsitzendem;
2) aus drei von dem Kreis-Ausschusse des Kreises auf die Dauer von sechs Jahren aus den zu Mitgliedern des Kreistages wählbaren Einwohnern des Kreises zu erwählenden Mitgliedern. — Volksschullehrer können jedoch nicht zu Mitgliedern der Kreis-Schulcommission erwählt werden;
3) aus den Bürgermeistern der zum Kreise gehörigen Städte mit 10000 oder mehr Seelen;
4) aus einem oder mehreren Kreis-Schulinspectoren.

Die unter 2 genannten Mitglieder können die Wahl nicht ablehnen; doch sollen diejenigen, bei welchen besondere Gründe dies rechtfertigen, wozu namentlich diejenigen gehören, die von der Verpflichtung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Kreise befreien, von dem Kreis-Ausschusse von der Verpflichtung zur Uebernahme des Amts entbunden, beziehungsweise denselben der Wiederaustritt aus der Kreis-Schulcommission gestattet werden. Abgesehen hiervon können diejenigen, welche den Eintritt in die Kreis-Schulcommission oder die fernere Versehung des Amtes während der gesetzlichen Amtsdauer verweigern oder sich der Verwaltung des Amts thatsächlich entziehen, mit denselben Nachtheilen und auf dieselbe Weise belegt werden, welche und beziehungsweise wie solche gegen die Mitglieder der Kreis-Ausschüsse, falls sie den Eintritt in den Kreis-Ausschuß verweigern, zulässig sind.

Für diejenigen unter 2 genannten Mitglieder, die mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses austreten, oder durch Tod oder Wegzug ausfallen, ist alsbald von dem Kreis-Ausschusse für den Rest der Dienstperiode eine Neuwahl vorzunehmen. Die unter 2, 3 und 4 genannten Mitglieder der Kreis-Schulcommission werden beeidigt und unterliegen hinsichtlich ihrer Amtsführung in gleicher Weise wie Beamte der Disciplinarstrafgewalt der vorgesetzten Behörden.

Artikel 77.

Zu Kreis-Schulinspectoren (Artikel 76) sollen theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner ausgewählt werden. Dieselben werden definitiv mit den Rechten der Staatsdiener ange-

stellt. Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, in Verhinderungs- oder Erledigungsfällen die Functionen des Kreis-Schulinspectors auch vorübergehend zu übertragen. Unter Umständen kann eine Person zugleich zum Kreis-Schulinspector für mehrere Kreise bestellt werden und wird dann Mitglied der sämmtlichen betreffenden Kreis-Schulcommissionen.

In Gemeinden, in welchen die Städteordnung Anwendung findet und für welche ein besonderer städtischer Schulinspector bestellt ist, kann dieser gleichzeitig zum Kreis-Schulinspector ernannt werden.

Den Kreis-Schulinspectoren liegt zunächst und vorzugsweise die Ausübung der im Artikel 75, pos. 2 und 4 den Kreis-Schulcommissionen übertragenen Befugnisse ob. Die näheren Bestimmungen über Ausübung dieser Functionen werden durch eine von Unserem Ministerium des Innern zu erlassende Instruction getroffen.

Artikel 78.

Abgesehen von den Gehalten der definitiv angestellten Kreis-Schulinspectoren und den etwa den widerruflich bestellten Kreis-Schulinspectoren zu bewilligenden Remunerationen, beziehen die Mitglieder der Kreis-Schulcommissionen als solche keinen Gehalt; für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts haben sie nach Maßgabe der deßfalls von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden reglementären Bestimmungen Taggebühren und Vergütung für Reisekosten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 79.

Der Vorsitzende hat nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Instruction die Geschäfte zu leiten, die Versammlungen der Kreis-Schulcommission zu berufen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Beschluß kann, sofern es sich nicht um vorbereitende Verfügungen handelt, nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder mitgewirkt hat.

Die Ausführung der Beschlüsse liegt dem Vorsitzenden ob, doch können auch einzelne Mitglieder der Kreis-Schulcommission von dem Vorsitzenden mit der Ausführung beauftragt werden. Der Vorsitzende hat die Befugniß, die Verfügungen der Kreis-Schulcommission, beziehungsweise die von ihm als Vorsitzendem ausgehenden vorläufigen Verfügungen, wie Vorladungen &c., mit den ihm in seiner Eigenschaft als Kreisrath zustehenden Zwangsmitteln in Vollzug zu setzen.

Sofern es sich bei Ausführung der Beschlüsse der Kreis-Schulcommission um Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung von Schulkosten, überhaupt um Gegenstände handelt, welche die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffen, ist dem Kreisamte zur weiteren Veranlassung, insbesondere zur etwaigen Vorlage der Sache an den Gemeindevorstand, Kreis-Ausschuß 2c., Mittheilung zu machen.

Sofern nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine andere Behörde als die Recursinstanz bezeichnet ist, kann gegen die Entscheidungen der Kreis-Schulcommission sowohl von den Betheiligten als im öffentlichen Interesse von dem Vorsitzenden der Recurs an die oberste Schulbehörde, beziehungsweise Unser Ministerium des Innern ergriffen werden; insbesondere hat der Vorsitzende solche Beschlüsse der Kreis-Schulcommission, welche dem Gesetze und beziehungsweise den über das Schulwesen erlassenen und noch erlassen werdenden Verordnungen, Instructionen 2c. zuwiderlaufen oder das Staatsinteresse verletzen, zu beanstanden und die Entscheidung der obersten Schulbehörde, beziehungsweise Unseres Ministeriums des Innern, einzuholen.

3. Von der obersten Leitung des Volksschulwesens.

Artikel 80.

Die oberste Leitung des gesammten Schulwesens gehört zum Ressort Unseres Ministeriums des Innern.

Soweit es sich nicht um Erlassung allgemein bindender Verordnungen, sowie um Gegenstände handelt, deren Verhandlung und beziehungsweise Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in den Artikeln 62 und 64 allegirten Gesetze über die Gehalte und Pensionirung der Volksschullehrer vom 26. November 1872 und 1. October 1870 ausdrücklich Unserem Ministerium des Innern als solchem zugewiesen sind, oder zu deren Regelung und Feststellung es ständischer Mitwirkung bedarf, kann, vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts Unseres Ministeriums des Innern, die obere Leitung und Aufsicht über sämmtliche öffentliche Volksschulen und Privatbildungsanstalten des Großherzogthums, einschließlich der Aufsicht über die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen, die Aufsicht über sämmtliche Volksschullehrer, über sämmtliche Schulvorstände und Kreis-Schulcommissionen und deren gesammten Geschäftskreis, die Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der das Volksschulwesen regelnden Gesetze, Verordnungen und Reglements und insbesondere die Ausübung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der obersten Schulbehörde zugewiesenen Functionen und Befugnisse einer unter der unmittelbaren Leitung Unseres

Ministeriums des Innern stehenden Behörde oder einer besonderen Abtheilung Unseres Ministeriums des Innern übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Befugnisse dieser obersten Schulbehörde, beziehungsweise der besonderen Abtheilung Unseres Ministeriums des Innern, und die Ausübung der ihr zugewiesenen Functionen werden, soweit nicht schon durch die Bestimmungen dieses Gesetzes Vorsehung getroffen ist, von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens.

1. Im Allgemeinen.

Artikel 81.

Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen, einschließlich der Fortbildungsschulen, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des im Artikel 62 allegirten Gesetzes vom 26. November 1872 über die Gehalte der Volksschullehrer, insbesondere des Artikels 12 daselbst, und beziehungsweise unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1872, die Gemeindeausgaben betreffend, von der politischen Gemeinde insoweit aufzubringen, als nicht ein besonderer und genügender Fonds hierfür vorhanden ist oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorliegt.

Zu diesen von der politischen Gemeinde zu bestreitenden Kosten gehören insbesondere auch die Kosten für die Anschaffung der von der obersten Schulbehörde für nöthig erkannten Lehrmittel (Artikel 13), sowie diejenigen, welche etwa durch die Verwaltung der Geschäfte der Schulvorstände (Artikel 68) oder durch Bestellung eines besonderen Orts-Schulinspectors (Artikel 71) entstehen.

Die Kosten der im Artikel 6 dieses Gesetzes bemerkten, als öffentliche Volksschulen anerkannten Confessionsschulen sind, sofern nicht der Gemeindevorstand die Uebernahme dieser Kosten auf die Gemeindekasse ausdrücklich beschließt, nicht zu Lasten der politischen Gemeinde, sondern zu Lasten der betreffenden Confessionsgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 1872, die Gemeindeausgaben betreffend, aufzubringen.

Artikel 82.

Sind mehrere politische Gemeinden zu einer Schulgemeinde vereinigt (Artikel 2), so haben diese die im Artikel 81 bemerkten Schulkosten gemeinschaftlich aufzubringen. Ist eine bestimmte Vereinbarung über den Maßstab der Vertheilung der Schulkosten auf die einzelnen Gemeinden abgeschlossen, so entscheidet diese über das Beitragsverhältniß. Anderenfalls ist bei Berechnung des Beitrags, den jede der verbundenen Gemeinden zu den Schulkosten zu leisten hat, eines Theils die Seelenzahl der betreffenden Gemeinden und anderen Theils der Grundsatz maßgebend, daß der auf jeden Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag für diejenige Gemeinde, welche den Vortheil hat, die Schule in ihrer Mitte zu besitzen, um ein Drittheil höher zu bestimmen ist, als für die übrigen Gemeinden.

Artikel 83.

Hinsichtlich der Bestreitung der den Lehrern nach Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 1872, die Gehalte der Volksschullehrer betreffend, zu gewährenden Alterszulagen aus Staatsmitteln und hinsichtlich der Unterstützung unvermögender Gemeinden in Aufbringung der Schulgehalte durch Beiträge aus Staatsmitteln sind die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des angezogenen Gesetzes maßgebend.

Unter der im Artikel 13 des angezogenen Gesetzes vom 26. November 1872 bemerkten Voraussetzung — wenn die Vermögensverhältnisse einer Gemeinde und deren Einwohner von der Art sind, daß ohne empfindlichen Druck die Kosten der Erbauung oder des Ankaufs der Schullocale, beziehungsweise der wesentlichen Reparaturen derselben von der Gemeinde nicht aufgebracht werden können — kann solchen Gemeinden auch zur Aufbringung dieser Kosten eine Unterstützung aus Staatsmitteln, sei es in Form gering verzinslicher oder unverzinslicher, in bestimmten Terminen rückzahlbarer Darlehen, sei es durch Bewilligung einmaliger Zuschüsse, gewährt werden. Ueber das vorliegende Bedürfniß und über die Form und Größe der Unterstützung hat Unser Ministerium des Innern zu entscheiden.

Artikel 84.

Die Gehalte der definitiv angestellten Kreis-Schulinspectoren, sowie die etwa den widerruflich ernannten Kreis-Schulinspectoren zu bewilligenden Remunerationen werden aus der Staatskasse bezahlt; die übrigen bei den Kreis-Schulcommissionen erwachsenden besonderen Kosten, als Reisekosten und Tagegebühren der Mitglieder bei Schulvisitationen und sonstigen Geschäften außerhalb des Wohnorts der Mitglieder und dergleichen (Artikel 78), fallen

den Kreiskassen zur Last, und ist deßfalls in den jährlichen Voranschlägen derselben Vorsehung zu treffen.

Ist nach Artikel 77 ein städtischer Schulinspector gleichzeitig zum Kreis-Schulinspector ernannt worden, so haben zu dessen Besoldung die städtische Gemeinde und der Staat in verhältnißmäßiger Weise beizutragen.

Artikel 85.

Die durch die oberste Leitung des Schulwesens von Seiten Unseres Ministeriums des Innern oder der obersten Schulbehörde entstehenden Kosten, deßgleichen die Kosten der Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen, der Präparanden-Anstalten, die bei den Prüfungscommissionen erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

2. Von dem Schulgelde.

Artikel 86.

Die Erhebung von Schulgeld in den Gemeindeschulen hängt von dem Beschlusse des betreffenden Gemeindevorstandes ab. In Gemeinden bis zu 2000 Seelen kann das Schulgeld bis auf zwei Gulden jährlich, in Gemeinden von über 2000 bis 6000 Seelen bis auf vier Gulden jährlich und in Gemeinden über 6000 Seelen bis auf sechs Gulden jährlich für ein Kind von dem Gemeindevorstand festgesetzt werden. Die Erhebung höheren Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Kreisamts und der obersten Schulbehörde; ebenso ist diese Genehmigung erforderlich, wenn für die Schulen derselben Altersklasse ein verschiedenes Schulgeld erhoben werden soll. Für alle dieselbe Schule besuchenden Kinder muß das Schulgeld ein gleiches sein. Wenn jedoch mehrere Kinder derselben Eltern die nämliche Schule besuchen, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Kind auf drei Viertel, für das dritte und jedes folgende auf die Hälfte des für ein einzelnes Kind zu zahlenden Betrags.

Das Schulgeld fließt in die Gemeindekasse und ist nicht mehr den Lehrern (Lehrerinnen) zuzuweisen. Denjenigen Lehrern (Lehrerinnen), denen seither der Bezug des Schulgeldes zustand, ist statt dessen der in der Besoldungsnote deßfalls vorgesehene Betrag als fester Gehaltstheil aus der Gemeindekasse zu entrichten.

Wird für sämmtliche Schulen der betreffenden Altersklasse Schulgeld erhoben, so findet für diejenigen, welche für unvermögend erkannt sind, eine Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes statt.

Bezüglich der Erhebung von Schulgeld in den zu öffentlichen Volksschulen erklärten Confessionsschulen (Artikel 6) hat

die oberste Schulbehörde auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes das Geeignete zu beschließen.

3. Von dem Provinzialschulfond.

Artikel 87.

Hinsichtlich der Errichtung von Provinzialschulfonds, insbesondere hinsichtlich der Mittel, welche denselben zuzuweisen, und der Zwecke, zu welchen die Mittel dieser Fonds zu verwenden sind, behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1853, die Errichtung von Provinzialschulfonds betreffend, sein Bewenden, jedoch mit der Einschränkung, daß die in den Positionen 3 und 4 des Artikels 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Arten der Verwendung in Zukunft nicht mehr stattfinden und allenfallsige Ueberschüsse der Schullehrer-Wittwenkasse überwiesen werden.

Sechster Abschnitt.

Ausführungs-Bestimmungen.

Artikel 88.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, tritt das Edict vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen im Großherzogthum überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend, außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. Juni 1874.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von der Volksschule.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Lehrern und den Lehrerinnen an den Volksschulen.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens.

Sechster Abschnitt.

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei.

Gesetz,

die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Der niederste Gehalt der bestehenden oder künftig zu errichtenden Volksschulen soll betragen:

1) In Gemeinden bis 2000 Seelen I. Klasse 400 bis 500 fl.,
2) „ „ von über 2000 bis 6000 Seelen:

II. Klasse:	1. Abtheilung	. . 550	„
	2. „	. . 650	„
	3. „	. . 800	„

3) In Gemeinden über 6000 Seelen:

III. Klasse:	1. Abtheilung	. . 650	„
	2. „	. . 800	„
	3. „	. . 1000	„
	4. „	. . 1200	„

In Garnisonsorten ist die Garnison bei Berechnung der Seelenzahl der Gemeinden mitzuzählen.

Artikel 2.

Die decretmäßig angestellten Lehrerinnen erhalten mindestens den Minimalgehalt der Schulstelle der ersten Abtheilung der betreffenden Klasse.

Artikel 3.

Sind mit einer Schulstelle zugleich kirchliche Dienste verbunden, so ist das hierfür bestimmte Einkommen zwar von dem eigentlichen Schulgehalte getrennt zu halten, in seinem Betrage aber bei der Berechnung des Gesammteinkommens der Stelle insoweit mit in Anschlag zu bringen, als dasselbe den Betrag von 50 fl. überschreitet

Der Bezug von Accidenzien wird bei Berechnung dieses Einkommens nicht in Ansatz gebracht.

Bei den Schulstellen, welche einen Beitrag aus dem Mai'schen Legate erhalten, bleibt dieser Beitrag bei der Berechnung der Schulbesoldung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Außer dem im Artikel 1 bezeichneten Gehalte hat jeder Schullehrer eine angemessene Wohnung, wo möglich mit Garten, oder eine Miethentschädigung anzusprechen. Die Miethentschädigung wird in den Gemeinden I. Klasse auf 50 bis 75 fl., in den Gemeinden II. Klasse auf 100 fl. und in den Gemeinden III. Klasse für den unverheiratheten Lehrer auf 100 fl. und für den verheiratheten Lehrer auf 200 fl. jährlich festgesetzt.

Der Genuß der Dienstwohnung oder die dafür gewährte Miethentschädigung kommt im Falle der Pensionirung von Schullehrern bei der Bestimmung des ihnen gebührenden Ruhegehalts nicht in Anrechnung.

Artikel 5.

Diejenigen definitiv angestellten Volksschullehrer, welche nicht bereits einen Gehalt von 600 fl. oder mehr beziehen, erhalten bei gewissenhafter und tadelloser Dienstführung nach zehn Jahren, vom Tage ihrer ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Definitorialprüfung an gerechnet, 100 fl. Alterszulage und von fünf zu fünf weiteren Dienstjahren je 50 fl. Alterszulage bis zur Erhöhung ihres Gehalts auf 600 fl.

Die Zulagen sind bei Beförderung der Lehrer auf einträglichere Stellen wieder einzuziehen, soweit den Lehrern in dem höheren Gehalt Ersatz dafür zu Theil wird.

Artikel 6.

Die in einer Gemeinde vorhandenen Schulstellen sind möglichst gleichmäßig in die im Artikel 1 bezeichneten Abtheilungen einzureihen.

Artikel 7.

Die Festsetzung der Gehalte der Schulstellen in den einzelnen Gemeinden und deren Einreihung in die Abtheilungen, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 1 und 6 steht Unserem Ministerium des Innern nach Anhörung des Gemeinderaths zu.

Artikel 8.

In Gemeinden mit einer größeren Zahl von Schulstellen, kann, vorausgesetzt, daß nicht zur Verbringung der Schulgehalte auf den Minimalbetrag Beiträge aus Staatsmitteln geleistet werden, auf Antrag des Gemeinderaths, mit Genehmigung Unseres Ministeriums

des Innern, die Einrichtung getroffen werden, daß bei gewissenhafter und tadelloser Dienstleistung ein stufenweises Aufsteigen der Schullehrer im Gehalte nach Dienstjahren stattfindet. Die Schullehrer, welche in solchen Gemeinden angestellt werden, erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie früher schon angestellt waren oder nicht, in der Regel nur den Gehalt, welcher für Anfangsstellen in solchen Gemeinden bestimmt ist. Mit Zustimmung des Gemeinderaths kann jedoch den bereits angestellten Schullehrern, die in solche Gemeinden versetzt werden, ihre auf anderen Schulstellen verbrachte Dienstzeit ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden, so daß dieselben sofort den Gehalt einer höheren Dienstaltersklasse erhalten.

Im Falle der Pensionirung kommen die Dienstalterszulagen bei Bestimmung der Größe des Ruhegehalts mit in Anrechnung.

Artikel 9.

In Gemeinden mit mindestens acht Schulstellen können, insoweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, bestimmte Schulstellen in der Anzahl von höchstens einem Viertheil sämmtlicher in der Gemeinde vorhandenen Schulstellen, mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern ständig offen gelassen und von Schulverwaltern versehen werden. Die Schulverwalter erhalten in diesem Falle mindestens einen Gehalt von drei Viertheilen des Gehalts der betreffenden Schulstellen.

Bei eintretender Erledigung einer Schulstelle, welche zur ständigen Versehung durch einen Schulverwalter bestimmt worden, ist nur der Gehalt, welchen der Schulverwalter mindestens zu erhalten hat, als Einkommen der Stelle zu betrachten.

Ebenso ist bei eintretender Erledigung definitiver Stellen in solchen Gemeinden, in welchen die im Artikel 8 erwähnte Einrichtung besteht, hinsichtlich der Einzahlung des Vacanz-Ueberschusses in den Provinzial-Schulfonds nur der Minimalgehalt, beziehungsweise der Gehalt, welcher für Anfangsstellen bestimmt ist, als Einkommen der Stelle zu betrachten.

Artikel 10.

Nur den definitiv angestellten Schullehrern steht das Recht auf den vollen Bezug des mit der betreffenden Schulstelle verbundenen Gehalts zu.

Artikel 11.

Die Verwalter der erledigten Schulstellen, bei welchen nicht der im Artikel 9 bezeichnete Fall vorliegt, erhalten, neben freier Wohnung oder einer entsprechenden Miethentschädigung, einen Gehalt von mindestens der Hälfte des Gehaltes der Schulstelle, welche sie verwalten, in keinem Falle aber weniger als 300 fl.

Den Vicaren und Hülfslehrern an Schulstellen, welche nicht erledigt sind, wird eine den örtlichen und dienstlichen Verhältnissen entsprechende Remuneration von der oberen Schulbehörde bewilligt.

Artikel 12.

Die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Volksschulen, insbesondere der Schulgehalte, der Beiträge zu den Provinzialschulfonds (Gesetz vom 19. Februar 1853, Artikel 2 pos. 1) und zum Schullehrerpensionsfonds (Gesetz vom 1. October 1870, Art. 12), der Schullocale, der Wohnungen der Schullehrer oder der statt solcher zu gewährenden Miethentschädigungen, der Heizung und Reinigung der Schullocale, der Anschaffung und Unterhaltung der Schulgeräthschaften und dergleichen sind, insoweit nicht ein besonderer und genügender Fonds hierfür vorhanden ist, oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorliegt, von den Gemeinden aufzubringen, und haben hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1872 über die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben, namentlich auch was die Verpflichtungen der politischen Gemeinden und der Confessionsgemeinden betrifft (Artikel 5 des genannten Gesetzes), Anwendung zu finden. Die nach Artikel 5 zu gewährenden Alterszulagen sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

In den Gemeinden, deren Einwohner sich vorzugsweise mit Ackerbau beschäftigen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schulstellen — insoweit nicht mit den Schulstellen als solchen oder mit den damit vereinigten Kirchendiensten der Genuß von Grundstücken in hinreichendem Maße verbunden ist — mit Grundstücken (Garten-, Acker- und Wiesenland) nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ausgestattet werden. In den Gemeinden, in welchen Gemeindenutzungen (Loosholz, Waldstreu, Allmendengenuß) bestehen, ist den Schulstellen als solchen die Theilnahme hieran, gleichwie den Ortsbürgern, unabhängig von dem etwaigen Ortsbürgerrechte des Inhabers der Stelle einzuräumen. Der Ertrag der Grundstücke, mit Ausnahme der mit den Schulwohnungen verbundenen kleineren Gärten, sowie die den Schulstellen überwiesenen Gemeindenutzungen, bilden Bestandtheile der Schulbesoldung und sind als solche nach ihrem durchschnittlichen Werthe in die Besoldungsnoten einzutragen. Wenn hierüber zwischen den Interessenten und den Schulbehörden eine Meinungsverschiedenheit besteht, so hat darüber Unser Ministerium des Innern endgültig zu entscheiden.

Artikel 13.

Insoweit und insolange die Vermögensverhältnisse einer Gemeinde und deren Einwohner von der Art sind, daß ohne empfindlichen Druck die Mittel zur Bildung der Schulgehalte in den oben-

(Art. 1, 2 und 3) bemerkten Beträgen von der Gemeinde nicht aufgebracht werden können, worüber Unser Ministerium des Innern zu erkennen hat, werden die hierzu erforderlichen Beiträge aus Staatsmitteln gewährt.

Artikel 14.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll schon mit dem 1. Januar 1872 beginnen, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 über die den Schullehrern zu gewährenden Miethentschädigungen, welche erst vom 1. Januar 1873 an in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1872.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Gesetz,
die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Artikel 67 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Behufs Entrichtung von Pensionen an die Wittwen und Waisen von Volksschullehrern besteht eine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

Zum Eintritt in diese Anstalt sind berechtigt und verpflichtet:

1) alle an Volksschulen definitiv angestellte Lehrer, sofern sie sich nicht nach den bestehenden Bestimmungen zur Aufnahme in die geistliche Wittwenkasse eignen;
2) die an höheren Lehranstalten (Realschulen, höhere Bürgerschulen, höhere Töchterschulen ꝛc.), sowie die an Taubstummen-Anstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten für Nichtvollsinnige definitiv angestellten, jedoch zum Eintritt in das Civildiener-Wittwen-Institut oder die geistliche Wittwenkasse nicht berechtigten Lehrer;
3) die auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 26. November 1872, die Gehalte der Volksschulleher betreffend, bereits seit fünf Jahren angestellten Schulverwalter, insoweit ihnen in Bezug auf Pensionsberechtigung die Rechte der definitiv angestellten Volksschullehrer verliehen sind.

Artikel 2.

Jeder nach Artikel 1 zur Theilnahme an der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt berechtigte und verpflichtete Lehrer hat an die Kasse dieser Anstalt zu entrichten:

1) bei seinem Eintritt in die Anstalt ein innerhalb Jahresfrist zu bezahlendes Eintrittsgeld von 104 Mark;
2) einen jährlichen Beitrag von 36 Mark.

Die erhöhten Eintrittsgelder gelten nur für die Zukunft und werden von den bereits definitiv angestellten Lehrern nicht mehr entrichtet.

Die Eintrittsgelder sowohl als die jährlichen Beiträge werden in Quartalsraten erhoben, beziehungsweise von den Gehalten der betreffenden Lehrer einbehalten und an die Wittwen- und Waisenkasse abgeliefert.

Die Beitragspflicht der Mitglieder beginnt mit dem auf die Anstellung folgenden Quartale und erlischt mit dem Ende des Quartals, worin der Todestag des Mannes fällt. Rückständige Beiträge und Eintrittsgelder sind an den Pensionen der Wittwen und Waisen in Abzug zu bringen.

Artikel 3.

Für jede Lehrerstelle an einer Volksschule, die nicht besetzt ist, beziehungsweise von einem nicht zur Theilnahme an der Wittwenkasse verpflichteten Lehrer verwaltet wird, ist aus dem Einkommen der Stelle ein jährlicher Beitrag von 36 Mark an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu entrichten.

Artikel 4.

Den in den Ruhestand versetzten Lehrern ist es für die Zukunft nicht mehr gestattet, nach ihrem Belieben aus der Anstalt auszutreten.

Der Lehrer, der — den Fall der Versetzung in den Ruhestand ausgenommen — aus dem Schuldienste freiwillig ausscheidet oder entlassen oder seiner Pension verlustig erklärt wird, oder nach Versetzung in den Ruhestand auf seine Pension verzichtet, oder mit Verzicht auf seine Pension in andere Dienste übertritt, hört für die Folge auf, Mitglied der Anstalt zu sein. Das Eintrittsgeld wird nur dem unfreiwillig Entlassenen, nicht aber dem freiwillig Scheidenden zurückbezahlt, die entrichteten Beiträge verbleiben der Anstalt.

Wenn jedoch ein Lehrer in ein Staatsamt im Großherzogthum übertritt, welches ihn zum Eintritt in eine andere Wittwenkasse nöthigt, soll er das von ihm bezahlte Eintrittsgeld, nicht aber die bezahlten Beiträge zurückerhalten.

Im Falle der unfreiwilligen Entlassung oder im Falle der Entweichung eines Lehrers können — sofern dieser Lehrer nicht in ein anderes öffentliches Dienstverhältniß eintritt, — die pensionsberechtigte Ehefrau oder die pensionsberechtigten Kinder des Mannes sich den Anspruch auf Pension nach dem Ableben des Ehemannes, beziehungsweise Vaters forterhalten, wenn sie die jährlichen Beiträge fortentrichten; das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht zurückbezahlt. Eine Nichtentrichtung der Beiträge während eines Jahres hat den Verlust dieses Anspruchs zur Folge.

Artikel 5.

Die Größe einer Pension wird auf 312 Mark jährlich festgesetzt, und zwar ohne Unterschied, ob ein Lehrer nur eine Wittwe oder nur pensionsberechtigte Kinder oder eine Wittwe und pensionsberechtigte Kinder hinterläßt und ob die Kinder aus derselben oder aus verschiedenen Ehen des verstorbenen Lehrers herrühren.

Die Pensionen beginnen mit dem Tage nach dem Ableben des Ehemanns oder Vaters und werden in vierteljährlichen Raten ausbezahlt.

Adoptiv-Kinder haben keinen Anspruch auf Pension.

Artikel 6.

Hinterläßt ein Lehrer eine Wittwe entweder ohne oder nur mit Kindern aus ihrer Ehe mit demselben, so hat die Wittwe die ganze Pension zu beziehen.

Artikel 7.

Hinterläßt ein Lehrer zwar keine Wittwe aber leibliche eheliche Kinder, von welchen das Eine oder das Andere bei dem Ableben des Vaters das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, so ist dieses eine Kind oder sind diese mehreren Kinder zum Bezug der Pension berechtigt. In diesem Falle ist die Pension unter die pensionsberechtigten Kinder, diese mögen aus derselben oder aus verschiedenen Ehen abstammen, nach Köpfen zu theilen; die Auszahlung erfolgt an den Vormund.

Artikel 8.

Hinterläßt ein Lehrer, welcher in verschiedenen Ehen gestanden hat, neben pensionsberechtigten Kindern aus früherer Ehe eine Wittwe, sei dies mit, sei dies ohne pensionsberechtigte Kinder aus ihrer Ehe mit dem Lehrer, so wird die Pension unter alle pensionsberechtigten Hinterbliebenen aus jeder Ehe nach Köpfen jedoch dergestalt getheilt, daß die hinterbliebene Wittwe, mag sie nur mit Stiefkindern oder auch mit eigenen Kindern concurriren, stets einen doppelten Antheil erhält.

Artikel 9.

Die Pension einer Wittwe hört auf:

1) mit dem Tage des Ablebens der Wittwe;
2) mit dem Tage, an welchem sich die Wittwe wieder verheirathet.

In diesen Fällen treten jedoch die aus der Ehe der Wittwe mit dem verstorbenen Lehrer herrührenden Kinder, soweit sie überhaupt noch pensionsberechtigt sind, in den Genuß der Pension ein.

Artikel 10.

Die Pension eines pensionsberechtigten Kindes hört auf:

1) mit dem Tage des Ablebens des Kindes;

2) mit dem Tage, an welchem dasselbe das 20. Lebensjahr vollendet;
3) mit dem Tage der Verheirathung des Kindes;
4) mit dem Tage der Anstellung desselben im öffentlichen Dienste unter Bezug eines der vollen Pension gleichkommenden Gehalts.

Artikel 11.

Tritt einer der in den Artikeln 9 und 10 bezeichneten Fälle ein, in welchen die Berechtigung zum Pensionsbezug aufhört, so gilt als allgemeine Regel, daß der Antheil des Ausfallenden den übrigen Hinterbliebenen in dem nämlichen Verhältniß zuwächst, wie diese nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen alsdann berechtigt gewesen sein würden, wenn der ausfallende Theilnehmer gar nicht vorhanden gewesen wäre.

Artikel 12.

Eine Ehescheidung, welche wenigstens bezüglich des Ehemannes eine Auflösung des ehelichen Bandes herbeiführt, benimmt der geschiedenen Ehefrau alle Ansprüche auf Pension; die aus der aufgelösten Ehe abstammenden Kinder des Lehrers sind jedoch nach dessen Tod unter den sonstigen Voraussetzungen pensionsberechtigt.

Artikel 13.

Die Mittel der Anstalt, aus denen die Pensionen der Wittwen und Waisen zunächst geleistet werden, sind:
1) die Erträge des Vermögens der Anstalt;
2) die nach Artikel 2 und 3 zu zahlenden Eintrittsgelder und Beiträge;
3) etwaige Ueberschüsse der Provinzial-Schulfonds;
4) sonstige Einnahmen, wie Geschenke, Vermächtnisse, Renten 2c.

Reichen die unter 1, 2, 3 und 4 bemerkten Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben nicht aus, so ist der fehlende Beitrag aus Staatsmitteln zuzuschießen.

Artikel 14.

Der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse stehen die Rechte des Fiskus in allen Beziehungen zu.

Artikel 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen dürfen zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung von Gläubigern nicht mit Beschlag belegt werden. Auch ist jede Verfügung darüber durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 16.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der Anstalt, die Erhebung und Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge ꝛc. werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

Artikel 17.

Die Ergebnisse der Rechnungen sind jährlich durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Artikel 18.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten an die Stelle der über die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse seither geltenden Bestimmungen (Artikel 67 des Gesetzes vom 16. Juni 1874). Doch bleiben die darin enthaltenen Vorschriften wegen der Erhebung, Beitreibung und Verrechnung der Eintrittsgelder und Beiträge fernerhin in Wirksamkeit, so lange sie nicht von Unserem Ministerium des Innern durch andere Vorschriften ersetzt werden.

Artikel 19.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 28. October 1874.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Gesetz,

die Pensionirung der Volksschullehrer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder definitiv angestellte Schullehrer, welcher ohne eigenes Verschulden wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deßhalb, sei es auf sein Nachsuchen oder ohne solches, in den Ruhestand versetzt wird, kann einen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Artikel 2.

Auch ohne Rücksicht auf Dienstunfähigkeit kann ein Schullehrer die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 3.

Der in den Ruhestand versetzte Schullehrer erhält als Pension:

a. wenn die Pensionirung in den ersten zehn Dienstjahren erfolgt, 40 Procent des dienstlichen Einkommens, welches er zur Zeit seiner Pensionirung hatte,

b. für jedes weitere zurückgelegte Dienstjahr nach dem zehnten Dienstjahre $1\frac{1}{2}$ Procent weiter bis zur Höhe seines seitherigen Diensteinkommens,

c. sollte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Pension die Höhe von 200 fl. nicht erreichen, so ist die Pension bis zu diesem Betrage zu erhöhen.

Artikel 4.

Bei Festsetzung der Pension wird das dienstliche Einkommen in der Art berechnet, daß der Anschlag in der Besoldungsnote zu Grund

gelegt und die Dienstalterszulage mit in Anrechnung gebracht wird; sonstige persönliche Zulagen kommen nicht in Betracht.

Die Pension kann nur in baarem Gelde bestehen und hat der Pensionär auch keinen Anspruch auf Belassung der Dienstwohnung.

Artikel 5.

Die Dienstzeit wird bei Bestimmung der dem Schullehrer gebührenden Pension von der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung an gerechnet. Bei solchen Schullehrern, welche die Schlußprüfung nicht bestanden haben, wird in jedem einzelnen Fall bestimmt, ob und welche Zeit vor der definitiven Anstellung dem Schullehrer angerechnet werden soll.

Die Zeit, in welcher ein Schullehrer vor oder nach seiner definitiven Anstellung nicht im Schulamt verwendet war, bleibt bei Berechnung der Dienstjahre unberücksichtigt.

Artikel 6.

Ein wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in Ruhestand versetzter Schullehrer ist verpflichtet, im Falle seiner Wiederherstellung wieder eine Schulstelle zu übernehmen; doch soll ihm dabei ein solches Einkommen gewährt werden, welches demjenigen gleichsteht, welches er mit Einrechnung aller persönlichen Zulagen zur Zeit seiner Pensionirung gehabt hat. Kann ihm nicht sofort ein Dienst mit einem solchen Einkommen übertragen werden, so ist einstweilen das Fehlende durch Belassung eines entsprechenden Theils seiner Pension zu ergänzen.

Artikel 7.

Schullehrern, welche auf dem Administrativwege zur Strafe vom Dienst entlassen werden, kann in dem Falle, wenn besonders mildernde Umstände oder gänzliche Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftsgehalt bewilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach Art. 3 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

Artikel 8.

Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs über den Verlust der Ruhegehalte finden auch auf die Ruhegehalte (Art. 3) und Nothdurftsgehalte (Art. 7) der Schullehrer Anwendung.

Artikel 9.

Die Ruhegehalte und Nothdurftsgehalte der Schullehrer können nur zu einem Fünftheil zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlag belegt werden.

Artikel 10.

Bei voraussichtlich vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Schullehrers durch Krankheit wird demselben ein Gehülfe oder Vicar

beigegeben und hat der Schullehrer für diesen nur die Wohnung, wenn dieses nach Lage des Falls zulässig erscheint, zu stellen.

Artikel 11.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auch auf definitiv angestellte Lehrerinnen Anwendung.

Artikel 12.

Zur Bestreitung der Pensionen (Art. 3), Nothdurftsgehalte (Art. 7) und Vicariatskosten (Art. 10) wird ein allgemeiner Pensionsfonds gebildet.

In diesen Pensionsfonds ist für jede Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule, sei dieselbe mit einem Elementarlehrer oder mit einem Theologen zu besetzen, und ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe definitiv besetzt ist oder vicarisch verwaltet wird, vorausgesetzt, daß solche definitiv errichtet ist, ein jährlicher Beitrag von zehn Gulden zn leisten. Diesen Beitrag leistet die Confessionsgemeinde, wenn die Kosten der Schule von der Confessionsgemeinde aufgebracht werden, in allen anderen Fällen die politische Gemeinde.

Insoweit der Bedarf des Pensionsfonds die Gesammtsumme der für die Schulen zu leistenden Beiträge übersteigt, wird das Fehlende aus der Staatskasse zugelegt.

Artikel 13.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die zur Zeit des Erscheinens desselben bereits in den Ruhestand versetzten Schullehrer keine Anwendung und bleiben diese im Genuß der ihnen bewilligten Pensionen.

Artikel 14.

Wenn und so lange Gemeinden aus ihren Mitteln Zuschüsse zu Pensionen von Schullehrern leisten, bleiben dieselben bis zum Betrage dieser Zuschüsse von der Entrichtung von Beiträgen zu dem allgemeinen Pesionsfonds (Artikel 12) befreit.

Artikel 15.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 1. October 1870.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

die Aufhebung der Oberstudien-Direction und die Bildung einer Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die durch Unsere Verordnung vom 14. September 1849, die Vereinigung des Oberstudienraths und Oberschulraths betreffend, errichtete Oberstudien-Direction wird mit Wirkung vom 1. September d. J. aufgehoben.

§. 2.

An Stelle der Oberstudien-Direction tritt eine besondere Abtheilung Unseres Ministeriums des Innern. Diese unter der unmittelbaren Leitung Unseres Ministeriums des Innern stehende Abtheilung führt die amtliche Benennung:

Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten

und besteht:

1) aus dem Referenten für Schulangelegenheiten bei Unserem Ministerium des Innern als Vorsitzenden,
2) aus zwei oder mehreren technischen Räthen, welche den Amtstitel „Oberschulrath" führen.

§. 3.

Auf die nach §. 2 gebildete Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten gehen die seither von der Oberstudien-Direction aus-

geübten Befugnisse über und hat dieselbe namentlich auch alle diejenigen Funktionen auszuüben, welche durch das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, der „obersten Schulbehörde" zugewiesen sind.

Vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts Unseres Ministeriums des Innern ist daher dieser Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten im Allgemeinen übertragen:

1) die Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der das Schulwesen regelnden Gesetze, Verordnungen und Reglements,
2) die obere Leitung und Aufsicht über sämmtliche höhere Schulen mit Ausnahme der Landes-Universität und der polytechnischen Schule,
3) die obere Leitung und Aufsicht über die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen, über die Präparanden- und Taubstummen-Anstalten,
4) die obere Leitung und Aufsicht über sämmtliche öffentliche Volksschulen und Privatbildungsanstalten,
5) die Aufsicht über sämmtliche Kreis-Schulcommissionen, Schulvorstände und deren gesammten Geschäftskreis,
6) die Aufsicht über sämmtliche Vorsteher und Lehrer an den nach 2, 3 und 4 der Aufsicht der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten unterstehenden höheren Schulen, Lehranstalten und Volksschulen,
7) die Verwaltung der Schullehrer-Wittwenkasse, der allgemeinen Schulfonds, sowie die obere Verwaltung der den einzelnen höheren Schulen oder Lehranstalten zustehenden Fonds.

§. 4.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten und den Geschäftsgang bei derselben werden von Unserem Ministerium des Innern getroffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 3. August 1874.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Instruction
für die Kreis-Schulcommissionen.

In Ausführung des Artikels 75 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, wird den durch dieses Gesetz (Artikel 75—79) angeordneten Kreis-Schulcommissionen in Bezug auf ihren Wirkungskreis und ihren Geschäftsgang folgende Instruction ertheilt:

I. Von dem Wirkungskreis der Kreis-Schulcommissionen.

§. 1. Von der Stellung der Kreis-Schulcommissionen im Allgemeinen.

Die Kreis-Schulcommissionen sind Organe des Staates, denen die obere Aufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens eines Kreises einschließlich der im Kreise vorhandenen Privatbildungsanstalten zusteht.

Der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Schulangelegenheiten sind die Kreis-Schulcommissionen unmittelbar untergeordnet. Den Weisungen dieser Ministerialabtheilung haben sie daher zu entsprechen und an diese die erforderlichen Berichte zu erstatten.

§. 2. Von den Functionen der Kreis-Schulcommissionen.

Zu den Functionen der Kreis-Schulcommissionen gehören:

I. Im Allgemeinen:

1) die Aufsicht über sämmtliche öffentliche Volksschulen und Privatbildungsanstalten, sowie etwa vorhandene Präparandenanstalten des Kreises und Fürsorge dafür, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen und die sonstigen das Schulwesen betreffenden Anordnungen vollzogen und insbesondere von Seiten der Schulvorstände und Schullehrer pünktlich befolgt werden;
2) die Aufsicht über die amtliche Wirksamkeit und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Volksschullehrer des Kreises und über das Verhalten der im Kreise wohnenden Schulamts-Aspiranten (Aspirantinnen) und Privatlehrer;

3) die Aufsicht über die Schulvorstände und deren gesammten Geschäftskreis, insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltung des etwa vorhandenen besonderen Schulvermögens, und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulvorstandes;
4) die Anordnung periodischer Untersuchungen der Schulen des Kreises und des ganzen Schulwesens der Gemeinden des Kreises und zwar zunächst durch die bestellten Kreis-Schulinspectoren;
5) die Anordnung und beziehungsweise die Beantragung aller derjenigen Maßregeln, welche sie zur Beseitigung von Uebelständen, Förderung des Schulwesens, Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger Anordnungen für nöthig oder räthlich erachten.

II. Im Besonderen:

1) die Entscheidung, ob eine Schule beziehungsweise Schulklasse unter besonderen, dies rechtfertigenden Umständen, insbesondere bei Unzulänglichkeit der Mittel der betreffenden Gemeinde, bis zu 100 Kindern zählen darf (Artikel 3 des Schulgesetzes);
2) die Antragstellung bei der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten wegen Errichtung neuer Schulen beziehungsweise Schulklassen und die Ausführung der generellen Anordnungen wegen Eintheilung der Schulen in Klassen und Abtheilungen (Artikel 10 des Schulgesetzes);
3) die Entscheidung darüber, ob einzelne Gemeinden von der Verbindlichkeit, Fortbildungsschulen zu errichten, befreit werden sollen (Artikel 16 des Schulgesetzes);
4) die unmittelbare Ueberwachung der erweiterten Volksschulen, insofern diese der Kreis-Schulcommission direct unterstellt worden sind (Artikel 18 des Schulgesetzes);
5) die Entscheidung über den Nachweis, ob Kinder, in deren Religion kein Unterricht in der betreffenden Schule ertheilt wird, in ausreichender Weise Unterricht in ihrer Religion empfangen (Artikel 19 des Schulgesetzes);
6) die Anordnung, daß Kinder, welche das Ziel der Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen, Rechnen und Schreiben bis zum Ablauf des 8. Schuljahrs nicht erreichen, die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen haben (Art. 21 des Schulgesetzes);
7) die Entscheidung über Gesuche um Befreiung von der Verpflichtung zu dem Besuche der Fortbildungsschule (Artikel 23 des Schulgesetzes);
8) die Genehmigung der allgemeinen Unterrichtspläne der Privatunterrichtsanstalten des Kreises, sowie überhaupt die Aufsicht über diese Privatunterrichtsanstalten in Bezug auf den ge-

nehmigten Unterrichtsplan, die Schulzucht, sowie die Anstellung und das Verhalten der Lehrer und Lehrerinnen (Artikel 28 des Schulgesetzes);

9) die Antragstellung wegen definitiver Besetzung der Schulstellen im Kreise, nach Einziehung der geeigneten Notizen über die Bewerber.

Sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, hat die Kreis-Schulcommission vor der Berichterstattung an die Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten dem betreffenden Schul- resp. Gemeindevorstande nach Maßgabe der Artikel 40 und 41 des Schulgesetzes durch Namhaftmachung der in Betracht kommenden Bewerber Gelegenheit zu geben, Bedenken gegen den einen oder anderen Bewerber oder besondere Wünsche zu äußern.

Bei der Antragstellung wegen definitiver Besetzung von Schulstellen in solchen Gemeinden, in welchen die Städteordnung Anwendung findet, sind die Bestimmungen des Art. 40 pos. 2 zu beachten und sind demgemäß in dem von der Kreis-Schulcommission an die Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten zu erstattenden Berichte diejenigen 3 Lehrer oder Schulamts-Aspiranten (Lehrerinnen 2c.) hervorzuheben, die nach Ansicht der Kreis-Schulcommission dem betreffenden Schulvorstande zur Auswahl zu bezeichnen sein möchten;

10) die Ernennung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten auf Vorschlag des betreffenden Schulvorstandes und die Festsetzung der Vergütung für diese Lehrerinnen, vorbehältlich der Entscheidung des Kreis-Ausschusses bei vorliegendem Widerspruche der Gemeinde über die Größe dieser Vergütung (Artikel 42 des Schulgesetzes);

11) die Verpflichtung und Diensteinweisung der Lehrer und Lehrerinnen nach Maßgabe der von der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten ertheilten Aufträge;

12) die Anordnung, daß Schullehrer bis zu 6 Stunden wöchentlich Unterricht an Fortbildungsschulen ertheilen müssen, sowie die Bestimmung der Größe der Vergütung für diesen Unterricht, vorbehältlich der Entscheidung des Kreis-Ausschusses bei vorliegendem Widerspruch der Gemeinde in Betreff der Größe dieser Vergütung (Artikel 47 des Schulgesetzes);

13) die Bestimmung, daß Lehrer in Gemeinden mit mehreren Schulen beziehungsweise Schulklassen andere Volksschulen beziehungsweise Schulklassen in der Gemeinde, als diejenigen, für welche sie speciell angestellt sind, zu übernehmen oder an solchen Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen zu ertheilen haben (Artikel 48 des Schulgesetzes);

14) die Anordnung beziehungsweise Genehmigung der von dem Schulvorstande angeordneten interimistischen Verwaltung einer

Schulstelle im Falle der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Lehrers (Artikel 49 des Schulgesetzes).

Dasselbe hat einzutreten, wenn die Stelle durch Tod des Lehrers oder in sonstiger Weise erledigt wird. Jedoch ist in diesem Falle, sowie wenn die Krankheit oder sonstige Verhinderung eines Lehrers länger als 4 Wochen dauert, der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten alsbald Vorlage zu machen;

15) die Ertheilung der Erlaubniß an Lehrer zu Unterrichts-Ertheilung an Privatunterrichtsanstalten und die Untersagung der Ertheilung von Privatunterricht Seitens des Lehrers, wenn durch solchen der Dienst Noth leidet (Artikel 51 des Schulgesetzes);

16) die Führung von Untersuchungen gegen Lehrer und der Erlaß von Erkenntnissen nach Maßgabe der Artikel 58 und 59 des Schulgesetzes;

17) die Suspension eines Lehrers vom Amte in eilenden Fällen, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung durch die Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten (Artikel 60 des Schulgesetzes);

18) die Genehmigung der Wahl bezüglich der aus der betreffenden Confessionsgemeinde von dem Ortsvorstande gewählten Schulvorsteher (Artikel 69 II. 5 des Schulgesetzes);

19) die Antragstellung auf Ernennung der Vorsitzenden der Schulvorstände bei der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten (Artikel 70 des Schulgesetzes);

20) die Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme eines Schulvorsteheramtes, beziehungsweise die Gestattung des Austritts, sowie Anzeige bei dem Gemeinderath (Stadtverordneten-Versammlung) bei Weigerung der Amtsübernahme oder thatsächlicher Entziehung der Amtsverwaltung eines gewählten Schulvorstandes (Artikel 72 des Schulgesetzes);

21) die Beantragung des Ausschlusses eines gewählten Mitglieds des Schulvorstandes bei der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten, wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens (Artikel 73 des Schulgesetzes);

22) die Entscheidung bei Berufungen gegen Beschlüsse des Schulvorstandes (Artikel 74 des Schulgesetzes);

23) Urlaubsertheilung an Lehrer auf die Dauer von 4 Wochen;

24) die Genehmigung der Stundenpläne aller öffentlichen Volksschulen des Kreises. Abänderungen der genehmigten Stundenpläne bedürfen der Zustimmung der Kreis-Schulcommissionen;

25) der Vollzug periodischer, sowie die Anordnung und der Vollzug außerordentlicher Visitationen der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen;

26) die Erstattung von Berichten, Gutachten, Auskünften und Anträgen an die Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten, insbesondere die Erstattung eines alle drei Jahre an dieselbe abzusendenden Berichts über den Zustand des Schulwesens des Kreises unter Beifügung einer tabellarischen Uebersicht über die sämmtlichen Volksschulen (einschließlich der Fortbildungsschulen), die Anzahl der Kinder, die Namen, das Lebens- und Dienstalter der Lehrer, die denselben ertheilten Prüfungsnoten und den Ertrag der Stellen.

§. 3. Von der Disciplinarstrafgewalt der Kreis-Schulcommissionen.

Die Lehrer an Volksschulen, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten in dienstlicher oder außerdienstlicher Hinsicht verletzen, können von der Kreis-Schulcommission mit Verweis und mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden. Erscheint eine höhere Strafe angemessen, so ist der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten Vorlage zu machen (Artikel 52 des Schulgesetzes).

Gegen den Vorsitzenden des Schulvorstandes und den etwa bestellten Schulinspector kann die Kreisschulcommission neben Verweisen auch Geldstrafen bis zu 30 Mark wegen Dienstwidrigkeiten erkennen (Artikel 73 des Schulgesetzes).

II. Von dem Vorsitzenden, dem Kreisschulinspector und den übrigen Mitgliedern der Kreis-Schulcommission.

§. 4. Von dem Vorsitzenden.

Der Kreisrath, beziehungsweise in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben, führt den Vorsitz in den Versammlungen der Kreis-Schulcommission mit vollem Stimmrecht. Derselbe bereitet die Beschlüsse der Kreis-Schulcommission vor, beruft dieselbe, so oft er dies für nothwendig erachtet, zusammen, beaufsichtigt den Geschäftsgang, führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die rasche Erledigung und Ausführung derselben.

Die einzelnen Mitglieder der Kreis-Schulcommission können von dem Vorsitzenden mit der Erledigung und Ausführung bestimmter Geschäfte beauftragt werden.

Ebenso kann der Vorsitzende die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten, soweit solche nicht dem Kreisschulinspector als technischen Referenten zuzuweisen sind, einem beliebigen Mitgliede der Kreis-Schulcommission übertragen.

Der Vorsitzende vertritt die Kreisschulcommission, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privaten, führt den Schriftenwechsel, unterzeichnet alle Schriftstücke Namens derselben und hat in Ausführung dieser Bestimmungen insbesondere auch die eingehenden Schriftstücke zu eröffnen.

Die Verfügungen der Kreis-Schulcommission beziehungsweise die von dem Vorsitzenden ausgehenden vorläufigen Verfügungen, wie Vorladungen ꝛc. können von ihm mit den ihm in seiner Eigenschaft als Kreisrath zustehenden Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, den periodischen und außerordentlichen Visitationen der Schule thunlichst oft und so weit dies die ihm anderweit auferlegten Obliegenheiten zulassen, beizuwohnen, um sich von den Leistungen der Lehrer und dem Zustande des gesammten Schulwesens im Kreise eine auf persönlicher Anschauung beruhende fortlaufende Kenntniß zu verschaffen.

Ebenso hat derselbe die jährlich abzuhaltenden Kreis-Lehrerconferenzen zu leiten.

Gegen Entscheidungen der Kreis-Schulcommission kann der Vorsitzende im öffentlichen Interesse Recurs an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ergreifen, und es hat derselbe solche Beschlüsse der Kreis-Schulcommission, welche dem Gesetz und beziehungsweise den über das Schulwesen erlassenen und noch erlassen werdenden Verordnungen, Instructionen ꝛc. zuwiderlaufen oder das Staatsinteresse verletzen, zu beanstanden und die Entscheidung der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

§. 5. Von dem Kreisschulinspector und den Schulinspectionen.

Dem Kreisschulinspector ist als ständigem technischen Mitglied der Kreis-Schulcommission zunächst und vorzugsweise die Ausübung der in §. 2. I. 2 und 4 dieser Instruction aufgeführten Functionen übertragen.

Insbesondere liegen dem Kreisschulinspector folgende Functionen ob:

1) die öffentlichen Volksschulen des Kreises beziehungsweise jede Klasse einer solchen Schule hat er, ebenso wie die Privatschulen, jährlich mindestens einmal und, wenn dies nöthig erscheinen sollte, auch häufiger zu besuchen.
2) Bei den durch die Kreis-Schulcommission angeordneten regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen hat er sich zu betheiligen.
3) Die behufs der gedeihlichen Entwickelung des Schulwesens und Förderung des pädagogisch-wissenschaftlichen Strebens mit den Lehrern neben der Kreis-Conferenz abzuhaltenden Bezirks-Conferenzen hat er nach Maßgabe der von der Kreis-Schulcommission erlassenen Statuten zu veranstalten und gleichwie die bestehenden Lesevereine zu leiten.
4) Dem Lehrerpersonal hat er in didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten Rathschläge zu geben und zur Abstellung der in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelstände, jedoch nicht vor den Schülern, mündliche Weisungen zu ertheilen oder bei

Pflichtwidrigkeiten mit Ermahnungen und Warnungen vorzugehen.

Das Lehrerpersonal ist verpflichtet den mündlichen Weisungen des Kreisschulinspectors unbeschadet des Rechts der Beschwerde bei der Kreis-Schulcommission Folge zu leisten.

5) Wahrnehmungen, welche nach seiner Ueberzeugung die Versetzung, Pensionirung, Suspension oder Dienstentlassung eines Lehrers zur Folge haben müssen, hat er zur Kenntniß der Kreis-Schulcommission zu bringen.

6) Bei den von ihm vorzunehmenden Besuchen (Inspectionen) der öffentlichen Schulen hat er sich theils durch Beobachtung des Unterrichts der Lehrer, theils durch eigene Prüfung von dem Stand der Schulen und dem Wirken der Lehrer in Kenntniß zu erhalten, die Methode der Lehrer zu prüfen und gegebenen Falles durch Rath und Beispiel verbessernd auf dieselbe einzuwirken.

Bei diesen Schulbesuchen (Inspectionen) sind im Allgemeinen die Gesichtspunkte maßgebend, welche in Beziehung auf die förmlichen Visitationen (§. 8) vorgeschrieben sind; in der Regel ist besonders darauf zu achten:

a. ob den allgemeinen und etwaigen besonderen Anordnungen der Kreis-Schulcommission beziehungsweise der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten Folge gegeben wird, namentlich ob die bei der letzten Visitation (dem letzten Besuch) etwa gefundenen Mißstände beseitigt sind;
b. ob für die Kinder, in deren Religion in der betreffenden Schule kein Unterricht ertheilt wird, ein Religionsunterricht eingerichtet ist;
c. ob und in welcher Weise (Aufnahme in eine Taubstummen-, Blindenanstalt ꝛc.) für den Unterricht taubstummer, blinder, nicht vollsinniger, mit ansteckenden oder Eckel erregenden Krankheiten behafteter Kinder gesorgt ist;
d. ob die Versäumnißlisten regelmäßig geführt werden und die entsprechenden Strafen zum Ansatz und zur Erhebung kommen;
e. ob die Schullocalitäten (einschließlich Aborte) zulänglich, ihr baulicher Zustand, namentlich Anstrich, Beleuchtung, Heizung, Ventilation und Reinlichkeit, befriedigend, die Subsellien richtig construirt und aufgestellt sind;
f. ob die vorgeschriebenen Lehrmittel vorhanden sind, und in welchem Zustand sie sich befinden;
g. ob sämmtliche Kinder im Besitz der erforderichen Bücher und Schulgeräthschaften sind;

h. ob Turn- und Spielplatz vorhanden sind und zweckentsprechend benutzt werden.

Der Kreis-Schulinspector kann hierbei, um vorhandenenen Uebelständen, soweit dies möglich und nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, abzuhelfen, den Schulvorstand zu einer Sitzung zusammen berufen. Lehrer und Schulvorstände sind verpflichtet, dem Kreis-Schulinspector jede von ihm bezüglich des Schulwesens gewünschte Auskunft zu geben.

7) An Orten, für welche Localschulinspectoren oder Oberlehrer bestellt sind, hat der Kreis-Schulinspector mit diesen den Zustand der ihnen untergebenen Schulen eingehend zu besprechen, sie zu seinen Besuchen in den einzelnen Klassen zuzuziehen und sich namentlich auch etwa durch Einsichtnahme der Protocolle darüber zu verlässigen, ob und mit welchem Erfolge die Ortsconferenzen gehalten werden.

8) Bei dem Besuch der Privat-Unterrichtsanstalten hat der Kreis-Schulinspector insbesondere auch darauf zu sehen, daß diese Anstalten in Bezug auf ihr Lehrpersonal, ihre Ausstattung und Einrichtung den bestehenden Bestimmungen und den Bedingungen, unter welchen sie errichtet sind, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

9) Den in dem Kreise bestehenden Präparandenschulen hat der Kreis-Schulinspector seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch wiederholte Besuche von ihrem regelmäßigen Gang und ihren Leistungen zu überzeugen.

10) Ebenso wird erwartet, daß der Kreis-Schulinspector dem Fortbildungswesen durch Anregung, Rath, Belehrung u. s. w. jeden möglichen Vorschub leistet und sich durch Inspection der Fortbildungsschulen über den Besuch und die Leistungen dieser Schulen sowie darüber verlässigt, ob die ergangenen Vorschriften und Anordnungen pünktlich befolgt werden.

11) Ueber alle Inspectionsreisen, den Befund der Schulen und die von ihm gemachten sonstigen Wahrnehmungen hat der Kreis-Schulinspector ein Tagebuch zu führen und nach demselben — abgesehen von den Vorlagen und Anträgen, welche keinen Aufschub leiden — vierteljährlich der Kreis-Schulcommission Vortrag zu erstatten.

12) Es bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kreis-Schulinspectoren zu Conferenzen über allgemeine Schulangelegenheiten am Sitz der obersten Schulbehörde zusammen zu berufen.

13) An Tagegebühren und Vergütung für Transportkosten erhalten die Kreis-Schulinspectoren bei Dienstgeschäften an solchen Orten, welche weiter als eine halbe Stunde von ihrem Wohnort entfernt sind, den Betrag von 10 Mark aus der Kreiskasse.

§. 6. Von den übrigen Mitgliedern der Kreis-Schulcommisson.

Die übrigen Mitglieder der Kreis-Schulcommissionen, nämlich die von den Kreis-Ausschüssen gewählten Mitglieder (Artikel 76 pos. 2) und die Bürgermeister der zum Kreise gehörigen Städte mit 10,000 oder mehr Seelen (Artikel 76 pos. 3) werden von dem Vorsitzenden auf eine gewissenhafte und unparteiische Amtsführung sowie amtliche Verschwiegenheit beeidigt und unterliegen hinsichtlich dieser Amtsführung in gleicher Weise wie Beamte der Disciplinargewalt der vorgesetzten Behörde.

Die Mitglieder der Kreis-Schulcommission sind verpflichtet, die ihnen von dem Vorsitzenden übertragenen Arbeiten und Geschäfte zu vollziehen und haben das Recht, allen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, auch ohne besonders zugezogen worden zu sein, beizuwohnen. Ist ein Mitglied durch Krankheit oder sonstige, nicht zu beseitigende Umstände verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, oder die ihm übertragenen Geschäfte wahrzunehmen, so hat dasselbe den Vorsitzenden hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die hier genannten Mitglieder der Kreis-Schulcommission haben bei Dienstgeschäften an Orten, welche weiter als eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte entfernt sind, an Tagegebühren und Vergütung für Reisekosten den für Mitglieder der Kreis-Ausschüsse bestimmten Betrag aus der Kreiskasse zu beziehen.

III. Von den Sitzungen und Beschlüssen der Kreis-Schulcommissionen.

§. 7.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Versammlungen der Kreis-Schulcommission, leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Beschluß kann, sofern es sich nicht um vorbereitende Verfügungen handelt, nur gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder mitgewirkt hat. In den zur collegialischen Entscheidung der Kreis-Schulcommission gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende, falls er das Referat über den Gegenstand nicht selbst behalten will, aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten. Alle Concepte der auf Grund collegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von den Mitgliedern, welche bei dem Beschlusse mitgewirkt haben, zu zeichnen. Die Ausfertigungen geschehen im Namen der Großherzoglichen Kreis-Schulcommission des Kreises N. N. und werden von dem Vorsitzenden allein unterzeichnet.

Ist kein genügender Stoff vorhanden, um die Mitglieder der Kreis-Schulcommission zu einer Sitzung einzuberufen, so kann in Fällen, bei denen es sich um einen Gegenstand von geringerer Wichtigkeit handelt, und falls keine Einsprache von Seiten eines Mitglieds erhoben wird, die Abstimmung von dem Vorsitzenden auf dem Wege des Circulars erzielt werden.

Sofern in den Sitzungen der Kreis-Schulcommissionen Gegenstände zur Verhandlung stehen, die den Religionsunterricht beziehungsweise die religiöse Erziehung der Kinder wesentlich berühren, wird der Vorsitzende den betreffenden Dekan beziehungsweise die Dekane der betreffenden Confessionen zur Theilnahme an den Verhandlungen über diese Gegenstände einladen.

IV. Von den Schulvisitationen.

§. 8.

Die Untersuchungen sämmtlicher der Kreis-Schulcommission unterstellten öffentlichen Volks- und Privatschulen zerfallen:

1) in periodisch wiederkehrende Visitationen,
2) in außerordentliche Visitationen,
3) in Schulinspectionen.

Die periodisch wiederkehrenden Visitationen haben den Zweck, die sämmtlichen Schulen eines Kreises innerhalb 3 Jahren wenigstens einmal einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen. Sie werden vorgenommen von dem Vorsitzenden der Kreis-Schulcommission oder in Verhinderung desselben von dessen Stellvertreter oder einem von ihm zu bezeichnenden Mitgliede der Kreis-Schulcommission und dem Kreis-Schulinspector. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so kommt die Leitung der Visitation dem Kreis-Schulinspector zu. Die periodischen Visitationen finden ohne lang vorhergehende Ankündigung unter Zuziehung des Schulvorstandes statt. Es haben sich diese Visitationen auf alle Angelegenheiten der betreffenden Schule und die sämmtlichen Lehrfächer zu erstrecken und es ist die Aufmerksamkeit bei denselben vorzugsweise zu richten:

1) auf die amtliche Wirksamkeit der Schulvorstände beziehungsweise Orts-Schulinspectoren und Oberlehrer;
2) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Schulkinder;
3) auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonals, auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
4) auf den Schulbesuch, auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Lehrmethode, auf die Fortschritte der Schulkinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern, ferner auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

5) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung der Schule;
6) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, auf den Bauzustand des Schulhauses, auf die Beschaffenheit der Schullocalitäten, der Schulgärten und der Schuleinrichtung, auf die pünktliche Leistung der den Lehrern zukommenden Bezüge;
7) darauf, ob eine Fortbildungsschule eingerichtet ist, ob dieselbe von den Verpflichteten regelmäßig besucht wird und welchen Erfolg sie erzielt hat, worüber sich auch zeitweise durch förmliche Visitation der Fortbildungsschule zu verlässigen ist.

Ueber den Befund der Visitation einer Schule ist ein genaues Protocoll, unter Zugrundlegung der nachstehend abgedruckten Formulare I. oder II. aufzunehmen und an die Kreis-Schulcommission abzugeben, welche hinsichtlich der sich ergeben habenden Ausstellungen die erforderlichen Maßregeln anordnen, beziehungsweise bei der competenten Behörde in Antrag bringen wird.

Die Kreis-Schulcommission wird bei Vornahme dieser Visitationen den Dekan beziehungsweise die Dekane der betreffenden Confessionen jedesmal rechtzeitig benachrichtigen, um denselben Gelegenheit zu geben, der Prüfung in dem Religionsunterricht beizuwohnen.

Die außerordentlichen Schulvisitationen werden von der Kreis-Schulcommission auf Grund besonderer Wahrnehmungen insbesondere auf Veranlassung des Kreis-Schulinspectors angeordnet und ganz in derselben Weise vorgenommen, wie die periodischen Untersuchungen.

Die Schulinspectionen dienen zu Erfüllung der den Kreis-Schulinspectoren vorzugsweise gestellten Aufgaben. Die näheren Bestimmungen über diese Schulinspectionen sind bereits in §. 5 aufgeführt.

V. Schlußbestimmung.

§. 9.

Gegenwärtige Instruction tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, seine Wirksamkeit beginnt.

Von diesem Zeitpunkte an verliert die Instruction für die Bezirksschulcommissionen vom 20. Juni 1832 ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 21. September 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

I.

(Zu gebrauchen bei der Visitation einer einklassigen Schule beziehungsweise einer Schulklasse, in welcher die Kinder des ersten Schuljahres unterrichtet werden.)

Provinz: ....

Kreis: ....

Gemeinde: ....

Namen und Alter des Lehrers: ....

Heute den .... haben die Unterzeichneten unter Zuziehung der Mitglieder des Schulvorstandes .... der obengenannten Gemeinde einer Untersuchung unterworfen und deren Zustand, wie folgt, befunden.

I. Zahl sämmtlicher die Schule (Schulklasse) besuchenden Kinder:

a. in den oberen Abtheilungen: ....

b. in der untersten Abtheilung (Kinder im ersten Schuljahr): ....

II. Intellectueller Zustand der Schule (Schulklasse):

A. Zustand der oberen Abtheilung:
Befähigung der Kinder

1) In der Religionslehre:

a. in der Glaubens- und Sittenlehre: ....

b. in der biblischen Geschichte: ....

c. Angabe der Religionsstunden, welche wöchentlich vom Geistlichen und welche vom Lehrer gehalten werden: ....

2) In der deutschen Sprache: ....

a. im Lesen: ....

b. in der Rechtschreibung: ....

c. in der Sprachlehre: ....

d. im Aufsatze: ....

3) Im Rechnen:

a. im Tafelrechnen: ....

b. im Kopfrechnen: ....

4) In der Raumlehre: ....

5) Im Zeichnen: ....

6) In der Geographie: ....

7) In der Geschichte: ....

8) In der Naturbeschreibung: ....

9) In der Naturlehre: ....

10) Im Gesange: ....

11) Im Turnen: ....

12) In den weiblichen Handarbeiten: ....

B. Zustand der untersten Abtheilung:
(Kinder im ersten Schuljahr):

1) In der biblischen Geschichte: ....

2) Im Lesen: ....

3) In der Zahlenlehre: ....

4) Im Schreiben: ....

5) Im Anschauungsunterrichte: ....

III. Religiöser und sittlicher Zustand der Schule (Schulklasse), Schulzucht.

a. Ob unter der Schuljugend religiöser Sinn und Frömmigkeit herrschend ist? ....

b. Ob unter derselben Gehorsam, Ordnungsliebe und Wohlanständigkeit, kein roher Sinn, keine besonderen Unsittlichkeiten herrschend sind? ....

c. Ob besondere Schulstrafen verfügt werden mußten und warum? ....

IV. Physischer Zustand der Schule (Schulklasse).

Ob die Kinder ein gesundes Aussehen haben; ob unter denselben Reinlichkeit herrscht? ....

V. Angabe, ob die gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder beobachtet werden? ....

VI. Zahl der Versäumnisse, ob die desfallsigen Vorschriften gehörig vollzogen werden? ....

VII. Ob der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten wird? ....

VIII. Angabe der eingeführten Schulbücher. ....

IX. Ob die erforderlichen Lehrmittel vorhanden und wie sie beschaffen sind? ....

X. Beschaffenheit der Schulstube und der Wohnung, des Turn- oder Spielplatzes. ....

XI. Angabe des Zustandes der Schule (Schulklasse) im Vergleiche mit den Wahrnehmungen, welche die vorhergegangene, am
stattgefundene Untersuchung dargeboten hat. ....

XII. Vernehmung des Schulvorstandes und Lehrers über die etwaigen Bedürfnisse und nothwendigen Verbesserungen der Schule. ....

XIII. Fortbildungsschule:

ob eine solche vorhanden ist und wie dieselbe besucht wird? ....

XIV. Angabe, ob von den Visitatoren besondere abändernde Anordnungen oder Maßregeln getroffen oder eingeleitet worden sind und worin dieselben bestehen. ....

Hierauf wurde gegenwärtiges Protocoll nach geschehener Vorlesung geschlossen und von den Mitgliedern des Schulvorstandes und dem Lehrer eigenhändig unterschrieben.

Unterschrift des Lehrers:

Unterschrift der Mitglieder des Schulvorstandes:

Separate Verhandlung.

I. Vernehmung des Schulvorstandes resp. Oberlehrers oder Localschulinspectors über die Dienstleistung und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Lehrers. ....

II. Vernehmung des Lehrers über sein Verhältniß zum Schulvorstande und zur Gemeinde. ....

III. Characteristik und Würdigung des Lehrers: seiner Fähigkeit und seines Bildungsgrades, seines Fleißes und seiner Fortbildung, seiner Lehrgabe, Lehrmethode und Behandlungsweise der Kinder, seiner etwaigen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten, und seiner Persönlichkeit. ....

IV. Etwa getroffene Anordnungen und Beschlüsse in Beziehung auf I. II. und III. ....

V. Allgemeine Charakteristik der Schule (Schulklasse), der Grad ihrer Entwickelung überhaupt. ....

den 187

Unterschrift der Visitatoren:

II.

(Zu gebrauchen bei der Visitation einer Schule, beziehungsweise Schulklasse, in welcher die Kinder des ersten Schuljahrs nicht unterrichtet werden.)

Provinz: ……………………

Kreis: ……………………

Gemeinde: ……………………

Name und Alter des Lehrers: ……………………

Heute den …………………… haben die Unterzeichneten unter Zuziehung der Mitglieder des Schulvorstandes …………………… der obengenannten Gemeinde einer Untersuchung unterworfen, und deren Zustand, wie folgt, befunden.

I. Zahl sämmtlicher die Schule (Schulklasse) besuchenden Kinder: ……………………

II. Intellectueller Zustand der Schule (Schulklasse). Befähigung der Kinder

1) In der Religionslehre:

a. in der Glaubens- und Sittenlehre: ……………………

b. in der biblischen Geschichte: ……………………

c. Angabe der Religionsstunden, welche wöchentlich vom Geistlichen und welche vom Lehrer gehalten werden: ……………………

2) In der Deutschen Sprache:

a. im Lesen: ……………………

b. in der Rechtschreibung: ……………………

c. in der Sprachlehre: ……………………

d Aufsatze: ……………………

3) Im Rechnen: ....

a. im Tafelrechnen: ....

b. im Kopfrechnen: ....

4) In der Raumlehre: ....

5) Im Zeichnen: ....

6) In der Geographie: ....

7) In der Geschichte: ....

8) In der Naturbeschreibung: ....

9) In der Naturlehre: ....

10) Im Gesange: ....

11) Im Turnen: ....

12) In den weiblichen Handarbeiten: ....

III. Religiöser und sittlicher Zustand der Schule (Schulklasse), Schulzucht:

a. Ob unter der Schuljugend religiöser Sinn und Frömmigkeit herrschend ist? ....

b. Ob unter derselben Gehorsam, Ordnungsliebe und Wohlanständigkeit, kein roher Sinn, keine besondere Unsittlichkeiten herrschend sind? ....

c. Ob besondere Schulstrafen verfügt werden mußten und warum? ....

IV. Physischer Zustand der Schule (Schulklasse).

Ob die Kinder ein gesundes Aussehen haben; ob unter denselben Reinlichkeit herrscht? ....

V. Angabe, ob die gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder beobachtet werden? ....

VI. Zahl der Versäumnisse, ob die deßfallsigen Vorschriften gehörig vollzogen werden? ....

VII. Ob der vorgeschriebene Lehrplan eingehalten wird? ....

VIII. Angabe der eingeführten Schulbücher. ....

IX. Ob die erforderlichen Lehrmittel vorhanden und wie sie beschaffen sind? ....

X. Beschaffenheit der Schulstube und der Wohnung, des Turn- oder Spielplatzes. ....

XI. Angabe des Zustandes der Schule (Schulklasse) im Vergleiche mit den Wahrnehmungen, welche die vorhergegangene, am .... stattgefundene Untersuchung dargeboten hat. ....

XII. Vernehmung des Schulvorstandes und Lehrers über die etwaigen Bedürfnisse und nothwendigen Verbesserungen der Schule. ....

XIII. Fortbildungsschule:
ob eine solche vorhanden ist und wie dieselbe besucht wird?

XIV. Angabe, ob von den Visitatoren besondere abändernde Anordnungen oder Maßregeln getroffen oder eingeleitet worden sind und worin dieselben bestehen. ....

Hierauf wurde gegenwärtiges Protocoll nach geschehener Vorlesung geschlossen und von den Mitgliedern des Schulvorstandes und dem Lehrer eigenhändig unterschrieben.

Unterschrift des Lehrers:

Unterschrift der Mitglieder des Schulvorstandes:

Separate Verhandlung.

I. Vernehmung des Schulvorstandes, resp. Oberlehrers oder Localschulinspectors über die Dienstleistung und das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Lehrers. ....

II. Vernehmung des Lehrers über sein Verhältniß zum Schulvorstande und zur Gemeinde. ....

III. Charakteristik und Würdigung des Lehrers: seiner Fähigkeit und seines Bildungsgrades, seines Fleißes und seiner Fortbildung, seiner Lehrgabe, Lehrmethode und Behandlungsweise der Kinder, seiner etwaigen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten, und seiner Persönlichkeit. ....

IV. Etwa getroffene Anordnungen und Beschlüsse in Beziehung auf I. II. und III. ....

V. Allgemeine Charakteristik der Schule (Schulklasse), der Grad ihrer Entwickelung überhaupt. ....

den 187

Unterschrift der Visitatoren:

....

Instruction

für die Schulvorstände.

In Ausführung des Artikels 68 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, wird den durch dieses Gesetz (Artikel 68—74) angeordneten Schulvorständen hinsichtlich ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung folgende Instruction ertheilt.

I. Von der Stellung und dem Wirkungskreise der Schulvorstände im Allgemeinen.

§ 1.

Den Schulvorständen ist die örtliche Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens einer Gemeinde übertragen.

Die nächsten Vorgesetzten der Schulvorstände sind die Kreis-Schulcommissionen. Die Schulvorstände haben daher die Weisungen dieser Behörden zu befolgen und an sie die erforderlichen Berichte zu erstatten.

§ 2.

Das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Besondere Ausgaben, die ein Schulvorsteher in Ausübung seines Amtes zu bestreiten hat, wie Reisekosten 2c. werden nach den für die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung resp. des Gemeinderathes erlassenen Bestimmungen vergütet.

§ 3.

Den Schulvorständen sind im Allgemeinen folgende Functionen zugewiesen (Artikel 68 des Schulgesetzes):

1) die Beaufsichtigung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen;
2) die Aufsicht über die Schulgebäude und das Schul-Inventar, die Sorge für die ordnungsmäßige Einrichtung und Ausstattung der Schullocale und das Vorhandensein der nöthigen Lehrmittel;
3) die Verwaltung des etwa vorhandenen besonderen Schulvermögens;
4) die Ueberwachung und Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit zum Schulbesuch, überhaupt die Sorge, daß die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnungen der oberen Schulbehörden in Betreff des Volksschulwesens in den Gemeinden pünktlich beachtet werden;
5) die Vermittelung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Lehrern unter sich oder zwischen Lehrern und Eltern.

Die Ueberwachung des Religionsunterrichts steht neben dem Schulvorstande und den oberen Schulbehörden auch den im Schulvorstande befindlichen oder mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern hiermit besonders beauftragten Geistlichen als solchen und beziehungsweise den oberen kirchlichen Behörden zu.

§ 4.

Im Falle in einer Gemeinde ein Schulinspector oder ein Oberlehrer vorhanden sein sollte, ist diesem in Gemäßheit des Artikels 71 des Schulgesetzes die dem Schulvorstande im Allgemeinen zugewiesene Beaufsichtigung der Wirksamkeit der Lehrer zunächst übertragen; im anderen Falle wird die Schulaufsicht zunächst durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes ausgeübt. Der Schulvorstand selbst ist verpflichtet, sowohl den öffentlichen Schulprüfungen, als auch auf deßfallsige Einladung der Kreis-Schulcommission oder des Kreis-Schulinspectors den Visitationen und Inspectionen beizuwohnen und bei dieser Gelegenheit Anträge zu stellen, die ihm im Interesse der Schule erforderlich erscheinen.

Da der Schulvorstand nach dem Gesetze nur als aufsehende, nicht als entscheidende Behörde zu fungiren hat und ihm deßhalb auch eine Strafgewalt gegen den Lehrer nicht zusteht, so liegt es in der Natur der Sache, daß wenn der Schulvorstand Anstände bei dem Verhalten des Lehrers, seiner dienstlichen Wirksamkeit, seiner Lehrthätigkeit 2c. hat und freundliche Vorstellungen nicht zum Ziele führen resp. die Anstände nicht im Einvernehmen mit dem Lehrer beseitigt werden können, die Sache der Kreis-Schulcommission zur Entscheidung vorzulegen ist.

II. Von den einzelnen Functionen der Schulvorstände.

§ 5.

Der Schulvorstand hat, wenn ihm der Auftrag hierzu von der Kreis-Schulcommission ertheilt wird, die neu angestellten Lehrer in ihren Dienst einzuweisen. Einweisung der Lehrer.

§ 6.

Im Falle des Todes oder der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung eines Lehrers hat der Schulvorstand, soweit dies nach Lage der Sache möglich erscheint, unverzüglich die erforderlichen Anordnungen wegen Versehung des Dienstes zu treffen und alsbald bei der Kreis-Schulcommission um Veranlassung des Erforderlichen nachzusuchen. Maßregeln bei Verhinderung des Lehrers.

§ 7.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes kann dem Lehrer außerhalb der Ferien einen Urlaub bis zu 3 Tagen verwilligen. Ist ein Oberlehrer oder Schulinspector vorhanden, so geht die fragliche Function auf diesen über. Wegen längeren Urlaubs ist an die Kreis-Schulcommission zu berichten. Von jedem ertheilten Urlaube ist sofort der Kreis-Schulcommission Anzeige zu machen. Während der Ferien bedarf es für den Lehrer, abgesehen von den ihm etwa als Kirchendiener obliegenden Pflichten, eines Urlaubs nicht, sondern genügt die Anzeige von einer beabsichtigten Entfernung und der Dauer derselben (die die Dauer der Ferien nicht überschreiten darf,) an den Vorsitzenden des Schulvorstandes. Ertheilung von Urlaub an Lehrer.

§ 8.

Der Schulvorstand hat die Tageszeit, zu welcher der Unterricht beginnen und enden soll, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Anzahl der Stunden, welche für den Unterricht zu verwenden sind, wird durch den allgemeinen Lehrplan festgesetzt. Bestimmung der Zeit des Unterrichts.

Den von dem Lehrer zu entwerfenden Stundenplan hat der Ortsschulvorstand mit etwa nöthigen Bemerkungen an die Kreis-Schulcommission zur Genehmigung einzusenden und hiernächst dem Lehrer zum Zwecke des Aufhängens in dem Schullocale zuzustellen. Stundenplan.

§ 9.

Der Schulvorstand hat die Zeit und Dauer der Ferien festzusetzen und hierbei die Bestimmungen des Artikels 14 des Schulgesetzes zu beachten, nach welchem die Ferien der Regel nach im Laufe des ganzen Jahres zusammengenommen nicht über zwei Mo- Bestimmung der Ferien.

nate betragen dürfen und der Unterricht in der Regel nicht länger als vier Wochen bei einzelnen Ferien ausgesetzt bleiben darf.

Von dem Beginne und der Dauer der Ferien ist der Kreis-Schulcommission rechtzeitige Anzeige zu machen.

§ 10.

Urlaubs-ertheilung an Kinder.

Der Schulvorstand ist berechtigt, einem Kinde bis zu 14 Tagen Urlaub zu ertheilen, im Falle ausreichende Gründe hierfür geltend gemacht werden können.

§ 11.

Handhabung der Anordnungen über den Schulbesuch.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß von den Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren Stellvertretern die bestehenden Anordnungen über den Schulbesuch der letzteren befolgt werden. Sobald daher der Schulvorstand das ihm von dem Civilstandsbeamten mitzutheilende Verzeichniß der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten hat, läßt er an die Eltern durch öffentliche Bekanntmachung oder specielle Benachrichtigung die Aufforderung ergehen, die schulpflichtigen Kinder zum Besuche der Schule anzuhalten.

§ 12.

Aufnahmezeit.

Die Aufnahme der Kinder findet einmal im Jahre nach Ostern bei Beginn des neuen Schuljahres statt, und sind zu diesem Zeitpunkte jedesmal diejenigen Kinder in die Schule aufzunehmen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder von neu einziehenden Bewohnern eines Ortes, solche, welche ihren Unterricht bisher in einer anderen Schule erhalten haben, endlich solche, die wegen Krankheit die Schule nicht gleich im Anfange des Schuljahrs besuchen konnten, sind auch nach erfolgtem Beginne des Schuljahres aufzunehmen. Hält der Schulvorstand eine Verweigerung für geboten, so hat er der Kreis-Schulcommission Vorlage zu machen.

Dispensation für gebrechliche 2c. Kinder und Fürsorge für den Unterricht taubstummer, blinder oder schwachsinniger Kinder.

Der Schulvorstand ist berechtigt, gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife Kinder, welche das sechste Jahr bereits vollendet haben, bis auf ein Jahr von dem Besuche der Schule zu dispensiren. Wird für ein Kind wegen Kränklichkeit eine längere Freigebung nachgesucht oder nöthig, so hat der Schulvorstand eine Anzeige bei der Kreis-Schulcommission mit Vorschlägen, wie für Bildung eines solchen Kindes gesorgt werden könne, zu machen. Ebenso hat der Schulvorstand dahin zu wirken, daß taubstumme, blinde, schwachsinnige Kinder in den Taubstummen-, Blinden-, Idioten-Anstalten Aufnahme finden und in dieser Beziehung die erforderlichen Anträge bei der Kreis-Schulcommission zu stellen.

Auf Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter kann der Schulvorstand Mädchen von dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten dispensiren, wenn er die Ueberzeugung erlangt hat, daß die Kinder in diesen Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

§ 13.

Verfahren bei Ueberfüllung der Schule.

Wenn die Zahl der eine Schule besuchenden Kinder so zunimmt, daß eine Theilung nöthig wird, so hat der Schulvorstand deßfalls die geeigneten Anträge unter Angabe der Mittel zur Bestreitung der entstehenden Kosten an die Kreis-Schulcommission zu richten.

§ 14.

Zulassung von Kindern aus einem anderen Orte oder einer anderen Religionsgemeinde.

Der Schulvorstand kann genehmigen, daß Kinder, die an einem anderen Orte oder zu einer anderen Confessionsschule schulpflichtig sind, die unter seiner Aufsicht stehende Schule besuchen. Der Schulvorstand des Wohnorts beziehungsweise der Schulvorstand der Schule, zu welcher das Kind eigentlich schulpflichtig ist, hat in diesem Falle zu überwachen, daß ihm der Nachweis des wirklich erfolgenden Schulbesuchs erbracht werde.

§ 15.

Verfahren bei ansteckenden Krankheiten rc.

Der Schulvorstand ist berechtigt und verpflichtet, ein Schulkind, welches an einer Ekel erregenden oder an einer ansteckenden Krankheit (namentlich an Krätze, contagiöser Augenentzündung, Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphteritis rc.) leidet, vom Besuch der Schule auszuschließen und erst nach vorgelegter ärztlicher Bescheinigung über völlige Wiederherstellung und gänzliches Erlöschen der Ansteckungsfähigkeit wieder zuzulassen.

Im Falle einer Epidemie oder bösartiger Natur der Krankheit hat der Schulvorstand wegen Anordnung der erforderlichen Maßregeln an die Kreis-Schulcommission baldmöglichst zu berichten und nöthigenfalls provisorisch anzuordnen, daß die Schule geschlossen oder auch solche Kinder von der Schule fern gehalten werden, in deren Wohnung Personen an der fraglichen Krankheit leiden.

Im Falle eine derartige Krankheit im Schulhause selbst vorkommt, hat der Schulvorstand ebenfalls unverzüglich an die Kreis-Schulcommission zu berichten und kann derselbe geeigneten Falls die Schule provisorisch schließen.

§ 16.

Privatschulen und Privatlehrer.

Wollen Eltern rc. ihre Kinder durch Privatlehrer oder in Privatschulen unterrichten lassen, so hat der Schulvorstand zu prüfen, ob die Privatlehrer von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten für genügend befähigt erklärt sind oder ob die Privatunterrichtsanstalten mit Genehmigung dieser Ministerialabtheilung er-

richtet worden sind. Im Falle eines sich ergebenden Anstandes ist an die Kreis-Schulcommission zu berichten.

§ 17.

Verfahren bei Schulversäumnissen.

Der Schulvorstand wird sich nach Kräften bemühen, den Schulversäumnissen der Kinder entgegen zu wirken. Insbesondere kann er da, wo Schulversäumnisse sich ereignen und die Localverhältnisse es möglich machen, die Veranstaltung treffen, daß der Gemeindediener täglich in der Schule, bald nach ihrem Anfange, erscheint und von dem Lehrer ein Verzeichniß der ohne Erlaubniß abwesenden Kinder erhält, welche er sodann alsbald in die Schule abholt. Für diese Bemühung hat der Gemeinde-(Schul-, Polizei-)Diener auf ein von dem Lehrer und dem Schulvorstande beglaubigtes Verzeichniß für jeden einzelnen Fall 10 Pfennige ($3^1/_2$ Kreuzer) von den Eltern rc. zu erhalten, welche erforderlichen Falls auf administrativem Wege beizutreiben sind.

Sobald der Schulvorstand am Ende eines Quartals das von dem Lehrer nach dem nachstehend abgedruckten Formular I aufzustellende Verzeichniß der Kinder, welche die Schule versäumt haben, erhält, fordert der Schulvorstand, oder in dessen Auftrag der Schulinspector oder Oberlehrer die Eltern rc. vor und setzt, wenn dieselben die Versäumnisse nicht rechtfertigen können oder der Vorladung nicht Folge leisten, in das Verzeichniß eine Strafe von 20 Pfennigen (7 Kreuzern) für jede Versäumniß eines ganzen oder halben Schultags mit der Bedrohung an, dieselbe im Wiederholungsfalle zu verdoppeln. Treten später solche Wiederholungsfälle ein und zeigt sich dabei ein beharrliches Wiederstreben der Eltern gegen die bestehenden Vorschriften über den Schulbesuch der Kinder, so kann der Schulvorstand für jede Versäumniß eine Strafe bis zu 40 Pfennigen (14 Kreuzern) ansetzen.

Die Strafverzeichnisse werden auf der vierten Seite von sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes unterzeichnet und an den Bürgermeister zur Vollziehbarerklärung eingesendet. Die Bürgermeister haben die vollziehbar erklärten Verzeichnisse dem Gemeindeeinnehmer zur Erhebung zuzustellen und im Falle der Uneinbringlichkeit der Strafen bei dem Kreisamte die Verwandlung in Haft zu beantragen.

Haben in einem Quartale keine Schulversäumnisse stattgefunden, so ist das von dem Lehrer nach dem nachstehend abgedruckten Formular II auszustellende und von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes mit zu unterschreibende Zeugniß an die Kreis-Schulcommission einzusenden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Versäumnisse der Fortbildungsschule Anwendung.

Räumen Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit nicht ein, so ist in Gemäßheit des Artikels 25 des Schul-Gesetzes Polizeianzeige zu veranlassen.

Im Falle vorliegenden Bedürfnisses kann nach Anhörung des Schulvorstandes von der Kreis-Schulcommission verfügt werden, daß die Einsendung des Verzeichnisses auch in kürzeren Fristen erfolge.

§. 18.

Verwendung der Strafgelder.

Der Schulvorstand schlägt dem Bürgermeister die Art und Weise vor, wie in Gemäßheit des Artikels 24 des Schul-Gesetzes die eingehenden Strafen verwendet werden sollen, und der Bürgermeister stellt die erforderlichen Anweisungen auf die Gemeindekasse aus.

§. 19.

Vorhandensein des erforderlichen Lehrmaterials.

Es ist die Pflicht des Schulvorstandes, darüber zu wachen, daß die Kinder mit den nöthigen Lehrbüchern, Schreibbüchern, Rechentafeln und dem nöthigen Material für weibliche Handarbeiten 2c. versehen sind. Er wird daher dafür sorgen, daß den Kindern armer Eltern solche, sofern nicht besondere und hinreichende Armenfonds vorhanden sind, aus der Gemeindekasse, namentlich aus den dafür bestimmten Schulversäumnißstrafen, angeschafft werden und wird hinsichtlich derjenigen vermögenden Eltern 2c., welche ihren Kindern keine Bücher anschaffen, bei dem Bürgermeister beantragen, daß nach Artikel 26 des Schulgesetzes verfahren wird, mithin die Bücher 2c. aus Gemeindemitteln angeschafft und die entstehenden Kosten von den Eltern wieder erhoben, beziehungsweise auf administrativem Wege beigetrieben werden.

§. 20.

Wahrung der öconomischen Interessen der Schule.

Der Schulvorstand hat auch die öconomischen Interessen der Schule zu wahren und mit darauf zu sehen, daß die Schulhäuser und Schulgeräthschaften in gehörigem Stand erhalten und die Gehalte der Lehrer richtig ausbezahlt werden, und daß überhaupt die Gemeinden ihren Verbindlichkeiten hinsichtlich der Aufbringung der Kosten des Unterrichts Genüge leisten.

In dieser Beziehung hat der Schulvorstand insbesondere 14 Tage vor Aufstellung des Gemeindevoranschlags über die von der Gemeinde hinsichtlich des Schulbauwesens, sowie der für andere Bedürfnisse der Schule, in Anspruch zu nehmenden Leistungen sich zu berathen und seine deßfallsigen schriftlichen Verhandlungen dem Bürgermeister zu übergeben, welcher solche dem Gemeinderathe bei Berathung des Gemeindevoranschlags vorlegt.

§ 21.

Güteversuch bei Collisionen in Dienst- und Gehaltsangelegenheiten.

Der Schulvorstand sucht die Collisionen, welche sich etwa zwischen den Lehrern oder zwischen solchen und ihren Gehülfen in Dienstsachen oder in Gehaltsangelegenheiten erheben, deßgleichen zwischen dem von der Stelle abgehenden Schullehrer oder den Erben des verstorbenen Schullehrers und dem neu Angestellten, durch gütliche Ausgleichung zu beseitigen. Im Falle der Nichtvereinigung berichtet er darüber an die Kreis-Schulcommission.

§ 22.

Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen.

Bei Ausübung der wichtigen Functionen, welche dem Schulvorstande durch die Artikel 40, 41 und 42 des Schulgesetzes in Bezug auf die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen — insbesondere hinsichtlich der Vorbringung von Bedenken gegen den einen oder den anderen Bewerber oder Aeußerung besonderer Wünsche — übertragen sind, wird sich der Schulvorstand angelegen sein lassen, mit größter Gewissenhaftigkeit das Interesse der Schule zu wahren.

III. Von den Versammlungen und Beschlüssen des Schulvorstandes.

§ 23.

Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in dem Gemeindehause und in Ermangelung eines solchen, beziehungsweise in Ermangelung eines geeigneten Locals in demselben, im Schulhause. Mit Zustimmung der Majorität des Schulvorstandes kann der Vorsitzende die Sitzungen auch in seiner Wohnung abhalten. Jedes Mitglied hat das Recht bei dem Vorsitzenden auf Abhaltung einer Sitzung anzutragen, worauf Letzterer alsdann binnen 8 Tagen eine solche anzuberaumen hat.

§ 24.

Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung des Schulvorstandes ist erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder ordnungsmäßig zur Versammlung geladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abweichende Meinungen müssen auf Verlangen der Abstimmenden in das Protocoll eingetragen werden.

Selbstverständlich sind die Mitglieder des Schulvorstandes verpflichtet, in Betreff der Verhandlungen und Beschlüsse Niemanden Mittheilungen zu machen, der nicht durch seine dienstliche Stellung ein Recht auf eine solche hat.

Mitglieder des Schulvorstandes dürfen der Berathung und Abstimmung über solche Angelegenheiten, welche ihr persönliches Interesse berühren, nicht beiwohnen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 25.

Gegenwärtige Instruction tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, seine Wirksamkeit beginnt.

Von diesem Zeitpunkte an verliert die Instruction für die Ortsschulvorstände vom 20. Juni 1832 ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 21. September 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

I.

Provinz ....

Kreis Bürgermeisterei

....

Verzeichniß

der ungerechtfertigten Schulversäumnisse in der Gemeinde

....

I. Quartal von 18 .

Bemerkungen.

1) Die Strafansätze, welche eine und dieselbe Familie betreffen, sind in zusammenhängender Reihenfolge, nicht zerstreut, in dem Verzeichnisse aufzuführen.

Die alphabetische Einschreibung nach den Familiennamen der Eltern ist hierzu am passendsten.

2) Für jede Versäumniß von einem ganzen oder halben Schultage ist die verordnungsmäßige Strafe anzusetzen.

3) Das Verzeichniß ist von dem Lehrer, sowie von sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterschreiben.

Ordn.=Nummer. 1.	Namen der Eltern oder der Vormünder. 2.	Namen des Kindes, welches die Schule versäumte. 3.	Tag, an welchem die Versäumniß Statt fand. 4.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
0)			

Anzahl der versäumten Schultage	Angesetzte Geldstrafen in Mark und Pfennige.		Bemerkungen.
5.	6.		7.
	Mark.	Pfge.	

Also aufgestellt nach Anleitung des Artikel

von dem Lehrer

....

.... am .... ten .... 18 ......

....

Im Gesammtbetrage von .... als Strafgelder von dem Schulvorstande angesetzt.

.... am .... ten .... 18 ......

Der Schulvorstand:

Gesehen und vollziehbar erklärt im Betrage von ....

....

.... am .... ten .... 18 ......

Der Bürgermeister:

II.

Anzahl der Schulkinder.

.... Knaben, ... Mädchen.

Zeugniß.

Der unterschriebene Lehrer der .... Schule (1. Schulklasse an der Schule) zu ....

....

bezeugt hiermit, daß während dem .... Quartale 18 .... keine straffällige Versäumnisse in der Schule (Schulklasse) Statt gefunden haben und daß in jenem Quartale die Erlaubniß zum Nichtbesuche der Schule von ihm für .... * Tage und zwar immer nur in dringendeu Fällen, von dem besonders dazu beauftragten Mitgliede des Schulvorstandes dagegen für .... * Tage ertheilt worden ist.

.... am .... ten .... 18 ....

Der Lehrer

an der .... Schule (........ ten Schulklasse der Schule)

zu ....

* Die Anzahl ist nach Tagen, welche hierdurch versäumt wurden, jedesmal anzusetzen.

Verordnung,

die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und den Lehrplan für die Volksschulen betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden in Ausführung der Artikel 3, 10 und 12 des Gesetzes vom 16. Juni l. J., das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, hinsichtlich der Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen, hinsichtlich der Lehrgegenstände in den Volksschulen, hinsichtlich der Lehrpläne für die ein- und mehrklassigen Volksschulen und der erforderlichen Lehr- und Lernmittel die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche mit dem Tage in Kraft treten, an welchem das oben angeführte Gesetz vom 16. Juni d. J. seine Wirksamkeit beginnt.

I. Die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren, nach Altersstufen und Kenntnissen verschiedenen Klassen, beziehungsweise bei kleineren Schulen in mehreren Abtheilungen (zwei- oder mehrklassige und einklassige Volksschule).

Die Schülerzahl einer Klasse darf 80 nicht übersteigen. Unter besonderen Umständen können einem Lehrer bis zu 100 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden.

An größeren, in Klassen eingetheilten Schulen ist für jede Klasse ein besonderer Lehrer anzustellen (Artikel 3 des Schulgesetzes vom 16. Juni 1874).

Dagegen kann ein Lehrer von der Kreis-Schulcommission angehalten werden, auch eine andere Schulklasse in der Gemeinde,

als diejenige, für welche er speciell angestellt ist, zu übernehmen oder auch an solchen anderen Schulklassen Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen zu ertheilen, vorausgesetzt, daß dadurch die Zahl seiner Unterrichtsstunden nicht über 30 steigt (Artikel 48 des Schulgesetzes).

§ 2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jeden schulpflichtigen Alters und ohne daß eine Trennung der Geschlechter stattfindet, von einem gemeinsamen Lehrer unterrichtet.

Dieselbe ist nur zulässig, wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulgemeinde nach Maßgabe der unter § 1 hervorgehobenen Bestimmungen nur die Anstellung eines Lehrers erfordert.

Die einklassige Volksschule zerfällt in drei Hauptabtheilungen.

Die 3. (unterste) Abtheilung umfaßt der Regel nach die Kinder von 6—7 Jahren, die 2. (mittlere) Abtheilung die Kinder von 7—10 Jahren und die 1. (oberste) Abtheilung die Kinder von 10—14 Jahren.

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Abtheilungen ist durch den Lehrplan für die einklassige Volksschule — § 8 dieser Verordnung — festgesetzt.

Soweit dadurch die Zahl der von dem Lehrer zu ertheilenden Stunden nicht über 30 die Woche steigt, sind die Kinder der 3. Abtheilung getrennt von den Schülern der anderen Abtheilungen zu unterrichten.

Die Bildung von Unterabtheilungen in den einzelnen Hauptabtheilungen bleibt dem Ermessen des Lehrers, beziehungsweise der Bestimmung der Kreis-Schulcommission überlassen, sofern nicht in dieser Beziehung in den unter III. aufgeführten Lehrplänen schon Vorsehung getroffen ist.

Die angegebenen Altersgrenzen bilden hier wie bei den zwei- und mehrklassigen Schulen nur die Regel, und ist bei der Zutheilung der Kinder zu den einzelnen Klassen und Abtheilungen auf die Kenntnisse das Hauptgewicht zu legen.

§ 3. Die zweiklassige Volksschule.

Sind in einer Schulgemeinde zwei Lehrer vorhanden und ist auch nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder nicht die Anstellung eines 3. Lehrers erforderlich, so ist die zweiklassige Volksschule zu bilden.

In der zweiklassigen Volksschule werden die Kinder ohne Trennung der Geschlechter in zwei gesonderten Klassen unterrichtet. Jede Klasse zerfällt wieder in 2 Hauptabtheilungen.

Die zweite (untere) Klasse umfaßt die Kinder von 6—10 Jahren, die untere Abtheilung derselben wird durch die Kinder von 6—7 Jahren, die obere Abtheilung durch die Kinder von 7—10 Jahren gebildet.

In der ersten (oberen) Klasse werden die Kinder von 10—14 Jahren unterrichtet; die untere Abtheilung derselben umfaßt die Kinder von 10—12, die obere Abtheilung die Kinder von 12—14 Jahren.

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen und Abtheilungen ist in dem Lehrplane für die zweiklassige Volksschule — § 9 dieser Verordnung — bestimmt. Bezüglich des getrennten Unterrichts der Kinder von 6—7 Jahren und der Bildung von Unterabtheilungen in den Hauptabtheilungen der einzelnen Klassen gilt dasselbe, wie bei der einklassigen Volksschule.

§ 4. Die dreiklassige Volksschule.

Sind für eine Schulgemeinde nach Maßgabe der Zahl der schulpflichtigen Kinder 3 Lehrer (Lehrerinnen) erforderlich, so tritt die dreiklassige Volksschule ein.

In der dreiklassigen Volksschule (mit drei Lehrern) werden die Kinder ohne Trennung der Geschlechter in drei gesonderten Klassen unterrichtet.

Der 3. (untersten) Klasse sind die Kinder von 6—9 Jahren zuzuweisen. Diese Klasse zerfällt in zwei Hauptabtheilungen; die untere umfaßt die Kinder von 6—7 Jahren, die obere die Kinder von 7—9 Jahren; auch hier sind die Kinder der unteren Abtheilung möglichst getrennt von der anderen zu unterrichten.

In der 2. (mittleren) Klasse werden die Kinder von 9—11 Jahren und in der 1. (oberen) Klasse die Kinder von 11—14 Jahren unterrichtet.

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen und Abtheilungen ist in dem Lehrplane für die dreiklassige Volksschule — § 10 dieser Verordnung — angegeben.

Bezüglich der Bildung von Abtheilungen in den einzelnen Klassen und beziehungsweise Hauptabtheilungen gilt dasselbe wie bei der ein- und zweiklassigen Schule.

Sind vier Lehrer (Lehrerinnen) in einer Schulgemeinde vorhanden, so ist der Regel nach zur Bildung der vierklassigen Volksschule (§ 5) zu schreiten und von einer Trennung der Geschlechter noch abzusehen. Lassen jedoch örtliche Verhältnisse dies wünschenswerth erscheinen, so kann die dreiklassige Volksschule noch beibehalten und in der oberen Klasse die Trennung nach Geschlechtern und beziehungsweise Trennung dieser Klasse in eine Knaben- und Mädchenklasse von der Kreis-Schulcommission angeordnet werden.

Ebenso ist der Regel nach bei dem Vorhandensein von 5 und 6 Lehrern die vierklassige Volksschule (§ 5) einzurichten und nur in der obersten resp. den beiden obersten Klassen eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen. Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann jedoch auch in diesen Fällen, — worüber die betreffende Kreis-Schulcommission zu entscheiden hat, behufs Trennung der Geschlechter auch in der mittleren und resp. unteren Klasse die dreiklassige Volksschule unter Trennung der einzelnen Klassen in Knaben- und Mädchenklassen noch beibehalten werden.

Ergibt sich bei der dreiklassigen Volksschule in Folge der Trennung der Geschlechter oder in Folge der besonders starken Zahl der Schüler in dem einen oder anderen Jahrgange das Bedürfniß, der einen oder der anderen der drei Klassen einen Jahrgang abzunehmen und der nächst oberen oder unteren Klasse zuzuweisen, so ist zu einer solchen Einrichtung mit Rücksicht auf die alsdann nöthige Aenderung in dem Lehrplane beziehungsweise anderweite Vertheilung des Lehrstoffs die Genehmigung der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

§ 5. Die vier- und mehrklassige Volksschule.

Sind vier Lehrer (Lehrerinnen) für eine Schulgemeinde erforderlich, so ist der Regel nach und sofern nicht örtliche Verhältnisse eine Trennung der Geschlechter in den oberen Jahrgängen räthlich erscheinen lassen, die vierklassige Volksschule ohne Trennung der Geschlechter einzurichten.

In der vierklassigen Volksschule werden die Kinder in vier gesonderten, nach den Jahrgängen sich wieder in zwei Abtheilungen theilenden Klassen unterrichtet.

Die 4. (unterste) Klasse umfaßt die Kinder von 6—8 Jahren. Die Kinder von 6—7 Jahren sind thunlichst getrennt von den anderen Kindern zu unterrichten.

In der 3. Klasse werden die Kinder von 8—10 Jahren, in der 2. Klasse die Kinder von 10—12 Jahren und in der 1. (obersten) Klasse die Kinder von 12—14 Jahren unterrichtet.

Der Lehrplan für die vierklassige Volksschule — § 11 dieser Verordnung — bestimmt die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen und Abtheilungen.

Sind fünf oder mehr Lehrer vorhanden, so ist in der vierklassigen Volksschule, soweit dies die Zahl der vorhandenen Lehrer und die Zahl der schulpflichtigen Kinder der einzelnen Jahrgänge zuläßt, zur Trennung der Geschlechter und zwar der Regel nach zunächst bei den obersten Jahrgängen, beziehungs-

weise zur Einrichtung gesonderter Knaben- und Mädchenklassen zu schreiten.

Bei sieben Lehrern kann von der Kreis-Schulcommission für das eine Geschlecht eine vierklassige und für das andere Geschlecht eine dreiklassige Schule eingerichtet werden.

Bei acht Lehrern ist die vierklassige Volksschule unter vollständiger Trennung der Geschlechter einzurichten.

Sind mehr als acht Lehrer in einer Gemeinde vorhanden, so ist je nach dem örtlichen Bedürfniß, sowie der Zahl der vorhandenen Lehrer und Schüler entweder zur Errichtung von Parallelklassen, neuen Schulen und dergleichen zu schreiten, oder es sind zunächst die in den einzelnen Klassen der vierklassigen Volksschule vereinigten zwei Abtheilungen in nach Jahrgängen gesonderte Klassen zu theilen, so daß alsdann eine fünf-, sechs-, sieben- oder achtklassige Volksschule entsteht.

Besonderer Bestimmungen, insbesondere eines besonderen Lehrplans für diese fünf- und mehrklassigen Volksschulen bedarf es nicht, und ist nur im gegebenen Falle von der Kreis-Schulcommission wegen Theilung des in dem Lehrplane für die vierklassige Volksschule für eine Klasse vorgesehenen Lehrstoffs auf zwei Klassen das Nöthige vorzuschreiben.

II. Die Lehrgegenstände der Volksschule und die allgemeinen Ziele derselben.

§ 6. Bezeichnung der Lehrgegenstände.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religion (Religionslehre, biblische Geschichte, Lied und Sprüche), deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben, deutsche Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre, Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Hinsichtlich der Zahl der auf jeden dieser Lehrgegenstände in den einzelnen Klassen beziehungsweise Abtheilungen zu verwendenden Stunden ist in dem unter III. aufgeführten Lehrplane das Nähere enthalten.

§ 7. Allgemeine Ziele der Lehrgegenstände.

1. Religion.

Die Aufgabe des Religionsunterrichts ist, den religiösen Lehrstoff in Geist und Herzen der Kinder einzupflanzen, um dieselben, insoweit solches durch die Schule geschehen kann, zu lebendigen Gliedern ihrer Gemeinde heranzubilden. Ueberhäufung mit Memorirstoff und geistloses Auswendiglernen ist zu vermeiden.

2. Deutsch.

Durch den Unterricht in der Muttersprache sollen die Kinder in den Besitz unserer Schriftsprache gelangen und befähigt werden, mündliche oder schriftliche Mittheilungen Anderer, insoweit sie ihrer Bildungsstufe entsprechen, zu verstehen und eigene Gedanken auf klare und richtige Weise mündlich und schriftlich auszudrücken, namentlich gewöhnliche Briefe und leichte Aufsätze abzufassen und ohne erhebliche Fehler gegen Sprachlehre, Rechtschreibung und Interpunktion niederzuschreiben.

3. Rechnen.

Die Schüler sollen auf elementare Weise in die Welt der Zahlen und der sie beherrschenden Gesetze eingeführt werden, sich im logischen Denken üben und die in ihrem Lebenskreise vorkommenden Aufgaben mit Bewußtsein der Gründe und mit Gewandtheit und Sicherheit lösen lernen. Das blos mechanische Rechnen ist streng zu vermeiden.

Auf jeder Stufe geht die anschauliche Erläuterung und die mündliche Uebung stets dem schriftlichen Verfahren, also das Kopfrechnen stets dem Tafelrechnen voraus. Auf allen Stufen wird mit dem Rechnen in reinen (unbenannten) Zahlen stets das angewandte Rechnen verbunden. In den Oberklassen treten die angewandten Aufgaben in den Vordergrund.

Dabei ist der Inhalt der Aufgaben vorzüglich aus dem Leben und den Verhältnissen zu nehmen, in welchen die Schüler aufgewachsen sind und denen sie auch später wieder angehören werden. Beispiele mit großen und vielstelligen Zahlen sind darum zu vermeiden.

4. Raumlehre.

Der Unterricht in der Raumlehre soll in Verbindung mit dem Zeichen- und Rechenunterricht die Schüler im Anschauen und Darstellen der Formen und Linien, Flächen und Körper üben und sie in den Stand setzen, die für das bürgerliche Leben wichtigsten Flächen- und Körperberechnungen richtig und mit Verständniß auszuführen.

5. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht soll Hand und Auge der Kinder üben, den Sinn für das Schöne wecken und eine Fertigkeit gewähren, welche für das Geschäftsleben so wichtig und unentbehrlich geworden ist.

Der Unterricht wird nach der im Seminar angenommenen Methode ertheilt, wenn nicht locale Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen.

6. Realien.

Die Realien umfassen Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

a. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie soll die Kinder über die Erde als Wohnplatz der Menschen und Werkstätte ihres Schaffens und Ringens belehren und ihnen namentlich die vom praktischen Leben geforderten Kenntnisse über Land und Leute verschaffen. Darum wird die Geographie von Deutschland in den Vordergrund treten, doch sollen die Kinder auch mit den übrigen europäischen Ländern und den übrigen Erdtheilen, sowie mit dem Weltgebäude, soweit dies möglich ist, bekannt gemacht werden. Der Unterricht soll durch Globus und Karte, sowie durch Vorzeichnen auf der Schultafel veranschaulicht werden.

b. Geschichte.

Durch die Geschichte sollen die Kinder das Walten der göttlichen Vorsehung erkennen und verehren, die Verhältnisse der Gegenwart besser verstehen, ihr Vaterland und dessen Herrscher lieben lernen und durch die ausgezeichneten Personen, welche die Geschichte uns vorführt, zum sittlichen Handeln ermuntert werden.

In den Vordergrund tritt die deutsche Geschichte, und zwar die neuere, während die Geschichte anderer Nationen nur insoweit berücksichtigt wird, als dies das Verständniß der deutschen und zum Theil auch der biblischen Geschichte erfordert. Der geschichtliche Unterricht ist vorzugsweise durch freien, lebendigen Vortrag des Lehrers zu ertheilen.

c. Naturkunde.
(Naturbeschreibung und Naturlehre.)

Der naturkundliche Unterricht soll einestheils einen erziehlichen Einfluß auf die Kinder ausüben und in ihnen das Interesse für die Natur und Freude und Lust an Gottes Werken wecken, anderntheils aber die Vorbildung für's Leben nicht außer Acht lassen und Rücksicht auf den technischen Gebrauch der Naturkörper und die Anwendung der Naturgesetze nehmen. Der Lehrer hat stets von der Anschauung auszugehen, welche in der Naturbeschreibung durch die Gegenstände selbst oder wenigstens durch gute Abbildungen, in der Naturlehre durch Experimente zu vermitteln ist.

7. Gesang.

Der Gesang soll ein Mittel zur Bildung des feinen Gehörs und der menschlichen Stimme sein, das Gemüth veredeln, das Gefühl für das Schöne wecken und den Kindern einen Lieder=

schatz in's Leben mitgeben, der ihnen Trost und Freude gewährt und geeignet ist, sittenverderbende Lieder aus dem Volke zu verdrängen. Vorzüglich sind die Volkslieder, und zwar Vaterlands-, Kriegs-, Turn- und solche Lieder zu wählen, welche den Muth und eine edle Gesinnung zu wecken geeignet sind. Auch sollen die Kinder befähigt werden, sich an dem Kirchengesang zu betheiligen; in gemeinsamen Schulen, welche von Kindern verschiedener Confessionen besucht werden, bleibt jedoch das Einüben der Choräle dem Religionsunterricht überlassen.

8. **Turnen.**

Das Turnen soll die Gesundheit stärken, dem Körper Kraft und Ausdauer, Gewandtheit, wohlgefällige Haltung und Bewegung verleihen und zu Gehorsam, zu Muth und Entschlossenheit erziehen.

Wo es die Verhältnisse gestatten, empfiehlt es sich, auch die Mädchen im Turnen unterrichten zu lassen, soweit es mit den bei ihnen zu nehmenden besonderen Rücksichten vereinbar ist.

9. **Industrieunterricht.**

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten hat nicht nur einen praktischen, der Hauswirthschaft dienenden Zweck, sondern soll auch die Mädchen frühzeitig an nützliche Thätigkeit gewöhnen, Ausdauer, Geduld, Fleiß und Genauigkeit üben und den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit in der Kleidung fördern. Der Unterricht ist ebenfalls nach methodischen Grundsätzen zu ertheilen.

III. Die Lehrpläne für die ein- und mehrklassigen Volksschulen unter gleichzeitiger Angabe der erforderlichen Lehr- und Lernmittel.

§ 8. Lehrplan für die einklassige Volksschule.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Bildung der Abtheilungen und wöchentliche Unterrichtszeit.

In der einklassigen Volksschule sind drei Hauptabtheilungen der Kinder nach Altersstufen und Kenntnissen zu bilden. Die unterste Abtheilung (3) umfaßt in der Regel die Kinder des ersten Schuljahrs, bezw. die Kinder vom 6.—7. Lebensjahre, die mittlere Abtheilung (2) diejenigen der drei folgenden Schuljahre, bezw. die Kinder vom 7.—10. Lebensjahre, die oberste Abtheilung (1) die der übrigen Jahrgänge, bezw. die Kinder vom 10. bis 14. Lebensjahre. Abtheilung 3 muß wenigstens in vier Stun-

den besonderen Unterricht erhalten, während sie in acht weiteren Stunden mit Abtheilung 2 vereinigt werden darf. Uebernimmt der Geistliche zwei Religionsstunden, so hat der Lehrer die dritte Abtheilung in zwei halben Stunden getrennt von den übrigen Abtheilungen in der Religion zu unterrichten. Abtheilung 2 nimmt am Unterricht in der Geschichte, Naturlehre, Raumlehre und im Zeichnen noch nicht Theil, ist aber während der Zeichenstunde im Schönschreiben zu üben; auch können die Kinder von 7—8 Jahren bei den Realien ganz entlassen werden.

Die Unterrichtszeit beträgt in der Woche:

1) für Abtheilung 3: 12 Stunden.
2) für Abtheilung 2: 23 Stunden.
3) für Abtheilung 1: 26 Stunden.

Die Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Lehrfächer ergibt sich aus folgender Tabelle.

	Abtheilung 3.	Abtheilung 2.	Abtheilung 1.
a. Religion	2 Stunden.	4 Stunden.	4 Stunden.
b. Deutsch	8 "	9 "	8 "
c. Rechnen	2 "	4 "	4 "
d. Raumlehre	— "	— "	} 2 "
e. Zeichnen	— "	— "	
f. Realien	— "	3 "	5 "
g. Singen	— "	1 "	1 "
h. Turnen resp. Handarbeiten	— "	2 "	2 "
	12 Stunden.	23 Stunden.	26 Stunden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen.

Den Beginn des Unterrichts auf frühere Stunden zu verlegen, kann von dem Schulvorstand gestattet werden. Andere Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die den einzelnen Fächern zugewiesene Stundenzahl kürzen dürfen, erfordern die Genehmigung der Kreis-Schulcommission. Insbesondere ist es zuläßig, die Stunden für weibliche Handarbeiten zu vermehren, doch dürfen dafür keine anderen Lehrstunden ausfallen.

II. Lehrmittel, Verzeichnisse und Listen.

In der einklassigen Schule müssen folgende Lehrmittel vorhanden sein:

a. ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehrbuche,
b. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht, resp. ein Lesekasten,

c. eine Rechenmaschine,
d. ein Globus,
e. eine Wandkarte von Hessen,
f. eine Wandkarte von Deutschland,
g. eine Wandkarte von Europa,
h. eine Wandkarte von Palästina,
i. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
k. eine Geige,
l. Lineal und Zirkel,
m. einige Körper für die Raumlehre: Würfel, drei-, vier- und sechsseitiges Prisma,
n. einige physikalische Instrumente: etwa sechs Reagircylinder (15 Centimeter lang), ein Glastrichter mit langem, gradem Rohr, zwei Spitzröhren (nach Berzelius), ein poröser Thonbecher für galvanische Versuche (10 Centimeter hoch, 6 Centimeter weit), 66 Gramm Kupferdraht, ein Elektromagnet, eine Bunsen'sche Zinkkohlenkette, eine Wage, ein Thermometer, ein Barometer, eine Magnetnadel,
o. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide.

Der Lehrer hat für seine Schule ein Schülerverzeichniß und eine Versäumnißliste zu führen. Auch muß er den Lehrplan und den Stundenplan stets im Schulzimmer haben.

III. Lernmittel.

An Lernmittel sind für die einklassige Schule nöthig:
a. die Lesefibel und das Lesebuch, sowie die übrigen in der Schule eingeführten Lehrbücher für Religion, Rechnen, Realien,
b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
c. an Heften mindestens:
ein Schönschreibheft, ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, ein Zeichenheft, ein Heft für allgemeine Bemerkungen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Abtheilungen.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht werden in Abtheilung 3 wöchentlich zwei, in Abtheilung 2 und 1 vier Stunden verwendet.

Ueber den Lehrstoff und die Vertheilung desselben auf den Unterricht bei den einzelnen Abtheilungen wird in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen

werden. Einstweilen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit denjenigen Aenderungen, welche sich aus der veränderten Stundenzahl ergeben.

2. Deutsch.

Abtheilung 3. 8 Stunden, von denen 6 den Kindern mit den übrigen Abtheilungen vereint gegeben werden.

Der Unterricht beginnt mit Anschauungsübungen, welche die Kinder mit einer Reihe von Gegenständen und Erscheinungen aus Natur- und Menschenleben genauer bekannt machen, ihr Auge daran bilden und sie zur Aufmerksamkeit auf die Gegenstände ihrer Umgebung gewöhnen und zum Nachdenken und guten Sprechen anleiten. Auszugehen hat der Anschauungsunterricht vorzugsweise von wirklichen Anschauungen, doch können auch gute Bilder benutzt werden. Den Stoff bieten Schulhaus, Elternhaus, Dorf, Feld, Garten, Wiese und Wald, Thiere und Pflanzen daselbst. Auch kleine Erzählungen, Verschen und Liedchen mögen den Unterricht beleben.

Der Lehrer hält auf lautes, richtiges und deutliches Sprechen in vollständigen Sätzen mit sinngemäßer Betonung.

Für das Lesen wird die Lautirmethode, oder die Schreiblesemethode empfohlen. Die Buchstabirmethode darf nicht mehr angewendet werden. Das Schreiben wird mit dem Lesen verbunden. Die Kinder üben sich in großer, kräftiger und einfacher Schrift.

Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift langsam, aber lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, kleine Sätze in Wörter, Wörter in Silben und Silben in Laute zu zerlegen.

Abtheilung 2. 9 Stunden.

Von den neun Stunden sollen zwei auf Schreiben, zwei auf Rechtschreiben, drei auf Lesen, eine auf Sprachlehre und eine auf Aufsätze kommen; doch müssen die einzelnen Zweige des deutschen Unterrichts bei dieser Abtheilung noch nicht so scharf geschieden werden; namentlich sind Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsatz in Verbindung zu bringen.

Der Anschauungsunterricht wird möglichst in Verbindung mit der dritten Abtheilung fortgesetzt.

Im Lesen ist eine größere Fertigkeit im geläufigen Lesen zu erzielen, aber allmählich immer mehr durch kurze Erklärungen auf das Verständniß des Stückes, Aneignung des Gelesenen und richtige sinngemäße Betonung hinzuwirken. Gutes Vorlesen von Seiten des Lehrers wird empfohlen. Zu der deutschen Druckschrift kommt die lateinische. Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten werden nacherzählt, auch einige Denksprüche und

Gedichte auswendig gelernt und mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung vorgetragen.

Am Ende ihres zweiten Schuljahres sollen die Kinder nicht nur ziemlich fließend, sondern auch mit bemerkbarer Aufmerksamkeit auf Satzzeichen und Sinn lesen und den Inhalt der Lesestücke auf Fragen des Lehrers angeben. Ebenso sollen sie aus dem Lesebuch fehlerfrei abschreiben und vorgesprochene kleine Sätze richtig niederschreiben. Am Ende des vierten Schuljahrs, also bei der Versetzung in Abtheilung 1, sollen die Kinder die Lesestücke verstehen, fließend und mit richtiger Betonung lesen und mit einiger Nachhilfe widergeben können.

Die Uebungen im Schreiben der kleinen und großen deutschen Buchstaben werden fortgesetzt und zum Theil mit der Feder ausgeführt.

Das Rechtschreiben ist durch Abschreiben und Diktate zu üben, mit Angabe einiger Regeln für die 8—10jährigen Kinder, welche namentlich auf Dehnung, Schärfung, Umlautung, Schreiben der Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter, auf Silbentheilung, Schreiben nach der Abstammung, Vor- und Nachsilben aufmerksam zu machen sind.

Das Vorbuchstabiren und Verbessern von Seiten der Kinder wird empfohlen. Selbstverständlich sind nur Stoffe zu den Uebungen zu wählen, welche den Kindern nach Inhalt und Form hinreichend klar gemacht sind.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder von 8—10 Jahren den einfachen nackten Satz kennen und was sich aus der Wort- und Wortbildungslehre daran knüpft, z. B. Ein- und Mehrzahl und Geschlecht der Dingwörter, Unterscheidung der Begriffswörter, der Satzarten (Aussage-, Fragesatz u. s. w.), die Hauptzeiten.

Die Aufsatzübungen beginnen damit, daß der Lehrer in die Sätze bei den orthographischen Uebungen der 8—10jährigen Kinder allmählich Zusammenhang bringt. Ihren Stoff nehmen sie aus den verschiedenen Gebieten des Unterrichts und werden durch gründliche Besprechung vorbereitet, indem der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen mündlich auszudrücken, und sie dabei durch Fragen und Andeutungen an der Schultafel unterstützt. Kleine Erzählungen und Beschreibungen eignen sich am besten.

Bei der Versetzung in Abtheilung 1 müssen die Kinder befähigt sein, solche kleine Arbeiten, wie auch kleine Diktate ohne grobe Verstöße gegen Rechtschreibung und Satzbildung niederzuschreiben.

Abtheilung 1. 8 Stunden.

Von den acht Stunden sind zwei auf Lesen, eine auf Schrei-

ben, zwei auf Orthographie, eine auf Satzlehre und zwei auf Aufsätze zu verwenden, doch können auch bei Abtheilung 1 vielfach Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsätze mit einander in Verbindung gebracht werden. Dem Lehrer bleibt es überlassen, ob er Abtheilung 1 in zwei Stufen, Kinder von 8—12 und von 12—14 Jahren, scheiden will.

Fortgesetzte Uebungen im Lesen mit Verständniß und sinngemäßer Betonung. Eingehendere Behandlung des Inhalts der Lesestücke und Wiedergabe derselben, wo möglich mit andern Worten. Die Schüler sollen immer mehr lernen, gut und mit Ausdruck vom Blatte zu lesen und auch schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu ferne liegt, mit Verständniß und in immer freierer Form wiederzugeben. Einige Gedichte werden auswendig gelernt und möglichst ausdrucksvoll vorgetragen.

Bei allen schriftlichen Arbeiten wird auf sauberes, deutliches und gefälliges Schreiben gehalten, doch sollen in besonderen Schreibstunden die Formen der kleinen und großen deutschen und lateinischen Buchstaben geübt werden. Vorlagen mit werthvollem Inhalt (Denksprüche, Sprichwörter, Muster für Geschäftsaufsätze) empfehlen sich. In den Schönschreibstunden können auch die Abschriften der Aufsätze gefertigt und die bei den Aufsatzübungen erwähnten Belehrungen über Briefe gegeben werden.

Die orthographischen Uebungen werden fortgesetzt, namentlich das Schreiben der Wörter nach der Abstammung, der Stammwörter mit Um- und Ablaut u. s. w. Zur Uebung werden entweder Lesestücke geschrieben und nach dem Buche korrigirt, oder Diktate von den Kindern vorbuchstabirt und korrigirt, auch werden einige Regeln mitgetheilt. Häufig vorkommende Fehler zeigen dem Lehrer, was er zu üben hat. Auch sollen ähnlich- und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewendet werden. Die Lehre von den Satzzeichen geht am besten mit der Satzlehre Hand in Hand.

In der Sprachlehre lernen die Kinder den einfachen Satz mit seinen Erweiterungen kennen, die Fälle des Dingworts und des Eigenschaftsworts, die Biegung des Zeitworts in der Thätigkeitsform und in der Leideform; auch werden sie im Allgemeinen mit den Wortarten bekannt gemacht. Die älteren Schüler werden genauer mit den verschiedenen Satzformen (Aussage-, Fragesatz u. s. w.) und mit den Erweiterungen des Satzes bekannt gemacht und lernen dann den zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz, Satzverbindung und Satzgefüge mit den Bindewörtern und Satzzeichen kennen.

In den Aufsatzübungen werden die Kinder geübt, durch-

gearbeitete Lesestücke, Beschreibungen und Erzählungen niederzuschreiben, kleine Briefe abzufassen. Die älteren Schüler stellen die Lesestücke freier dar und werden angehalten, eine vollendetere Form zu erstreben, schreiben vorgetragene Erzählungen nieder, fassen Beschreibungen und leichte Vergleichungen ab; einzelne gereiftere können auch angehalten werden, leichte Erklärungen von Sprichwörtern und dergleichen zu fertigen. Außerdem müssen die Schüler die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Anzeigen und Zeugnisse, abzufassen. Bei den Briefen ist über deren Einrichtung und besonders auch über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben. Soll das Ziel des deutschen Unterrichts vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer alle Aufgaben sorgfältig überwachen, die Gedächtnißaufgaben abhören, die schriftlichen Aufgaben korrigiren und namentlich in den Abschriften der Diktate, sowie in den zur Abschrift bestimmten Aufsätzen die Fehler verbessern. Ganz besonders ist es aber in der einklassigen Volksschule von Wichtigkeit, daß der Lehrer die schriftlichen Aufgaben, welche sich unmittelbar an den Unterricht anschließen (die sogenannten stillen Beschäftigungen), mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts auswähle und zur Wiederholung, Einübung und Anwendnng des bereits Durchgenommenen verwende.

3. Rechnen.

Abtheilung 3. 2 Stunden in getrenntem Unterrichte.

Die Kinder werden stufenmäßig auf anschauliche Weise — z. B. durch Darstellung der Zahlen in Punkten oder Strichen, oder mit Hilfe einer Rechenmaschine und anderer Veranschaulichungsmittel — mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und in diesem Zahlenkreis zunächst im Zusammenzählen und Abzählen, im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile, dann auch im Vervielfachen und Theilen geübt.

Abtheilung 2. 4 Stunden, mit Abtheilung 1 zusammen.

Dem Lehrer bleibt es überlassen, Abtheilung 2 in zwei Stufen zu trennen, wenn er es für nöthig hält.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises bis 100, mit sorgfältiger Behandlung des Zahlenkreises bis 20. Das Zu- und Abzählen, das Vervielfachen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmaleins wird geübt. Das kleine Einmaleins wird fest eingeprägt. Aufgaben mit benannten Zahlen gehen immer denjenigen mit reinen Zahlen voraus. Angewandte Aufgaben sind alsbald vorzunehmen und alle Aufgaben vorzugsweise im Kopfe zu rechnen.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000 und Uebung der vier Species in diesem Umfange, Division nur mit

einstelligen Zahlen. Zuletzt Uebung der vier Species im unbegrenzten Zahlengebiet, mit zwei- und mehrstelligem Divisor.

Die Kinder werden mit den Maßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Anwendung in den mannigfaltigsten für diese Stufe passenden Beispielen.

Die Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, ist zu üben.

Abtheilung 1. 4 Stunden, mit Abtheilung 2 zusammen.

Dem Lehrer bleibt es überlassen, Abtheilung 1 in zwei Stufen zu scheiden.

Uebung der vier Species in ungleichbenannten Zahlen mit besonderer Berücksichtigung der Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Die leichteren Fälle der Bruchrechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen werden durchgenommen und in angewandten Aufgaben (Dreisatz) geübt.

Uebung in schwierigeren Fällen der Bruchrechnung.

Durch die Einführung der neuen Maße, Gewichte und Münzen ist es ohne Nachtheil für das bürgerliche Leben möglich geworden, das Rechnen mit gemeinen Brüchen soweit zu beschränken, daß vorzugsweise nur die im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Brüche (von $^1/_2$—$^1/_{12}$) zur Uebung kommen. Dagegen müssen die vier Species der Decimalbrüche, das Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und die Anwendung der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform geübt werden. Angewandte Aufgaben aus der graden, umgekehrten und zusammengesetzten Regeldetri, aus der Zins-, Gewinn- und Verlustrechnung.

4. und 5. Raumlehre und Zeichnen.

Abtheilung 1. 2 Stunden.

Durchgenommen werden: Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, die regelmäßigen Körper. Berechnung der gradlinigen Flächen und des Prismas.

Gezeichnet werden gradlinige Figuren nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und nach Vorlegeblättern (etwa Abtheilung 1 der Kumpa'schen Zeichenschule).

6. Realien.

1) Geographie. 2 Stunden.

Abtheilung 2.

Heimathskunde als Grundlage des geographischen Unterrichts. Daran anknüpfend werden die geographischen Grundbegriffe durch eine Geographie von Hessen erweitert. Einige geschichtliche Notizen werden in den geographischen Unterricht hereingezogen.

Abtheilung 1.

Deutschland mit den deutschen Ländern Oesterreichs in seiner natürlichen Beschaffenheit und in seiner Kultur. Behandlung im Anschluß an die großen Flußgebiete. Hierauf Betrachtung des Deutschen Reiches und der deutschen Länder Oesterreichs in politischer Beziehung mit Angabe und Beschreibung der größten und wichtigsten Städte. — Ueberblick über die übrigen europäischen Länder und die übrigen Erdtheile. — Auch werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der mathematischen Geographie bekannt gemacht, namentlich über Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, Bedeutung der wichtigsten Punkte und Linien auf der Erdkugel, Zonen, Sonne, Mond, Kalender.

2) Geschichte.

Abtheilung 1. 1 Stunde.

Die deutsche Geschichte in einer Reihe von möglichst lebendigen Bildern. Aus der älteren deutschen Geschichte treten z. B. Hermann der Cherusker, Karl der Große, Heinrich der Städtegründer, Otto der Große, Friedrich Barbarossa, Rudolf von Habsburg, die großen Erfindungen (Pulver, Buchdruckerkunst) u. s. w. hervor. Die neuere Geschichte, namentlich seit dem 17. Jahrhundert wird mehr im Zusammenhang gegeben. Auch soll das Wichtigste aus der hessischen Geschichte, namentlich seit der Bildung des Großherzogthums, Erwähnung finden.

3) Naturkunde.

a. Naturbeschreibung. 1 Stunde.

Abtheilung 2.

Die Kinder lernen im Sommer einige Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen, die ihnen in Wirklichkeit vorgezeigt und nach ihren wichtigsten, auffälligsten Merkmalen, z. B. Gestalt, Farbe, Geruch, beschrieben werden. Auch werden sie mit einigen Insekten, Amphibien und Fischen bekannt gemacht. Im Winter werden einige Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere, nach guten Abbildungen beschrieben, auch einige Mineralien vorgeführt.

Abtheilung 1.

Die Kenntniß der wichtigsten Pflanzen, Thiere und Mineralien wird erweitert, mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Wichtigkeit und Verwendung. Außerdem erhalten die Kinder über Bau und Leben des menschlichen Körpers (Knochen, Muskeln, Athmung, Blutumlauf, Ernährung, Nerven, Sinne und Sinnesorgane), sowie über Gesundheitspflege einige Belehrung.

b. Naturlehre.

Abtheilung 1. 1 Stunde.

Aus der Naturlehre lernen die Kinder das Wichtigste über Luft, Wärme, Wasser, Licht sowie das für gewöhnliche Lebensverhältnisse Nothwendige aus der Elektricität und dem Magnetismus kennen, damit sie wenigstens im Stande sind, die gewöhnlichsten Naturerscheinungen, namentlich die atmosphärischen, zu verstehen. Auch wird ihnen die praktische Verwendung einiger Naturkräfte in faßlicher Weise an verschiedenen Dingen gezeigt; z. B. Heber, Pumpe, Thermometer, Barometer, Fernrohr, Brennglas, Hebel, Rolle, Wage.

7. Gesang.

Abtheilung 1 und 2. 1 Stunde.

Vorübung zur Bildung der Stimme, des Gehörs und des Taktgefühls. Einige Liedchen in mäßigem Stimmumfange werden eingeübt.

Darauf folgt Singen der Tonleiter, verbunden mit Treffübungen.

Es werden 20—30 Lieder, namentlich Vaterlands- und Volkslieder geübt, welche für das Leben einen wirklichen und bleibenden Werth haben. Die Lieder sind vorwiegend einstimmig nach dem Gehör zu singen.

Die erlernten Lieder können den Schülern dadurch geläufig gemacht werden, daß öfters beim Beginne oder beim Schlusse des Unterrichts ein geistliches oder ein weltliches Lied gesungen wird.

8. Turnen.

Abtheilung 1 und 2. 2 Stunden.

Abtheilung 2.

1) Ordnungsübungen. Leichte Marschübungen der Flanken- und Stirnreihe in verschiedenen Ganglinien; Oeffnen und Schließen der Reihe, oder des auf irgend eine leichte Weise gebildeten Reihenkörpers.

2) Freiübungen im Stehen, Gehen und Laufen; Drehungen im Stehen und Hüpfen, Wett- und Dauerlauf, Hinken und Hinkkampf.

3) Geräthübungen: Lauf im Sprung im langen Schwingseile; Hoch-, Weit- und Tiefsprung mit mäßigen Anforderungen; Hangübungen an den Leitern und Kletterübungen am Stangengerüst.

An die Stelle der Geräthübungen treten zuweilen dem Alter angemessene Turnspiele (z. B. Haschen, Katze und Maus, Fuchs aus der Höhle u. s. w.).

Abtheilung 1.

1) Ordnungsübungen: Uebungen der ersten Stufe mit größerer Präcision; Bildung des Reihenkörpers durch Reihungen und Schwenkungen und Gehen desselben in verschiedenen Ganglinien und Gangrichtungen. Oeffnen und Schließen der Reihen und Rotten. Umreihungen der Reihen und des Reihenkörpers.

2) Freiübungen, einfache und zusammengesetzte, in stärkerem Maß und längerer Dauer. Freiübungen mit Belastung (hölzerne oder eiserne Stäbe). Wett- und Dauerlauf; Seilziehen und eigentliches Ringen nach bestimmten Regeln.

3) Geräthübungen, Kletter- und Hangelübungen an Stangen, Tau und Leitern; Stützübungen am Barren und Schwebebaum. Hoch-, Weit- und Tiefsprung.

4) Turnspiele, mit besonderer Berücksichtigung der Lauf- und Ballspiele.

9. **Weibliche Handarbeiten.** 2 Stunden.

Abtheilung 2.

Erlernen der verschiedenen Maschen am Musterband und das Stricken des Strumpfes.

Abtheilung 1.

Das Erlernen des Zeichenstiches am Zeichentuch und der verschiedenen Nähte am Nähtuch; als Vorbereitung für das Wäschenähen. Praktische Verwerthung am Frauenhemd, später am Herrenhemd, Flicken und einfaches Stopfen. Wenn thunlich, Einübung des Zuschneidens von Wäschegegenständen.

Stundenplan
für eine einklassige Volksschule.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Abtheil. I. II. Religion. (Religionslehre.)	I. II. Geographie.	I. II. Rechnen.	I. II. Religion. (Religionslehre.)	I. II. Geographie.	I. II. Rechnen.
9—10.	I. II. Rechnen.	I. II. Singen.	I. II. III. Religion. (Biblische Geschichte.)	I. II. Rechnen.	I. II. Naturbeschreibung.	I. II. III. Religion. (Biblische Geschichte.)
10—11.	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.
11—12.	III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.		III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	
Nachmittags: 2—3.	I. II. Deutsch.	I. Raumlehre.		I. II. Deutsch.	I. Zeichen. II. Schönschreiben.	
3—4.	I. II. Turnen resp. Handarbeiten.	I. Geschichte.		I. II. Turnen resp. Handarbeiten.	I. Naturlehre.	

§ 9. Lehrplan für die zweiklassige Volksschule.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Bildung der Abtheilungen und wöchentliche Unterrichtszeit.

Die Kinder sind nach Altersstufen und Kenntnissen in zwei Klassen zu theilen, von denen die untere (2) der Regel nach die Kinder vom 6.—10., die obere (1) die Kinder vom 10.—14. Lebensjahre umfaßt. Die zweite Klasse unterrichtet auf einer Unterstufe, Abtheilung 3, die Kinder vom 6.—7. Jahre in 6 Stunden gesondert und in 6 mit der Oberstufe vereinigt. Die Oberstufe der zweiten Klasse und die erste Klasse zerfallen in je zwei Abtheilungen nach den Kenntnissen der Kinder. Abtheilung 2 der zweiten Klasse wird in der Regel Kinder vom 7.—8., Abtheilung 1 vom 8.—10., Abtheilung 2 der ersten Klasse vom 10.—12., Abtheilung 1 vom 12.—14. Jahre umfassen.

Die Unterrichtszeit beträgt in der Woche:

1) für Klasse II. Abtheilung 3: 12 Stunden,
2) für Klasse II. Abtheilung 1 und 2: 24 Stunden,
3) für Klasse I. Abtheilung 1 und 2: 30 Stunden.

Die Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Lehrfächer ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Klasse II.		Klasse I.
	Abtheilung 3.	Abtheilung 1 u. 2.	
a. Religion	2 Stunden.	4 Stunden.	4 Stunden.
b. Deutsch	8 "	9 "	9 "
c. Rechnen	2 "	4 "	4 "
d. Raumlehre	— "	— "	} 3 "
e. Zeichnen	— "	— "	} "
f. Realien	— "	4 "	6 "
g. Singen	— "	1 "	2 "
h. Turnen resp. Handarbeiten	— "	2 "	2 "
	12 Stunden.	24 Stunden.	30 Stunden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen, wobei jedoch dem Lehrer der zweiten Klasse gestattet ist, die Stunden der unteren Abtheilung in je zwei halbe Stunden zu theilen.

Den Beginn des Unterrichts auf frühere Stunden zu verlegen, kann von dem Schulvorstand gestattet werden. Andere Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die den einzelnen Fächern zugewiesene Stundenzahl kürzen dürfen, können von der Kreis-Schulcommission genehmigt werden. Insbesondere

ist es zulässig, die Stunden für weibliche Handarbeiten zu vermehren, doch dürfen dafür keine anderen Lehrstunden ausfallen.

II. Lehrmittel, Verzeichnisse und Listen.

In der zweiklassigen Schule müssen folgende Lehrmittel vorhanden sein:

1) In der zweiten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehrbuche,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht, resp. ein Lesekasten,
c. eine Rechenmaschine,
d. eine Wandkarte von Hessen,
e. eine Wandkarte von Deutschland,
f. eine Wandkarte von Palästina,
g. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
h. Lineal und Zirkel,
i. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide,
k. ein Thermometer.

2) In der ersten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehrbuche,
b. ein Globus,
c. eine Weltkarte mit den beiden Halbkugeln,
d. eine Wandkarte von Deutschland,
e. eine Wandkarte von Europa,
f. eine Wandkarte von Hessen,
g. eine Wandkarte von Palästina,
h. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung und Naturlehre,
i. eine Geige, welche auch in Klasse II. zu verwenden ist,
k. Lineal und Zirkel,
l. Körper für die Raumlehre: Würfel, drei-, vier- und sechsseitiges Prisma, drei-, vier- und sechsseitige Pyramide, von denen eine mit abnehmbarer Spitze zu versehen ist, Cylinder, Kegel mit abnehmbarer Spitze, Kugel,
m. einige physikalische Instrumente: etwa sechs Reagircylinder (15 Centimeter lang), ein Glastrichter mit langem, gradem Rohr, zwei Spitzröhren (nach Berzelius), ein poröser Thonbecher für galvanische Versuche (10 Centimeter hoch, 6 Centimeter weit), 66 Gramm Kupferdraht, ein Elektromagnet, eine Bunsen'sche Zinkkohlenkette, eine Wage, ein Thermometer, ein Barometer, eine Magnetnadel,

n. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide.

Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß und eine Versäumnißliste zu führen. Dazu muß er den Lehrplan stets im Schulzimmer haben.

III. Lernmittel.

An Lernmittel sind für die zweiklassige Volksschule nöthig:

a) die Lesefibel und das Lesebuch, sowie die übrigen in der Schule eingeführten Lehrbücher für Religion, Rechnen, Gesang und Realien,
b) eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm Lineal und Zirkel,
c) an Heften mindestens:
ein Schönschreibbuch, je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, ein Zeichenheft, ein Heft für allgemeine Bemerkungen.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht werden in Klasse II. Abtheilung 3 wöchentlich zwei, in Klasse II. Abtheilung 2 und 1 und in Klasse I. vier Stunden verwendet.

Ueber den Lehrstoff und die Vertheilung desselben auf den Unterricht bei den einzelnen Klassen wird in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen werden. Einstweilen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit denjenigen Aenderungen, welche sich aus der veränderten Stundenzahl ergeben.

2. Deutsch.

Klasse II.

Unterstufe oder Abtheilung 3. 8 Stunden, von denen 4 den Kindern dieser Abtheilung allein, 4 mit den Kindern der Oberstufe zusammen gegeben werden.

Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen, welche die Kinder mit einer Reihe von Gegenständen und Erscheinungen aus Natur- und Menschenleben genauer bekannt machen, ihr Auge daran bilden und sie zur Aufmerksamkeit auf die Gegenstände ihrer Umgebung gewöhnen und zum Nachdenken und guten Sprechen anleiten. Auszugehen hat der Anschauungsunterricht vorzugsweise von wirklichen Anschauungen, doch können auch gute Bilder benutzt werden. Den Stoff bieten Schulhaus, Eltern-

haus, Dorf, Feld, Garten, Wiese und Wald, Thiere und Pflanzen daselbst. Auch kleine Erzählungen, Verschen und Liedchen mögen den Unterricht beleben.

Der Lehrer hält auf lautes, richtiges und deutliches Sprechen in vollständigen Sätzen mit sinngemäßer Betonung.

Für das Lesen wird die Lautirmethode, oder die Schreiblesemethode empfohlen. Die Buchstabirmethode darf nicht mehr angewendet werden. Das Schreiben wird mit dem Lesen verbunden. Die Kinder üben sich in großer, kräftiger und einfacher Schrift.

Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift langsam, aber lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, kleine Sätze in Wörter, Wörter in Silben und Silben in Laute zu zerlegen.

Oberstufe, Abtheilung 2 und 1. 9 Stunden.

Abtheilung 2.

Der Anschauungsunterricht wird möglichst in Verbindung mit der Unterstufe fortgesetzt.

Im Lesen ist eine größere Fertigkeit im geläufigen Lesen zu erzielen, daneben aber auch beständig auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken. Zu der deutschen Druckschrift kommt die lateinische.

Ohne eigentlichen grammatischen Unterricht werden die Kinder doch schon auf Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter, auch auf Ein- und Mehrzahl und auf das Geschlecht der Dingwörter aufmerksam gemacht. Die Uebungen im Schreiben werden fortgesetzt. Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten werden nacherzählt, auch einige kleine Gedichte auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Am Ende des zweiten Schuljahres sollen die Kinder nicht nur ziemlich fließend, sondern auch mit bemerkbarer Aufmerksamkeit auf Satzzeichen und Sinn lesen und den Inhalt der Lesestücke auf Fragen des Lehrers angeben, sowie aus dem Lesebuch fehlerfrei abschreiben und vorgesprochene kleine Sätze richtig niederschreiben können.

Abtheilung 1.

Die einzelnen Zweige des deutschen Unterrichts brauchen auch bei der ersten Abtheilung noch nicht so scharf getrennt zu werden; namentlich sind Sprachlehre, Rechtschreiben und Aufsatz in Verbindung zu bringen. Doch sind von den neun Stunden der 1. und 2. Abtheilung etwa drei auf Lesen, zwei auf Schreiben, zwei auf Rechtschreiben, eine auf Sprachlehre und eine auf die Aufsätze zu verwenden.

Die Uebungen im lautrichtigen und geläufigen Lesen werden fortgesetzt, das Verständniß des Stückes, Aneignung des Gelesenen und im Lesen eine richtigere, sinngemäße Betonung erzielt. Gutes Vorlesen von Seiten des Lehrers wird empfohlen. Am Ende des vierten Schuljahres sollen die Schüler die Lesestücke wirklich verstehen, fließend und mit richtiger Betonung lesen und mit einiger Nachhilfe wiedergeben können. Einige Gedichte sind auswendig zu lernen und mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung vorzutragen.

Die Uebungen im Schreiben der kleinen und großen Buchstaben werden nach der in den Seminarien eingeführten Methode fortgesetzt und zum Theil mit der Feder ausgeführt.

Das Rechtschreiben ist durch Abschreiben und Diktate zu üben, mit Angabe einiger Regeln, und namentlich auf Dehnung, Schärfung, Umlautung, Schreiben der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter, auf Silbentheilung, Schreiben nach der Abstammung, Vor- und Nachsilben aufmerksam zu machen.

Das Vorbuchstabiren und Verbessern von Seiten der Kinder wird empfohlen. Selbstverständlich sollen nur Stoffe zu den Uebungen gewählt werden, welche den Kindern nach Inhalt nnd Form hinreichend klar gemacht worden sind.

Aus der Satzlehre lernen die Kinder den einfachen Satz kennen und was sich aus der Wort- und Wortbildungslehre daran knüpft, z. B. Ein- und Mehrzahl und Geschlecht der Dingwörter, Unterscheidung der Begriffswörter, der Satzformen (Aussage-, Fragesatz u. s. w.), die Hauptzeiten.

Die Uebungen im Aufsatz nehmen ihren Stoff aus den verschiedenen Gebieten des Unterrichts und werden durch gründliche Besprechung vorbereitet, indem der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken mündlich auszudrücken und sie dabei durch Fragen und Andeutungen unterstützt. Kleine Erzählungen und einfache Beschreibungen eignen sich am besten. Die Kinder müssen am Ende des vierten Schuljahrs solche kleine Arbeiten ohne grobe Verstöße gegen Rechtschreibung und Satzbildung niederschreiben können.

Klasse I. 9 Stunden.

a. Lesen. 2 Stunden.

Abtheilung 2.

Fortgesetzte Uebungen im Lesen mit Verständniß und sinngemäßer Betonung. Eingehendere Behandlung des Inhalts der Lesestücke und Wiedergabe derselben, wo möglich mit andern Worten. Geeignete Gedichte werden auswendig gelernt und mit möglichst richtiger Betonung vorgetragen.

Abtheilung 1.

Die Schüler sollen mehr und mehr lernen, gut und mit Ausdruck vom Blatte zu lesen und auch schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu ferne liegt, mit Verständniß und in immer freierer Form wiederzugeben. Einige Gedichte werden auswendig gelernt und möglichst ausdrucksvoll vorgetragen. Durch Besprechen des Inhalts und gutes Vorlesen des Lehrers soll ein möglichst schönes Lesen und Vortragen mit Bewußtsein der Gründe erstrebt werden.

b. Schönschreiben. 2 Stunden.

Abtheilung 2 und 1.

Die Schüler werden bei allen schriftlichen Arbeiten zu einem sauberen, deutlichen und gefälligen Schreiben angehalten, doch sollen in besonderen Schreibstunden die Formen der kleinen und großen deutschen und lateinischen Buchstaben geübt werden. Vorlagen mit werthvollem Inhalt empfehlen sich. In den Schönschreibstunden können die Abschriften der Aufsätze gefertigt und die bei den Aufsatzübungen erwähnten Belehrungen über Briefe gegeben werden.

c. Rechtschreiben. 2 Stunden.

Abtheilung 2.

Fortsetzung der früheren Uebungen, namentlich fortgesetztes Schreiben der Wörter nach der Abstammung, der Stammwörter mit Um- und Ablaut u. s. w. Zur Uebung werden entweder Lesestücke geschrieben und nach dem Buche korrigirt, oder Diktate von den Kindern vorbuchstabirt und korrigirt; auch werden einige Regeln mitgetheilt.

Abtheilung 1.

Die orthographischen Uebungen werden fortgesetzt.

Häufig vorkommende Fehler zeigen dem Lehrer, was er zu üben hat. Besonders sollen ähnlich- und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewendet werden.

d. Sprachlehre. 1 Stunde.

Abtheilung 2.

Die Kinder lernen den einfachen Satz mit seinen Erweiterungen kennen, die Satzformen, die Fälle des Hauptworts und des Eigenschaftsworts mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtswort, die Steigerung des Eigenschaftsworts, die Biegung des Zeitworts in der Thätigkeitsform und in der Leideform.

Auch werden sie im Allgemeinen mit den Wortarten bekannt gemacht.

Abtheilung 1.

Die Schüler werden genauer mit dem erweiterten Satz und seinen Theilen, sowie mit den verschiedenen Satzformen (Aussage-, Frage-, Wunsch-, Befehlsatz) bekannt gemacht und lernen dann den zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz, Satzverbindung und Satzgefüge, mit den hierher gehörenden Bindewörtern und Satzzeichen kennen.

Die Kenntniß der Wortarten und Wortbildungen wird erweitert.

e. Aufsatz. 2 Stunden.

Abtheilung 2.

Fortgesetzte Uebungen wie in Klasse II. Abtheilung 1, nur ist eine vollendetere Form anzustreben. Zu den Erzählungen und Beschreibungen können leichte Briefe kommen.

Abtheilung 1.

Die Kinder werden geübt, durchgearbeitete Lesestücke frei darzustellen, vorgetragene Erzählungen niederzuschreiben, Beschreibungen und leichte Vergleichungen, welche näher zu besprechen sind, abzufassen. Einzelne gereiftere Schüler können auch angehalten werden, leichte Erklärungen von Sprichwörtern und dergleichen zu fertigen. Außerdem müssen die Schüler die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Anzeigen und Zeugnisse abzufassen. Bei den Briefen ist über deren Einrichtung und besonders auch über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben.

Soll das Ziel des deutschen Unterrichts vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer alle Aufgaben sorgfältig überwachen, die Gedächtnißaufgaben abhören, die schriftlichen Aufgaben korrigiren und namentlich in der oberen Klasse in den Abschriften der Diktate, sowie in den zur Abschrift bestimmten Aufsätzen die Fehler verbessern. Ganz besonders ist es aber in der zweiklassigen Schule von Wichtigkeit, daß der Lehrer die schriftlichen Arbeiten, welche sich unmittelbar an den Unterricht anschließen (die sogenannten stillen Beschäftigungen), mit Sorgfalt schon vor Beginn des Unterrichts auswähle.

3. Rechnen.

Klasse II.

Unterstufe oder 3. Abtheilung. 2 Stunden.

Die Kinder werden — stufenmäßig auf anschauliche Weise — z. B. durch Darstellung der Zahlen in Punkten oder Strichen,

oder mit Hilfe einer Rechenmaschine und anderer Veranschaulichungsmittel — mit den Zahlen von 1—10 näher bekannt gemacht und in diesem Zahlenkreis zunächst im Zusammenzählen und Abzählen, im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile, dann auch im Vervielfachen und Theilen geübt.

Oberstufe oder 2. und 1. Abtheilung. 4 Stunden.

Abtheilung 2.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises bis 100, mit sorgfältiger Behandlung des Zahlenkreises bis 20. Das Zu- und Abzählen, das Vervielfachen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmaleins wird geübt. Das kleine Einmaleins wird fest eingeprägt. Aufgaben mit benannten Zahlen gehen immer denjenigen mit reinen Zahlen voraus. Angewandte Aufgaben sind alsbald vorzunehmen und alle Aufgaben vorzugsweise im Kopfe zu rechnen.

Abtheilung 1.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000 und Uebung der vier Species in diesem Umfange, Divisor nur mit einstelligen Zahlen.

Sodann Uebungen der vier Species im unbegrenzten Zahlengebiet, mit zwei- und mehrstelligem Divisor. Die Kinder werden mit den Maßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Anwendung in den mannigfaltigsten, für diese Stufe passenden Beispielen. Die Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf-, als beim Zifferrechnen, ist zu üben.

Klasse I. 4 Stunden.

Abtheilung 2.

Uebung der vier Species in ungleichbenannten Zahlen mit besonderer Berücksichtigung der Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Die leichteren Fälle der Bruchrechnung mit gemeinen und Decimalbrüchen werden durchgenommen und in angewandten Aufgaben (Dreisatz) geübt.

Abtheilung 1.

Wiederholung des Durchgenommenen und Uebung in den schwierigeren Fällen der Bruchrechnung.

Durch die Einführung der neuen Maße, Gewichte und Münzen ist es ohne Nachtheil für das bürgerliche Leben möglich geworden, das Rechnen mit gemeinen Brüchen soweit zu beschränken, daß vorzugsweise nur die im gewöhnlichen Verkehr vorkommenden Brüche (von $^1/_2$—$^1/_{12}$) zur Uebung kommen. Dagegen müssen die vier Species der Decimalbrüche, das Verwandeln

der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und die Anwendung der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform sorgfältig geübt werden.

Angewandte Aufgaben aus der graden, umgekehrten und zusammengesetzten Regeldetri, aus der Zins-, Gewinn- und Verlust-, Disconto- und Rabatt-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Als Zugabe: Kettenregel bei Aufgaben mit vielen Reductionsbestimmungen. Auch wird noch die Lehre vom Ausziehen der Quadratwurzel durchgenommen.

4 und 5. Raumlehre und Zeichnen.

Klasse I. 3 Stunden.

Durchgenommen werden: Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis mit seinen Hilfslinien, die regelmäßigen Körper. Flächen- und Körperberechnung.

Im Zeichnen übt die zweite Abtheilung das Zeichnen gradliniger Figuren nach Vorzeichnen an der Wandtafel und nach Vorlegeblättern (etwa Abtheilung 1 der Kumpa'schen Zeichenschule), die erste Abtheilung das Zeichnen der leichteren krummlinigen Figuren (etwa Abtheilung 2 der Kumpa'schen Zeichenschule). Ist es möglich, so gehe der Lehrer noch über zum Zeichnen von Ornamenten in Umrissen.

6. Realien.

1) Geographie.

Klasse II. Abtheilung 1 oder Oberstufe. 2 Stunden.

Heimathskunde als Grundlage des geographischen Unterrichts. Daran anknüpfend werden die geographischen Grundbegriffe durch eine Geographie von Hessen vervollständigt, dessen Flüsse, Gebirge und merkwürdigen Orte geschildert werden. Darauf wird das Flußgebiet des Rheins durchgenommen. Einige geschichtliche Notizen werden in den geographischen Unterricht hereingezogen.

Klasse I. 2 Stunden, im Winter 1 Stunde.

Deutschland mit den deutschen Ländern Oesterreichs in seiner natürlichen Beschaffenheit und in seiner Kultur. Behandlung im Anschluß an die großen Flußgebiete. Hierauf Betrachtung des deutschen Reiches und der deutschen Länder Oesterreichs in politischer Beziehung mit Angabe und Beschreibung der größten und wichtigsten Städte. Von den übrigen europäischen Ländern lernen die Kinder die Namen, die Lage, die Grenzen, die bedeutendsten Flüsse, Gebirge und Städte, von den übrigen Erdtheilen die bedeutendsten Länder, Flüsse, Gebirge und Städte kennen, und es sind besonders solche Länder

und Städte zu berücksichtigen, welche durch ihre Geschichte oder durch Handel und Verkehr von besonderer Bedeutung sind. Auch werden die Kinder mit dem Wichtigsten aus der mathematischen Geographie bekannt gemacht, namentlich über Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, Bedeutung der wichtigsten Linien und Punkte auf der Erdkugel, Zonen, Sonne, Mond, Kalender.

2) Geschichte.

Klasse I. 2 Stunden. im Sommer 1 Stunde.

Aus der Geschichte der alten Völker werden nur wenige Persönlichkeiten, welche in Beziehung zu unserem Vaterlande stehen, hervorgehoben. Die Hauptaufgabe ist die Darstellung der deutschen Geschichte in möglichst lebendigen Bildern. Aus der älteren deutschen Geschichte treten z. B. Hermann der Cherusker, die Völkerwanderung, Karl der Große, Heinrich der Städtegründer, Otto der Große, Friedrich Barbarossa, die Kreuzzüge, Rudolf von Habsburg, die großen Erfindungen (Pulver, Buchdruckerkunst) u. s. w. hervor. Die neuere Geschichte, namentlich seit Beginn des 17. Jahrhunderts, wird mehr im Zusammenhang gegeben. Auch soll das Wichtigste aus der hessischen Geschichte, mit Berücksichtigung der politischen Einrichtungen und der Verfassung, Erwähnung finden.

3) Naturkunde.

a. Naturbeschreibung.

Klasse II. Abtheilung 1 der Oberstufe. 2 Stunden.

Die Kinder lernen im Sommer etwa 30, d. h. in jedem der beiden Schuljahre etwa 15 Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen, die ihnen in Wirklichkeit vorgezeigt und nach ihren wichtigsten, auffälligsten Merkmalen, z. G. Gestalt, Farbe, Geruch, beschrieben werden. Im Winter werden etwa 30, d. h. in jedem Jahre etwa 15 Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere, wenn möglich vorgezeigt, oder nach guten Abbildungen beschrieben.

Klasse I. 1 Stunde, im Sommer 2 Stunden.

Im Sommer wird die Kenntniß der wichtigsten Pflanzen, im Winter die der Säugethiere und Vögel durch Vorführung neuer Arten erweitert. Dazu kommen im Sommer einige Insekten, Käfer und Schmetterlinge, Ameisen und Bienen, dann einige Amphibien und Fische, zuletzt einige Mineralien. Der Lehrer nimmt mehr Rücksicht auf das Leben der Naturkörper und zeigt die allmähliche Entwicklung einiger Pflanzen vom Keim

zur Frucht, sowie die Verwandlung einiger Insekten. Dabei findet eine systematische Ordnung und ein näheres Eingehen auf gewerbliche Verwendung statt. — Bau (Knochen, Muskeln, Athmung, Blutumlauf, Ernährung, Nerven, Sinne und Sinnesorgane) und Leben des menschlichen Körpers und Gesundheitspflege.

b. Naturlehre.

Klasse I. 1 Stunde, im Winter 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Schwerkraft und deren Wirkungen auf die Körper im Allgemeinen und auf die festen, flüssigen und luftförmigen insbesondere, aus der Lehre von der Wärme, vom Schall, vom Licht, vom Magnetismus und von der Elektricität, so daß die Kinder im Stande sind, die wichtigsten Erscheinungen in der Natur (besonders die atmosphärischen), sowie die gebräuchlichsten Maschinen zu erklären (Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Thermometer, Barometer, Fernrohr, Hebel, Rolle, Wage).

7. Gesang.

Klasse II. Abtheilung 1 und 2. 1 Stunde.

Vorübung zur Bildung der Stimme, des Gehörs und des Taktgefühls. Kinderlieder in mäßigem Stimmumfange werden durch Vorsingen unter Benutzung eines guten Instrumentes nach dem Gehör geübt. Später werden die Tonleiter, das Treffen der Töne, sowie leichte einstimmige Lieder in mäßigem Stimmumfange fleißig geübt.

Klasse I. 2 Stunden.

Die in Klasse II. vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Das Singen verschiedener Tonarten, sowie das Treffen der Töne wird fleißig geübt, auch die Stimme in der Höhe und Tiefe mehr ausgebildet. Die Kinder lernen etwa 30 volksmäßige weltliche und geistliche Lieder nach dem Gehör singen. Der Gesang ist vorzugsweise einstimmig, doch können auch zweistimmige Lieder gesungen werden.

8. Turnen.

Klasse II. Abtheilung 1. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Leichte Marschübungen der Flanken- und Stirnreihe in verschiedenen Ganglinien; Oeffnen und Schließen der Reihe, oder des auf irgend eine leichte Weise gebildeten Reihenkörpers.

2) Freiübungen im Stehen, Gehen und Laufen; Drehungen im Stehen und Hüpfen, Wett- und Dauerlauf, Hinken und Hinkkampf.

3) Geräthübungen: Lauf und Sprung im langen Schwingseile; Hoch-, Weit- und Tiefsprung mit mäßigen Anforderungen; Hangübungen an den Leitern und Kletterübungen am Stangengerüst.

An die Stelle der Geräthübungen treten häufig dem Alter angemessene Turnspiele (z. B. Haschen, Katze und Maus, Fuchs aus der Höhle u. s. w.).

Klasse I. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Uebungen der ersten Stufe mit größerer Präcision; Bildung des Reihenkörpers durch Reihungen und Schwenkungen und Gehen desselben in verschiedenen Ganglinien und Richtungen. Oeffnen und Schließen der Reihen und Rotten. Umreihungen der Reihen und des Reihenkörpers.

2) Freiübungen, einfache und zusammengesetzte, in stärkerem Maß und längerer Dauer. Freiübungen mit Belastung (hölzerne oder eiserne Stäbe). Wett- und Dauerlauf; Seilziehen und eigentliches Ringen nach bestimmten Regeln.

3) Geräthübungen, Kletter- und Hangelübungen an Stangen, Tau und Leitern; Stützübungen am Barren und Schwebebaum. Hoch-, Weit- und Tiefsprung.

4) Turnspiele mit besonderer Berücksichtigung der Lauf- und Ballspiele.

9. Weibliche Handarbeiten.

Klasse II. Abtheilung 1. 2 Stunden.

Erlernen der verschiedenen Maschen am Musterband und das Stricken des Strumpfes.

Klasse I. 2 Stunden.

Das Erlernen des Zeichenstiches am Zeichentuch und der verschiedenen Nähte am Nähtuch, als Vorbereitung für das Wäschenähen. Praktische Verwerthung am Frauenhemd, später am Herrenhemd, Flicken und einfaches Stopfen. Wenn es möglich ist, noch Einübung des Zuschneidens von Wäschegegenständen.

Stundenpläne
für zweiklassige Volksschulen.
1. Stundenplan für Klasse II.
Oberstufe: Abtheilung I. und II. Unterstufe: Abtheilung III.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Abtheil. I. II. Religion. (Religionslehre.)	I. II. Rechnen.	I. II. Deutsch.	I. II. Religion. (Religionslehre.)	I. II. Rechnen.	I. II. Deutsch.
9—10.	I. II. Rechnen.	I. II. Deutsch.	I. II. III. Religion. (Biblische Geschichte.)	I. II. Rechnen.	I. II. Deutsch.	I. II. III. Religion. (Biblische Geschichte.)
10—11.	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.	III. Deutsch. (Lesen und Anschauungs-Unterricht.)	I. II. III. Deutsch.	I. II. III. Deutsch.	III. Deutsch. (Lesen und Anschauungs-Unterricht.)
11—12.	III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.		III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	III. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	
Nachmittags: 2—3.	I. II. Naturbeschreibung.	I. II. Geographie.		I. II. Naturbeschreibung.	I. II. Geographie.	
3—4.	I. II. Turnen resp. Handarbeiten.	I. II. Singen.		I. II. Turnen resp. Handarbeiten.	I. II. Deutsch.	

2. Stundenplan für Klasse I.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vor= mittags: 8—9.	Rechnen.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.	Religion.	Rechnen.
9—10.	Deutsch. Aufsatz.	Geo= graphie.	Deutsch. Sprach= lehre.	Deutsch. Aufsatz.	Natur= beschrei= bung.	Deutsch. Schön= schreiben.
10—11.	Natur= lehre.	Deutsch. Recht= schreiben.	Ge= schichte.	Natur= lehre resp. Natur= beschrei= bung.	Deutsch. Recht= schreiben.	Geo= graphie resp. Ge= schichte.
11—12.	Religion.	Zeichnen und Raum= lehre.		Religion.	Zeichnen und Raum= lehre.	
Nach= mittags: 2—3.	Deutsch. Schön= schreiben.	Deutsch. Lesen.		Zeichnen und Raum= lehre.	Deutsch. Lesen.	
3—4.	Singen.	Turnen resp. Hand= arbeiten.		Singen.	Turnen resp. Hand= arbeiten.	

§ 10. Lehrplan für die dreiklassige Volksschule.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Bildung der Abtheilungen und wöchentliche Unterrichtszeit.

Die Kinder sind nach Altersstufen und Kenntnissen in drei Klassen vertheilt, von denen der Regel nach die unterste, III., Kinder vom 6.—9., die folgende II., diejenigen von 9.—11., die oberste, I., die vom 11.—14. Lebensjahre umfaßt. Die dritte Klasse wird, die Religionsstunden ausgenommen, in zwei getrennten Abtheilungen unterrichtet, von denen die unterste aus den Kindern im 1. Schuljahre, also aus den Kindern vom 6.—7. Lebensjahre, die obere aus denen vom 7.—9. Jahre besteht.

Die Unterrichtszeit beträgt in der Woche:

1) für Klasse III.	Abtheilung 2:	12 Stunden,
	Abtheilung 1:	20 Stunden,
2) für Klasse II.	Abtheilung 1:	28 Stunden,
3) für Klasse I.	Abtheilung 1:	30 Stunden.

Die Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Lehrfächer ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Klasse III.		Klasse II.	Klasse I.
	Abtheilung 2.	Abtheilung 1.		
a. Religion	2 Stunden.	2 Stunden.	4 Stunden.	2 Stunden.
b. Deutsch	8 „	10 „	9 „	8 „
c. Rechnen	2 „	4 „	4 „	4 „
d. Raumlehre	— „	— „	— „	2 „
e. Zeichnen	— „	— „	1 „	2 „
f. Realien	— „	2 „	6 „	6 „
g. Singen	— „	1 „	2 „	2 „
h. Turnen resp. Handarbeiten	— „	1 „	2 „	2 „
	12 Stunden.	20 Stunden.	28 Stunden.	30 Stunden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen. Den Beginn des Unterrichts auf frühere Stunden zu verlegen, kann von dem Schulvorstande gestattet werden. Andere Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die den einzelnen Fächern zugewiesene Stundenzahl kürzen dürfen, können von der Kreis-Schulcommission genehmigt werden. Insbesondere ist es zuläßig, die Stunden für weibliche Handarbeiten zu vermehren, doch dürfen dafür keine anderen Lehrstunden ausfallen.

II. Lehrmittel, Verzeichnisse und Listen.

In der dreiklassigen Schule müssen folgende Lehrmittel vorhanden sein:

1) In der dritten Klasse:

a. ein Exemplar der in der Schule eingeführten Fibel,
b. Alphabete weithin erkennbarer auf Holz oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht, resp. ein Lesekasten,
c. eine Rechenmaschine,
d. eine Karte von Hessen,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
f. ein Lineal,
g. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide,
h. ein Thermometer.

2) In der zweiten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehrbuche,
b. eine Wandkarte von Hessen,
c. eine Fluß- und Gebirgskarte von Deutschland,
d. eine Karte von Palästina,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
f. Lineal und Zirkel,
g. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide.
h. ein Thermometer.

3) In der ersten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehrbuche,
b. ein Globus,
c. eine Weltkarte mit den beiden Halbkugeln,
d. eine Wandkarte von Deutschland,
e. eine Wandkarte von Europa,
f. eine Wandkarte von Palästina,
g. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung und Naturlehre,
h. eine Geige, welche auch in den andern Klassen zu verwenden ist,
i. Lineal und Zirkel,
k. Körper für die Raumlehre: Würfel, drei-, vier- und sechsseitiges Prisma, drei-, vier- und sechsseitige Pyramide, von

denen eine mit abnehmbarer Spitze versehen ist, Cylinder, Kegel mit abnehmbarer Spitze, Kugel,

l. einige physikalische Instrumente: etwa sechs Reagircylinder, (15 Centimeter lang), ein Glastrichter mit langem, gradem Rohr, zwei Spitzröhren (nach Berzelius), ein poröser Thonbecher für galvanische Versuche (10 Centimeter hoch, 6 Centimeter weit), 66 Gramm Kupferdraht, ein Elektromagnet, eine Bunsen'sche Zinkkohlenkette, eine Wage, ein Thermometer, ein Barometer, eine Magnetnadel,

m. zwei große Holztafeln oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide.

Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß und eine Versäumnißliste zu führen. Dazu muß er den Lehrplan und den Stundenplan stets im Schulzimmer haben.

III. Lernmittel.

An Lernmitteln sind für die dreiklassige Volksschule folgende nöthig:

a. die Lesefibel und das Lesebuch, sowie alle übrigen in der Schule eingeführten Lehrbücher für Religion, Rechnen, Gesang und Realien,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c. an Heften mindestens:
ein Schönschreibbuch, je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, ein Zeichenheft in den oberen Klassen, ein Heft für allgemeine Bemerkungen.

Die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien und eines Hand-Atlas kann von der Kreis-Schulcommission angeordnet werden.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht werden in Klasse III. wöchentlich zwei, in Klasse II. und I. vier Stunden verwendet. Ueber den Lehrstoff und die Vertheilung desselben auf den Unterricht bei den einzelnen Klassen wird in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen werden. Einstweilen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit denjenigen Aenderungen, welche sich aus der geänderten Stundenzahl ergeben.

2. Deutsch.

Klasse III.

2. Abtheilung. 8. Stunden (mit dem Anschauungsunterricht).

Der Unterricht beginnt mit den Anschauungsübungen

welche die Kinder mit einer Reihe von Gegenständen und Erscheinungen aus Natur- und Menschenleben genauer bekannt machen, ihr Auge daran bilden und sie zur Aufmerksamkeit auf die Gegenstände ihrer Umgebung gewöhnen und zum Nachdenken und guten Sprechen anleiten. Auszugehen hat der Anschauungsunterricht vorzugsweise von wirklichen Anschauungen, doch können auch gute Bilder benutzt werden. Den Stoff bieten Schulhaus, Elternhaus, Dorf, Feld, Garten, Wiese und Wald, Thiere und Pflanzen daselbst. Auch kleine Erzählungen, Verschen und Liedchen mögen den Unterricht beleben. Der Lehrer hält auf lautes, richtiges und deutliches Sprechen in vollständigen Sätzen mit sinngemäßer Betonung.

Für das Lesen wird die Lautirmethode, oder die Schreiblesemethode empfohlen. Die Buchstabirmethode darf nicht mehr angewendet werden. Das Schreiben wird mit dem Lesen verbunden. Die Kinder üben sich in großer kräftiger und einfacher Schrift. Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift langsam, aber lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, kleine Sätze in Wörter, Wörter in Silben und Silben in Laute zu zerlegen.

1. Abtheilung. 10 Stunden.

Im Lesen ist eine größere Fertigkeit im geläufigen Lesen zu erzielen, daneben aber auch allmählich auf Verständniß des Gelesenen und auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken. Zeitweises Vorlesen durch den Lehrer ist zu empfehlen.

Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten werden nacherzählt, kleine Gedichtchen auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt. Die lateinische Druckschrift wird eingeübt. Ohne eigentlichen grammatischen Unterricht sollen die Kinder doch Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter und die Hauptsatztheile unterscheiden, Ein- und Mehrzahl und das Geschlecht der Dingwörter, die regelmäßige Steigerung des Eigenschaftsworts und die drei Hauptzeitformen des Zeitworts angeben, auch kleine Sätze bilden und niederschreiben lernen.

Das Rechtschreiben wird durch Abschreiben aus dem Lesebuch und durch kleine Diktate geübt. Das Vorbuchstabiren und Verbessern von Seiten der Kinder wird empfohlen. Die Uebungen im Schreiben werden fortgesetzt, wo es möglich ist, schon zum Theil mit der Feder.

Am Ende des dritten Schuljahres sollen die Kinder nicht nur ziemlich fließend, sondern auch mit Aufmerksamkeit auf Satzzeichen und Sinn lesen und den Inhalt der Lesestücke auf Fragen des Lehrers angeben. Ebenso sollen sie aus dem Lese-

buch fehlerfrei abschreiben und vorgesprochene Sätze richtig niederschreiben.

Klasse II. 9 Stunden.

a. Lesen. 3 Stunden.

Fortgesetzte Uebungen im Lesen mit Verständniß und sinngemäßer Betonung. Dem Inhalte der Lesestücke wird eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, die Aneignung des Gelesenen in immer höherem Maße angestrebt, und der Schüler angeleitet, behandelte Lesestücke mündlich im Zusammenhange wiederzugeben. Gutes Vorlesen durch den Lehrer ist besonders zu empfehlen. Einige Stücke, namentlich Gedichte, werden memorirt und mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung vorgetragen.

Am Schlusse des fünften Schuljahres sollen die Kinder die behandelten Lesestücke wirklich verstehen, fließend und mit richtiger Betonung lesen und mit einiger Nachhülfe wiedergeben können.

b. Schönschreiben. 2 Stunden.

Die Uebungen im Schreiben der kleinen und großen deutschen Buchstaben werden fortgesetzt; die erste Abtheilung übt vom fünften Schuljahre an auch die Formen der kleinen und großen lateinischen Buchstaben.

c. Rechtschreiben. 2 Stunden.

Das Rechtschreiben wird durch Abschreiben und Diktate geübt, mit Angabe einiger Regeln, und wird dabei namentlich auf Dehnung, Schärfung, Schreiben der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter, auf Silbenabtheilung, Schreiben nach der Abstammung, Vor- und Nachsilben aufmerksam gemacht. Das Vorbuchstabiren und Verbessern von Seiten der Kinder ist zu empfehlen, doch kann auch zuweilen ein diktirtes Lesestück nach dem Buch verbessert werden.

d. Sprachlehre. 1 Stunde.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder die Biegung des Hauptworts und des Eigenschaftsworts, sowie des Zeitworts in der Thätigkeitsform kennen und in Sätzen anwenden. Auch werden sie im Allgemeinen mit den Wortarten und mit leichteren Ableitungen und Zusammensetzungen bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz mit seinen Erweiterungen durch Beifügung und Ergänzung, sowie die Satzformen (Aussage-, Frage-, Befehls- und Wunschsatz) kennen.

e. Aufsatz. 1 Stunde.

Die Uebungen im Aufsatz nehmen ihren Stoff aus den verschiedenen Gebieten des Unterrichts und müssen durch gründliche Besprechung vorbereitet werden, indem der Lehrer die Schüler

veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in Sätzen mündlich auszudrücken, und sie dabei durch Fragen und Andeutungen an der Schultafel unterstützt. Kleine Erzählungen und einfache Beschreibungen eignen sich am besten. Die Kinder müssen am Ende des fünften Schuljahrs solche kleine Arbeiten ohne wesentliche Fehler niederschreiben.

Das von allen Kindern der Klasse zu erreichende Ziel ist, daß sie ohne Anstoß und sinnrichtig lesen, ein einfaches Diktat ohne erhebliche Fehler und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederschreiben.

Klasse I. 8 Stunden.

a. Lesen. 2 Stunden.

Die Uebungen werden fortgesetzt wie in Klasse II. Die Schüler sollen immer mehr lernen, gut und mit Ausdruck vom Blatte zu lesen und auch schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, mit Verständniß und in immer freierer Form in zusammenhängender Rede wiederzugeben. Gedichte von unseren größeren vaterländischen Dichtern, namentlich volksthümliche Dichtungen, werden auswendig gelernt und möglichst ausdrucksvoll vorgetragen. Kurze Mittheilungen über das Leben und Wirken der bedeutenderen neueren Dichter unserer Nation sind dabei zu geben. Durch kurze Belehrungen über sinngemäßes Betonen beim Lesen und guten Vortrag, sowie durch gutes Vorlesen des Lehrers soll so immer mehr ein schönes Lesen mit Bewußtsein der Gründe erreicht werden.

b. Schönschreiben. 1 Stunde.

Fortgesetzte Uebungen in deutscher und lateinischer Schrift. In der Schönschreibstunde können die Abschriften der Aufsätze gefertigt und die bei den Aufsatzübungen erwähnten Belehrungen über Briefe gegeben werden.

c. Rechtschreiben. 1 Stunde.

Außer durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz muß Sicherheit im Rechtschreiben und im Setzen der Satzzeichen durch besondere orthographische Uebungen erlangt werden. Häufig vorkommende Fehler zeigen dem Lehrer, was er zu üben hat. Besonders sollen ähnlich- und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Leben oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewendet werden.

d. Sprachlehre. 2 Stunden.

Die Schüler lernen alle Wortarten, genauer als früher die Biegung der Haupt- und Eigenschaftswörter mit und ohne Ge-

schlechtswort, die Biegung des Zeitworts in der Thätigkeits- und Leideform, sowie die Biegung der Zahl- und Fürwörter, kennen und werden vollständig mit dem erweiterten Satz und seinen Theilen, sowie mit den verschiedenen Satzformen vertraut gemacht. Dazu kommt der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz, Satzverbindung und Satzgefüge, mit Einübung der hierher gehörenden Bindewörter und Satzzeichen.

e. Aufsatz. 2 Stunden.

Die Schüler werden geübt, durchgearbeitete Lesestücke frei darzustellen, vorgetragene Erzählungen niederzuschreiben, Beschreibungen und Vergleichungen, welche näher zu besprechen sind, abzufassen; geübtere Schüler können auch leichte Erklärungen von Sprichwörtern und dergl. fertigen. Außerdem müssen die Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Anzeigen und Zeugnisse abzufassen. Bei den Briefen ist über deren Einrichtung und besonders auch über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben.

Soll das Ziel des deutschen Unterrichts vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer alle Aufgaben sorgfältig überwachen, die Gedächtnißaufgaben abhören, die schriftlichen Aufgaben korrigiren und namentlich in den oberen Klassen in den Abschriften der Diktate, sowie in den zur Abschrift bestimmten Aufsätzen die Fehler verbessern bezw. bemerklich machen und die Schüler zur Selbstverbesserung des Fehlerhaften anhalten.

3. Rechnen.

Klasse III.

Abtheilung 2. 2 Stunden.

Die Kinder werden stufenmäßig auf anschauliche Weise, z. B. durch Darstellung der Zahlen in Punkten oder Strichen und mit Hilfe einer Rechenmaschine und anderer Veranschaulichungsmittel, mit den Zahlen von 1—10 — wenn es ohne Nachtheil für die schwächeren Schüler möglich ist, bis 20 — näher bekannt gemacht und in diesem Zahlenkreis zunächst im Zusammenzählen und Abzählen, im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile, dann auch im Vervielfachen und Theilen geübt.

Abtheilung 1. 4 Stunden.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises zunächst bis 100, dann bis 1000. Das Zu- und Abzählen, das Vervielfachen und Theilen in diesem Umfange wird geübt. Divisor nur mit einstelligen Zahlen. Das kleine Einmaleins wird fest eingeprägt. Aufgaben mit benannten Zahlen gehen denjenigen mit reinen

Zahlen voraus. Angewandte Aufgaben sind alsbald vorzunehmen und vorzugsweise im Kopfe zu rechnen. Auch werden die Kinder im Allgemeinen mit den Maßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind meist einfache Preis-, Verdienst- und Verlustrechnungen.

Klasse II.

Abtheilung 2. 4 Stunden.

Uebungen der vier Species in reinen und benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlengebiet mit zwei- und mehrstelligem Divisor. Anwendung in den mannigfaltigsten, für diese Stufe passenden Beispielen. Die Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf-, als beim Zifferrechnen, ist zu üben.

Abtheilung 1.

Uebungen der vier Species in ungleichbenannten Zahlen mit besonderer Berücksichtigung der Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Vorbereitung auf die Bruchrechnung.

Klasse I. 4 Stunden.

Abtheilung 3.

Die Brüche, gemeine und Decimalbrüche, die ersteren in leichteren Aufgaben, als dies vor Einführung der neuen Maße und Gewichte nöthig war. Leichtere Brüche in angewandten Aufgaben (Dreisatz).

Abtheilung 2.

Wiederholung und Befestigung der gemeinen und der Decimalbrüche; Uebungen im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche. Angewandte Aufgaben aus der graden, umgekehrten und zusammengesetzten Regeldetri. Während das Rechnen mit gemeinen Brüchen ohne Nachtheil für das bürgerliche Leben darauf beschränkt werden darf, daß vorherrschend, zumal beim Kopfrechnen, nur die im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden gemeinen Brüche von $1/2$—$1/12$ in den Aufgaben zur Anwendung kommen, wird aus der Decimalrechnung mindestens gefordert, daß die Kinder im Zusammenzählen und Abzählen der Decimalbrüche, sowie im Vervielfachen und Theilen derselben, im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und in der Anwendung der zehntheiligen Maße in Decimalbrüchen geübt werden.

Abtheilung 1.

Aufgaben aus der Zins-, Gewinn- und Verlust-, Disconto- und Rabatt-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. (Als Zugabe: Kettensatz bei Aufgaben mit vielen Reductionsbestimmungen.) Lehre von der Wurzelausziehung: Quadratwurzel.

4. Raumlehre.

Klasse I.

Durchgenommen werden: Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis mit seinen Hilfslinien, Gleichheit der Figuren und die regelmäßigen Körper, Flächen- und Körperberechnung.

5. Zeichnen.

Klasse II. 1 Stunde.

Formlehre als Einleitung. Gradlinige Figuren nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und nach Vorlegeblättern (etwa Abtheilung 1 der Kumpa'schen Zeichenschule).

Klasse I. 2 Stunden.

Die schwierigeren gradlinigen Figuren, die leichteren krummlinigen Figuren (jene in Abtheilung 1, diese in Abtheilung 2 und 3 der Kumpa'schen Zeichenschule).

Ist es möglich, so gehe der Lehrer noch über zum Zeichnen von Ornamenten in Umrissen.

6. Realien.

1) Geographie.

Klasse III. Abtheilung 1. 1 Stunde.

Heimathskunde als Grundlage des geographischen Unterrichts.

Klasse II. 2 Stunden.

Anknüpfend an die gewonnenen Vorstellungen macht der geographische Unterricht die Kinder mit der engern Heimath näher bekannt und vervollständigt die geographischen Grundbegriffe durch eine Beschreibung von Hessen, dessen Flüsse, Gebirge, Producte, Städte und merkwürdigen Orte geschildert werden. Darauf wird das Flußgebiet des Rheins und sodann Deutschland mit den deutschen Ländern Oesterreichs in physikalischer Beziehung nach seinen Gebirgen, Ebenen, Flüssen, Producten u. s. w. durchgenommen. Behandlung im Anschluß an die großen Flußgebiete.

Klasse I. 1 Stunde, im Sommer 2 Stunden.

Deutschland in politischer Beziehung. Die übrigen europäischen Länder, namentlich deren Grenzen, bedeutendsten Flüsse, Gebirge und Städte. Uebersicht über die übrigen Erdtheile, wobei durch Geschichte, Handel und Verkehr hervorragende Gegenden und Orte besonders zu berücksichtigen sind. Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie, namentlich über Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und

Jahreszeiten, Zonen, Horizont, Bedeutung der wichtigsten Punkte und Linien auf der Erdkugel, Sonne, Mond, Kalender.

2) Geschichte.

Klasse III.

hat noch keinen Geschichtsunterricht, dem Kindesalter angemessene Charakterbilder aus der biblischen Geschichte arbeiten ihm aber vor.

Klasse II. 2 Stunden.

Schilderung einzelner hervorragender Persönlichkeiten aus der deutschen Geschichte, insbesondere solcher, welche in Beziehung zu unserem engeren Vaterlande Hessen stehen.

Klasse I. 2 Stunden.

Einzelne Persönlichkeiten und Völker aus der alten Geschichte werden besprochen, die ältere deutsche Geschichte in Biographien vervollständigt, die neuere Geschichte, namentlich seit Beginn des 17. Jahrhunderts, in zusammenhängender Darstellung durchgenommen. Auch soll das Wichtigste aus der hessischen Geschichte, mit Berücksichtigung der politischen Einrichtungen und der Verfassung, Erwähnung finden.

3) Naturkunde.

a. Naturbeschreibung.

Klasse III. Abtheilung 1. 1 Stunde.

Die Kinder lernen im Sommer einige besonders nützliche oder schädliche Pflanzen, im Winter einige Thiere, Säugethiere und Vögel, vorzugsweise Hausthiere, in Wirklichkeit oder in guten Abbildungen kennen und beschreiben.

Klasse II. 5 Stunden.

Die Kenntniß der Pflanzen wird durch Hereinziehen neuer Arten und durch Besprechung der Entwicklung der Pflanzen, die Kenntniß der Thiere durch Hereinziehen weiterer Säugethiere und Vögel, sowie durch Aufnahme von Fischen, Amphibien und Insekten erweitert.

Klasse I. 1 Stunde, im Winter 2.

Im Sommer werden zu den früher besprochenen Pflanzen weitere hinzugenommen und die bekannten nach ihrer Verwandtschaft zusammengestellt, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlich und gewerblich wichtigen. Im Winter systematische Uebersicht über das Thierreich. Einige Mineralien. Bau und Leben des menschlichen Körpers (Knochen, Muskeln, Athmung, Blutumlauf, Ernährung, Nerven, Sinne und Sinnesorgane) und Gesundheitspflege.

b. Nathurlehre.

Klasse I. 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Schwerkraft und deren Wirkungen auf die Körper im Allgemeinen und auf die festen, flüssigen und luftförmigen insbesondere, aus der Lehre von der Wärme, vom Schall, vom Licht, vom Magnetismus und von der Elektricität, so daß die Kinder im Stande sind, die wichtigsten Erscheinungen in der Natur (besonders die atmosphärischen) sowie die gebräuchlichsten Maschinen zu erklären (Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Thermometer, Barometer, Wasserleitung, Taucherglocke, Spiegel, Brillen, Fernrohr, Hebel, Rolle, Wage, elektrischer Telegraph u. s. w.).

7. Gesang.

Klasse III. Abtheilung 1. 1 Stunde in zwei halben Stunden.

Vorübungen zur Bildung der Stimme, des Gehörs und des Taktgefühls. Kinderlieder in geeigneter Stimmlage werden durch Vorsingen unter Benutzung eines guten Instrumentes nach dem Gehör geübt.

Klasse II. 2 Stunden.

Die in Klasse III. angestellten Uebungen werden zu größerer Fertigkeit gebracht; auch wird dabei schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe der Töne, sowie auf gute Aussprache gehalten. Singen der Dur-Tonleiter, verbunden mit Treffübungen. Leichte einstimmige Lieder in mäßigem Stimmenumfange werden fleißig geübt.

Klasse I. 2 Stunden.

Die in Klasse II. vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt und zu größerer Fertigkeit und Ausbildung gebracht. Das Singen verschiedener Tonarten, sowie das Treffen der Töne wird fleißig geübt, auch die Stimme in der Höhe und Tiefe mehr ausgebildet. Die Kinder lernen etwa 30 volksmäßige, geistliche und weltliche Lieder, welche als ihr bleibendes Eigenthum in's Leben überzugehen geeignet sind, nach dem Gehör unter möglichster Benutzung der Tonschrift vorzugsweise einstimmig, doch auch mehrstimmig singen.

8. Turnen.

Klasse III. Abtheilung 1. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Leichte Marschübungen der Flanken- und Stirnreihe in verschiedenen Ganglinien; Oeffnen und Schließen der Reihe oder des auf irgend eine leichte Weise gebildeten Reihenkörpers.

2) Freiübungen im Stehen, Gehen und Laufen; Drehungen im Stehen und Hüpfen, Wett- und Dauerlauf, Hinken und Hinkkampf.

3) Geräthübungen: Lauf und Sprung im langen Schwingseile; Hoch-, Weit- und Tiefsprung mit mäßigen Anforderungen; Hangübungen an den Leitern und Kletterübungen am Stangengerüst.

An die Stelle der Gerätheübungen treten häufig dem Alter angemessene Turnspiele (z. B. Haschen, Katze und Maus, Fuchs aus der Höhle u. s. w.).

Klasse II. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Bildung und Richtung der Reihe, Taktgehen und Taktlaufen, Drehungen; Gehen in verschiedenen Ganglinien und Richtungen; Bildung des Reihenkörpers durch Reihungen und Schwenkungen. Oeffnen und Schließen der Reihen. Umreihungen der Reihen in Reihenkörper.

2) Freiübungen: Arm-, Bein- und Rumpfübungen im Stehen, Gehen und Laufen, Wett- und Dauerlauf, Seilziehen, Hinken- und Hinkkampf.

4) Geräthübungen: Einfache Kletter- und Hangelübungen an Stangen, Leitern und Tau; Stützübungen am Barren- und Schwebebaum. Hoch-, Weit- und Tiefsprung.

4) Turnspiele.

Klasse I. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Wiederholung der Uebungen zu größerer Sicherheit; Oeffnen und Schließen der Reihen und Umreihung derselben; Umreihung des Reihenkörpers durch Reihung von Reihen.

2) Freiübungen in stärkerem Maß und längerer Dauer, ohne und mit Belastung. Dauer- und Wettlauf; Ringübungen.

3) Geräthübungen an Stangen, Leitern, Tau, Barren, Schwebebaum und Springel. Auf- und Abschwünge am Reck und Sturmsprung.

4) Turnspiele mit besonderer Berücksichtigung der Lauf- und Ballspiele.

9. Weibliche Handarbeiten.

Klasse III. Abtheilung 1. 1 Stunde und Klasse II. 2 Stunden

Erlernen der verschiedenen Maschen am Musterband und das Stricken des Strumpfes.

Klasse I. 2 Stunden.

Das Erlernen des Zeichenstiches am Zeichentuch und der verschiedenen Nähte am Nähtuch, als Vorbereitung für das Wäschenähen. Praktische Verwerthung am Frauenhemd, später am Herrenhemd, Flicken- und einfaches Stopfen. Wenn es möglich ist, noch Einübung des Zuschneidens von Wäschegegenständen.

Stundenpläne

für die dreiklassigen Volksschulen.

1. Stundenplan für Klasse III.

Abtheilung 2. und 1.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Abtheil. I. Deutsch.	I. Deutsch.	I. Deutsch.	I. Deutsch.	I. Deutsch.	I. Deutsch.
9—10.	I. Rechnen.	I. Naturgeschichte.	I. Rechnen.	I. Rechnen.	I. Heimathskunde.	I. Rechnen.
10—11.	I. II. Religion.	II. 1/2 St. Deutsch. 1/2 St. Rechnen.	I. Singen.	I. II. Religion.	II. 1/2 St. Deutsch. 1/2 St. Rechnen.	I. Turnen resp. Handarbeiten.
11—12.	II. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.		II. Deutsch.	II. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.		II. Deutsch.
Nachmittags: 2—3.	I. Deutsch.	I. Deutsch.		I. Deutsch.	I. Deutsch.	
3—4.	II. Deutsch.	II. Deutsch.		II. Deutsch.	II. Deutsch.	

2. Stundenplan für Klasse II.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Religion.	Religion.	Rechnen.	Religion.	Religion.	Rechnen.
9—10.	Deutsch. (Aufsatz.)	Geschichte.	Geographie.	Deutsch. (Aufsatz.)	Geschichte.	Geographie.
10—11.	Deutsch. (Sprachlehre.)	Deutsch. (Lesen.)	Singen.	Deutsch. (Rechtschreiben.)	Deutsch. (Lesen.)	Singen.
11—12.			Deutsch. (Lesen.)			Deutsch. (Sprachlehre.)
Nachmittags: 2—3.	Rechnen.	Naturbeschreibung.		Rechnen.	Naturbeschreibung.	
3—4.	Turnen resp. Handarbeiten.	Schönschreiben.		Turnen resp. Handarbeiten.	Schönschreiben.	

3. Stundenplan für Klasse I.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Religion.	Religion.	Deutsch. (Aufsatz.)	Religion.	Religion.	Deutsch. (Aufsatz.)
9—10.	Raumlehre.	Geschichte.	Naturlehre resp. Naturbeschreibung.	Raumlehre.	Geschichte resp. Geographie.	Naturlehre.
10—11.	Deutsch. (Lesen.)	Geographie.	Deutsch. (Rechtschreiben.)	Deutsch. (Lesen.)	Naturbeschreibung.	Deutsch. (Rechtschreiben.)
11—12.	Deutsch. Sprachlehre.)		Rechnen.	Deutsch. (Schönschreiben.)		Rechnen.
Nachmittags: 2—3.	Rechnen.	Zeichnen.		Rechnen.	Zeichnen.	
3—4.	Singen.	Turnen resp. Handarbeiten.		Singen.	Turnen resp. Handarbeiten.	

§ 11. Lehrplan für die vierklassige Volksschule.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Bildung der Abtheilungen und wöchentliche Unterrichtszeit.

Die Kinder sind nach Altersstufen und Kenntnissen in vier Klassen zu theilen, von denen der Regel nach die unterste, IV., Kinder vom 6.—8., die III. Kinder vom 8.—10., die II. Kinder vom 10.—12., die oberste, I., Kinder vom 12.—14. Lebensjahre umfaßt. Klasse IV ist, die Religionsstunden ausgenommen, in zwei ganz getrennten Abtheilungen zu unterrichten, von denen die unterste aus den Kindern im ersten Schuljahre, also vom 6.—7. Lebensjahre, die obere aus denen vom 7.—8. Jahre besteht.

Die Unterrichtszeit beträgt in der Woche:

1) für Klasse IV. Abtheilung 2: 12 Stunden,
   Abtheilung 1: 20 Stunden,
2) für Klasse III. . . . . . . 27 Stunden,
3) für Klasse II. . . . . . . 28 Stunden,
4) für Klasse I. . . . . . . 31 Stunden.

Die Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Lehrfächer ergibt sich aus folgender Tabelle.

	Klasse IV. Abth. 2.	Klasse IV. Abth. 1.	Klasse III.	Klasse II.	Klasse I.
a. Religion	2 St.	2 St.	4 St.	4 St.	4 St.
b. Deutsch	8 „	10 „	9 „	8 „	8 „
c. Rechnen	2 „	4 „	4 „	4 „	4 „
d. Raumlehre	— „	— „	— „	— „	2 „
e. Zeichnen	— „	— „	— „	2 „	2 „
f. Realien	— „	2 „	6 „	6 „	7 „
g. Singen	— „	1 „	2 „	2 „	2 „
h. Turnen resp. Handarbeiten	— „	1 „	2 „	2 2	2 „
	12 St.	20 St.	27 St.	28 St.	31 St.

Die wöchentliche Unterrichtszeit ist auf die einzelnen Tage nach den am Schluß befindlichen Stundenplänen zu vertheilen. Den Beginn des Unterrichts auf frühere Stunden zu verlegen, kann von dem Schulvorstand gestattet werden. Andere Abweichungen von diesen Stundenplänen, welche aber nicht die den einzelnen Fächern zugewiesene Stundenzahl kürzen dürfen, können von der Kreis-Schulcommission genehmigt werden. Insbesondere ist es zuläßig, die Stunden für weibliche Handarbeiten zu vermehren, doch dürfen keine anderen Lehrstunden dafür ausfallen.

II. Lehrmittel, Verzeichnisse und Listen.

In der vierklassigen Schule müssen folgende Lehrmittel vorhanden sein:

1) In der vierten Klasse:

a. ein Exemplar der in der Schule eingeführten Fibel,
b. Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht, resp. ein Lesekasten,
c. eine Rechenmaschine,
d. ein Lineal,
e. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen die eine beweglich sein muß, nebst Schwamm und Kreide,
f. ein Thermometer.

2) In der dritten Klasse:

a. je ein Exemplar von dem in der Schule eingeführten Lese- und Rechenbuch und der Leitfaden für den Turnunterricht,
b. eine Wandkarte von Hessen,
c. eine Fluß- und Gebirgskarte von Deutschland,
d. eine Wandkarte von Palästina,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
f. Lineal und Zirkel,
g. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide,
h. ein Thermometer.

3) In der zweiten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehrbuche,
b. eine Wandkarte von Hessen,
c. eine politische Karte von Deutschland,
d. eine Karte von Palästina,
e. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung,
f. Lineal und Zirkel,
g. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide,
h. ein Thermometer.

4) In der ersten Klasse:

a. ein Exemplar von jedem in der Klasse eingeführten Lehrbuche,
b. ein Globus,
c. eine Weltkarte mit den beiden Halbkugeln,
d. eine Wandkarte von Deutschland,
e. eine Wandkarte von Palästina,

f. eine Wandkarte von Europa,
g. einige Abbildungen für den Unterricht in der Naturbeschreibung und Naturlehre,
h. eine Geige, die auch in den anderen Klassen zu verwenden ist,
i. Lineal und Zirkel,
k. Körper für die Raumlehre: Würfel, drei-, vier- und sechsseitiges Prisma, drei-, vier- und sechsseitige Pyramide, von denen eine mit abnehmbarer Spitze versehen ist, Cylinder, Kegel mit abnehmbarer Spitze, Kugel,
l. einige physikalische Instrumente: etwa sechs Reagircylinder (15 Centimeter lang), ein Glastrichter mit langem, gradem Rohr, zwei Spitzröhren (nach Berzelius), ein poröser Thonbecher für galvanische Versuche (10 Centimeter hoch, 6 Centimeter weit), 66 Gramm Kupferdraht, ein Elektromagnet, eine Bunsen'sche Zinkkohlenkette, eine Wage, ein Thermometer, ein Barometer, eine Magnetnadel,
m. zwei große Holz- oder Schiefertafeln, von denen eine beweglich ist, nebst Schwamm und Kreide.

Jeder Lehrer hat für seine Klasse ein Schülerverzeichniß und eine Versäumnißliste zu führen. Dazu muß er den Lehrplan und den Stundenplan stets im Schulzimmer haben.

III. Lernmittel.

An Lernmitteln sind für die vierklassige Volksschule folgende nöthig:
a. die Lesefibel und das Lesebuch, sowie alle übrigen in der Schule eingeführten Lehrbücher für Religion, Rechnen, Gesang und Realien,
b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,
c. an Heften mindestens:
ein Schönschreibbuch, je ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen, ein Zeichenheft in den oberen Klassen, ein Heft für allgemeine Bemerkungen.

Die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien und eines Handatlas kann von der Kreis-Schulcommission angeordnet werden.

B. Unterrichtsziele in den einzelnen Lehrgegenständen und Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht werden in Klasse IV. wöchentlich zwei, in Klasse III., II. und I. vier Stunden verwendet. Ueber den Lehrstoff und die Vertheilung desselben auf den Unterricht

in den einzelnen Klassen wird in Benehmen mit den kirchlichen Behörden eine besondere Verfügung erlassen werden. Einstweilen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit denjenigen Aenderungen, welche sich aus der veränderten Stundenzahl ergeben.

2. Deutsch.

Klasse IV.

Abtheilung 2. 8 Stunden (mit dem Anschauungsunterricht.)

Der Unterricht beginnt mit Anschauungsübungen, welche die Kinder mit einer Reihe von Gegenständen und Erscheinungen aus Natur- und Menschenleben genauer bekannt machen, ihr Auge daran bilden und sie zur Aufmerksamkeit auf die Gegenstände ihrer Umgebung gewöhnen und zum Nachdenken und guten Sprechen anleiten. Auszugehen hat der Anschauungsunterricht vorzugsweise von wirklichen Anschauungen, doch können auch gute Bilder benutzt werden. Den Stoff bieten Schulhaus, Elternhaus, Dorf, Feld, Garten, Wiese und Wald, Thiere und Pflanzen daselbst. Auch kleine Erzählungen, Verschen und Liedchen mögen den Unterricht beleben. Der Lehrer hält auf lautes, richtiges und deutliches Sprechen in vollständigen Sätzen mit sinngemäßer Betonung.

Für das Lesen wird die Lautirmethode, oder die Schreiblesemethode empfohlen. Die Buchstabirmethode darf nicht mehr angewendet werden. Das Schreiben wird mit dem Lesen verbunden. Die Kinder üben sich in großer, kräftiger und einfacher Schrift. Nach dem ersten Schuljahre müssen die Kinder im Stande sein, leichte Sätze in Schreib- und Druckschrift langsam, aber lautrichtig zu lesen und fehlerfrei abzuschreiben, kleine Sätze in Wörter, Wörter in Silben und Silben in Laute zu zerlegen.

Abtheilung 1. 10 Stunden.

Im Lesen ist eine größere Fertigkeit im geläufigen Lesen zu erzielen, daneben aber auch beständig auf eine sinnrichtige Betonung hinzuwirken. Zu der deutschen Druckschrift kommt die lateinische. Ohne eigentlichen grammatischen Unterricht werden die Kinder doch schon auf Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter, auf Ein- und Mehrzahl und auf das Geschlecht der Dingwörter aufmerksam gemacht. Die Uebungen im Schreiben werden fortgesetzt mit Griffel und, wo es möglich ist, schon zum Theil mit der Feder. Vom Lehrer vorgetragene kleine Geschichten werden nacherzählt, auch einige Gedichtchen auswendig gelernt und von Zeit zu Zeit wiederholt.

Am Ende des zweiten Schuljahres sollen die Kinder nicht nur ziemlich fließend, sondern auch mit bemerkbarer Aufmerksamkeit auf Satzzeichen und Sinn lesen und den Inhalt der

Lesestücke auf Fragen des Lehrers angeben. Ebenso sollen sie aus dem Lesebuch fehlerfrei abschreiben und vorgesprochene kleine Sätze richtig niederschreiben.

Klasse III. 9 Stunden.

In Klasse III. brauchen die einzelnen Zweige des Unterrichts noch nicht so scharf getrennt zu werden, doch wird nachstehend die Zeit angegeben, welche etwa auf jeden derselben zu verwenden ist.

a. Lesen. 3 Stunden.

Die Uebungen im lautrichtigen und geläufigen Lesen werden fortgesetzt, das Verständniß des Stückes, Aneignung des Gelesenen und im Lesen eine richtigere, sinngemäße Betonung erzielt. Gutes Vorlesen durch den Lehrer ist besonders zu empfehlen. Am Ende des vierten Schuljahrs sollen die Schüler die Lesestücke wirklich verstehen, fließend und mit richtiger Betonung lesen und mit einiger Nachhilfe wiedergeben können, damit an dem geistigen Inhalte der Geist gebildet und zugleich immer größere Sprachfertigkeit erlangt werde. Einige Stücke, namentlich Gedichte, sind auswendig zu lernen und mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung vorzutragen.

b. Schreiben. 2 Stunden.

Die Uebungen im Schreiben der kleinen und großen Buchstaben werden fortgesetzt und zum Theil mit der Feder ausgeführt.

c. Rechtschreiben. 2 Stunden.

Das Rechtschreiben ist durch Abschreiben aus dem Lesebuche und durch Diktate zu üben, mit Angabe einiger Regeln, und namentlich auf Dehnung, Schärfung, Umlautung, Schreiben der Haupt-, Eigenschafts- und Zeitwörter, auf Silbentheilung, Schreiben nach der Abstammung, Vor- und Nachsilben aufmerksam zu machen. Das Vorbuchstabiren und Verbessern von Seiten der Kinder wird empfohlen.

d. Sprachlehre. 1 Stunde.

Aus der Sprachlehre lernen die Kinder die Mehrzahlbildung der Dingwörter näher kennen, die Wortbildung durch einige leichtere Ableitungen und Zusammensetzungen, die regelmäßige Steigerung des Eigenschaftsworts, die Hauptzeiten, den einfachen Satz, die Satzformen (Aussage-, Frage-, Wunsch- und Befehlsatz) und die einfachsten Erweiterungen des Satzes durch Beifügung und Ergänzung, wodurch zugleich die Kenntniß der Dingwörter vorbereitet wird.

e. Aufsatz. 1 Stunde.

Die Uebungen im Aufsatz nehmen ihren Stoff aus den verschiedenen Gebieten des Unterrichts und müssen durch gründ-

liche Besprechung vorbereitet werden, indem der Lehrer die Schüler veranlaßt, ihre Wahrnehmungen und Gedanken in Sätzen mündlich auszudrücken, und sie dabei durch Fragen und Andeutungen an der Schultafel unterstützt. Kleine Erzählungen und einfache Beschreibungen eignen sich am besten. Die Kinder müssen am Ende des vierten Schuljahrs solche kleine Arbeiten ohne wesentliche Fehler niederschreiben.

Klasse II. 8 Stunden.

a. Lesen. 3 Stunden.

Fortgesetzte Uebungen im Lesen mit Verständniß und sinngemäßer Betonung. Eingehendere Behandlung des Inhalts der Lesestücke und Wiedergabe derselben, wo möglich mit andern Worten. Geeignete Gedichte werden auswendig gelernt und mit möglichst richtiger Betonung vorgetragen.

b. Schönschreiben. 1 Stunde.

Schönschreiben wird im gesammten deutschen Unterricht geübt, doch sollen in einer besonderen Schreibstunde die Formen der kleinen und großen deutschen und lateinischen Buchstaben eingeübt werden. Die lateinischen Buchstaben werden mit Beginn des fünften Schuljahrs geschrieben.

c. Rechtschreiben. 1 Stunde.

Fortsetzung der früheren Uebungen, namentlich fortgesetztes Schreiben der Wörter nach der Abstammung, der Stammwörter mit Um- und Ablaut u. s. w. Zur Uebung werden entweder Lesestücke geschrieben und nach dem Buche korrigirt, oder Diktate von den Kindern vorbuchstabirt und korrigirt; auch werden einige Regeln mitgetheilt. Bei der Versetzung in Klasse I. müssen die Kinder ein kleines Diktat ohne erhebliche Fehler niederschreiben können.

d. Sprachlehre. 1 Stunde.

Die Kinder lernen die Fälle des Dingworts und des Eigenschaftsworts mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, die Biegung des Zeitworts in der Thätigkeitsform und in der Leideform kennen und in Sätzen anwenden. Auch werden sie im Allgemeinen mit Für-, Zahl-, Umstands-, Vor- und Bindewort, und soweit es für diese Stufe sich eignet, mit der Wortbildung bekannt gemacht. Aus der Satzlehre lernen sie den einfachen Satz mit allen seinen Erweiterungen kennen.

e. Aufsatz. 2 Stunden.

Fortgesetzte Uebungen wie in Klasse III., nur ist eine vollendetere Form anzustreben. Zu den Erzählungen und Beschreibungen können leichte Briefe kommen.

Klasse I. 8 Stunden.

a. Lesen. 2 Stunden.

Die Uebungen werden fortgesetzt wie in Klasse II. Die Schüler sollen immer mehr lernen, gut und mit Ausdruck vom Blatte zu lesen und auch schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, mit Verständniß und in immer freierer Form in zusammenhängender Rede wiederzugeben. Eine Anzahl von Gedichten von unseren größeren vaterländischen Dichtern, namentlich volksthümliche Dichtungen, werden auswendig gelernt und möglichst ausdrucksvoll vorgetragen. Kurze Mittheilungen über das Leben und Wirken der neueren Dichter sind dabei zu geben. Durch kurze Belehrungen über sinngemäßes Betonen beim Lesen und guten Vortrag, sowie durch gutes Vorlesen des Lehrers soll so immer mehr ein schönes Lesen mit Bewußtsein der Gründe erreicht werden.

b. Schönschreiben. 1 Stunde.

Fortgesetzte Uebungen in deutscher und lateinischer Schrift. In der Schönschreibstunde können die Abschriften der Aufsätze gefertigt und die bei den Aufsatzübungen erwähnten Belehrungen über Briefe gegeben werden.

c. Rechtschreiben. 1 Stunde.

Außer durch die Uebungen im Lesen, in der Sprachlehre und im Aufsatz muß Sicherheit im Rechtschreiben und im Setzen der Satzzeichen durch besondere orthographische Uebungen erlangt werden. Häufig vorkommende Fehler zeigen dem Lehrer, was er zu üben hat. Besonders sollen ähnliche und gleichlautende Wörter, sowie die im gewöhnlichen Verkehr oft vorkommenden Fremdwörter nach ihrer Bedeutung und Schreibung besprochen und in Sätzen angewendet werden.

d. Sprachlehre. 2 Stunden.

Die Schüler lernen alle Wortarten, genauer als früher die Biegung der Eigenschaftswörter mit und ohne Geschlechtswort, sowie die Biegung der Zahl- und Fürwörter kennen und werden mit dem erweiterten Satz und seinen Theilen, sowie mit den verschiedenen Satzformen vollständig vertraut gemacht. Dazu kommt der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz mit allen seinen Arten, Satzverbindungen und Satzgefüge, mit Einübung der hierher gehörigen Bindewörter und Satzzeichen.

e. Aufsatz. 2 Stunden.

Die Schüler werden geübt, durchgearbeitete Lesestücke frei darzustellen, vorgetragene Erzählungen niederzuschreiben, Beschreibungen und Vergleichungen, welche näher zu besprechen sind, abzufassen, geübtere Schüler können auch leichte Erklärungen von Sprichwörtern und dergleichen fertigen. Außerdem müssen die

Kinder die Fertigkeit erlangen, einfache Briefe und die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, Verzeichnisse, Rechnungen, Quittungen, Anzeigen und Zeugnisse abzufassen. Bei den Briefen ist über deren Einrichtung und besonders auch über die Adresse die nöthige Belehrung zu geben.

Soll das Ziel des deutschen Unterrichts vollständig erreicht werden, so muß der Lehrer alle Aufgaben sorgfältig überwachen, die Gedächtnißaufgaben abhören, die schriftlichen Aufgaben korrigiren und namentlich in der oberen Klasse in den Abschriften der Diktate, sowie in den zur Abschrift bestimmten Aufsätzen die Fehler verbessern und auf Reinlichkeit und gefällige äußere Form der Abschriften streng achten.

3. Rechnen.

Klasse IV.

Abtheilung 2. 2 Stunden.

Die Kinder werden stufenmäßig auf anschauliche Weise — z. B. durch Darstellung der Zahlen in Punkten oder Strichen und mit Hilfe einer russischen Rechenmaschine und anderer Veranschaulichungsmittel — mit den Zahlen von 1—10 (wenn es ohne Nachtheil für die schwächeren Schüler möglich ist, bis 20) näher bekannt gemacht und in diesem Zahlenkreis zunächst im Zusammenzählen und Abzählen, sowie im Zerlegen der Grundzahlen in je zwei Bestandtheile, dann auch im Vervielfachen und Theilen geübt.

Abtheilung 1. 4 Stunden.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises bis 100, mit sorgfältiger Behandlung des Zahlenkreises bis 20. Das Zu- und Abzählen, das Vervielfachen und Theilen im Bereiche des kleinen Einmaleins wird geübt. Das kleine Einmaleins wird eingeprägt. Aufgaben mit benannten Zahlen gehen auf dieser Stufe immer denjenigen mit reinen Zahlen voraus. Angewandte Aufgaben sind alsbald vorzunehmen und alle Aufgaben vorzugsweise nur im Kopfe zu rechnen.

Klasse III. 4 Stunden.

Abtheilung 2.

Allmähliche Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000 und Uebung der vier Species in diesem Umfange, Divisor nur mit einstelligen Zahlen. Auch werden die Kinder im Allgemeinen mit den Maßen, Gewichten und Münzen bekannt gemacht. Die angewandten Aufgaben sind meist einfache Preis-, Verdienst- und Verbrauchsrechnungen.

Abtheilung 1.

Uebung der vier Species in benannten und reinen Zahlen im unbegrenzten Zahlengebiet mit zwei- und mehrstelligem

Divisor. Anwendung in den mannigfaltigsten für diese Stufe passenden Beispielen. Erweiterte Kenntniß der Maße, Gewichte und Münzen. Die Anwendung von Vortheilen, sowohl beim Kopf- als beim Zifferrechnen, ist zu üben.

Klasse II. 4 Stunden.

Abtheilung 2.

Uebung der vier Species in ungleichbenannten Zahlen mit besonderer Berücksichtigung der Beispiele aus dem bürgerlichen Leben. Vorbereitung auf die Bruchrechnung.

Abtheilung 1.

Die Brüche, gemeine und Decimalbrüche, die ersteren in leichteren Aufgaben, als dies vor Einführung der neuen Maße, Gewichte und Münzen nöthig war, vorherrschend nur mit den kleineren, im täglichen Verkehr am häufigsten vorkommenden Brüchen von $^1/_2$ bis $^1/_{12}$. Leichtere Brüche in angewandten Aufgaben (Dreisatz).

Klasse I. 4 Stunden.

Abtheilung 2.

Wiederholung und Befestigung der gemeinen und der Decimalbrüche. Uebungen im Verwandeln der gemeinen Brüche in Decimalbrüche und in der Anwendung der zehntheiligen Maße in Decimalbruchform. Angewandte Aufgaben aus der graden, umgekehrten und zusammengesetzten Regeldetri.

Abtheilung 1.

Aufgaben aus der Zins-, Gewinn- und Verlust-, Disconto- und Rabattrechnung, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Als Zugabe: Kettensatz bei Aufgaben mit vielen Reductionsbestimmungen. Lehre von der Wurzelausziehung: Quadratwurzel.

4. Raumlehre.

Klasse I. 2 Stunden.

Durchgenommen werden: Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke, der Kreis mit seinen Hilfslinien, Gleichheit der Figuren und die regelmäßigen Körper. Flächen- und Körperberechnung.

5. Zeichnen.

Klasse II. 2 Stunden.

Formlehre als Einleitung. Die gradlinigen Figuren nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und nach Vorlegeblättern (etwa Abtheilung 1 der Kumpa'schen Zeichenschule).

Klasse I. 2 Stunden.

Die leichteren krummlinigen Figuren (etwa Abtheilung 2 und 3 der Kumpa'schen Zeichenschule). Ist es in gehobenen Volksschulen möglich, so gehe der Lehrer noch über zum Zeichnen von Ornamenten in Umrissen.

6. Realien.

Die Realien umfassen Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

1) Geographie.

Klasse IV.

Abtheilung 1. 1 Stunde, in zwei halbe Stunden getheilt.

Heimathskunde, als Grundlage des geographischen Unterrichts.

Klasse III. 2 Stunden.

Anknüpfend an die gewonnenen Vorstellungen macht der geographische Unterricht die Kinder mit der engeren Heimath näher bekannt und vervollständigt die geographischen Grundbegriffe durch eine Beschreibung von Hessen, dessen Flüsse, Gebirge, Städte und merkwürdigen Orte geschildert werden.

Darauf wird das Flußgebiet des Rheins genau durchgenommen und ein kurzer Blick auf Flüsse, Gebirge, Staaten und Städte Deutschlands geworfen.

Klasse II. 2 Stunden.

Deutschland mit den deutschen Ländern Oesterreichs, besonders in seiner natürlichen Beschaffenheit und in seiner Kultur. Gebirge, Ebenen, Flüsse, Produkte, Städte. Behandlung im Anschluß an die großen Flußgebiete.

Hierauf kurze Betrachtung Deutschlands und der deutschen Länder Oesterreichs in politischer Beziehung und zuletzt wieder kurzer Vorblick auf Europa, die ganze Erde und das Weltall.

Klasse I. 2 Stunden.

Das in der zweiten Klasse Durchgenommene wird kurz wiederholt, mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Reich.

Dann werden die Kinder bekannt gemacht mit den übrigen europäischen Ländern, namentlich deren Lage, Grenzen, bedeutendsten Flüssen, Gebirgen und Städten und mit den übrigen Erdtheilen, namentlich deren bedeutendsten Ländern und Städten, Gebirgen und Flüssen, wobei Länder und Städte, welche durch Geschichte oder durch Handel und Verkehr hervorragen, besonders zu berücksichtigen sind, und zuletzt mit dem Wichtigsten aus der mathematischen Geographie, namentlich Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, Zonen, Horizont, Bedeutung der wichtigsten Punkte und Linien auf der Erdkugel, Sonne, Mond, Kalender.

2) Geschichte.

Klasse IV.

hat noch keinen Geschichtsunterricht, dem Kindesalter angemessene Charakterbilder aus der biblischen Geschichte arbeiten ihm aber vor.

Klasse III. 2 Stunden.

Schilderung einzelner hervorragender Persönlichkeiten und Epochen aus der deutschen Geschichte, insbesondere solcher, welche in Beziehung zu unserem engeren Vaterlande Hessen stehen. Der Unterricht ist der Hauptsache nach biographisch und kann an den geographischen Unterricht von Hessen und von dem Rheingebiet anknüpfen.

Klasse II. 2 Stunden.

Im Anschluß an die Geographie von Deutschland, deren Behandlung dieser Klasse zugewiesen ist, wird das Wichtigste aus der deutschen Geschichte in möglichst lebendigen Bildern dargestellt.

Klasse I. 2 Stunden.

Die allgemeine Weltgeschichte in möglichst lebendigen Bildern, vertheilt auf einen zweijährigen Kursus und mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen und der neueren Geschichte. Aus der älteren und mittleren Geschichte werden darum nur einzelne hervorragende Persönlichkeiten und Völker hervorgehoben, z. B. Aegypter, Cyrus der Perser, Alexander der Große, Cäsar, August, Constantin der Große, Muhamed, Karl der Große, Heinrich der Vogelsteller, Otto der Große, Heinrich IV. und Gregor, Friedrich Barbarossa und die Kreuzzüge, Rudolph von Habsburg, die Schweizer, die großen Erfindungen (Pulver, Buchdruckerkunst) und Entdeckungen (Columbus) u. s. w. Die neuere Geschichte dagegen, namentlich seit Beginn des 17. Jahrhunderts, wird in zusammenhängender Darstellung gegeben. Auch soll das Wichtigste aus der hessischen Geschichte, mit Berücksichtigung der politischen Einrichtungen und der Verfassung, Erwähnung finden. Durch die oben mitgetheilten Beispiele ist übrigens der Lehrer in der Auswahl nicht beschränkt.

3) Naturkunde.

a. Naturbeschreibung.

Klasse IV. Abtheilung 1. 1 Stunde, in zwei halbe Stunden getheilt.

Beschreibung einiger Pflanzen und Thiere. Die Kinder lernen im Sommer einige besonders nützliche oder schädliche Pflanzen, im Winter einige Thiere der Heimath, Säugethiere und Vögel, besonders Hausthiere, in Natur oder guten Abbildungen kennen und beschreiben.

Klasse III. 2 Stunden.

Die Kinder lernen im Sommer etwa dreißig, d. h. in jedem der beiden Schuljahre etwa 15 Pflanzen des Gartens, des Feldes, der Wiese und des Waldes kennen, die ihnen in Wirk-

lichkeit vorgezeigt und nach ihren wichtigsten, auffälligsten Merkmalen, z. B. Farbe, Gestalt, Geruch u. s. w., beschrieben werden. Im Winter werden etwa dreißig, d. h. in jedem Jahre etwa 15 Säugethiere und Vögel, vornehmlich Hausthiere, wenn möglich vorgezeigt, oder nach guten Abbildungen beschrieben.

Klasse II. 2 Stunden.

Im Sommer wird die Kenntniß der Pflanzen, im Winter die der Säugethiere und Vögel durch Vorführung neuer Arten erweitert. Dazu kommen im Sommer einige Insekten, Käfer und Schmetterlinge, Ameisen und Bienen, dann auch einige Amphibien und Fische, zuletzt einige Mineralien. Der Lehrer nimmt mehr Rücksicht auf das Leben der Naturkörper und zeigt die allmähliche Entwicklung einiger Pflanzen vom Keim zur Frucht, sowie die Verwandlung einiger Insekten, gibt also mehr eine Lebensgeschichte der Pflanzen und Thiere, macht auf den eigenthümlichen Bau der Thiere aufmerksam und faßt die Nützlichkeit oder Schädlichkeit derselben ins Auge. Die Kinder werden zu Beobachtungen angeleitet.

Klasse I. 1 Stunde.

Fortgesetzte Betrachtung der Pflanzen, Thiere und Mineralien, mit Gruppirung und Uebersicht und mit näherem Eingehen auf landwirthschaftliche und gewerbliche Wichtigkeit und Verwendung. Bau und Leben des menschlichen Körpers (Knochen, Muskeln, Athmung, Blutumlauf, Ernährung, Nerven, Sinne und Sinnesorgane) und Gesundheitspflege.

b. Naturlehre.

Klasse I. 2 Stunden.

Die Naturlehre kann nur in der Oberklasse als eigentlicher Unterricht auftreten, in den übrigen Klassen kann sie nur vorbereitet werden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Schwerkraft und deren Wirkungen auf die Körper im Allgemeinen und auf die festen, flüssigen und luftförmigen insbesondere, aus der Lehre von der Wärme, vom Schall, vom Licht, vom Magnetismus und von der Elektricität, so daß die Kinder im Stande sind, die wichtigsten Erscheinungen in der Natur (besonders die atmosphärischen), sowie die gebräuchlichsten Maschinen zu erklären (Heber, Pumpe, Feuerspritze, Dampfmaschine, Thermometer, Barometer, Wasserleitung, Taucherglocke, Spiegel, Brillen, Fernrohr, Hebel, Rolle, Wage, elektrischer Telegraph u. s. w.).

7. Gesang.

Klasse IV. 1 Stunde in zwei halbe Stunden getheilt.

Vorübungen zur Bildung der Stimme, des Gehörs und des

Taktgefühls. Kinderlieder in geeigneter Stimmlage werden durch Vorsingen oder unter Benutzung eines guten Instrumentes nach dem Gehör geübt.

Klasse III. 2 Stunden.

Die in Klasse IV. angestellten Uebungen werden zu größerer Fertigkeit gebracht, auch wird dabei schon mehr auf Reinheit, Biegsamkeit und richtige Klangfarbe der Töne, sowie auf gute Aussprache gehalten. Singen der Dur-Tonleiter, verbunden mit Treffübungen. Leichte einstimmige Lieder in mäßigem Stimmumfange werden fleißig geübt.

Klasse II. 2 Stunden.

Das Singen der Tonleiter in verschiedenen Tonarten, verbunden mit Treffübungen, wird fleißig geübt, auch die Stimme in der Höhe und Tiefe mehr ausgebildet. Rhythmische und dynamische Uebungen werden vorgenommen. Die Kinder lernen 15 bis 20 ein- und zweistimmige Lieder singen. In dieser Klasse beginnt das Singen nach Noten und geht dem Singen nach dem Gehör unterstützend zur Seite.

Klasse I. 2 Stunden.

Die in Klasse II. vorgenommenen Uebungen werden fortgesetzt und zu größerer Fertigkeit gebracht. Die Kinder werden auch mit den Molltonarten bekannt gemacht. Im Ganzen lernen die Kinder auch in Klasse I 15 bis 20 volksmäßige, geistliche und weltliche Lieder unter Benutzung der Tonschrift einstimmig und mehrstimmig singen.

8. Turnen.

Klasse IV. Abtheilung 1. 1 Stunde.

Bildung der Kreisreihe mit kleinerem und größerem Abstande, mit und ohne Handfassen. Gehen im Takt in der Kreisreihe, Stirnreihe und Flankenreihe. Leichte Bewegung der Arme, als: Vor-, Seit- und Hochheben im Stehen und Gehen. Verschiedene Stellungen, z. B. Vor-, Seit- und Rückschrittstellung, Zehenstand, Fußwippen, Kniebeugen u. s. w. Leichte Spiele ohne und mit Gesang (sogenannte Fröbel'sche Bewegungsspiele).

Klasse III. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Leichte Marschübungen der Flanken- und Stirnreihe in verschiedenen Ganglinien; Oeffnen und Schließen der Reihe, oder des auf irgend eine leichte Weise gebildeten Reihenkörpers.

2) Freiübungen im Stehen, Gehen und Laufen; Drehungen im Stehen und Hüpfen, Wett- und Dauerlauf, Hinken und Hinkkampf.

3) Geräthübungen: Lauf und Sprung im langen Schwingseile;

Hoch-, Weit- und Tiefsprung mit mäßigen Anforderungen; Hangübungen an den Leitern und Kletterübungen am Stangengerüst.

An die Stelle der Geräthübungen treten häufig dem Alter angemessene Turnspiele (z. B. Haschen, Katze und Maus, Fuchs aus der Höhle u. s. w.).

Klasse II. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Bildung und Richtung der Reihe, Taktgehen und Taktlaufen; Drehungen, Gehen in verschiedenen Ganglinien und Gangrichtungen; Bildung des Reihenkörpers durch Reihungen und Schwenkungen. Oeffnen und Schließen der Reihen. Umreihungen der Reihen im Reihenkörper.

2) Freiübungen: Arm-, Bein- und Rumpfübungen im Stehen, Gehen und Laufen, Wett- und Dauerlauf, Seilziehen, Hinken und Hinkkampf.

3) Geräthübungen: Einfache Kletter- und Hangelübungen an Stangen, Leitern und Tau; Stützübungen am Barren und Schwebebaum. Hoch-, Weit- und Tiefsprung.

4) Turnspiele.

Klasse I. 2 Stunden.

1) Ordnungsübungen: Wiederholung der Uebungen zu größerer Sicherheit; Oeffnen und Schließen der Reihen und Rotten und Umreihung derselben, Umreihung des Reihenkörpers durch Reihung von Reihen.

2) Freiübungen in stärkerem Maß und längerer Dauer, ohne und mit Belastung, Dauer- und Wettlauf; Ringübungen.

3) Geräthübungen an Stangen, Leitern, Tau, Barren, Schwebebaum und Springel. Auf- und Abschwünge am Reck und Sturmsprung.

4) Turnspiele, mit besonderer Berücksichtigung der Lauf- und Ballspiele.

9. Weibliche Handarbeiten.

Klasse IV. 1 Stunde. Klasse III. 2 Stunden.

Erlernen der verschiedenen Maschen am Musterband und das Stricken des Strumpfes.

Klasse II. 2 Stunden.

Das Erlernen des Zeichenstiches am Zeichentuch und der verschiedenen Nähte am Nähtuch, als Vorbereitung für das Wäschenähen. Praktische Verwerthung des Erlernten am Frauenhemd.

Klasse I. 2 Stunden.

Fortsetzung der Weißnäherei, insbesondere am Hemd (auch am Herrenhemd), Flicken und einfaches Stopfen. Wenn es möglich ist, noch Einübung des Zuschneidens von Wäschegegenständen.

Stundenpläne
für die vierklassigen Volksschulen.

1. Stundenplan für Klasse IV. einer vierklassigen Volksschule.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Abtheil. I. Rechnen.	I. Deutsch.	I. Rechnen.	I. Rechnen.	I. Deutsch.	I. Rechnen.
9—10.	I. Deutsch.	I. 1/2 St. Naturbeschreibung. 1/2 St. Heimathskunde.	I. Deutsch.	I. Deutsch.	I. 1/2 St. Heimathskunde. 1/2 St. Naturbeschreibung.	I. Deutsch.
10—11.	I. II. Religion.	II. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	I. Deutsch.	I. II. Religion.	II. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.	I. Deutsch.
11—12.	II. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.		II. Deutsch.	II. 1/2 St. Rechnen. 1/2 St. Deutsch.		II. Deutsch.
Nachmittags: 2—3.	I. Deutsch.	I. Turnen resp. Handarbeiten.		I. Deutsch.	I. Singen.	
3—4.	II. Deutsch.	II. Deutsch.		II. Deutsch.	II. Deutsch.	

2. Stundenplan für Klasse III. einer vierklassigen Volksschule.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.
9—10.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.
10—11.	Geographie.	Religion.	Turnen resp. Handarbeiten.	Geographie.	Religion.	Turnen resp. Handarbeiten.
11—12.			Deutsch.			
Nachmittags: 2—3.	Geschichte.	Singen.		Geschichte.	Singen.	
3—4.	Deutsch.	Naturbeschreibung.		Deutsch.	Naturbeschreibung.	

3. Stundenplan für Klasse II. einer vierklassigen Volksschule.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vormittags: 8—9.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.
9—10.	Deutsch. (Aufsatz.)	Deutsch. (Recht-schreiben.)	Deutsch. (Schön-schreiben.)	Deutsch. (Aufsatz.)	Deutsch. (Sprach-lehre.)	Deutsch. (Lesen.)
10—11.	Geo-graphie.	Religion.	Ge-schichte.	Geo-graphie.	Religion.	Ge-schichte.
11—12.			Turnen resp. Hand-arbeiten.			Turnen resp. Hand-arbeiten.
Nachmittags: 2—3.	Zeichnen.	Singen.		Zeichnen.	Singen.	
3—4.	Deutsch. (Lesen.)	Natur-beschrei-bung.		Deutsch. (Lesen.)	Natur-beschrei-bung.	

4. Stundenplan für Klasse I. einer vierklassigen Volksschule.

Stunden.	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerst.	Freitag.	Samstag.
Vor= mittags: 8—9.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.	Religion.	Rechnen.	Rechnen.
9—10.	Natur= lehre.	Ge= schichte.	Raum= lehre.	Natur= lehre.	Ge= schichte.	Raum= lehre.
10—11.	Deutsch. (Aufsatz.)	Deutsch. (Sprach= lehre.)	Deutsch. (Recht= schreiben.)	Deutsch. (Aufsatz.)	Deutsch. (Sprach= lehre.)	Deutsch. (Schön= schreiben.)
11—12.	Geo= graphie.	Religion.		Geo= graphie.	Religion.	Natur= beschrei= bung.
Nach= mittags: 2—3.	Deutsch. (Lesen.)	Zeichnen.		Deutsch. (Lesen.)	Zeichnen.	
3—4.	Turnen resp. Hand= arbeiten.	Gesang.		Turnen resp. Hand= arbeiten.	Gesang.	

Darmstadt, den 2. December 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck. Achenbach.

Zu N. M. d. J. S. 1010. Darmstadt, am 19. Januar 1875.

Betreffend: Die Ausführung der Verordnung vom 2. December 1874, die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und Lehrplan für die Volksschulen betr.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Behufs Ausführung der Verordnung vom 2. December v. J., die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, lassen wir Ihnen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern die nachstehenden Bestimmungen und beziehungsweise erläuternden Bemerkungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung, sowie auch zur Bedeutung der Schulvorstände und Lehrer Ihrer Kreise zugehen.

1) Die Bestimmungen der angezogenen Verordnung, insbesondere die Bestimmungen derselben über die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen können selbstverständlich erst mit Beginn des neuen Schuljahres (Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Juni v. J.) zur vollen Wirksamkeit gelangen. Einstweilen sind jedoch alle Vorbereitungen zu treffen, damit zu dem bemerkten Zeitpunkte der vollen Ausführung der in Rede stehenden Verordnung kein Hinderniß entgegensteht.

2) Die in den Lehrplänen für die ein-, zwei-, drei- und vierklassige Schule beigefügten Stundenpläne sind nur als Muster, als Beispiel für die Vertheilung der Stunden zu erachten. Es ist daher selbstverständlich, daß

a. eine andere Tageszeit für den Beginn und den Schluß des Unterrichts festgesetzt werden kann, — was zunächst zur Competenz des Schulvorstandes gehört, — und daß

b. die Kreis-Schulcommissionen eine andere Vertheilung der Unterrichtsstunden, — vorausgesetzt, daß dadurch nicht die den einzelnen Fächern zugewiesene Stundenzahl gekürzt wird, — genehmigen, beziehungsweise anordnen können.

In den Lehrplänen ist diese Befugniß ausdrücklich hervorgehoben.

3) Im Allgemeinen hat man bei Feststellung der Lehrpläne für räthlich erachtet, daß die Kinder des ersten Schuljahres, soweit irgend thunlich, für sich, getrennt von den übrigen Kindern, unterrichtet werden. Nur mit Rücksicht auf die gesetzliche Bestimmung, daß ein Lehrer nicht verpflichtet ist, mehr als 30 Stunden die Woche Unterricht in der Schule zu ertheilen, ist in dem Lehrplane für die ein- und beziehungsweise zweiklassige Volksschule (die drei- und vierklassige Volksschule werden durch diese Frage weniger berührt) die Bemerkung aufgenommen, daß die Kinder des ersten Schuljahres in 8 beziehungsweise in 6 Stunden mit den anderen Kindern vereinigt werden dürfen. Es ist deßhalb durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein Lehrer sich freiwillig zur Uebernahme von mehr Stunden versteht bezw. freiwillig die Kinder des ersten Schuljahrs in mehr Stunden, als er an sich verpflichtet ist, getrennt unterrichtet und kann ferner, — wenn und beziehungsweise in so weit durch Uebernahme von Religionsstunden von Seiten des betreffenden Geistlichen oder durch Uebernahme anderer Stunden (z. B. Turnstunden) durch eine andere Lehrkraft, die von dem Lehrer zu gebende Stundenzahl gemindert wird, — von Ihnen angeordnet werden, daß auch noch in anderen Stunden, resp. in mehr als in den Lehrplänen vorgesehenen Stunden die Kinder des ersten Schuljahres für sich unterrichtet werden.

Ebenso ist im Allgemeinen nicht ausgeschlossen, daß bei der einklassigen Volksschule, — sofern dadurch die den einzelnen Fächern zugewiesene Stundenzahl nicht gekürzt wird, — auch die eine oder die andere der übrigen Altersklassen auch in anderen Stunden, als in dem Lehrplane vorgesehen, von dem Lehrer freiwillig getrennt von den übrigen Kindern unterrichtet wird.

4) Bei Aufstellung der für sämmtliche Schulen des Landes bestimmten Lehrpläne mußte an sich von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß normale Schuleinrichtungen vorhanden, daß insbesondere die Schulzimmer so geräumig sind, daß es möglich ist, die Kinder einer Schulklasse gemeinsam zu unterrichten. In verschiedenen Gemeinden, in welchen nur eine Schule (einklassige Volksschule) vorhanden ist, wird nun diese Voraussetzung mangeln, wird es wegen ungenügender Schullokalitäten nicht möglich sein, die Kinder sämmtlicher Schuljahre in einzelnen Stunden gemeinsam zu unterrichten. In Fällen dieser Art müssen in der einklassigen Volksschule die Kinder des ersten Schuljahres vollständig getrennt von den übrigen Kindern unterrichtet werden. Um zu verhüten, daß alsdann dem Lehrer mehr wie 30 Unterrichtsstunden die Woche zugewiesen werden, sind in diesen Fällen die Kinder des ersten Schuljahres statt in 12 ganzen, in 12 halben, resp. sechs ganzen Stunden zu unterrichten unter entsprechender

Minderung der in dem Lehrplane für die einzelnen Unterichts=stoffe vorgesehenen Zeit. Die etwa alsdann noch nöthige Herab=minderung der Unterrichtsstunden um zwei Stunden ist durch Kürzung der für den Turnunterricht und den Unterricht in der deutschen Sprache im Lehrplane vorgesehenen Unterrichtszeit um je eine Stunde zu bewerkstelligen. Selbstverständlich ist in dem unterstellten Falle nicht ausgeschlossen, daß ein Lehrer freiwillig mehr als 30 Stunden die Woche Unterricht ertheilt und hier=durch die Beibehaltung der im allgemeinen Lehrplane für die einzelnen Unterrichtsstoffe vorgesehenen Zeit wenigstens zum Theil ermöglicht.

In ähnlicher Weise ist bei der zweiklassigen Volksschule zu verfahren, wenn etwa in einer Gemeinde das Schullokal für die zweite Klasse nicht geräumig genug sein sollte, um die Kinder der vier ersten Schuljahre unter Umständen gemeinsam zu unterrichten.

Die nach Vorstehendem in einzelnen Fällen vorzunehmenden Aenderungen an dem allgemeinen Lehrplane können von Ihnen nach Anhörung der Schulvorstände angeordnet werden, wie denn auch weiter von Ihnen überhaupt und zumal bei beschränkten Räumlichkeiten genehmigt und beziehungsweise verfügt werden kann, daß die schwächeren Kinder des zweiten Schuljahres gemein=sam mit den Kindern des ersten Schuljahres und somit im unter=stellten Falle getrennt von den übrigen Kindern unterrichtet werden.

5) Sollten ungünstige örtliche Verhältnisse noch eine andere Abweichung von dem allgemeinen Lehrplan und dadurch eine Minderung der für die einzelnen Fächer vorgesehenen Stundenzahl nöthig machen (z. B. daß wegen ungenügender Räumlichkeit bei der einklassigen Volksschule noch eine weiter gehende getrennte Unterrichtsertheilung als unter Nr. 4 vorgesehen erforderlich sein sollte), so ist zu einer solchen Abweichung unter näherer Dar=legung der örtlichen Verhältnisse und näherer Begründung der zu stellenden Anträge unsere Genehmigung einzuholen.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir Ihnen dringend empfehlen, thunlichst darauf hinzuwirken, daß solche örtliche Mißstände be=seitigt werden, daß insbesondere so weit und so bald irgend mög=lich für Herrichtung zweckentsprechender und geräumiger Schul=locale gesorgt und durch Errichtung neuer Schulen beziehungs=weise Schulklassen die Ueberfüllung vorhandener Schulen abge=stellt wird.

Knorr.

Achenbach.

Lehrplan

für den evangelischen Religions-Unterricht in den Volksschulen.

In Ausführung des Art. 12 des Volksschulgesetzes und mit Bezugnahme auf den in der Verordnung vom 1. Dez. 1874, die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und den Lehrplan für die Volksschulen betr., hinsichtlich des Religions-Unterrichts gemachten Vorbehalt, werden nach Benehmen mit Großh. Ober-Consistorium in Betreff des Lehrplanes für den evangelischen Religions-Unterricht in den Volksschulen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Lehrplan für die einklassige Schule.

1. Abtheilung 3

(Kinder von 6—8 Jahren)

gemeinsam mit den anderen Abtheilungen, sofern der Lehrer, was zu empfehlen ist, die Kinder von 6—8 Jahren nicht freiwillig getrennt von den übrigen Abtheilungen unterrichtet. Uebernimmt der Geistliche 2 Stunden Religions-Unterricht, dann müssen die Kinder von 6—8 Jahren getrennt unterrichtet werden; es genügen jedoch in diesem Falle für dieselben 2 halbe Stunden.

Biblische Geschichte. 2 Stunden. Etwa 12 für diese Altersstufe passende biblische Erzählungen (wie: die Schöpfung der Welt, der Sündenfall, Kain und Abel, Stücke aus der Geschichte Abrahams, Josephs, Moses, Davids, Jesu Geburt und Kindheit, Jesus im Tempel, die Taufe des Johannes, Jesus segnet die Kinder, der Hauptmann von Kapernaum, die Tochter des Jairus, die Gleichnisse vom barmherzigen Samariter und vom verlorenen Sohne, Jesu Tod, Auferstehung und Himmelfahrt) sind in jedem Schuljahr faßlich und lebendig zu erzählen und werden durch Abfragen und Nacherzählen eingeprägt. Bei

Lit. 2

Lehrplan

für den evangelischen Religions-Unterricht in den Volksschulen.

In Ausführung des Art. 12 des Volksschulgesetzes und mit Bezugnahme auf den in der Verordnung vom 2. Dec. 1874, die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und den Lehrplan für die Volksschulen betr., hinsichtlich des Religions-Unterrichts gemachten Vorbehalt, werden nach Benehmen mit Großh. Ober-Consistorium in Betreff des Lehrplans für den evangelischen Religions-Unterricht in den Volksschulen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Lehrplan für die einklassige Schule.

1. Abtheilung 3

(Kinder von 6—8 Jahren)

gemeinsam mit den anderen Abtheilungen, sofern der Lehrer, was zu empfehlen ist, die Kinder von 6—8 Jahren nicht freiwillig getrennt von den übrigen Abtheilungen unterrichtet. Uebernimmt der Geistliche 2 Stunden Religions-Unterricht, dann müssen die Kinder von 6—8 Jahren getrennt unterrichtet werden; es genügen jedoch in diesem Falle für dieselben 2 halbe Stunden.

Biblische Geschichte. 2 Stunden. Etwa 12 für diese Altersstufe passende biblische Erzählungen (wie: die Schöpfung der Welt, der Sündenfall, Kain und Abel, Stücke aus der Geschichte Abrahams, Josephs, Moses, Davids, Jesu Geburt und Kindheit, Jesus im Tempel, die Taufe des Johannes, Jesus segnet die Kinder, der Hauptmann von Kapernaum, die Tochter des Jairus, die Gleichnisse vom barmherzigen Samariter und vom verlorenen Sohne, Jesu Tod, Auferstehung und Himmelfahrt) in jedem Schuljahr sind faßlich und lebendig zu erzählen und werden durch Abfragen und Nacherzählen eingeprägt. Bei

den neutestamentlichen Erzählungen ist Anschluß an die kirchlichen Festzeiten zu empfehlen. Einige leichte Bibelsprüche, namentlich solche, die in den Erzählungen vorkommen, und einige leichte Liederverse sind in gleicher Weise einzuprägen, desgleichen je ein kurzes und einfaches Morgen-, Mittags- und Abendgebet.

2. Abtheilung 2 und 1

(Kinder von 8—10 und von 10—14 Jahren)

in der Regel gemeinsam zu unterrichten.

1. Biblische Geschichte und Anfänge der Bibelkunde. 2 Stunden. Die biblische Geschichte wird nach dem eingeführten Historienbuche eingeprägt. Der Cursus ist zweijährig und zwar so, daß in dem einen Jahre vorzugsweise das Alte Testament und in dem anderen vorzugsweise das Neue Testament berücksichtigt wird.

Jede Erzählung wird von dem Lehrer mündlich vorgetragen, sodann abgefragt, endlich im Buche nachgelesen und gelernt.

Anmerkung: Bezüglich der Behandlung der biblischen Geschichte wird im Allgemeinen bemerkt, daß selbstständiges Erzählen von Seiten der Schüler anzustreben, demgemäß von strengem Memoriren abzusehen ist. Die zum Verständniß nothwendigen Erläuterungen aus der biblischen Geographie u. s. w. werden an den geeigneten Stellen eingefügt. Die elementaren religiösen und sittlichen Wahrheiten, welche der Katechismus, auf den schon in der 2. Abtheilung an geeigneten Stellen Bezug zu nehmen ist, den Kindern zusammenhängend darbietet, werden durch Unterredungen über die gelernten Erzählungen aus denselben entwickelt und so den Kindern in der Form der Anschauung nahe gebracht.

Die Kinder von 10 Jahren an haben die Bibel zur Hand, in welcher, so weit es angemessen erscheint und die Zeit es gestattet, die behandelten Erzählungen von ihnen nachgelesen, sowie auch dem Inhalte nach verwandte Abschnitte aus anderen biblischen Schriften hinzugenommen werden. Die zur Orientirung in der Bibel nothwendigsten Mittheilungen über Verfasser, Eintheilung und Inhalt derselben werden gelegentlich gegeben.

Die zu lesenden Abschnitte sind aus der später zu veröffentlichenden biblischen Lesetafel zu entnehmen.

2. Katechismus. 1 Stunde. a. Kinder von 10—13 Jahren. Die christliche Sittenlehre, ferner aus der Glaubenslehre die Lehre von Gottes Wesen und Eigenschaften, Schöpfung, Er-

haltung und Regierung der Welt wird erklärt und eingeprägt; die einschlägigen Stücke des Katechismus werden, so weit sie sich hierzu eignen, memorirt. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zu biblischer Geschichte, Spruch und Kirchenlied.

Die übrigen Theile der Glaubenslehre werden vorbereitend für die Oberstufe insoweit behandelt, daß die betreffenden Katechismusstücke dem Wortverstande nach erklärt und, so weit erforderlich, memorirt werden.

b. Kinder von 13—14 Jahren. Die Glaubenslehre wird, so weit sie schon früher behandelt wurde, wiederholt und das noch Fehlende hinzugefügt. Die einschlägigen Katechismusstücke werden, so weit sie sich hierzu eignen, memorirt. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zu biblischer Geschichte, Spruch und Kirchenlied.

Ueber die Auswahl des Memorirstoffs bleibt Anweisung vorbehalten.

Die Lehre von den Sacramenten bleibt dem Confirmandenunterrichte überlassen.

Anmerkung: Es ist gestattet, die Kinder von 13 bis 14 Jahren in einer besonderen wöchentlichen Zusatzstunde außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu unterrichten, im Falle der Lehrer diese Stunde freiwillig übernimmt oder der Geistliche sie ertheilt. Alsdann sind in derselben die unter 2, b, bezeichneten Lehrgegenstände zu behandeln und für die Kinder von 8—14 Jahren statt 2 wöchentlich 3 Stunden biblische Geschichte zu geben, von denen die eine stets getrennt von den für die Kinder von 6—8 Jahren bestimmten zu ertheilen ist.

3. Sprüche und Kirchenlieder. Sowohl mit dem Bibel- als mit dem Katechismus-Unterricht wird das Erlernen von biblischen Sprüchen in Verbindung gesetzt. Dieselben werden aus den gelernten biblischen Erzählungen, bezw. dem Historienbuche und aus dem Katechismus (Spruchbuch) entnommen. Vor dem Auswendiglernen geht jedesmal die zum Verständniß nothwendige Worterklärung her.

In gleicher Weise werden von den Kindern der 2. Abtheilung einzelne Liederverse, von denen der 1. Abtheilung ganze Kirchenlieder gelernt.

II. Lehrplan für die zweiklassige Schule.

1. Klasse II, Abtheilung 3 und 2

(Kinder von 6—8 Jahren).

Biblische Geschichte. 2 ganze oder halbe Stunden. Etwa 12 für diese Altersstufe passende biblische Erzählungen (s. Abtheilung 3 der einklassigen Schule) in jedem Schuljahr werden faßlich und lebendig erzählt und durch Abfragen und Nacherzählen eingeprägt. Bei den neutestamentlichen Erzählungen ist Anschluß an die kirchlichen Festzeiten zu empfehlen. Einige leichte Bibelsprüche, namentlich solche, die in den Erzählungen vorkommen, und einige leichte Liederverse sind in gleicher Weise einzuprägen, desgleichen je ein kurzes und einfaches Morgen-, Mittags- und Abendgebet.

Abtheilung 1

(Kinder von 8—10 Jahren).

Biblische Geschichte. 2 Stunden. Der biblische Erzählungsstoff wird wiederholt und erweitert und nach dem Historienbuche eingeprägt. Jede Erzählung wird von dem Lehrer mündlich vorgetragen, sodann abgefragt, endlich im Buche nachgelesen und gelernt. Die zum Verständniß nothwendigen Erläuterungen aus der biblischen Geographie u. s. w. werden an den geeigneten Stellen eingefügt.

Hauptzweck ist die Bekanntmachung mit der Geschichte als solcher; doch werden bereits einzelne wichtige religiöse und sittliche Wahrheiten daraus entwickelt. Im Zusammenhang hiermit werden leichte biblische Sprüche und geeignete Liederverse gelernt. Die Sprüche werden aus den gelernten Erzählungen, beziehungsweise dem Historienbuche, oder, wo letzteres keine Sprüche darbietet, aus dem Spruchbruche zum Katechismus, welcher den Kindern zu diesem Zwecke schon in die Hand gegeben werden kann, entnommen. Auch empfiehlt es sich, an geeigneten Stellen bereits auf den Katechismus Bezug zu nehmen.

Der Cursus ist einjährig.

2. Klasse I.

(Kinder von 10—14 Jahren).

1. Biblische Geschichte und Anfänge der Bibelkunde. 2 Stunden. Die biblische Geschichte wird wiederholt und erweitert. Neben dem Historienbuche haben die Kinder die Bibel

selbst zur Hand, in welcher, so weit es angemessen erscheint und die Zeit es gestattet, die behandelten Erzählungen von ihnen nachgelesen, sowie auch dem Inhalte nach verwandte Abschnitte aus anderen biblischen Schriften hinzugenommen werden.

Die gelesenen Abschnitte werden durch die nothwendigen Sacherklärungen erläutert und zur Entwickelung religiöser und sittlicher Anschauungen verwerthet, wobei an geeigneten Stellen auf den Katechismus Bezug zu nehmen ist.

Die zur Orientirung in der Bibel nothwendigsten Mittheilungen über Verfasser, Eintheilung und Inhalt derselben werden gelegentlich gegeben.

Der Cursus ist zweijährig, so daß im ersten Jahre das Alte Testament, im zweiten Jahre das Neue Testament zur Behandlung kommt.

Ueber die Auswahl der zu lesenden Abschnitte gibt die biblische Lesetafel Anweisung.

2. **Katechismus.** 2 Stunden. Der Katechismus mit Ausnahme der Lehre von den Sacramenten, welche dem Confirmanden-Unterrichte vorbehalten bleibt, wird erklärt und, so weit dazu geeignet, memorirt. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zu biblischer Geschichte, Spruch und Lied. Ueber die Auswahl des Memorirstoffes bleibt Anweisung vorbehalten.

Der Cursus ist zweijährig. Die Kinder werden nach dem Alter in zwei Abtheilungen (von 10 bis 12 und von 12 bis 14 Jahren) getheilt. Bei Abtheilung 2 ist zunächst das Wortverständniß und die gedächtnißmäßige Aneignung des Katechismusstoffes, bei Abtheilung 1 die Einführung in das genauere Verständniß desselben ins Auge zu fassen.

3. **Sprüche, Kirchenlieder** und Lebensbilder aus der Geschichte der Kirche. Sowohl mit dem Bibel- als mit dem Katechismus-Unterricht wird das Erlernen von biblischen Sprüchen und Kirchenliedern in Verbindung gesetzt. Dem Auswendiglernen geht jedesmal die zum Verständniß nothwendige Worterklärung voraus. Einzelne Charakterbilder aus der Geschichte des christlichen Lebens, namentlich aus der christlichen Urzeit und der Reformation (Luther), werden zu passender Zeit den Kindern bekannt gemacht.

III. Lehrplan für die dreiklassige Schule.

1. Klasse III.

(Kinder von 6—9 Jahren).

Abtheilung 2

(Kinder von 6—7 Jahren).

Biblische Geschichte. 2 Stunden, gemeinsam mit Abtheilung 1. Acht bis zehn für diese Altersstufe passende biblische Geschichten in jedem Schuljahr werden faßlich und lebendig erzählt und durch Abfragen und Nacherzählen eingeprägt. Bei den neutestamentlichen Erzählungen ist Anschluß an die kirchlichen Festzeiten zu empfehlen.

Abtheilung 1

(Kinder von 7—9 Jahren).

Biblische Geschichte. 2 Stunden. Die Mittheilung biblischer Erzählungen, etwa 12 in jedem Schuljahre, wird fortgesetzt wie in Abtheilung 2.

In der gleichen Weise sind in beiden Abtheilungen eine Anzahl leichter Bibelsprüche, namentlich solcher, die in den Erzählungen vorkommen, und einige leichte Liederverse einzuprägen, desgleichen einige kurze und einfache Morgen-, Mittags- und Abendgebete.

(Unterrichtet der Lehrer die Kinder von 6—7 Jahren, was zu empfehlen ist, getrennt von Abtheilung 1, so genügen für die Abtheilung 2, d. h. Kinder von 6—7 Jahren, 2 halbe Stunden.)

2. Klasse II.

(Kinder von 9—11 Jahren).

1. **Biblische Geschichte.** 3 Stunden. Die biblische Geschichte wird nach dem eingeführten Historienbuche eingeprägt. Der Cursus ist zweijährig und zwar so, daß in einem Jahre zwei wöchentliche Stunden für das Alte Testament und eine für das Neue Testament, im anderen Jahre eine für das Alte Testament und zwei für das Neue Testament verwandt werden.

Jede Erzählung wird von dem Lehrer mündlich vorgetragen, sodann abgefragt, endlich im Buche nachgelesen und gelernt. Die zum Verständniß nothwendigen Erläuterungen aus der biblischen Geographie u. s. w. werden an geeigneter Stelle eingefügt. Hauptzweck ist die Bekanntmachung mit der Geschichte

als solcher; doch werden die wichtigsten religiösen und sittlichen Wahrheiten, welche der Katechismus den Kindern zusammenhängend darbietet, aus den gelernten Erzählungen entwickelt und den Kindern in der Form der Anschauung nahe gebracht. Hierbei soll an geeigneten Stellen auf den Katechismus Bezug genommen werden.

2. **Katechismus.** 1 Stunde. Die christliche Sittenlehre, ferner aus der Glaubenslehre die Lehre von Gottes Wesen und Eigenschaften, Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt wird erklärt und eingeprägt; die einschlägigen Stücke des Katechismus werden, so weit sie sich hierzu eignen, memorirt. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zur biblischen Geschichte, Spruch und Kirchenlied.

Die übrigen Theile der Glaubenslehre werden vorbereitend für die Oberstufe insoweit behandelt, daß die betreffenden Katechismusstücke dem Wortverstande nach erklärt und, so weit erforderlich, memorirt werden. Ueber die Auswahl des Memorirstoffes bleibt Anweisung vorbehalten.

3. **Sprüche und Kirchenlieder.** Sowohl mit dem biblischen Geschichts- als mit dem Katechismus-Unterricht wird das Erlernen von biblischen Sprüchen und Kirchenliedern in Verbindung gesetzt. Von den älteren Kindern werden einzelne für diese Altersstufe passende Kirchenlieder bereits vollständig memorirt.

Dem Auswendiglernen geht die zum Verständniß nothwendige Worterklärung voraus.

3. Klasse I.

(Kinder von 11—14 Jahren).

1. **Biblische Geschichte und Anfänge der Bibelkunde** mit anschließenden Mittheilungen aus der Geschichte der Kirche. 2 Stunden. Die biblische Geschichte wird wiederholt und erweitert. Die Erzählungen werden theils aus dem Historienbuche, theils zur Vervollständigung aus der Bibel selbst gelesen und die in ihnen zur Anschauung kommenden religiösen und sittlichen Wahrheiten daraus entwickelt, wobei an den geeigneten Stellen auf den Katechismus Bezug zu nehmen ist. Mit den Erzählungen werden ausgewählte Abschnitte aus anderen biblischen Schriften in Verbindung gebracht, und erweitert sich so die biblische Geschichte zum Bibellesen, worüber die biblische Lesetafel nähere Anleitung geben wird. Die zur Orientirung in der heiligen Schrift nöthigen Mittheilungen über Verfasser, Eintheilung und Inhalt derselben werden gelegentlich gegeben. Der

Stoff vertheilt sich so, daß ein Jahr in dieser Klasse auf das Alte Testament, zwei Jahre auf das Neue Testament verwandt werden.

An die Geschichte der Pflanzung und Leitung der Kirche durch die Apostel schließt sich eine Anzahl von Lebensbildern aus der Geschichte der Kirche, deren hier mehr als in der zweiklassigen Schule gegeben werden können (wie: das urchristliche Gemeindeleben, Verfolgungen, Märtyrer, die Reformation, Luthers Leben und Wirken).

2. **Katechismus.** 2 Stunden. Die Glaubenslehre wird, so weit sie schon früher behandelt wurde, wiederholt und das noch Fehlende hinzugefügt. Ueber die Auswahl des Memorirstoffes aus dem Katechismus bleibt Anweisung vorbehalten. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zu biblischer Geschichte, Spruch und Kirchenlied.

Die Lehre von den Sacramenten bleibt dem Confirmanden-Unterricht überlassen.

3. **Sprüche und Kirchenlieder.** Sowohl mit dem Bibel- als dem Katechismus-Unterrichte wird das Erlernen von biblischen Sprüchen und Kirchenliedern in Verbindung gesetzt. Dem Auswendiglernen geht jedesmal die zum Verständniß nothwendige Worterklärung voraus.

IV. Lehrplan für die vierklassige Schule.

1. Klasse IV.

(Kinder von 6—8 Jahren).

Biblische Geschichte. 2 Stunden. Etwa 12 für diese Altersstufe passende biblische Geschichten in jedem Schuljahre werden faßlich und lebendig erzählt und durch Abfragen und Nacherzählen eingeprägt. Bei den neutestamentlichen Erzählungen ist Anschluß an die kirchlichen Festzeiten zu empfehlen. Einige leichte Bibelsprüche, namentlich solche, die in den Erzählungen vorkommen, und einige leichte Liederverse sind in gleicher Weise einzuprägen, desgleichen je ein kurzes und einfaches Morgen-, Mittags- und Abendgebet.

2. Klasse III.

(Kinder von 8—10 Jahren).

Biblische Geschichte. 4 Stunden. Die biblische Geschichte wird nach dem eingeführten Historienbuche eingeprägt. Der

Cursus ist einjährig. Jede Erzählung wird von dem Lehrer mündlich vorgetragen, sodann abgefragt, endlich im Buche nachgelesen und gelernt. Die zum Verständniß nothwendigen Erläuterungen aus der biblischen Geographie u. s. w. werden an geeigneten Stellen eingefügt.

Hauptzweck ist die Bekanntmachung mit der Geschichte als solcher, doch werden bereits einzelne wichtige religiöse und sittliche Wahrheiten daraus entwickelt. Im Zusammenhang damit werden leichte biblische Sprüche, namentlich solche, die in den Erzählungen vorkommen, und geeignete Liederverse gelernt. Auch empfiehlt es sich, an geeigneten Stellen bereits auf den Katechismus Bezug zu nehmen.

3. Klasse II.

(Kinder von 10—12 Jahren).

1. Biblische Geschichte und Anfänge der Bibelkunde. 3 Stunden. Die biblische Geschichte wird wiederholt und erweitert. Die Erzählungen werden theils aus dem Historienbuche, theils zur Vervollständigung aus der Bibel selbst gelesen und die in ihnen zur Anschauung kommenden religiösen und sittlichen Wahrheiten daraus entwickelt, wobei an den geeigneten Stellen auf den Katechismus Bezug zu nehmen ist. Mit den Erzählungen werden ausgewählte Abschnitte aus anderen biblischen Schriften in Verbindung gebracht, und erweitert sich so die biblische Geschichte zum Bibellesen, worüber die biblische Lesetafel nähere Anleitung geben wird. Die zur Orientirung in der heiligen Schrift nothwendigen Mittheilungen über Verfasser, Eintheilung und Inhalt derselben werden gelegentlich gegeben.

Es kommen zur Behandlung auserwählte Abschnitte aus dem Alten Testament bis zum Tode Davids und aus den Evangelien, so daß abwechselnd zwei Stunden auf das Alte Testament und eine auf das Neue Testament, und umgekehrt, verwandt werden.

Der Cursus ist zweijährig.

2. Katechismus. 1 Stunde. Die christliche Sittenlehre, ferner aus der Glaubenslehre die Lehre von Gottes Wesen und Eigenschaften, von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt wird erklärt und eingeprägt; die einschlägigen Stücke des Katechismus werden, so weit sie sich hierzu eignen, memorirt. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zu biblischer Geschichte, Spruch und Lied. Die übrigen Theile der Glaubenslehre werden vorbereitend für Klasse I. insoweit behandelt, daß die betreffenden Katechismusstücke dem Wortverstande nach erklärt und, so weit erforderlich, memorirt werden.

Ueber die Auswahl des Memorirstoffes bleibt Anweisung vorbehalten.

3. **Sprüche und Kirchenlieder.** Sowohl mit dem Bibel- als dem Katechismus-Unterrichte wird das Erlernen von biblischen Sprüchen und Kirchenliedern in Verbindung gesetzt. Dem Auswendiglernen geht jedesmal die zum Verständniß nothwendige Worterklärung voraus.

4. Klasse I.

(Kinder von 12—14 Jahren).

1. **Biblische Geschichte und Anfänge der Bibelkunde** nebst Mittheilungen aus der Geschichte der Kirche. 2 Stunden. Das Bibellesen wird fortgesetzt wie in Klasse II. Zur Behandlung kommen ausgewählte Abschnitte aus dem Alten Testament von Salomo an und aus der Apostelgeschichte nebst den apostolischen Briefen. Die Geschichte der Pflanzung und Leitung der Kirche durch die Apostel wird fortgesetzt durch Mittheilungen aus der Geschichte der Kirche. Es werden Charakterbilder zur Veranschaulichung der inneren und äußeren Entwicklung des christlichen Lebens (wie: das urchristliche Gemeindeleben, Verfolgungen, Märtyrer, Ausbreitung des Christenthums, Constantin, Bonifacius, Entartung der Kirche im Mittelalter, Mönchthum, Heiligendienst, Ablaß, die Reformation, namentlich die religiöse Persönlichkeit Luthers, die Glaubenskämpfe der Protestanten, die evangelischen Liederdichter, Mission, Gustav-Adolf-Verein) den Kindern vorgeführt.

2. **Katechismus.** 2 Stunden. Die Glaubenslehre wird, so weit sie schon früher behandelt worden ist, wiederholt und das noch Fehlende hinzugefügt. Ueber die Auswahl des Memorirstoffes aus dem Katechismus bleibt Anweisung vorbehalten. Die Erklärung setzt sich in stete Beziehung zu biblischer Geschichte, Spruch und Kirchenlied.

Die Lehre von den Sacramenten bleibt dem Confirmanden-Unterrichte überlassen.

3. **Sprüche und Kirchenlieder.** Sowohl mit dem Bibel- als dem Katechismus-Unterrichte wird das Erlernen von biblischen Sprüchen und Kirchenliedern in Verbindung gesetzt. Dem Auswendiglernen geht jedesmal die zum Verständniß nothwendige Worterklärung voraus.

Allgemeine Bestimmungen.

---

§ 1. Als leitender Grundsatz ist durchweg festzuhalten, daß die religiöse Bildung der Jugend nicht ausschließlich die Aufgabe des Religions-Unterrichts ist, daß vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung bestimmt sind, dem Zwecke religiös sittlicher Bildung zu dienen (1. Art. 1 des Schulgesetzes). Es soll darum insbesondere jeder Schultag mit Gebet begonnen und in der Regel mit solchem oder mit Absingung eines geistlichen Liederverses geschlossen werden.

§ 2. Die Gesammtzahl der zu lernenden Sprüche soll in der einklassigen Schule 200, in der mehrklassigen bis zu 250 betragen. Bei ihrer Vertheilung auf die verschiedenen Altersklassen ist auf die in den Spruchbüchern vorfindlichen Bezeichnungen Rücksicht zu nehmen. In der vierklassigen Schule kommen auf Klasse IV bis 20, Klasse III bis 40, Klasse II bis 60, Klasse I bis 80 Sprüche. Nach demselben Verhältniß vertheilt sich das Pensum auf die verschiedenen Altersstufen der zwei- und dreiklassigen Schule, desgleichen da, wo die Minimalzahl von 200 überschritten wird. Kirchenlieder sollen bis zu 20 im Ganzen auswendig gelernt werden, über deren Auswahl Näheres noch bestimmt werden wird.

§ 3. Als ein sehr werthvolles Hilfsmittel beim biblischen Geschichts-Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe erscheint die Veranschaulichung durch Bilder. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die Anschaffung guter Bilder zu empfehlen.

§ 4. Es ist eine Aufgabe des Religions-Unterrichtes, die Kinder zugleich zur fruchtbringenden Theilnahme am Gottesdienste zu befähigen. Zu diesem Zweck soll ihnen 1. Ordnung und Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes im Unterrichte erklärt werden. Es soll ihnen 2. der Gang des Kirchenjahres bekannt gemacht werden, was am besten dadurch geschieht, daß dem Religions-Unterrichte während der festlichen Hälfte des Jahres, so viel dies thunlich, Anknüpfung an die jedesmalige Zeit des Kirchenjahres gegeben wird, und die Kinder dasselbe so während ihrer Schulzeit mehrmals miteinander durchleben.

Endlich 3. müssen mit den Kindern die beim Gottesdienst gebräuchlichen Choralmelodien eingeübt werden. Die Bezeichnung derselben bleibt vorbehalten. Das im Sonntagsgottesdienste zu singende Lied soll vorher von dem Lehrer mit den Kindern eingeübt werden.

§ 5. Ueber die Vertheilung des Religions-Unterrichtes zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer bleibt Bestimmung vorbehalten.

Darmstadt, 7. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Reuling.

Achenbach.

L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei.

Lehrplan

für den katholischen Religions-Unterricht in den Volksschulen.

In Ausführung des Art. 12 des Volksschulgesetzes und mit Bezugnahme auf den in der Verordnung vom 2. December 1874, die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und den Lehrplan für die Volksschulen betr., hinsichtlich des Religions-Unterrichts gemachten Vorbehalt, werden nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate in Betreff des Lehrplans für den katholischen Religions-Unterricht in den Volksschulen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Lehrplan für die einklassige Schule.

1. Abtheilung 3,

(Kinder von 6—8 Jahren).

Einübung der für diese Altersklasse nothwendigsten Gebete. Eine entsprechende Anzahl biblischer Geschichten aus dem alten und neuen Testamente wird in kurzen Umrissen vorerzählt, zum Verständniß gebracht und daraus werden die ersten christlichen Wahrheiten entwickelt. Die Kinder von 7—8 Jahren wiederholen dieses Pensum und nehmen dazu das Wesentliche aus dem kleinen Diöcesankatechismus.

2. Abtheilung 2,

(Kinder von 8—10 Jahren).

1. **Katechismus**, 3 Stunden. Die Kinder nehmen aus dem großen Katechismus in einem Jahre die eine, im folgenden Jahre die andere Hälfte; jedoch bleibt der Stoff auf die unbezeichneten Fragen und Antworten beschränkt. Mit diesem Unterrichte werden die biblischen Geschichten verbunden, welche zur Grundlage und Veranschaulichung desselben zu dienen haben.

2. **Biblische Geschichte**, 1 Stunde. Zu dem von den Kindern von 7—8 Jahren durchzunehmenden biblischen Stoffe kommen für die Kinder von 8—10 Jahren in je einem Jahre mindestens 10 weitere Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente nach Schuster's biblischer Geschichte. Eine entsprechende Wort- und Sacherklärung ist selbstverständlich.

3. Abtheilung 1,

(Kinder von 10—14 Jahren).

1. **Katechismus.** Diese Abtheilung hat in jedem Jahre dasselbe Pensum, wie die Kinder von 8—10 Jahren, nur nehmen sie die mit zwei Sternchen bezeichneten Fragen und Antworten hinzu.

2. **Biblische Geschichte.** Das Pensum der vorhergehenden Abtheilung wird in jedem Jahre wiederholt und vervollständigt. Außerdem werden in jedem Jahre mindestens zehn weitere Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente nach Schuster's biblischer Geschichte behandelt.

Anmerkung. Es ist gestattet, die Kinder von 13—14 Jahren in einer besonderen wöchentlichen Zusatzstunde außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit zu unterrichten, im Falle der Lehrer diese Stunde freiwillig übernimmt oder der Geistliche sie ertheilt. Alsdann sind für die Kinder von 8—14 Jahren statt 2 wöchentlich 3 Stunden biblische Geschichte zu geben, von denen die eine stets getrennt von den für die Kinder von 6—8 Jahren bestimmten zu ertheilen ist.

II. Lehrplan für die zweiklassige Schule.

1. Klasse II., Abtheilung 3 und 2,

(Kinder von 6—8 Jahren).

Dasselbe, wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule.

Abtheilung 1,

(Kinder von 8—10 Jahren).

1. **Katechismus**, 3 Stunden. Dasselbe, wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule.

2. **Biblische Geschichte**, 1 Stunde. Dasselbe, wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule.

2. Klasse I,

(Kinder von 10—14 Jahren).

1. **Katechismus,** 3 Stunden. Dasselbe wie die Kinder desselben Alters in der einklassigen Schule. Dazu Erklärung einzelner Kirchenlieder.

2. **Biblische Geschichte,** 1 Stunde. Gleichfalls dasselbe. Es ist aber bei der Erklärung auf die nothwendigste biblische Geographie, Archäologie und Chronologie Rücksicht zu nehmen.

III. Lehrplan für die dreiklassige Schule.

1. Klasse III,

(Kinder von 6—9 Jahren).

1. **Katechismus,** 3 Stunden. Der kleine Katechismus wird in jedem Jahre behandelt. Der Stoff bleibt jedoch beschränkt auf die unbezeichneten Fragen und Antworten. Die biblischen Geschichten, welche zur Grundlage und Veranschaulichung dieses Unterrichts dienen sollen, werden mitbehandelt. Die Kinder von 8—9 Jahren erhalten außerdem noch speciellen Beichtunterricht.

2. **Biblische Geschichte,** 1 Stunde. Es werden in jedem Jahre mindestens 12 biblische Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente durchgenommen und jedes Jahr wiederholt. Dazu benutzen die Kinder von 8—9 Jahren die biblische Geschichte von Schuster.

2. Klasse II,

(Kinder von 9—11 Jahren).

1. **Katechismus,** 3 Stunden wöchentlich. Aus dem großen Katechismus in einem Jahre die erste Hälfte, im folgenden Jahre die andere Hälfte. Bei den Kindern von 9—10 Jahren beschränkt sich der Stoff auf die unbezeichneten Fragen und Antworten. Die zu diesem Unterrichte nothwendigen biblischen Geschichten werden jedesmal mitbehandelt.

2. **Biblische Geschichte.** Im Anschluß an das Pensum der vorausgehenden Klasse werden jedes Jahr zwölf weitere biblische Geschichten theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testamente durchgenommen. Es ist dabei auf den geschichtlichen Zusammenhang zu sehen, die nothwendige Wort- und Sacherklärung zu geben.

3. Klasse I,

(Kinder von 11—14 Jahren).

1. **Katechismus**, 3 Stunden wöchentlich. Dasselbe, wie die vorausgehende Klasse mit Hinzufügung der mit Sternchen bezeichneten Fragen und Antworten des großen Katechismus. Dazu Erklärung einzelner Kirchenlieder.

2. **Biblische Geschichte.** Dieselbe erweitert sich in jedem Jahre um 12 biblische Geschichten und ist dabei auf eine speciellere Erklärung insbesondere mit Rücksicht auf die biblische Geographie, Archäologie u. s. w. zu sehen.

IV. Lehrplan für die vierklassige Schule.

1. Klasse IV,

(Kinder von 6—8 Jahren).

Diese Kinder haben im kleinen Katechismus und in der biblischen Geschichte dasselbe Pensum, wie die Kinder desselben Alters in der dreiklassigen Schule.

2. Klasse III,

(Kinder von 8—10 Jahren).

3. Klasse II,

(Kinder von 10—12 Jahren).

4. Klasse I,

(Kinder von 12—14 Jahren).

In allen diesen Klassen entspricht der Unterricht im Katechismus, in der biblischen Geschichte u. s. w. demjenigen der Kinder gleichen Alters der dreiklassigen Schule.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als leitender Grundsatz ist durchweg festzuhalten, daß die religiöse Bildung der Jugend nicht ausschließlich die Aufgabe des Religionsunterrichtes ist, daß vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung bestimmt sind, dem Zwecke religiös sittlicher Bildung zu dienen (s. Art. 1 des Schulgesetzes). Es soll darum jeder Schultag mit Gebet begonnen und in der Regel mit solchem oder mit Absingung eines geistlichen Liederverses geschlossen werden.

§ 2. Ueber die Vertheilung des Religionsunterrichts zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer bleibt Bestimmung vorbehalten.

Darmstadt, 20. Juli 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Präsidenten:

Reuling.

Achenbach.

Vorschriften

in Betreff der Ueberwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und der Ertheilung des Religionsunterrichts in solchen durch die Geistlichen.

In Ausführung des im Artikel 68 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betr., hinsichtlich der Ueberwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und der Ertheilung des Religionsunterrichts in solchen durch die Geistlichen enthaltenen Bestimmungen werden hiermit die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Zur Ausübung des den Geistlichen als solchen und beziehungsweise den oberen kirchlichen Behörden durch das Gesetz zugewiesenen Mitaufsichtsrecht über den Religionsunterricht in den Volksschulen sind befugt:

1) der im betreffenden Schulvorstande befindliche oder mit unserer Genehmigung hiermit besonders beauftragte Geistliche,

2) die betreffenden oberen (und obersten) kirchlichen Behörden.

Andere Geistliche als die oben genannten können eine Ueberwachung des Religionsunterrichts in den Volksschulen nicht in Anspruch nehmen oder ausüben.

II. In Ausübung des unter I bemerkten Mitaufsichtsrechts über den Religionsunterricht in den Volksschulen kann der im betreffenden Schulvorstande befindliche oder der mit unserer Genehmigung mit dieser Aufsicht besonders betraute Geistliche, sowie die betreffende obere (oberste) kirchliche Behörde ohne vorherige Anfrage oder Mittheilung bei der Schulbehörde während der im genehmigten Stundenplane für den Religionsunterricht vorgesehenen Stunden die Schule besuchen und sich durch Beiwohnung bei dem

Religionsunterricht, Prüfung der Kinder, von dem Stande des Religionsunterrichts verlässigen.

Wünscht die betreffende obere (oberste) kirchliche Behörde eine Prüfung einer Schule oder Schulklasse hinsichtlich des Religionsunterrichts außerhalb der für den Religionsunterricht im genehmigten Stundenplan vorgesehenen Zeit vorzunehmen, so hat sich dieselbe wegen Anberaumung dieser Prüfung mit der betreffenden Kreisschulkommission in Benehmen zu setzen, und haben die Kreisschulkommissionen begründeten desfallsigen Wünschen der oberen kirchlichen Behörden zu entsprechen.

III. Findet der betreffende Geistliche oder die betreffende obere kirchliche Behörde in Ausübung des Mitaufsichtsrechts über den Religionsunterricht in den Volksschulen hinsichtlich der Ertheilung dieses Unterrichts in einer Schule oder Schulklasse einer Gemeinde Anstände und lassen sich diese Anstände nicht kurzer Hand im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrer oder Schulvorstande erledigen oder sind die Anstände erheblicherer Art oder werden besondere Anordnungen gewünscht, dann hat sich die betreffende obere kirchliche Behörde mit der betreffenden Kreisschulkommission in Benehmen zu setzen oder ist sich nach Lage der Sache von der betreffenden obersten kirchlichen Behörde an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu wenden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die dienstliche Wirksamkeit des betreffenden Lehrers als Religionslehrer zu Klagen Anlaß gibt und Vorstellungen nicht zum Ziele führen, indem dem betreffenden Geistlichen und beziehungsweise den oberen (obersten) kirchlichen Behörden ein Recht der Verweisertheilung, überhaupt eine Strafbefugniß gegen den Lehrer als Religionslehrer nicht zusteht.

IV. Diejenigen in dem Lehrplane vorgesehenen Religionsstunden, welche der Geistliche in der Gemeinde, in der Schule, beziehungsweise den einzelnen Schulklassen, zu übernehmen bereit ist, beziehungsweise auf Grund einer zwischen der betreffenden oberen (obersten) Schul- und Kirchenbehörde getroffenen Vereinbarung übernehmen soll, sind in den den Kreisschulkommissionen von den Schulvorständen zur Genehmigung einzusendenden Stundenplänen genau zu bezeichnen, auch ist hierbei, wenn mehrere Geistliche (oder Hülfsgeistliche) derselben Confession in der Gemeinde fungiren, der Name des Geistlichen, welcher die betreffenden Religionsstunden zu geben bereit ist, beziehungsweise übernehmen soll, genau anzugeben.

Die nach Maßgabe des genehmigten Stundenplans und beziehungsweise auf Grund der zwischen den betreffenden oberen (obersten) Schul- und Kirchenbehörden getroffenen Vereinbarung von dem betreffenden Geistlichen zu übernehmenden Religionsstunden

müssen von demselben pünktlich gehalten uud müssen hierbei die Bestimmungen des nach Benehmen mit den betreffenden obersten kirchlichen Behörden von uns erlassenen Lehrplans für den betreffenden Religionsunterricht in den Volksschulen genau beachtet werden.

Ohne Genehmigung der betreffenden Kreisschulkommission ist der betreffende Geistliche nicht befugt, sich in Ertheilung der Religionsstunden durch einen anderen Geistlichen vertreten zu lassen.

V. In Ausfluß der allgemeinen staatlichen Schulaufsicht, die den gesammten Unterricht in der Volksschule umfaßt, steht selbstverständlich auch den staatlichen Schulbehörden das Recht zu, den Religionsunterricht in der Volksschule zu überwachen, demgemäß insbesondere auch von dem von dem betreffenden Geistlichen in der Volksschule ertheilt werdenden Religionsunterricht Kenntniß zu nehmen und zu diesem Behufe diesem Unterrichte beizuwohnen. Nur haben sich die Kreisschulkommissionen bei Ausübuug dieses Aufsichtsrechts einer Einwirkung auf den sachlichen Inhalt des von dem betreffenden Geistlichen ertheilt werdenden Religionsunterrichts zu enthalten und ihr Augenmerk vorzugsweise darauf zu richten, daß der Unterricht pünktlich zur festgesetzten Zeit nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplans ertheilt wird und daß der von dem betreffenden Geistlichen ertheilt werdende Religionsunterricht nichts enthält, was den bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft.

Findet eine Kreisschulkommission bei dem von dem Geistlichen ertheilt werdenden Religionsunterricht Anstände und lassen sich diese Anstände nicht kurzer Hand durch Benehmen der Kreisschulkommission mit dem betreffenden Geistlichen beseitigen oder sind die Anstände erheblicherer Art, so hat sich — falls nicht nach Lage der Sache eine sofortige Berichterstattung an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten geboten erscheint — die betreffende Kreisschulkommission mit der betreffenden oberen kirchlichen Behörde in Benehmen zu setzen, um thunlichst im Einvernehmen mit derselben wegen Beseitigung der Anstände das Nöthige zu beschließen. Läßt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, so ist von der betreffenden Kreisschulkommission der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten Vorlage zu machen.

Darmstadt, den 14. September 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Zu N. M. d. J. 15004. Darmstadt, am 4. October 1875.

Betreffend: Den Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Lehrer und das Beiwohnen derselben bei den Religionsstunden der Geistlichen.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Verschiedene bei uns gestellte, den obigen Gegenstand betreffende Anfragen geben uns Veranlassung, Ihnen die nachfolgenden Bemerkungen zu Ihrem Bemessen und zur Bedeutung der Schulvorstände und Lehrer Ihrer Kreise zugehen zu lassen.

Der Art. 46 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betr., bestimmt ausdrücklich, daß der Lehrer einen sittlichen, ehrbaren, den Schulkindern zum Vorbild dienenden Lebenswandel führen müsse. Schon hiernach erscheint es als eine Pflicht des Lehrers und muß mit vollem Recht von ihm erwartet werden, daß er auch durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen den Schulkindern ein gutes Beispiel gebe.

Hierzu kommt, daß es selbstverständlich auch eine Obliegenheit der Lehrer ist, die ihnen anvertrauten, ihrer Confession angehörenden Schulkinder während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu beaufsichtigen, und daß deßhalb auch aus diesem Grunde die betreffenden Lehrer gehalten sind, dem Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, den ihre Schulkinder besuchen, ebenfalls beizuwohnen.

Dagegen sind die Lehrer nicht verbunden, bei dem Religionsunterricht, welchen der Geistliche nach dem genehmigten Stundenplan in der Schule ertheilt, anwesend zu sein.

Knorr.

Achenbach.

Zu N. M. d. J. 15007. Darmstadt, am 4 October 1875.

Betreffend: Lehrpläne für den Religionsunterricht.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

In den von Großherzoglichem Ministerium des Innern für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht erlassenen Lehrplänen ist am Schlusse unter den allgemeinen Bestimmungen gleichmäßig der Grundsatz ausgesprochen, daß die religiöse Bildung der Jugend nicht allein die Aufgabe des Religionsunterrichts sei, daß vielmehr der gesammte Schulunterricht und die gesammte Schulerziehung die Bestimmung trügen, dem Zwecke religiös-sittlicher Bildung zu dienen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, heben wir im Auftrage Großherzoglichen Ministeriums des Innern noch ausdrücklich hervor, daß die eben angeführte, auf Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betr., sich gründende Bestimmung die allgemein religiös-sittliche Bildung und Erziehung der Jugend im Auge hat, und daß mithin insbesondere in gemeinsamen Schulen, in denen Kinder verschiedener Confession unterrichtet werden, die eigentliche confessionelle religiöse Bildung nur Gegenstand des speciellen Religionsunterrichts sein kann.

Sie wollen sich hiernach bemessen und die Schulvorstände und Lehrer Ihrer Kreise hiernach bedeuten.

Knorr.

Achenbach.

Zu N. M. d. J. 15484. Darmstadt, am 12. October 1875.

Betreffend: Die Stellvertretung der Vorsitzenden der Schulvorstände.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Das Gesetz vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, insbesondere der Art. 70 desselben, enthält keine besondere Vorschrift darüber, wer im Falle der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung eines Vorsitzenden des Schulvorstandes oder im Falle eintretender Erledigung der Stelle bis zur Ernennung eines anderen Vorsitzenden die Geschäfte des Vorsitzenden besorgen soll. Zur Verhütung von Anständen und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens finden wir uns veranlaßt, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern in dieser Beziehung die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

1. Ist ein Geistlicher zum Vorsitzenden eines Schulvorstandes ernannt, beziehungsweise ernannt gewesen, so ist im Falle der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung desselben und beziehungsweise im Falle eintretender Erledigung der Stelle, der im Schulvorstande befindliche Bürgermeister zur einstweiligen Versehung der Funktionen eines Vorsitzenden des Schulvorstandes berufen.

Sind mehrere Bürgermeistereien zu einer Schulgemeinde vereinigt, so geht die Stellvertretung auf den Bürgermeister derjenigen Gemeinde über, in deren Mitte sich die Schule befindet.

2. Ist der Bürgermeister Vorsitzender des Schulvorstandes, beziehungsweise war der Bürgermeister seither Vorsitzender, so hat im Falle der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung desselben und beziehungsweise im Falle eintretender Erledigung der Stelle, der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters als solcher, der betreffende Beigeordnete, einstweilen den Vorsitz im Schulvorstande zu übernehmen.

Die nach Art. 70 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, den Bürgermeistern in Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung Anwendung findet und die öffentlichen Volksschulen gemeinsame Schulen sind, zustehende Befugniß, an ihrer Stelle eine andere Magistratsperson zum Vorsitzenden zu bezeichnen, wird durch vorstehende Bestimmung selbstverständlich nicht berührt.

3. Ist der Vorsitzende des Schulvorstandes weder ein Geistlicher, noch der im Schulvorstande befindliche Bürgermeister, dann ist im Falle der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Vorsitzenden, beziehungsweise im Falle eintretender Erledigung der Stelle, ein anderes Mitglied des Schulvorstandes von Ihnen provisorisch mit den Funktionen eines Vorsitzenden zu betrauen.

4. Vorstehende Bestimmungen haben nur den Fall einer vorübergehenden Stellvertretung, beziehungsweise einer kurz dauernden Versehung der Funktionen eines Vorsitzenden im Auge, und muß deßhalb erwartet werden, daß sowohl im Falle eintretender Erledigung der Stelle eines Vorsitzenden eines Schulvorstandes wegen Ernennung eines anderweiten Vorsitzenden, als auch im Falle einer nicht blos vorübergehenden, sondern länger, über 2 Monate, dauernden Verhinderung des Vorsitzenden wegen Anordnung der Stellvertretung uns baldig Vorlage gemacht wird.

Sie wollen sich hiernach bemessen und das Erforderliche hiernach anordnen.

Knorr.

Achenbach.

Die nach Art. 70 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, den Bürgermeistern in Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung Anwendung findet und die öffentlichen Volksschulen gemeinsame Schulen sind, zustehende Befugniß, an ihrer Stelle eine andere Magistratsperson zum Vorsitzenden zu bezeichnen, wird durch vorstehende Bestimmung selbstverständlich nicht berührt.

3. Ist der Vorsitzende des Schulvorstandes weder ein Geistlicher, noch der im Schulvorstande befindliche Bürgermeister, dann ist im Falle der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Vorsitzenden, beziehungsweise im Falle einer [illegible] Erledigung der Stelle, ein anderes Mitglied des Schulvorstandes von Ihnen provisorisch mit den Funktionen eines Vorsitzenden zu betrauen.

4. Vorstehende Bestimmung hat nur den Fall einer vorübergehenden Stellvertretung, beziehungsweise einer kurz dauernden Versehung der Funktionen eines Vorsitzenden im Auge, und muß deßhalb erwartet werden, daß sowohl im Falle einer Erledigung der Stelle eines Vorsitzenden eines Schulvorstandes wegen Ernennung eines anderweiten Vorsitzenden, als auch im Falle einer nicht blos vorübergehenden, sondern länger über 2 Monate dauernden Verhinderung des Vorsitzenden wegen Anordnung der Stellvertretung und behufs Vorlage [illegible] wird.

Sie wollen sich hiernach bemessen und das Erforderliche hiernach anordnen.

Knorr.

Bestimmungen

in Betreff der in der Fortbildungsschule zulässigen Disciplinarmittel.

In Ausführung der im Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, enthaltenen Bestimmung werden hiermit hinsichtlich der in der Fortbildungsschule zulässigen Disciplinarmittel die nachstehenden Vorschriften erlassen:

I. Als Schulstrafen dürfen in der Fortbildungsschule, beziehungsweise gegen die Schüler derselben in Anwendung kommen:

1) der Verweis vor der Schule,
2) der Verweis vor dem Vorstande der Schule,
3) der Arrest im Schullocale oder in einem hierzu bestimmten besonderen Raum im Schulhause mit entsprechender Beschäftigung. Die Dauer dieses Arrestes kann bis zu 12 Stunden festgesetzt werden.

Die Arreststrafe ist nur zulässig,

a. wenn sich ein Schüler einer eigentlichen Unbotmäßigkeit gegen einen Lehrer oder gegen ein Mitglied des Schulvorstandes zu Schulden kommen läßt,
b. wenn ein Schüler wiederholt unaufmerksam oder unfolgsam in der Schule ist, oder wenn er wiederholt den Unterricht ungerechtfertigt versäumt und erkannte Verweise ohne Erfolg geblieben sind.

Sonstige Schulstrafen, insbesondere jede Art von körperlicher Züchtigung, das Setzen und Stellen auf einen besonderen Ort innerhalb des Schulzimmers sind in der Fortbildungsschule ausgeschlossen.

II. Der Lehrer spricht Schulstrafen für solche Vergehen aus, welche in oder unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden vorkommen.

Er kann den Verweis vor der Schule (I, 1) und Arrest (I, 3) bis zur Dauer von zwei Stunden selbstständig erkennen. Erachtet der Lehrer eine höhere Strafe, insbesondere auch einen Verweis vor dem Vorstande der Fortbildungsschule für angemessen, so ist dem Vorsitzenden des Schulvorstandes Anzeige zu machen.

III. Der Vorsitzende des Vorstandes der Fortbildungsschule kann den in I, 2 vorgesehenen Verweis nach seinem Ermessen allein oder in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Vorstandes ertheilen.

Arrest kann derselbe bis auf die Dauer von 6 Stunden selbstständig erkennen. Erachtet er eine höhere Arreststrafe für geboten, so hat er den Fall dem gesammten Vorstande der Fortbildungsschule zur Beschlußnahme vorzulegen.

IV. Der Arrest in dem Schullocale oder Schulgebäude (I, 3) muß in der Weise vollzogen werden, daß der bestrafte Schüler noch vor Einbruch der Nacht seine Behausung erreichen kann. Während der Dauer desselben ist für angemessene Beschäftigung und für Beaufsichtigung durch zeitweises Nachsehen von Seiten des Lehrers, welcher die Strafe erkannt hat, beziehungsweise auf dessen Antrag die Strafe erkannt worden ist, Sorge zu tragen.

Jeder Arrest kann in getrennten Zeitabschnitten vollzogen werden; bei einem die Dauer von sechs Stunden übersteigenden Arrest muß dies geschehen. Von einem Arreste, der die Dauer von zwei Stunden übersteigt, ist den Eltern oder deren Stellvertretern rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Darmstadt, den 30. November 1875.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Lehrplan

für den katholischen Religions-Unterricht.

Berichtigung.

In dem veröffentlichten Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht für die Volksschulen sind irrthümlicher Weise für die 3. Klasse der dreiklassigen Schule 4 Stunden Religions-Unterricht — 3 für Katechismus und 1 für biblische Geschichte — aufgenommen, während dem allgemeinen Lehrplan entsprechend für diesen Unterricht in der betreffenden Klasse nur 2 Stunden — 1 für Katechismus und 1 für biblische Geschichte — zulässig sind und nur in dem Falle für die Kinder von 8—9 Jahren noch eine dritte Stunde aufgenommen werden darf, wenn der Geistliche dieselbe ertheilt oder der Lehrer sich freiwillig zur Ertheilung derselben erbietet.

Lehrplan

für die Großherzoglichen Schullehrer-Seminarien.

In Ausführung des Artikels 29 des Volksschulgesetzes wird hiermit der nachfolgende Lehrplan für die Schullehrerseminarien festgesetzt:

§ 1.

Die Zöglinge der Schullehrer-Seminarien werden in drei aufeinanderfolgenden, getrennten Klassen unterrichtet und für ihren Beruf ausgebildet. Während in den beiden unteren Klassen vorzugsweise Ergänzung und Vervollständigung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angestrebt wird, tritt in der obersten Klasse die Ausbildung zur praktischen Tüchtigkeit, verbunden mit Anleitung zur selbständigen Weiterbildung, in den Vordergrund.

§ 2.

Unterrichtsgegenstände sind:

1) Religion:
   a. Religionslehre (Katechismus),
   b. Bibelkunde;
2) Pädagogik;
3) Deutsche Sprache:
   a. Grammatik,
   b. Lesen und Literatur,
   c. Styl;
4) Mathematik:
   a. Arithmetik und Algebra,
   b. Geometrie;
5) Geschichte;
6) Geographie;

7) Naturkunde:
   a. Naturgeschichte,
   b. Naturlehre;
8) Französische Sprache (facultativ);
9) Schönschreiben;
10) Zeichnen;
11) Turnen;
12) Musik:
   a. Theorie der Musik,
   b. Einzelgesang,
   c. Chorgesang,
   d. Klavierspiel,
   e. Orgelspiel,
   f. Violinspiel;
13) Taubstummen-Unterricht;
14) Obstbaumzucht.

§ 3.

1. Religion.

A. Für die Evangelischen:

Ziel: Ausreichende Bekanntschaft mit den wichtigsten Religionswahrheiten, mit dem doctrinellen und geschichtlichen Hauptinhalt der heiligen Schrift, mit den Lehrern der Kirche und ihrer Begründung zur Erzeugung religiöser Gesinnung und religiösen Lebens; Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule.

a. Religionslehre (Katechismus).

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Die christliche Sittenlehre.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Die christliche Glaubenslehre.

Ober-Klasse, 2 St.

Schluß der Glaubenslehre; Mittheilungen aus der Geschichte des religiösen Lebens in der Kirche (Geschichte der Reformation); das Kirchenlied.

b. Bibelkunde.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Kurze Geschichte des Alten Testaments; Geschichte des Volkes Israel und der Religion des alten Bundes, angeknüpft an die Lectüre der wichtigsten historischen, prophetischen und poetisch-didactischen Abschnitte der Bücher des Alten Testaments.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Neuen Testaments; das Leben Jesu auf Grund einer eingehenden Lectüre der Evangelien.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Das Leben und Wirken der Apostel im Anschluß an die Lectüre der Apostelgeschichte und neutestamentlichen Briefe; Anleitung zu katechetischer Behandlung biblischer Stoffe.

B. Für die Katholiken.

Ziel: Gründliche Kenntniß der Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Religion, wie auch der wichtigsten Momente aus der Religionsgeschichte im Zusammenhang (biblische Geschichte des alten und neuen Testaments, sowie Kirchengeschichte). — Der ganze Unterricht in seinem theoretischen, wie in seinem historischen Theil, soll den Zweck haben, die Zöglinge mit den Grundsätzen ihrer Confession bekannt zu machen und auf diesem Fundamente in ihnen echte Religiosität und christliche Tugend zu befördern, zugleich sie zu befähigen, den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule mit Erfolg zu ertheilen.

a. Religionslehre (theoretischer Theil).

Der Diöcesankatechismus soll die Grundlage bilden; sodann:

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Glaubenslehre (Dogmatik).

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Sittenlehre (Moral).

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Vertheidigungslehre des Christenthums und der Kirche (Apologetik).

b. Religionsgeschichte (historischer Theil).

Unter-Klasse, 1 Stunde.

Biblische Geschichte des alten Testaments.

Mittel-Klasse, 1 Stunde.

Biblische Geschichte des neuen Testaments, mit den nöthigen Notizen über biblische Geographie und Archäologie.

Ober-Klasse, 1 Stunde.

Kirchengeschichte vom Jahr 33 bis jetzt im Ueberblick.

§ 4.

2. Pädagogik.

Ziel: Einsicht in die Kräfte und Verrichtungen des Leibes und der Seele, sowie in die Gesetze, nach denen erstere sich äußern und letztere erfolgen, übersichtliche Kenntniß der Erziehungs- und Unterrichtslehre; entsprechende Uebung in der Anwendung der für das Unterrichtsverfahren überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände insbesondere als zweckmäßig erkannten Regeln und Grundsätze, Befähigung zur erfolgreichen Weiterbildung in der historischen, systematischen und praktischen Pädagogik.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Einführung in den Gegenstand durch elementare Entwicklung der Grundbegriffe über Wesen, Zweck, Mittel und Methoden der Erziehung, Erzieher, Zögling, Erziehungspraxis, Erziehungskunst, Erziehungswissenschaft, Verhältniß des Unterrichts und der Schule zur Erziehung; anschauliche Bilder der bedeutendsten Männer, (der bewegtesten Zeiten,) der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung; Bekanntmachung mit den Hauptwerken der pädagogischen Literatur seit den drei letzten Jahrhunderten. — Uebungen im Auffassen, Vortragen, Erzählen und Abfragen des pädagogischen Unterrichtsstoffes nebst Anleitung zur Fragebildung.

Mittel-Klasse, 3 Stunden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre auf Grund der Entwickelungsgesetze des leiblichen und Seelen-Lebens. — Theilnahme am Unterricht in der Musterschule, insbesondere bei Kindern im ersten Schuljahr; Besprechung der gemachten Wahrnehmungen mit Rücksicht auf die bereits erkannten psychologischen und didactischen Gesetze und Verwerthung derselben zur Entwicklung weiterer Gesetze. Versuche im Unterrichten.

Ober-Klasse, 7 Stunden.

Schulkunde, insbesondere die Einrichtungen der Volksschule; das Schulgesetz mit Rückblicken auf die geschichtliche Entwickelung des deutschen und speciell hessischen Volksschulwesens; Wiederholung und Zusammenfassung des behandelten Stoffes und Ergänzung schwieriger Kapitel aus der historischen und systematischen Pädagogik (Psychologie, Logik, Ethik), 2 Stunden. — Specielle Methodik in Verbindung mit Unterrichtsübungen in der Musterschule bei den einzelnen Fachlehrern, 5 Stunden. —

Anleitung zur Fortbildung in der Form von Conferenzen, worin über wichtige pädagogische Fragen referirt und discutirt und wobei bezüglich der Auswahl und Bearbeitung der Stoffe dem eigenen Ermessen der Seminaristen ein möglichst weiter Spielraum gelassen wird.

§ 5.

3. Deutsche Sprache.

Ziel: Gründliche Kenntniß der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt und den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwickelung; Bekanntschaft mit der deutschen Literatur und Literaturgeschichte im Allgemeinen, sowie mit den bedeutendsten Werken der klassischen Zeit nach Inhalt und poetischer Form im Besonderen;

Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache beim Lesen, Sprechen und Schreiben.

(Anmerkung: Dieses Ziel ist erreichbar, wenn nicht nur in den deutschen, sondern in allen Unterrichtsstunden auf correcten Gedankenausdruck gesehen und die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt und angehalten werden. —)

Zweckmäßige Benutzung der Bibliothek.

a. Grammatik.

Unter=Klasse, 2 Stunden.

Uebersichtliche Darstellung und Einübung der gesammten Formenlehre unter Berücksichtigung der historischen Entwickelung im Anschluß an ein geeignetes nach dem gegenwärtigen Entwicklungsstand entworfenes Lehrbuch (z. B. Engelien) und mit steter Rücksicht auf Orthographie.

Mittel=Klasse, 2 Stunden.

Uebersichtliche Darstellung und Einübung der Satzlehre einschließlich der Interpunctionslehre mit Wiederholung der Wortlehre.

Ober=Klasse, 1 Stunde.

Anleitung zur Ertheilung des deutschen Sprachunterrichts in der Volksschule in Verbindung mit Unterrichtsübungen; Repetitionen und Ergänzungen.

b. Lesen und mündlicher Vortrag. (Literatur.)

Unter=Klasse, 2 Stunden.

Laut= und tonrichtiges Lesen; Uebungen im Recitiren und Declamiren; Erklären klassischer Musterstücke in Prosa und Poesie; das Wichtigste über Metrik und Reim.

Mittel=Klasse, 2 Stunden.

Lesen und Erklären schwererer Musterstücke; fortgesetzte Uebung im Memoriren und Vortragen; Mittheilungen über Wesen, Form und Arten der Poesie; die hervorragendsten Gattungen der lyrischen, epischen, didactischen und dramatischen Poesie, veranschaulicht an klassischen Beispielen; Literaturbilder.

Ober=Klasse, 2 Stunden.

Declamationsübungen im Anschluß an die Lectüre neuhochdeutscher Klassiker; Literaturgeschichte mit besonderer Hervorhebung der beiden klassischen Perioden; Mittheilung von Proben mittelhochdeutscher Klassiker.

c. Styl.

Unter=Klasse, 2 Stunden.

Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck; Aufsätze hauptsächlich beschreibenden und erzählenden Inhalts, theils

nach gegebenen Mustern, theils nach vorheriger Besprechung und Anordnung des Stoffes. Wöchentlich 1 Aufsatz.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Uebergang zu mehr selbständigen Ausarbeitungen nach vorheriger Besprechung der Aufgabe; Uebungen im Disponiren; das Wichtigste aus der Styllehre. Je alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Ober-Klasse, 1 Stunde.

Freie Ausarbeitung gegebener Themata; Beendigung und Zusammenfassung der Hauptregeln über die Stylistik. Durchschnittlich alle vier Wochen eine schriftliche Arbeit.

§ 6.

4. Mathematik.

Ziel: Klares Auffassen und logisches Durchdringen der Zahlen- und Raumverhältnisse; gründliche Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbständigen Lösung von Aufgaben; Befähigung zur Ertheilung des Rechenunterrichts und des Unterrichts in der Raumlehre in Volksschulen.

a. Arithmetik und Algebra.

Unter-Klasse, 3 Stunden.

Eingehende Wiederholung der vier Grundrechnungsarten mit Decimalbrüchen und gemeinen Brüchen; einfache gerade, umgekehrte und zusammengesetzte Regeldetri nach der Einheitsmethode und der Proportionslehre. — Das Abstracte der Proportionen; die Potenzen und Wurzeln, insbesondere Quadriren und Quadratwurzelausziehen, sowie Cubiren und Cubikwurzelausziehen; Buchstabenrechnung und Rechnung mit entgegengesetzten Größen.

Mittel-Klasse, 3 Stunden.

Aufgaben aus der Zins-, Rabatt-, Disconto-, Agio-, Tara-, Gesellschafts-, Mischungsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung und Tauschrechnung mit Anwendung verschiedener Auflösungsweisen, auch des Kettensatzes. Wiederholung und Erweiterung der Potenz- und Wurzelrechnung; die Gleichungen des ersten Grads und leichte Gleichungen des zweiten Grads; arithmetische und geometrische Reihen; Logarithmen.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Lehre von den Gleichungen des zweiten Grads; unbestimmte und logarithmische Gleichungen; Zinses-Zins-und Rentenrechnung. — Methodik des Rechenunterrichts mit Wiederholung der bürgerlichen Rechnungsarten im Anschluß an die Unterrichtsübungen.

b. Geometrie.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Wiederholung der geometrischen Anschauungslehre; vom Punkt, den geraden Linien und Winkeln; Theorie der Parallelen. Congruenz der Dreiecke, Vierecke und Vielecke; Gleichheit, Verwandlung, Ausmessung, Berechnung und Theilung der Figuren.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Aehnlichkeit der Figuren; die Lehre vom Kreis; Rechnungs- und Constructionsaufgaben; Elemente der ebenen Trigonometrie.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Stereometrie; Lösung von schwierigeren Aufgaben aus dem Gesammtgebiet. — Methodik des geometrischen Unterrichts.

§ 7.

5. Geschichte.

Ziel: Kenntniß der wichtigsten, insbesondere der kulturgeschichtlichen Begebenheiten und Personen der Weltgeschichte; specielle Kenntniß der deutschen und hessischen Geschichte; Sicherheit in der Angabe der Zeiten und Einsicht in den Zusammenhang der Hauptereignisse.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Alterthums; die orientalischen Culturvölker; die Griechen; die Römer bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Geschichte des Mittelalters und Fortsetzung bis zum westphälischen Frieden.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Neue deutsche Geschichte unter Anknüpfung der wichtigsten Episoden aus der Geschichte der europäischen Großstaaten. Hessische Geschichte, kurze faßliche Belehrung über die Verfassung und die politischen Einrichtungen des Großherzogthums und des deutschen Reichs; übersichtliche Wiederholung des gesammten Unterrichtsstoffes.

§ 8.

6. Geographie.

Ziel: Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physischen und mathematischen Geographie. Uebersicht der geographischen Verhält-

nisse aller Länder, specielle Kenntniß Europa's und namentlich Deutschlands, sowie der mit Deutschland in lebhaftem Verkehr stehenden Länder, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karte.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Einleitung; Asien, Afrika, Australien und Amerika nach physischen, politischen und statistischen Verhältnissen.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Europa, insbesondere Deutschland.

Ober-Klasse, 1 Stunde.

Mathematische Geographie; der geographische und geschichtliche Unterricht in der Volksschule.

§ 9.

7. Naturkunde.

Ziel: Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurechtzufinden, an der Hand guter Hilfsmittel weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht in der Volksschule zu ertheilen.

a. Naturgeschichte.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Aeußerer Bau der Pflanzen, specielle Betrachtung einiger Pflanzenfamilien, besonders aus dem Gebiet der Dikotyledonen, Systematik; Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. — Der Bau und die Verrichtungen des thierischen Organismus mit Zugrundlegung des menschlichen Körpers; Pflege und naturgemäße Behandlung desselben.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Innerer Bau und Leben der Pflanzen; Ackerboden und Dünger; specielle Betrachtung einiger Pflanzenfamilien, besonders aus dem Gebiet der Monokotyledonen und Akotyledonen. — Rückgratthiere, Gliederthiere und Bauchthiere mit besonderer Berücksichtigung der für Land- und Hauswirthschaft nützlichen und schädlichen Thiere.

Ober-Klasse, 1 Stunde.

Mineralogie: Repetition der in der Chemie bereits behandelten einfachen Minerale; Gesteinslehre und Erdbildungsgeschichte.

Im Sommer: Excursionen, 2 Stunden für jede der beiden unteren Klassen. Außerdem, daß sich der naturgeschichtliche Unterricht auf wirkliche Anschauung der Naturkörper gründet und letztere,

so weit irgend möglich, zur Stelle geschafft werden, dienen die Excursionen dazu, die Schüler mit Flora und Fauna, sowie den mineralogischen Verhältnissen der nächsten Umgebung bekannt zu machen und ihnen Gelegenheit zu bieten, sich naturhistorische Sammlungen anzulegen und dieselben zu vervollständigen.

b. Naturlehre.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Einleitung und Vorbegriffe, Wärmelehre, 1. Theil; Dampfmaschine mit Anschluß der einfachen Maschinen, soweit sie zum Verständniß der Dampfmaschine nöthig sind; Chemie der Metalloide mit Rücksicht auf die hierher gehörigen Minerale.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Magnetismus und Electricität; Wärmelehre, 2. Theil; Chemie der Leichtmetalle mit Rücksicht auf die hierher gehörigen Minerale.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Die Lehre vom Schall und Licht und den mechanischen Erscheinungen fester, flüssiger und luftförmiger Körper mit mathematischer Behandlung.

Im Winter: Experimentirübungen, 1 Stunde für jede Abtheilung.

Während die physikalischen und chemischen Gesetze und Vorgänge beim Unterricht durch Versuche erläutert und veranschaulicht werden, sollen die Experimentirübungen vorzugsweise dazu dienen, den Schülern Gelegenheit zu geben, sich im Anstellen von Versuchen zu üben, außerdem sollen die Schüler der oberen Klasse an der Hand des Experiments in den physikalischen und chemischen Unterricht der Volksschule eingeführt und zur Herstellung leicht anzufertigender Apparate angeleitet werden.

§ 10.

8. Französische Sprache (facultativ).

Ziel: Fließendes Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers; Uebertragen eines nicht besonders schwierigen Stückes aus dem Deutschen in's Französische; gründliche Kenntniß der Elementargrammatik. Der Unterricht wird in drei Abtheilungen, welche von der Klasseneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Schüler nach dem Maße ihrer Vorkenntnisse eintreten, in 3, 3, 2 Stunden wöchentlich ertheilt. Die Theilnahme ist nur denjenigen Seminaristen gestattet, welche entweder schon ent-

sprechende Vorkenntnisse haben, oder sich durch gute Leistungen in den übrigen Fächern — insbesondere in der deutschen Sprache — auszeichnen.

§ 11.

9. Schönschreiben.

Ziel: Eine deutliche, geschmackvolle und geläufige Handschrift, besonders zu dem Zweck, den Schüler zur Ertheilung des Schreibunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Uebungen in der deutschen und lateinischen Elementar- und Currentschrift.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Fortgesetzte Uebung der deutschen und lateinischen Currentschrift; Einübung verschiedener Schriftformen; Methodik des Schreibunterrichts.

§ 12.

10. Zeichnen.

Ziel: Sicherheit in der Auffassung, Geschick zur Darstellung und Geschmack bei Beurtheilung dargestellter Formen; Befähigung zur Ertheilung des Zeichnenunterrichts in der Volksschule.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Grad- und krummlinige Figuren; Vorübungen zur Perspective nach Modellen von Draht und Holz; Umrisse nach einfachen Vorlagen.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Ornamente, Landschaften, Früchte, Blumen, Thiere mit Schattiren nach Vorlagen und nach der Natur; das geometrische Linearzeichnen; die Elemente der darstellenden Geometrie.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Ornamente und Köpfe nach Vorlagen und Gypsmodellen; Landschaften nach Vorlagen und nach der Natur; weitere Ausführung der darstellenden Geometrie; Methodik des Zeichnenunterrichts.

§ 13.

11. Turnen.

Ziel: Beförderung der körperlichen Entwickelung; Steigerung der Kraft, Gesundheit und Gewandtheit des Körpers; Befähigung zur Ertheilung eines gedeihlichen Turnunterrichts in der Volksschule.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Ordnungs- und Freiübungen, Dauer-, Wett- und Schnelllaufen; Spring- und Ringübungen, Hang-, Stütz- und Schwingübungen an Geräthen; Ausflüge und Turnfahrten unter Anwendung der Lauf- und Marschübungen; Turnspiele.

Mittel-Klasse, 2 Stunden.

Wiederholung und Erweiterung der Uebungen der unteren Klasse mit Erschwerungen, wodurch die turnerische Fertigkeit der Seminaristen über das Maß der an die Volksschule zu stellenden Forderungen erhöht und sie befähigt werden, den Turnunterricht an Mittelklassen höherer Lehranstalten zu übernehmen.

Ober-Klasse, 2 Stunden.

Wiederholung des Unterrichtsstoffes für die untere und mittlere Klasse; Anlegung von Uebungsverzeichnissen zum Zweck einer Uebersicht über den Uebungsstoff, Entwickelung einzelner Uebungsgruppen durch die Zöglinge selbst, Einführung in die Methodik des Turnunterrichts, sowie in die dem Turnlehrer nöthigen Hilfskenntnisse und in die Turnliteratur.

§ 14.

12. Musik.

Ziel: Förderung der allgemeinen, insbesondere der ästhetischen Bildung; Befähigung zur Ertheilung des Gesangunterrichts in der Volksschule und zur Ausübung des Organisten- und Cantordienstes.

a. Musiktheorie.

Unter-Klasse, 2 Stunden.

Allgemeine Musiklehre, Intervallenlehre, der Dreiklang und seine Umkehrungen.

Mittel-Klasse, 1 Stunde.

Der Septimenaccord nebst Umkehrungen; Trugfortschreitungen; alterirte Accorde; Vorhalte; Durchgangs- und Wechseltöne; Orgelpunkt ꝛc.

Ober-Klasse, 1 Stunde.

Modulationslehre; vierstimmige Harmonisirung von bezifferten Bässen und Chorälen; Satz für Männerchor; zweistimmiger Satz; Einiges aus der musikalischen Formenlehre; Belehrung über Structur und Behandlung der Orgel.

b. Einzelgesang.

Unter-Klasse in zwei Abtheilungen mit je 2 Stunden.

Uebungen zur Stimmbildung und leichte Vocalisen; einstimmige Lieder und Choräle.

Mittel-Klasse in zwei Abtheilungen mit je 2 Stunden.

Größere Vocalisen; Einübung zwei- und mehrstimmiger Lieder und Choräle.

c. Chorgesang.

Mittel- und Ober-Klasse, 2 Stunden.

Einübung mehrstimmiger Choräle, Volkslieder, Motetten und größerer Chöre.

d. Klavierspiel.

Unter-Klasse in Abtheilungen mit je 2 Stunden.

Technische Uebungen mit Rücksicht auf guten Anschlag und Geläufigkeit; Etüden und andere leichte Tonstücke.

Mittel-Klasse in Abtheilungen mit je 1 Stunde.

Fortsetzung der Etüden, Sonatinen und leichte Sonaten.

e. Orgelspiel.

Mittel-Klasse in Abtheilungen mit je 1 Stunde.

Einführung in die Eigenthümlichkeit des Orgelspiels; das Pedalspiel, leichte Präludien und Choräle.

Ober-Klasse in Abtheilungen mit je 2 Stunden.

Fortgesetzte Uebung im Choralspiel, Vor- und Nachspiele; Anleitung zur Begleitung des Gesangs beim öffentlichen Gottesdienst.

f. Violinspiel.

Unter-Klasse in Abtheilungen mit je 2 Stunden.

Uebungen und Stücke in der ersten Lage.

Mittel-Klasse in Abtheilungen mit je 1 Stunde.

Duette; leichte Etüden; Volkslieder und Choräle.

Ober-Klasse.

Das Violinspiel wird in Verbindung mit den Unterrichtsübungen im Gesang gepflegt und außerdem nebst Clavierspiel dem Privatfleiß der Seminaristen empfohlen.

§ 15.

13. Taubstummenunterricht.

Ziel: Bekanntschaft mit dem Wesen und den Eigenthümlichkeiten des Taubstummenunterrichts.

Ober-Klasse, im Winterhalbjahr 1 Stunde.

Theoretische Unterweisung über die Taubstummheit und die Eigenthümlichkeiten des Taubstummenunterrichts; praktische Uebungen, fakultativ für diejenigen Schüler, welche besondere Neigung und Talent für diesen Unterricht besitzen.

§ 16.

14. Obstbaumzucht.

Ziel: Klare Einsicht in die Geschäfte der Obstbaumzucht; Befähigung zur Pflege von Baumanlagen und zur Förderung einer rationellen Obstkultur in den Gemeinden des Landes.

Mittel-Klasse, 1 Stunde im Sommerhalbjahr.

Erklärung der verschiedenen Geschäfte bei der Obstbaumzucht und Einübung derselben durch praktische Ausführungen und Anfertigung von Modellen; die Obstbaumpflege, die Pomologie und die Lehre von der Obstbenutzung.

Darmstadt, den 10. Januar 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Uebersicht

der wöchentlichen Stundenzahl in den verschiedenen Fächern und Klassen.

Ord.-Nr.	Gegenstand.	Klasse III.	Klasse II.	Klasse I.
1	Pädagogik	2	3	7
2	Religion	2	2	2
3	Bibelkunde	2	2	2
4	Deutsche Grammatik	2	2	1
5	Lesen und Literatur	2	2	2
6	Styl	2	2	1
7	Arithmetik und Algebra	3	3	2
8	Geometrie	2	2	2
9	Geschichte	2	2	2
10	Geographie	2	2	1
11	Naturgeschichte	2	2	1
12	Naturlehre	2	2	2
13	Franz. Sprache	(3)	(3)	(2)
14	Schönschreiben	2	2	—
15	Zeichnen	2	2	2
16	Turnen	2	2	2
17	Musiktheorie	2	1	1
18	Einzelgesang	2	2	—
19	Chorgesang	—	—	2
20	Klavierspiel	2	1	—
21	Orgelspiel	—	1	2
22	Violinspiel	2	1	—
23	Taubstummenunterricht	—	—	(1)
24	Obstbaumzucht	—	(1)	—
	Summa	39 (42)	38 (42)	34 (37)

Verordnung,

die Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen betreffend.

In Ausführung der Artikel 30, 31, 32, 33 und 36 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, werden hiermit die folgenden Prüfungsordnungen erlassen:

I. Prüfungsordnung für die Schullehrer-Seminarien.

1. Aufnahmeprüfung.

§ 1.

An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einmal, vor Beginn des neuen Seminarcursus, eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird von der Seminar-Direction bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Die Aufnahmeprüfung wird von den Lehrern des betreffenden Seminars unter Leitung des Directors abgehalten.

§ 3.

Um zu der Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, hat der Präparand folgende Zeugnisse an die betreffende Seminar-Direction einzusenden:

1) einen Tauf- oder Geburtsschein;
2) ein Zeugniß des Kreis-Medicinal-Amtes darüber daß der Präparand vollständig gesund und nicht mit einem körper-

lichen Gebrechen behaftet ist, welches ihm in Ausübung seines künftigen Berufes hinderlich sein könnte;

3) einen Impfschein oder ein ärztliches Zeugniß, womit er nachweist, daß er in den letzten 5 Jahren mit Erfolg geimpft worden ist oder die natürlichen Blattern überstanden hat.

4) Für diejenigen Präparanden, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Zeugniß über Fleiß, Fortschritt und Betragen von dem Vorstande derselben; — für diejenigen, welche sich anderwärts vorbereiteten, ein von der betreffenden Kreis-Schulcommission beglaubigtes Zeugniß des Lehrers, von welchem sie vorbereitet wurden, über ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, über die Dauer der Vorbereitungszeit, den Fleiß und die Aufführung.

5) Eine schriftliche Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Präparanden während der Dauer seines Seminarcursus zu gewähren verspreche, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die hierzu nöthigen Mittel verfügen kann.

6) Eine selbstgefertigte Probezeichnung, nebst einer deutschen und lateinischen Probeschrift.

Der Präparand muß bis zum 1. October des Jahres, in welchem die Aufnahmeprüfung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung von Präparanden, welche das Alter von 16 Jahren noch nicht erreicht, oder das Alter von 24 Jahren überschritten haben, in besonderen Fällen von dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten gestattet werden.

§ 4.

Diejenigen, welche zum Zwecke der Aufnahme in's Seminar eine Präparandenanstalt während zweier Jahre oder die Oberklasse dieser Anstalt während eines Jahres in Bezug auf Fleiß und Betragen zur Zufriedenheit ihrer Lehrer besuchten, haben sich kurz vor dem Schlusse des Schuljahres in der Präparandenanstalt selbst einer durch einen Regierungskommissär (in der Regel einen Seminardirector) zu leitenden Prüfung zu unterziehen.

Vierzehn Tage vor der Aufnahmeprüfung sendet der Dirigent der Präparandenanstalt die speciellen Zeugnisse (Noten für jeden Lehrgegenstand) der Examinirten an die betreffende Seminar-Direction.

Das Bestehen dieser Prüfung gibt ihnen die Berechtigung zur Aufnahme in das Seminar.

§ 5.

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung hat unter Beischluß der in § 3 bezeichneten Atteste schriftlich zu geschehen und ist spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine bei der Seminar-Direction einzureichen.

Der Director hat die eingereichten Atteste zu prüfen und auf Grund derselben die Zulassung zum Examen zu gestatten oder zu verweigern.

Die Zulassung ist erfolgt, wenn auf die Meldung keine gegentheilige Mittheilung stattfindet.

Ein Präparand, welcher sich der Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg unterzogen hat, ist abzuweisen.

§ 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand:

1) über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine Ausarbeitung, sowie ein Dictat, ohne grobe orthographische Fehler, rein und schön geschrieben abzuliefern;
2) vier bis fünf Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie zu lösen;
3) aus dem Gebiete der Geschichte, Geographie und Naturkunde je eine Frage zu beantworten;
4) im Zeichnen und Schönschreiben sind auf Verlangen Probearbeiten zu fertigen.

Für die Lieferung der unter 1 bezeichneten Ausarbeitungen sind dem Examinanden vier Stunden, für die Lösung der Aufgabe 2 zwei und eine halbe Stunde und für die Beantwortung je einer Frage aus Nummer 3 fünfzehn Minuten Zeit gegeben.

Die Prüfungscommission ist berechtigt, solche Präparanden, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausstellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen.

Die mündliche Prüfung dient zur Ergänzung der schriftlichen und verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände, welche in den Präparanden-Anstalten gelehrt werden.

Insbesondere soll nachgewiesen werden, daß die Präparanden in den nachbenannten Unterrichtsgegenständen die hier näher bezeichneten Kenntnisse besitzen:

1. Religion.

a. Die evangelischen Präparanden: Wort- und Sachkenntniß des Katechismus, die wichtigsten Bibelsprüche und Lieder des

kirchlichen Gesangbuchs, sowie Kenntniß der biblischen Geschichte nach dem im Seminar eingeführten Handbuch.

b. Die katholischen Präparanden: Wort- und Sachkenntniß des Diöcesankatechismus; Kenntniß der biblischen Geschichte nach dem für das Bisthum Mainz vorgeschriebenen Handbuch.

2. Deutsche Sprache.

a. Grammatik: Kenntniß der Wortarten, Biegung der Ding-, Eigenschafts- und Zeitwörter. Der einfache und einfach erweiterte, zusammengezogene und zusammengesetzte Satz, die Periode.

b. Lesen: Lesestücke aus dem vorgeschriebenen Lesebuch müssen gut vorgetragen, ihr Inhalt muß in geläufiger Rede mündlich wiedergegeben werden können.

c. Aufsatz: Aufgaben aus dem Anschauungsbereiche der Schüler müssen correct und ohne grobe orthographische oder stylistische Fehler bearbeitet werden können. (Die Aufsatzhefte des letzten Jahres sind vorzulegen.)

3. Mathematik.

a. Arithmetik: Die im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungen müssen mit Einsicht und Verständniß gelöst und die Operationen begründet werden können. Das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel muß geübt sein, ebenso die Grundrechnungsarten mit Buchstaben und entgegengesetzten Größen, sowie einfache Gleichungen.

b. Geometrie: Der Präparand muß mit den geometrischen Formen aus der Planimetrie und Stereometrie bekannt sein, und die ebene Geometrie bis zum pythagoräischen Lehrsatz sich angeeignet haben.

4. Geschichte.

Die wichtigsten Begebenheiten und hervorragensten Persönlichkeiten, insbesondere aus der deutschen Geschichte, müssen dem Präparanden bekannt sein.

5. Geographie.

Kenntniß von den geographischen Verhältnissen Deutschlands und der ihm zunächst liegenden Kulturländer; übersichtliche Kenntniß der Gestaltung der Erdoberfläche nach Meeren und Continenten.

6. Naturkunde.

a. Naturlehre: Kenntniß der wichtigsten Naturerscheinungen.

b. Naturgeschichte: Kenntniß der Haupteintheilungen und Unterscheidung der Hauptklassen des Thier- und Pflanzenreichs. Die Organe und Lebensbedingungen der Thiere und Pflanzen.

7. Schönschreiben.

Möglichst schöne und regelmäßige deutsche und lateinische Schrift.

8. Zeichnen.

Anfang im Freihand- und Linearzeichnen.

9. Musik.

a. Klavier: Sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit richtigem Fingersatz und gutem Anschlag.

b. Violine: Die Dur- und Moll-Tonarten in der ersten Lage mit 2 Vorzeichnungen.

c. Gesang-Uebung: angeschlagene Töne richtig zu treffen.

Die ersten Anfänge in der Theorie der Musik: Schlüssel, Takt, Tonarten, Vorzeichnungen.

§ 7.

Die Leistungen eines jeden Präparanden in den einzelnen Fächern werden nach den Prädicaten „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" beurtheilt.

Präparanden, welche in einem der drei Fächer: „Religionslehre, deutsche Sprache und Rechnen" oder in drei sonstigen Fächern das Prädicat „ungenügend" erhalten haben, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht in den übrigen Gegenständen der Art unterrichtet sind, daß eine Ergänzung des Fehlenden von ihnen erwartet werden darf.

Wegen ungenügender oder gänzlich mangelnder Vorbildung eines Präparanden in der Musik kann derselbe, wenn er in allen übrigen Fächern gut vorbereitet ist, von der Theilnahme am Orgelspiel und Klavierspiel dispensirt werden.

Bei ungenügender Uebung im Violinspiel hat sich der Präparand in dem Falle der Aufnahme in's Seminar in der freien Zeit durch Privatunterricht so lange forthelfen zu lassen, bis er den an ihn zu stellenden Anforderungen entspricht.

§ 8.

Ueber die Resultate der Aufnahmeprüfung ist ein Protocoll aufzunehmen. Ueber die Aufnahme selbst wird durch Abgabe der

Noten resp. durch Abstimmung des Prüfungs-Collegiums entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Director.

§ 9.

Die Aufnahme in's Seminar kann den Präparanden alsbald mündlich oder später schriftlich mitgetheilt werden und sind gleichzeitig den Aufzunehmenden die sonst erforderlichen Eröffnungen zu machen.

§ 10.

Die Aufnahme in die Mittel- und Ober-Klasse hängt von dem Nachweise der in den vorhergehenden Klassen zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten ab.

Zur Ermittelung der Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen finden am Schlusse eines jeden Schuljahres schriftliche Probearbeiten und eine mündliche Prüfung statt, von deren Ausfall in Verbindung mit dem Fleiß und den Leistungen während des abgelaufenen Schuljahres das Vorrücken in eine höhere Klasse bedingt ist.

2. **Entlassungsprüfung** (Seminarprüfung).

§ 11.

Die in den Seminarien ausgebildeten Zöglinge haben sich, wenn sie zur Verwendung und demnächstigen Anstellung im Schuldienste zugelassen werden wollen, bei ihrem Austritte aus der Anstalt einer Entlassungsprüfung (Seminarprüfung) zu unterziehen und in dieser Prüfung darzuthun, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Der Termin für diese Entlassungsprüfung wird von dem Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, festgesetzt und durch die Seminardirection öffentlich bekannt gemacht.

§ 12.

Unter besonderen Umständen können sich mit Genehmigung der obersten Schulbehörde dieser Prüfung auch solche unterziehen, welche nicht in den Seminarien unterrichtet worden sind, sondern sich in anderer Weise für den Schuldienst ausgebildet haben.

Die Betreffenden haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der zur Aufnahme in das

Seminar erforderlichen Zeugnisse mit Ausnahme des Vermögensnachweises bei einer Seminardirection zu melden.

Diesen Zeugnissen hat der die Zulassung zur Prüfung Nachsuchende einen selbstgefertigten Lebenslauf, Probezeichnungen und Probeschriften beizufügen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er diese Arbeiten selbst gefertigt habe.

§ 13.

Die Prüfungscommission zur Seminarprüfung besteht aus einem Commissär des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, dem Seminardirector und sämmtlichen ordentlichen Seminarlehrern.

§ 14.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen und der praktischen voraus.

§ 15.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungskunde, oder aus dem Gebiete der deutschen Sprache, der Literatur und Geschichte;
2) der Lösung von etwa sechs Aufgaben aus der Arithmetik, Geometrie und Physik;
3) der Beantwortung von je zwei Fragen aus der Religionslehre, Geographie, Geschichte und der Naturkunde;
4) der Bearbeitung eines Chorals und der Beantwortung einer Frage aus der Musiktheorie;
5) der Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus der französischen Sprache in die deutsche und umgekehrt, jedoch nur für diejenigen, welche an diesem Unterricht Theil genommen haben;
6) einer Probezeichnung, die im letzten Quartal des Schuljahres angefertigt wurde und einer weiteren, die unter Aufsicht innerhalb zweier Stunden anzufertigen ist;
7) einer ebenfalls in den drei letzten Monaten angefertigten Probeschrift in deutscher und einer solchen in Lateinschrift; diese in Verbindung mit der schönen und reinen Aus-

führung der sämmtlichen schriftlichen Prüfungsarbeiten begründen die Note im Schreiben.

Die Themata, Aufgaben und Fragen werden im Einverständniß mit dem Seminardirector durch die Seminarlehrer für die betreffenden Lehrgegenstände aus dem in dem Lehrplane bezeichneten Stoffe bestimmt; die Ausarbeitung geschieht unter Klausur bei abwechselnder Aufsicht der Seminarlehrer.

Für die zu fertigenden Arbeiten sind von der Prüfungs-Commission bestimmte Fristen festzusetzen; nach deren Ablauf sind die Arbeiten an den Beaufsichtigenden abzuliefern, von dem betreffenden Fachlehrer zu corrigieren und mit den ihnen gebührenden Noten versehen an den Seminardirector abzugeben.

Sollte sich einer der zu Prüfenden einen Unterschleif zu Schulden kommen lassen, so ist derselbe von der Prüfung auszuschließen.

§ 16.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes (Religion und Bibelkunde, Pädagogik, deutsche Sprache und Literatur, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Französisch und Theorie der Musik), in so weit dieselben im Verlaufe der drei Jahre des vollständigen Seminarcursus nach Maßgabe des Lehrplans für die Schullehrer-Seminarien behandelt worden sind.

Die jedem Lehrgegenstande zu widmende Zeit wird im Einvernehmen mit der Prüfungs-Commission mit Rücksicht auf die Zahl der zu Prüfenden von dem Regierungs-Commissär bestimmt; auch ist derselbe berechtigt, einzelne Lehrgegenstände von der Prüfung auszuschließen, besonders wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Insofern es zur besonderen Klarstellung des Prüfungsresultats nöthig erscheint, kann auf Anordnung des Regierungs-Commissärs die Prüfung in einzelnen Fächern wiederholt werden.

Zum Nachweise der formalen Bildung des Examinanden wird gefordert, daß sich derselbe über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern im Stande ist.

Auf Grund besonders guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Lehrgegenständen dispensiren.

§ 17.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer nach Auswahl des Regierungs-Commissärs vorzunehmenden Lehrprobe

über ein dem Examinanden wenigstens zwei Tage vorher aus einem der obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule gegebenes Thema.

§ 18.

Die mündliche und praktische Prüfung sind vor der ganzen Commission abzulegen.

§ 19.

Die Leistungen eines jeden Aspiranten werden nach den Prädicaten „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" beurtheilt.

§ 20.

Nach der Prüfung ist mit Berücksichtigung des Gesammtresultates derselben und des Unterrichtserfolges, des Fleißes und des Verhaltens im Laufe der Seminarzeit in einer unter dem Vorsitz des Regierungs-Commissärs vorzunehmenden Conferenz zu entscheiden, welche von den Examinanden als bestanden und welche als nicht bestanden zu erklären sind.

Das Letztere ist jedenfalls zu erklären, wenn einer der Geprüften in Religion, Pädagogik, Deutsch, in der Arithmetik oder in mehr als drei der anderen Lehrgegenstände, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre (Physik, Chemie), Gesang oder den technischen Fächern (Zeichnen und Schreiben), nicht genügt hat. In diesem Falle hat die Prüfungs-Commission darüber zu entscheiden, ob der Examinand noch ein weiteres Jahr das Seminar zu besuchen hat, oder ob er ohne Zeugniß aus dem Seminar zu entlassen, und ihm ein Nachexamen, zu welchem er sich außerhalb des Seminars vorzubereiten hat, aufzuerlegen ist.

Wenn sich in Betreff der Reife des Examinanden unter den Mitgliedern des Seminarlehrer-Collegiums verschiedene Ansichten geltend machen, so wird abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 21.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Aspiranten ein Zeugniß, welches den Namen, die Personalien, eine Angabe über Fleiß und Betragen, sowie die Urtheile über die Leistungen in sämmtlichen Lehrgegenständen, über die abgelegte Lehrprobe und eine die sämmtlichen Censuren zusammenfassende Haupt-Note enthält. Die Angaben über Fleiß und Betragen bleiben bei denjenigen, die sich auswärts vorbereitet haben, weg.

§ 22.

Das Prüfungsprotocoll und die ausgestellten Zeugnisse sind mit der Unterschrift des Seminardirectors versehen an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, zur Einsicht und Genehmigung einzusenden.

Nach erfolgter Genehmigung werden die Zeugnisse der Seminar-Direction und durch diese den Aspiranten zugeschickt.

§ 23.

Mehr als drei Mal kann Niemand zur Entlassungsprüfung zugelassen werden.

II. Prüfungsordnung für die Schlußprüfung der Volksschullehrer.

§ 24.

Nach Absolvirung des zweijährigen praktischen Kursus (Artikel 31 des Volksschulgesetzes) müssen die Schulamts-Aspiranten, ehe sie definitiv angestellt werden können, eine nochmalige Prüfung (Schlußprüfung, Definitorialprüfung) bestehen, welche je nach Bedürfniß, in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, zu Darmstadt abgehalten werden wird.

Die Termine zur Prüfung und die Fristen für die Meldung zu derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 25.

Die Prüfung findet unter Leitung des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, statt und besteht die Prüfungscommission:

1) aus den Mitgliedern der Ministerial-Abtheilung für Schulangelegenheiten;
2) den Directoren der Schullehrerseminarien.

Die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ist befugt, außer diesen ständigen Mitgliedern für einzelne Prüfungsgegenstände qualificirte Fachmänner zuzuziehen.

§ 26.

Die kirchlichen Oberbehörden werden von dem Tage und der Stunde der Prüfung in der Religionslehre benachrichtigt und eingeladen, einen Delegirten zu derselben abzuordnen und demnächst etwaige Anstände gegen die Qualification eines oder des anderen der Geprüften der Prüfungscommission mitzutheilen.

§ 27.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, zu richten und bei der betreffenden Kreis-Schulcommission einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) das Seminarzeugniß, beziehungsweise eine beglaubigte Abschrift desselben;
2) eine Zeichnung und
3) eine Probeschrift, beide unter der Versicherung, daß sie von dem zu Prüfenden selbstständig gefertigt worden sind.

Die betreffenden Kreis-Schulcommissionen werden die Meldungen mit den nöthigen Bemerkungen über Fleiß, Lehrbefähigung und sittliches Verhalten an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, einsenden.

§ 28.

Das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werden davon benachrichtigt.

§ 29.

Die Prüfungsgegenstände sind dieselben und in demselben Umfang wie sie den Gegenstand der Abgangsprüfung vom Seminar bilden, jedoch soll eine größere Sicherheit und Vertiefung in den erworbenen Kenntnissen und eine größere Fähigkeit ihrer praktischen Verwerthung nachgewiesen werden.

Die Aufgaben sind demnach so zu stellen, daß deren Lösung eine höhere geistige Reife, Vertrautsein mit den Zielen der Schule und den Bedürfnissen der Schüler voraussetzt. Hauptsächlich ist eine gründliche Kenntniß jedes Lehrgegenstandes der Volksschule nach Inhalt und Methode, und Vertrautheit mit der Schulgesetzgebung und den durch sie bestimmten amtlichen Pflichten des Lehrers zu fordern.

§ 30.

Die Schlußprüfung zerfällt in zwei Theile: in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 31.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1) die Ausarbeitung von zwei Aufsätzen a. über ein Thema aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre und b. über ein Thema aus der Geschichte oder einem anderen Unterrichtsgegenstand;
2) die Lösung von Fragen aus der Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie;

3) eine musikalische Ausarbeitung über einen Gegenstand der Harmonielehre (Setzen eines Chorals).

Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüfungs-Commission bestimmt und unter Aufsicht der Examinatoren gefertigt.

Sollte sich einer der zu Prüfenden einen Unterschleif zu Schulden kommen lassen, so ist derselbe von der Prüfung auszuschließen.

§ 32.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Hauptfächer des Seminarunterrichts.

§ 33.

Die Leistungen der Schulamtsaspiranten werden nach dem Ergebniß der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände ertheilten Noten in einer Gesammtnote mit den Prädicaten: „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" ausgedrückt.

Ueber die Ertheilung der Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und die Gesammtnote ist von der Prüfungs-Commission gemeinsam nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die nichtständigen Mitglieder der Commission stimmen blos in den Gegenständen mit, in denen sie geprüft haben.

§ 34.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bestandenen ein Zeugniß.

III. Prüfungsordnung für Lehrerinnen an Volksschulen.

Lehrerinnen haben, so lange nicht ein Seminar für dieselben errichtet worden ist, die erste Prüfung vor einer aus dem Director und den Lehrern eines Schullehrerseminars zusammenzusetzenden Commission zu bestehen.

Nach bestandener erster Prüfung müssen dieselben sich wenigstens zwei Jahre lang zur Zufriedenheit der vorgesetzten Schulbehörde im Schuldienste praktisch geübt haben, bevor sie zur Schlußprüfung zugelassen werden, welche vor der zur Schlußprüfung der Volksschullehrer bestimmten Commission stattfindet.

Die Prüfungsfächer sind für die Lehrerinnen dieselben, wie für die Lehrer, nur mit dem Unterschiede, daß eine Prüfung in weiblichen Handarbeiten hinzukommt, dagegen Turnen, Orgelspiel, Harmonielehre und Algebra wegfallen und statt der Geometrie

nur Kenntniß der Formenlehre und elementare Raumlehre, überhaupt mathematische Kenntnisse nur in dem Maße gefordert werden, wie sie zum Unterricht in Volksschulen auch für Lehrerinnen nothwendig sind.

IV. Prüfungsordnung

für die im Artikel 33 des Volksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 vorgesehene **erweiterte** Prüfung (Prüfung für Oberlehrer und Lehrer an erweiterten Volksschulen ꝛc.)

§ 36.

Nach Artikel 33 des Volksschulgesetzes kann jeder Lehrer vor einer besonderen Prüfungs-Commission und nach einem besonderen Prüfungsplan sich einer nochmaligen erweiterten Prüfung unterziehen. Auf diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, soll, ihre praktische Tüchtigkeit vorausgesetzt, bei Bestellung von Oberlehrern, Lehrern an erweiterten Volksschulen und Kreis-Schulinspectoren besondere Rücksicht genommen werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Volksschullehrer zugelassen, welche die Schlußprüfung bereits bestanden haben und sich über bisherige gute Amtsführung ausweisen können. Die Termine für die Prüfungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 37.

Die Prüfungs-Commission ist dieselbe, wie für die Schlußprüfung der Schulamtsaspiranten.

§ 38.

Die Meldungen sind an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, zu richten und werden durch die Kreis-Schulcommissionen eingereicht.

Der Meldung sind die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, beziehungsweise eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen.

Die Kreis-Schulcommissionen werden mit den Meldungen einen Bericht über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im Schuldienst einsenden.

§ 39.

Das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, stellt jedem Examinanden eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben.

§ 40.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 41.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1) Die Ausarbeitung von zwei Aufsätzen a. über ein Thema aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre und b. über ein Thema aus dem Gebiete der Geschichte, der Mathematik oder der Naturkunde;
2) die Lösung einiger Fragen aus den nach den Bestimmungen des § 44 von dem Examinanden gewählten Lehrfächern;
3) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Themata werden von der Prüfungs-Commission bestimmt. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht der Examinatoren gefertigt. Bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist nur der Gebrauch eines Wörterbuchs gestattet.

§ 42.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, zu welcher die Aufgaben am Tage vorher gegeben werden.

§ 43.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich (mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens), auf alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichts; doch kann die Commission mit Rücksicht auf das Ergebniß früherer Prüfungen von einer nochmaligen Prüfung in einzelnen Lehrgegenständen absehen. Außerdem sind in der mündlichen Prüfung die in den beiden folgenden §§ geforderten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 44.

In drei Fächern hat der Examinand sich einer genauer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und zwar nach freier Wahl entweder:

a. in Deutsch, Geschichte und Geographie;
b. in Mathematik. Naturgeschichte und Naturlehre;
c. in der französischen und der englischen Sprache;
d. in der französischen Sprache und zweien der oben erwähnten Fächer.

In der Pädagogik wird erfordert: übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, besonders seit der Reformation, eingehende Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab, Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 45.

In den gewählten Prüfungsfächern sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Im Deutschen.

Systematische Kenntnisse der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

2. In der Geschichte.

Bekannschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Geschichtsunterrichts und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

3. In der Geographie.

Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht, namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

4. In der Naturbeschreibung.

Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien u. s. w. und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

5. In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie.

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disciplin, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte und in den Gewerben. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterricht vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

6. In der Arithmetik.

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen.

Logarithmen und deren Anwendung.

7. In der Geometrie.

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie. Methodik.

8. In den fremden Sprachen.

Im Französischen beziehungsweise im Englischen:

Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische (beziehungsweise Englische) vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen (bezw. englischen) Nationalliteratur, der Lebensgeschichten und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§ 46.

Die Leistungen der Examinanden werden nach dem Ergebniß der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände ertheilten Noten in einer Gesammtnote mit den Prädicaten: „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend" ausgedrückt.

Ueber die Ertheilung der Noten in den einzelnen Prüfungsgegenständen und der Gesammtnote ist von der Prüfungs-Commission gemeinsam nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die nicht ständigen Mitglieder der Commission stimmen blos in den Gegenständen mit, in denen sie geprüft haben.

§ 47.

Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugniß, aus welchem das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Fächern, sowie die Gesammtnote zu ersehen ist.

Darmstadt, den 10. Januar 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Zu Nr. M. d. J. S. 4797. Darmstadt, am 31. März 1876.

Betreffend: die in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel.

Das Großherzogliche
Ministerium des Innern
Abtheilung für Schulangelegenheiten
an
die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Die in Ausführung des Art. 15 des Volksschulgesetzes von Großherzoglichem Ministerium des Innern erlassenen Bestimmungen über die in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel theilen wir Ihnen nachstehend zur Nachachtung und unter dem Auftrag mit, hiernach die Schulvorstände und Lehrer Ihres Kreises geeignet zu instruiren. Hierbei finden wir uns hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt, auf welche Sie die Schulvorstände und Lehrer besonders aufmerksam machen wollen:

Wir geben der Hoffnung Raum, daß es den Lehrern durch das Beispiel eigener Treue und Gewissenhaftigkeit in ihrem Berufe, durch den Geist der Liebe, der strengen sittlichen Ernst nicht ausschließt, und durch weises Maßhalten in Verhängung von Strafen gelingen werde, durch gelindere Mittel die nöthige Ordnung und Disciplin in den Schulen aufrecht zu erhalten, so daß jene Strafart in der That nur als letztes Mittel und ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden muß. Wir müssen deßwegen auch unbedingt erwarten, daß der Lehrer nicht — mehr aus Gewohnheit, als aus ernstem sittlichen Unwillen über begangene strafwürdige Thaten — in unverzeihlicher Gleichgültigkeit gegen das Ehrgefühl der Kinder bei jedem, auch dem geringsten Versehen, Schläge austheilt und dadurch unempfindlich gegen alle Strafen macht.

Namentlich jüngeren, ungeübteren Lehrern ist dringend anzuempfehlen, bevor sie eine körperliche Strafe, etwa wegen fortgesetzter Faulheit, verhängen, mit ernster Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob sie es in der That mit dieser, oder nicht vielmehr mit Mangel an Talent oder Verstandsunreife zu thun haben.

Ueberhaupt erwarten wir, daß der Lehrer die Bestimmung des Schul-Gesetzes, nach welcher er die Zucht über die Schulkinder

in väterlicher Weise zu üben hat, niemals aus den Augen verliert. Je mehr er sich von väterlichem Geiste leiten läßt, je seltener er von Strafmitteln, insbesondere von der körperlichen Züchtigung, Gebrauch macht, desto mehr werden dieselben entbehrt werden, desto sicherer wird, wo ihre Anwendung nicht zu umgehen ist, der Erfolg sein.

Knorr.

Achenbach.

In Ausführung des Art. 15 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, werden hiermit hinsichtlich der in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Als Disciplinarstrafen sind in der Volksschule zulässig:
a. Verweis durch den Lehrer,
b. Zurücksetzen in der Klassenordnung,
c. Anweisung von Strafplätzen,
d. Strafarbeiten,
e. Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,
f. Verweis von dem Schulvorstand,
g. Körperliche Züchtigung.

In der Regel ist eine schwerere Disciplinarstrafe erst dann zur Anwendung zu bringen, wenn die voranstehenden leichteren sich als unwirksam erwiesen haben oder dem zu bestrafenden Vergehen nicht angemessen sein würden.

Dem Vorsitzenden des Schulvorstandes steht die Entscheidung darüber zu, ob er den unter f. vorgesehenen Verweis allein und im Namen des Schulvorstandes oder in Gegenwart der übrigen Mitglieder desselben ertheilen will.

§. 2.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spott seiner Mitschüler aussetzen oder deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährdet, Ueberladung mit Strafarbeiten, Zurückbehalten und Einsperren in Schulzimmern oder anderen Räumen ohne Aufsicht, sind unter allen Umständen unzulässig.

§. 3.

Hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung insbesondere ist folgendes zu beobachten:

1) Die Strafe der körperlichen Züchtigung als das äußerste Schul-Disciplinarstrafmittel ist nur dann anzuwenden, wenn sich nach der Individualität und dem ganzen Verhalten eines Schülers alle übrigen Schulstrafen als unwirksam erweisen, namentlich wenn Schüler in Trägheit oder Lügenhaftigkeit versunken sind, offenbaren Trotz undBöswilligkeit an den Tag legen oder die Gesetze der Zucht und Moral gröblich verletzen, also insbesondere in Fällen hartnäckiger frecher Lüge, bei frecher Widersetzlichkeit, muthwilliger oder boshafter erheblicher Mißhandlung jüngerer Kinder, schwereren Fällen von Thierquälereien, wiederholter vorsätzlicher Beschädigung von Bäumen und öffentlichen Denkmalen und wissentlichem Diebstahl.

2) Da die körperliche Züchtigung nicht allein auf die leibliche Schmerzempfindung gerichtet ist und der strafende Lehrer an des Vaters Stelle dem schuldigen Kinde gegenübersteht, so hat sich derselbe vor, während und nach der Strafe ebensosehr vor Gleichgültigkeit und kaltem Spott, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit zu hüten.

3) Als Züchtigungsinstrument ist nur ein dünnes schwaches Stöckchen zulässig, welches nur für diesen Gebrauch bestimmt während des Unterrichts nicht zu anderen Zwecken in der Hand des Lehrers sich befinden oder offen daliegen soll, sondern im Schulschrank aufzubewahren ist und nur hervorgeholt werden darf, wenn die Nothwendigkeit einer Körperstrafe eintritt. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung erst nach Schluß des Unterrichts vorzunehmen.

4) Schläge am Kopf oder Gesicht, auf Rücken oder Hände, Zausen an den Ohren oder Raufen an den Haaren, Schlagen oder Stoßen mit Hand oder Faust sind zu vermeiden.

5) Bei Mädchen und bei Kindern in den beiden ersten Schuljahren dürfen überhaupt körperliche Strafen nicht angewendet werden

6) Für das Maß der Züchtigung ist der Lehrer verantwortlich, welcher dieselbe ertheilt. Gerichtliches Einschreiten hat er nach der bestehenden Gesetzgebung dann zu erwarten, wenn die Züchtigung in Mißhandlung ausartet oder der Gesundheit des Kindes schadet, während die vorgesetzte Schulbehörde sowohl in diesem Fall, als auch überall da einschreiten wird, wo die Züchtigung aus pädagogischen Gründen unstatthaft war oder in Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen steht.

§. 4.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege, auf den häuslichen Fleiß, wie

überhaupt auf das Verhalten der Schüler außerhalb des Unterrichts. Der Lehrer ist also befugt, bei Ungezogenheiten gemeiner Art mit den innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafact vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Uebereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- oder Züchtigungsrecht.

Darmstadt, den 31. März 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Bestimmungen

über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen.

In Ausführung des Artikels 11 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, werden hiermit über Bau und Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Bauliche Herstellung der Schulhäuser.

§. 1.

Bei der Wahl des Platzes für einen Schulhausbau ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß derselbe möglichst in der Mitte des Wohnbezirks liege, für welchen er bestimmt ist, daß er trocken sei und sich nicht an verkehrreichen Straßen oder in der Nähe von stehenden Gewässern, Dungstätten oder solchen Gewerbsanlagen befinde, deren Betrieb starkes Geräusch verursacht oder welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten. Die Entscheidung über die Wahl des Bauplatzes darf erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Kreisarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt ist. — Zunächst am Schulhause soll sich ein freier, trockener Platz befinden, der als Turn- und Spielplatz benutzt werden kann und am zweckmäßigsten zwischen Straße und Schulhaus zu legen ist.

Von nachbarlichen Grundstücken müssen die Fensterseiten der Schulzimmer wenigstens 10 Meter entfernt sein.

§. 2.

Das Schulhaus soll wo möglich unterkellert, die Mauern und Wände müssen trocken und durch eine Isolirschicht gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit geschützt sein.

Fachwerkbau ist nur ausnahmsweise zuzulassen. Bei Massivbau müssen die Umfassungsmauern auch in den obersten Stockwerken mindestens 25 Centimeter (in Backsteinen) Dicke haben. Bevor Mauern und Wände ausreichend trocken sind, worüber das Gutachten des Kreisarztes einzuholen ist, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

Jedes Schulhaus muß einen gutes Wasser gebenden laufenden oder Pumpbrunnen in seiner Nähe haben.

II. Die Schulzimmer.

§. 3.

Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschoß eingerichtet. Sind mehrere Stockwerke nöthig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen.

Schulzimmer, die unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig; ebenso darf kein Schulzimmer mit einem Wohnraume in unmittelbarer Verbindung stehen.

Nach Westen sollen Schulzimmer nicht gelegt werden, für Zeichensäle empfiehlt sich die Nord-, für sonstige Unterrichtsräume die Ost- oder Südostlage. —

Auf die muthmaßlich zu erwartende Zunahme der Schülerzahl ist bei Neubauten entweder in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß Reserveräume sofort mit hergestellt werden, oder es ist die Anlage des Gebäudes so zu gestalten, daß eine künftig nothwendige Vergrößerung bequem ausführbar ist.

Besteht die Schule aus mehreren Klassen, so muß für jede Klasse ein Schulzimmer vorhanden sein.

§. 4.

Die Größe des Schulzimmers ist von der Anzahl der Schüler abhängig. (S. Art. 3 des Volksschulgesetzes). Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von mindestens 0,8 □Meter erforderlich, einschließlich des Raumes für die Unterrichtsmittel, Lehrersitz (Katheder), für den Ofen sammt Zubehör, sowie für die Gänge. Es empfiehlt sich zum Ablegen der Mützen, Schirme, Ueberkleider und dergl. besondere Räume außerhalb der Schulsäle einzurichten. Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 3,5 Meter bei größeren Schulhäusern 4 Meter betragen. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird auf mindestens 3 Cub.-Meter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll in der Regel nicht mehr als 10 Meter betragen. Die Zimmertiefe ist von der Fensterhöhe abhängig.

Als Unterstützungen der Decke sind nur schlanke eiserne Säulen zulässig. Bei größeren Schulzimmern soll die Zimmertiefe zur Zimmerlänge wie 3 : 5 stehen, bei kleineren die Form sich möglichst der quadratischen nähern. Der Fußboden muß eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holz sind den aus weichem Holz angefertigten vorzuziehen. Die aus weichem Holz angefertigten Fußböden sind von Zeit zu Zeit mit heißem Leinöl zu tränken, was sich auch für Fußböden aus hartem Holz aus Gründen der Dauerhaftigkeit empfiehlt.

§. 5.

Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles aus einem Stockwerk in das andere möglichst erschwert wird. Der Anstrich der Wände, welche nicht rauh sein dürfen, muß einfarbig licht und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer, giftfreier Farbe sein und muß mindestens alle zwei Jahre erneuert werden. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1 bis 1,5 Meter Höhe vom Fußboden herauf mit Holztafeln (Lambris) zu verkleiden und diese mit lichtem Oelfarbanstrich zu versehen. Die Decke der Schulzimmer kann auch mit weißer Farbe angestrichen sein. Die Eingangsthüre soll mindestens 0,93 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand oder in der Kathederwand anzubringen.

§. 6.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten und zwar so, daß es den Kindern von der linken Seite zugeht. An der Kathederwand sollen nie Fenster angebracht werden; auf den beiden übrigen Seiten dürfen Fenster nur dann angebracht werden, wenn auf der linken Seite die nöthige Fensterfläche (s. u.) nicht beschafft werden kann. Fenster auf der rechten Seite sind, wenn irgend thunlich, zu vermeiden. Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $^1/_6$, und wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude beschränkt ist bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen. Die Brüstungshöhe der Fenster muß mindestens gleich sein mit Höhe der Tischplatten der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen, und die Fenster sollen viereckig sein. Die Fensterpfeiler sollen nicht breiter als 1,3 Meter

sein, und bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung derselben nach innen entsprechend einzuschrägen. Die oberen Flügel von wenigstens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern nicht in einer anderen Weise für ausreichende Ventilation gesorgt ist, um ihre untere Seite drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, daß das beliebige Oeffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungsvorrichtungen offen gehalten werden können. Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in geeigneter Weise, z. B. durch Mattiren der Fensterscheiben, zu hindern. Zum Schutz gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Licht sind in geeigneter Weise vertikal aufziehbare Vorhänge (Rouleaux) anzubringen, die das Fenster vollständig decken müssen und aus halbgebleichter Leinwand oder einem dichten Baumwollenstoff angefertigt werden können.

III. Heizung.

§. 7.

In größeren Schulhäusern ist stets die Einrichtung einer Centralheizung anzurathen. Wird die Heizung indessen durch Oefen in den einzelnen Zimmern bewirkt, so müssen die zunächst dem Ofen sitzenden Schüler wenigstens 1 Meter von demselben entfernt und durch Ofenschirme, die am zweckmäßigsten aus doppelten etwa 3 Centimeter von einander abstehenden Platten von Eisenblech hergestellt werden, gegen die strahlende Wärme geschützt sein. Ofenrohrklappen dürfen in keinem Fall an dem Ofen eines Schulzimmers angebracht werden.

IV. Ventilation.

§. 8.

In jedem Schulzimmer ist für möglichst reichliche Zuführung frischer Luft Sorge zu tragen. — Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, dienen zunächst die Fenster und Thüren. Wo jedoch das Oeffnen beider innerhalb der Schulzeit nicht zulässig erscheint, ist eine ausreichende Lufterneuerung in anderer Weise zu bewirken. Während der kälteren Jahreszeit ist die Ventilation am zweckmäßigsten mit der Heizung in Verbindung zu setzen, die auch bei eisernen Zimmeröfen durch Anlage von luftzuführenden Kanälen und Er-

wärmung der eingeführten Luft innerhalb eines Rohres in dem Ofen oder eines den Ofen umgebenden Mantels bewirkt werden kann.

V. Schulbänke.

§. 9.

Hinsichtlich der Schulbänke ist zu beachten:

1. Dieselben müssen der Größe der Schüler entsprechend sein.

2. Bank und Tisch müssen so eingerichtet oder so befestigt sein, daß die Entfernung beider nicht verändert werden kann und der Schüler bei sanfter Biegung des Körpers nach vorne bequem sitzen, sowie aufstehen kann. Die Tischfläche muß sich in der richtigen Sehweite vom Auge befinden.

3. Jede Sitzbank ist mit einer nach hinten geneigten Rücklehne zu versehen und kann auch, wo dies beliebt wird, noch außerdem zur Unterstützung der Kreuzgegend eine Leiste erhalten.

4. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach hinten leicht auszuschweifen und muß je nach dem Alter der Schüler mindestens 25 — 28 Centimeter Breite und eine solche Höhe haben, daß, während die Fußsohle auf dem Fußbrett oder Fußboden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bilden.

5. Die Breite der Tischplatte muß 38—45 Centimeter betragen und hat eine Neigung von 4—5 Centimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn u. s. w. zu versehen. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, daß es beim Sitzen mit den Knieen nicht in Berührung kommt, weshalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte zurücktreten muß.

6. Des bequemeren Ein- und Ausgehens wegen sind die Seitenwände des Tisches stark auszuschweifen und die vorderen Ecken der Sitzbank stark abzurunden. Auch sonst sollen die sämmtlichen Kanten und Ecken abgerundet werden.

7. Die Tintengläser sind in die Tischplatte einzulassen und mit Deckeln zu versehen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und auf die Tafel sehen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Zweisitzige Bänke sind mehrsitzigen vorzuziehen.

VI. Die Abtritte.

§. 10.

Bei der Wahl des Platzes für die Abtritte ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben sich in der nöthigen Entfernung von den Brunnen befinden, auch die Ausdünstungen nicht durch den herrschenden Wind dem Schulhause zugeführt werden. Die Abtrittsgrube ist gut zu cementiren. Im Schulhause selbst sind Schüler-Abtritte nie anzubringen. — Jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechts befinden, braucht einen, von außen durch einen besonderen Schlüssel, von innen durch einen Haken oder leicht beweglichen Riegel verschließbaren durch eine Oeffnung im oberen Theil der Thüre erhellten Sitzraum, jede gemischte Schulklasse dagegen für jedes Geschlecht je einen verschließbaren Sitzraum. Für alle Knaben einer Schule ist außerdem ein Pißraum mit getrennten Ständen nothwendig. Die Scheidwände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind am besten bis zur Decke oder wenigstens bis zu einer Höhe von 2,5 Meter zu führen und bis auf 2 Meter vom Boden aus mit rauhem Bewurf zu versehen und die Thüren rauh zu sandeln. Die Reinlichkeit dieser Räume erfordert besondere Beachtung.

VII. Treppen.

§. 11.

Die Treppen sollen der Zahl der dieselben benutzenden Schüler entspechend breit gemacht werden. Die von einem Stockwerk in das andere führenden Treppen sollen nicht in einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein; am besten werden sie in 2 oder 3 Arme mit dazwischen liegenden Ruheplätzen (Podesten) gebrochen. Ein solides Geländer mit Handgriff ist an der inneren, freien Seite der Treppe unentbehrlich; dasselbe ist indessen so einzurichten, daß es nicht als Rutschbahn von den Schülern benutzt werden kann. An der äußeren (an die Wände des Treppenhauses anschließenden) Seite ist ein Handgriff genügend.

Die Treppe vor dem Hause kann von 3 Seiten zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als 3 Stufen hat. Im anderen Falle ist dieselbe auf einer oder auf beiden Seiten der Hausthüre entlang des Hauses hinabzuführen und an ihrer äußeren freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehen.

VIII. Lehrerwohnungen.

§. 12.

Soweit irgend thunlich, sind die Lehrerwohnungen in den Schulhäusern selbst herzustellen; doch erscheint es zweckmäßig, für dieselben, wenn thunlich, besondere Eingänge anzubringen. Eine jede Lehrerwohnung soll wenigstens vier bewohnbare Räume, 2 Stuben und 2 Kammern oder 3 Stuben und eine Kammer, von denen wenigstens drei heizbar sein müssen, außerdem Küche und Vorrathsraum nebst dazu gehörigem Boden und Kellerraum enthalten. Als sehr wünschenswerth muß es bezeichnet werden, wenn in Landgemeinden auch ein Garten für den Lehrer beschafft wird. In Gemeinden, in welchen ein Schulgut vorhanden ist, ist für die diesem entsprechenden Oeconomiegebäude zu sorgen.

IX. Ausführungsbestimmung.

§. 13.

Bei dem Neubau von Schulhäusern und, soweit es die Verhältnisse gestatten, auch bei wesentlicher Abänderung und Erweiterung der bestehenden sind die vorstehenden Bestimmungen alsbald in Anwendung zu bringen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen, die durch besondere Verhältnisse geboten erscheinen sollten, bedürfen der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten.

Auch hinsichtlich der vorhandenen und einer wesentlichen Erweiterung zur Zeit nicht bedürfenden Schulgebäude wird den Großherzoglichen Kreisschulcommissionen empfohlen, soweit es nach Lage der Sache und den Verhältnissen der Gemeinden thunlich erscheint, auf eine den vorstehenden Bestimmungen möglichst entsprechende Einrichtung Bedacht zu nehmen, beziehungsweise bei sich bietender Gelegenheit hinzuwirken. Sollten sich jedoch einzelne Schulhäuser vorfinden, deren Einrichtung als mit den Anforderungen der Gesundheitspolizei durchaus im Widerspruch stehend betrachtet werden müßte, so ist für deren alsbaldige Abänderung Sorge zu tragen.

Darmstadt, den 29. Juli 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Zu Nr. M. d. J. S. 16580. Darmstadt, am 14. Nov. 1877.

Betreffend: Verfahren bei Schulversäumnissen — §. 17 der Instruktion für die Schulvorstände vom 21. September 1874.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Im § 17 der Instruktion für die Schulvorstände vom 21. September 1874 ist im zweiten Absatze die Bestimmung enthalten, daß der Schulvorstand für jede ungerechtfertigte Versäumniß eines ganzen oder halben Tags eine Strafe von 20 Pfennig anzusetzen habe. Bei dieser Fassung ist die Annahme gerechtfertigt, daß, wenn ein Kind an einem Schultage sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags die Schule ungerechtfertigt versäumt, doch nur die einfache Strafe von 20 Pfennig und mithin keine höhere Strafe anzusetzen sei, als wenn die Versäumniß nur am Vormittage oder nur am Nachmittage stattgefunden hat.

Ein derartiges Verfahren entspricht nun nicht der Absicht des Artikel 24 des Volksschulgesetzes und geht insbesondere aus dem in der 2. Kammer über den betreffenden Gesetz-Entwurf erstatteten Ausschußberichte hervor, daß man von der Ansicht ausgegangen, daß jeder versäumte halbe Schultag als besondere Versäumniß zu betrachten sei.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, nachträglich zu dem §. 17 der Instruktion für die Schulvorstände ausdrücklich zu bestimmen, daß für die ungerechtfertigte Versäumniß eines jeden halben Schultages die Versäumnißstrafe anzusetzen sei, so daß, wenn ein Schulkind an einem Schultage des Vor- und des Nach-Mittags ungerechtfertigt die Schule versäumt, die Strafe von 20 Pfennig für eine Schulversäumniß nicht nur einmal, sondern zweimal in Ansatz zu bringen ist.

Selbstverständlich ist die Versäumnißstrafe auch dann anzusetzen, wenn nur eine Unterrichtsstunde an einem Vor- oder Nach-Mittage ungerechtfertigt versäumt wird.

Nach Vorstehendem wollen Sie sich bemessen und die Ihnen unterstellten Schulvorstände instruiren.

Knorr.

Achenbach.

Gesetz,

die Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der geringste Gehalt eines definitiv angestellten Lehrers an Volksschulen soll in Gemeinden bis 10 000 Seelen 900 Mark und in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen 1200 Mark betragen.

Vergütungen, die ein Lehrer für Ertheilung von Unterricht an der Fortbildungsschule oder für seine Funktionen als Oberlehrer zu beziehen hat, bleiben bei Berechnung der Größe der Lehrergehalte außer Betracht; ebenso bleiben bei dieser Berechnung die einzelnen Lehrerstellen zufließenden Beträge aus dem May'schen Legat ausgeschlossen.

Bei Bemessung der Seelenzahl einer Gemeinde ist das Resultat der letzten Volkszählung maßgebend, in Garnisonsorten ist bei dieser Berechnung die Garnison mitzuzählen.

Auf die Gemeinden Bessungen und Kastel finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, welche für Gemeinden von 10 000 Seelen maßgebend sind.

Art. 2.

Bei gewissenhafter und tadelloser Dienstführung hat jeder definitiv angestellte Lehrer an Volksschulen nach zehnjähriger Dienstzeit einen Gehalt von 1050 Mark, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit einen Gehalt von 1150 Mark, nach zwanzigjähriger Dienstzeit einen Gehalt von 1225 Mark und nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit einen Gehalt von 1300 Mark zu beziehen. Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Schlußprüfung gerechnet.

Sofern ein definitiv angestellter Lehrer an Volksschulen die ihm nach 10=, 15=, 20= und 25jähriger Dienstzeit zukommenden Gehaltsbeträge nicht bereits aus dem nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festgesetzten Einkommen der von ihm bekleideten Lehrerstelle bezieht, wird ihm der fehlende Betrag aus Staatsmitteln als Alterszulage ausbezahlt.

Art. 3.

In Gemeinden unter 10 000 Seelen mit 3—6 Lehrerstellen an Volksschulen sollen zu Gehalten für die definitiv zu besetzenden Lehrerstellen (vgl. Art. 10) mindestens folgende Beträge festgesetzt werden:

1) in Gemeinden mit 3 Lehrerstellen:
für die erste Lehrerstelle 1000 Mark
" " zweite " 900 "
(Durchschnittsgehalt 950 Mark);

2) in Gemeinden mit 4 Lehrerstellen, je nach den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinde und ihrer Einwohner:
für die erste Lehrerstelle 1200—1400 Mark
" " zweite " 1100—1200 "
" " dritte " 900—1000 "
(Durchschnittsgehalt 1066—1200 Mark);

3) in Gemeinden mit 5 Lehrerstellen:
für die erste Lehrerstelle 1500 Mark
" " zweite " 1300 "
" " dritte " 1200 "
" " vierte " 1000 "
(Durchschnittsgehalt 1250 Mark);

4) in Gemeinden mit 6 Lehrerstellen:
für die erste Lehrerstelle 1500 Mark
" " zweite " 1350 "
" " dritte " 1250 "
" " vierte " 1150 "
" " fünfte " 1000 "
(Durchschnittsgehalt 1250 Mark).

Art. 4.

In Gemeinden unter 10 000 Seelen mit 7—10 Lehrerstellen an Volksschulen müssen, insofern nicht in der betreffenden Gemeinde von den Bestimmungen des Art. 7 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird, Gehaltsklassen von mindestens 1600, 1400, 1300, 1200 und 1000 Mark (Durchschnittsgehalt 1300 Mark) festgesetzt werden, in welche die vorhandenen, beziehungsweise demnächst errichtet werdenden, definitiv zu besetzenden Lehrerstellen möglichst gleichmäßig einzureihen sind.

Art. 5.

In Gemeinden unter 10 000 Seelen mit 11 und mehr Lehrerstellen an Volksschulen sind, insofern nicht in der betreffenden Gemeinde die Bestimmungen des Art. 7 dieses Gesetzes Anwendung finden, Gehaltsklassen von mindestens 1800, 1600, 1400, 1200 und 1000 Mark (Durchschnittsgehalt 1400 Mark) zu bestimmen, in welche die vorhandenen, beziehungsweise demnächst errichtet werdenden, definitiv zu besetzenden Lehrerstellen möglichst gleichmäßig einzureihen sind.

Art. 6.

In Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen sind, falls in der betreffenden Gemeinde nicht die Bestimmungen des Art. 7 dieses Gesetzes zur Anwendung kommen, für die Lehrergehalte Gehaltsklassen von mindestens 2200, 2000, 1700, 1400 und 1200 Mark (Durchschnittsgehalt 1700 Mark) zu bilden und sind die vorhandenen, beziehungsweise demnächst errichtet werdenden, mit definitiv angestellten Lehrern zu besetzenden Lehrerstellen möglichst gleichmäßig in diese Gehaltsklassen einzureihen.

Art. 7.

In Gemeinden, in welchen 7 und mehr Lehrerstellen an Volksschulen vorhanden sind, kann, sofern zu den Lehrergehalten keine Beiträge aus Staatsmitteln geleistet werden, auf Antrag des Gemeindevorstandes mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern die Einrichtung getroffen werden, daß bei gewissenhafter und tadelloser Dienstleistung ein stufenweises Aufsteigen der Lehrer im Gehalt nach Dienstjahren stattfindet.

Der für die neu angestellt werdenden Lehrer bestimmte Anfangsgehalt muß jedenfalls den Betrag des nach Art. 1 und folgende dieses Gesetzes festgesetzten geringsten Gehalts haben und muß längstens in 25 Jahren bis zu dem in den Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes für die betreffende Gemeinde vorgesehenen höchsten Gehaltsbetrag steigen.

Werden bereits definitiv angestellte Lehrer aus anderen Gemeinden in solche Gemeinden versetzt, so muß bei Bestimmung der Dienstaltersklasse, in welche diese Lehrer bezüglich des Gehaltes einzureihen sind, die in anderen Gemeinden nach definitiver Anstellung verbrachte Dienstzeit insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die betreffenden Lehrer nicht in einen höheren Gehalt einrücken, als der nach den Bestimmungen der Art. 4, 5 und 6 für die betreffenden Gemeinden sich ergebende Durchschnittsgehalt beträgt. Eine weiter gehende Anrechnung der in auswärtigen Gemeinden verbrachten Dienstzeit kann nur mit Zustimmung des betreffenden Gemeindevorstandes erfolgen.

Im Falle der Pensionirung kommen die Dienstalterszulagen bei Bestimmung der Größe des Ruhegehalts mit in Anrechnung.

Art. 8.

Außer dem in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Gehalt hat jeder definitiv angestellte Lehrer an Volksschulen eine angemessene Wohnung, wo möglich mit Garten, oder eine Miethentschädigung anzusprechen. Die Miethentschädigung hat zu betragen:

1) in Gemeinden bis 2000 Seelen für den unverheiratheten Lehrer 100 Mark und für den verheiratheten oder verwittweten Lehrer 120 bis 200 Mark;
2) in Gemeinden von 2000 bis 10 000 Seelen für den unverheiratheten Lehrer 100 bis 150 Mark und für den verheiratheten oder verwittweten Lehrer 150 bis 250 Mark;
3) in Gemeinden von 10 000 bis 30 000 Seelen für den unverheiratheten Lehrer 200 Mark und für den verheiratheten oder verwittweten Lehrer 350—400 Mark;
4) in Gemeinden von 30 000 und mehr Seelen für den unverheiratheten Lehrer 250 Mark und für den verheiratheten oder verwittweten Lehrer 400—550 Mark.

Der Genuß der Dienstwohnung oder die dafür gewährte Miethentschädigung kommt im Falle der Pensionirung eines Lehrers bei der Bestimmung des ihm gebührenden Ruhegehalts nicht in Anrechnung.

Art. 9.

Die nach Art. 50 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, für Besorgung der Funktionen eines Organisten, Cantors oder Vorlesers an den betreffenden Lehrer zu leistende Vergütung, wird, wenn der Lehrer der Regel nach nur bei dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen solche Funktionen zu besorgen hat, auf mindestens 100 Mark, und, wenn dies regelmäßig auch an anderen Tagen der Fall ist, auf mindestens 200 Mark jährlich festgesetzt.

Das einem solchen Lehrer aus kirchlichen Mitteln zufließende, in seiner Besoldungsnote aufgeführte Einkommen wird deßhalb bei Berechnung des Gesammt-Einkommens des Lehrers als Lehrer nur insoweit in Anschlag gebracht, als es die bemerkten Beträge von 100, beziehungsweise 200 Mark übersteigt.

Stiftungen für ausschließlich kirchliche Verrichtungen dürfen nicht in den Gehalt eingerechnet werden.

Der Bezug von Accidenzien (z. B. für Leitung des Gesanges bei öffentlichen Leichenbegängnissen) wird bei Berechnung des Diensteinkommens eines Lehrers ganz außer Ansatz gelassen.

Art. 10.

In Gemeinden mit 3 bis 6 Lehrerstellen kann eine Lehrerstelle, in Gemeinden mit 7 bis 10 Lehrerstellen können zwei, in Gemeinden mit 11 bis 14 Lehrerstellen drei und so fort — von je weiteren 4 Lehrerstellen immer je eine weitere Lehrerstelle — ständig offen gelassen und von Schulverwaltern versehen werden. In diesem Falle ist für die bestimmte Anzahl offen zu lassender Lehrerstellen in Gemeinden unter 10 000 Seelen ein Gehalt von mindestens 700 Mark und in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen ein Gehalt von mindestens 800 Mark festzusetzen. Außerdem ist für solche Lehrerstellen, wenn sie von einem nicht zur Theilnahme an der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse berechtigten Lehrer verwaltet werden und diesem das vorgesehene Einkommen ganz überwiesen ist, der an die genannte Kasse nach Art. 3 des Gesetzes vom 28. October 1874, die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betreffend, zu zahlende jährliche Beitrag aus der Gemeindekasse zu entrichten.

Art. 11.

Die definitiv angestellten Lehrerinnen erhalten jedenfalls den nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 1 und folgende dieses Gesetzes für einen definitiv angestellten Lehrer der betreffenden Gemeinde sich ergebenden geringsten Gehalt.

In Gemeinden mit 7 und mehr Lehrerstellen haben die definitiv angestellten Lehrerinnen nach gleichen Grundsätzen, wie die definitiv angestellten Lehrer, und zwar in Gemeinden unter 10 000 Seelen bis auf einen Gehalt von mindestens 1200 Mark und in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen bis auf einen Gehalt von mindestens 1400 Mark aufzurücken.

Außer diesem Gehalt haben die definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen eine angemessene Wohnung oder die in Art. 8 für unverheirathete Lehrer festgesetzte Miethentschädigung in Anspruch zu nehmen; eine Anrechnung dieser Miethentschädigung im Falle der Pensionirung findet auch hier nicht statt.

Bei Bestimmung der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Lehrerstellen mit Rücksicht auf die in dem Gesetze hieran geknüpften Folgen sind die mit Lehrerinnen besetzten beziehungsweise zu besetzenden Stellen mit in Ansatz zu bringen.

Art. 12.

Die Verwalter (Verwalterinnen) erledigter Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen, sowie solcher Stellen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 10 dieses Gesetzes ständig offen gelassen werden, erhalten aus dem Einkommen der Stelle:

1) vor bestandener Schlußprüfung in Gemeinden unter 10 000 Seelen einen Gehalt von jedenfalls 600 Mark und in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen einen Gehalt von jedenfalls 700 Mark;
2) nach bestandener Schlußprüfung in Gemeinden unter 10 000 Seelen mindestens einen Gehalt von 700 Mark und in Gemeinden von 10 000 und mehr Seelen mindestens einen Gehalt von 800 Mark.

Außer diesem Gehalt haben sie eine angemessene Wohnung oder eine von Unserm Ministerium des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, bestimmt werdende Miethentschädigung in Anspruch zu nehmen, die jedoch nicht höher, als die in Art. 8 für die betreffenden Gemeinden und resp. für den verheiratheten oder unverheiratheten Lehrer festgesetzten Miethentschädigungsbeträge bestimmt werden kann.

Schulgehülfen, beziehungsweise den Verwaltern (Verwalterinnen) nicht erledigter und auch nicht ständig offen gelassener Lehrerstellen, wird eine, den dienstlichen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Remuneration aus Staatsmitteln bewilligt.

Art. 13.

Die Festsetzung der Größe der Gehalte der Lehrerstellen in den einzelnen Gemeinden und der Größe der Miethentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes steht Unserem Ministerium des Innern zu; die Gemeinde- und Schulvorstände sind vorher zu vernehmen.

Sofern nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen, sind in Gemeinden mit mehreren Lehrerstellen und verschiedenen Gehaltssätzen für diese Lehrerstellen die definitiv angestellten Lehrer in der Gemeinde, unter Wahrung bestehender Rechtsverhältnisse, nach Maßgabe der Dienstzeit nach bestandener Schlußprüfung in die verschiedenen Gehaltsklassen einzureihen, so daß der älteste Lehrer den höchsten, der jüngste Lehrer den niedrigsten Gehalt erhält.

Einer Gemeinde kann in Ausführung dieses Gesetzes keine größere Gesammtleistung für Lehrergehalte angesonnen werden, als sich eine solche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Allgemeinen für die betreffende Gemeinde ergibt. Lassen deßhalb bestehende Gehaltsverhältnisse eine vollständige Regelung der Lehrergehalte nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu, so ist diese vollständige Regelung bis zu eintretender Erledigung der einen oder anderen Lehrerstelle in der Gemeinde zu verschieben.

Art. 14.

Ergibt sich nach Ausführung dieses Gesetzes in einer Gemeinde die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Lehrerstelle oder mehrerer neuen Lehrerstellen, so ist bei Festsetzung des Gehaltes

für die neue Lehrerstelle zunächst der seither nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die betreffende Gemeinde hinsichtlich der Lehrergehalte in Anwendung gekommene Durchschnittsgehalt als maßgebend zu erachten, und ist die betreffende Gemeinde erst alsdann verbunden, eine an sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Folge der Vermehrung der Lehrerstellen nöthig erscheinende anderweite Regulirung und beziehungsweise Erhöhung der Lehrergehalte eintreten zu lassen, wenn seit Errichtung der betreffenden neuen Lehrerstelle fünf Jahre verflossen sind, und die vollzogene Vermehrung der Lehrerstellen sich fortwährend als nöthig erweist.

Art. 15.

Kommt in einer Gemeinde mit mehreren Lehrerstellen und verschiedenen Gehaltssätzen für diese Stellen eine Lehrerstelle in Erledigung, so ist — sofern nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen — bei Wiederbesetzung der Stelle hinsichtlich der Einreihung des neu ernannten Lehrers und beziehungsweise hinsichtlich des Aufsteigens der in der Gemeinde bereits angestellt gewesenen dienstälteren Lehrer in die vorhandenen Gehaltsklassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Findet ein Aufsteigen der bereits in der Gemeinde angestellt gewesenen Lehrer im Gehalt statt, so hat die betreffende Kreis-Schulcommission, nach Vernehmung des Gemeinde- und Schulvorstandes und unter Wahrung bestehender Rechtsverhältnisse, darüber zu entscheiden, ob bei diesem Aufsteigen im Gehalt bei dem einen Lehrer oder bei sämmtlichen Lehrern von einem Wechsel der Wohnung, einer Zuweisung anderer Güterstücke 2c. abgesehen und die Aufbesserung lediglich durch Zuweisung von Beträgen aus dem Baargehalt der seither erledigt gewesenen Lehrerstelle bewirkt werden soll.

Art. 16.

In den Gemeinden, deren Einwohner sich vorzugsweise mit Ackerbau beschäftigen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrerstellen, insoweit nicht bereits mit denselben, beziehungsweise mit dem damit verbundenen Einkommen aus kirchlichen Mitteln, der Genuß von Grundstücken in hinreichendem Maße verbunden ist, mit Grundstücken (Garten-, Acker- und Wiesenland) nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ausgestattet werden. In den Gemeinden, in welchen Gemeindenutzungen (Loosholz, Waldstreu, Allmendengenuß) bestehen, ist den Lehrerstellen als solchen die Theilnahme hieran, gleichwie den Ortsbürgern, unabhängig von dem etwaigen Ortsbürgerrecht des Inhabers der Stelle, einzuräumen.

Der Ertrag der Grundstücke, mit Ausnahme der mit den Schulwohnungen verbundenen kleinen Gärten, sowie die den Lehrerstellen überwiesenen Gemeindenutzungen bilden Bestandtheile der Lehrerbesoldung und sind als solche mit ihrem durchschnittlichen Werthe in die Besoldungsnoten einzutragen Wenn hierüber zwischen den Interessenten und den Gemeinde-Vorständen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so hat darüber die betreffende Kreis-Schulcommission endgültig zu entscheiden.

Die Anschlagspreise der den Lehrern als Besoldungstheile überwiesenen Früchte (Weizen, Korn, Gerste, Hafer) werden von Unserem Ministerium des Innern für das ganze Land festgesetzt, beziehungsweise bei veränderten Verhältnissen abgeändert.

Auch kann durch Unser Ministerium des Innern mit Zustimmung des betreffenden Gemeindevorstandes verfügt werden, daß von der Gemeind statt der Naturallieferung die Anschlagspreise in Geld bezahlt werden.

Art. 17.

Bei eintretender Erledigung einer Lehrerstelle ist hinsichtlich der Einzahlung der Vacanzüberschüsse in den Provinzialschulfonds nur der nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 1 und folgende dieses Gesetzes, beziehungsweise des Art. 10, für den definitiv anzustellenden Lehrer, beziehungsweise — bei ständig offen zu lassenden Lehrerstellen — für die zu bestellenden Schulverwalter sich ergebende geringste Gehalt als Einkommen der Stelle zu betrachten.

Bei Gemeinden mit nicht mehr als 2 Lehrerstellen kann, sofern in der betreffenden Gemeinde die Bestimmungen des Art. 19 dieses Gesetzes Anwendung finden, von Unserem Ministerium des Innern genehmigt werden, daß, wenn und insolange eine Lehrerstelle erledigt ist, beziehungsweise provisorisch von einem Schulverwalter versehen wird, nur der für einen Schulverwalter erforderliche Gehalt aufzubringen, demgemäß auch nur dieser Gehalt bei der Bestimmung, ob sich ein Vacanzüberschuß ergeben hat, zu Grunde zu legen ist.

Liegen solche Verhältnisse vor, so kann, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, in Gemeinden mit 2 Lehrerstellen von Unserem Ministerium des Innern die vicarische Verwaltung einer Lehrerstelle auch über die im Art. 44 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, festgesetzte Frist von 2 Jahren zugelassen werden.

Art. 18.

Sofern nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, und insoweit nicht ein besonderer und genügender Fonds zur Bestreitung dieser Bedürfnisse vorhanden ist, oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbind-

lichkeit vorliegt, sind die Mittel zur Bestreitung sämmtlicher Bedürfnisse der Volksschulen, mithin insbesondere die Mittel zur Bestreitung der Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen, Schulverwalter und Schulverwalterinnen, der reglementsmäßig festzusetzenden Gebühren derselben bei Dienstreisen 2c., die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Schulwohnungen oder der dafür zu gewährenden Miethentschädigungen, der Kosten der Schullokale, deren Heizung und Reinigung 2c. von der politischen Gemeinde aufzubringen und haben hierbei die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1872 über die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse Anwendung zu finden.

Die Kosten der unter Art. 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, fallenden Confessionsschulen sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 81 des genannten Gesetzes von der betreffenden Confessionsgemeinde zu tragen. Die Lehrerstellen an solchen Schulen sind bei Bestimmung der Zahl der in einer Gemeinde vorhandenen Lehrerstellen mit Rücksicht auf die in Folge der Bestimmungen dieses Gesetzes hieran sich knüpfenden Wirkungen außer Betracht zu lassen.

Art. 19.

Insoweit und insolange die Vermögensverhältnisse einer Gemeinde und deren Einwohner von der Art sind, daß ohne empfindlichen Druck die Mittel zur Bildung der Lehrergehalte in den in diesem Gesetze bestimmten Beträgen von der Gemeinde nicht aufgebracht werden können, worüber Unser Ministerium des Innern nach Anhörung des Kreisausschusses zu erkennen hat, werden die hierzu erforderlichen Beiträge aus Staatsmitteln gewährt.

Art. 20.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, an welchem dasselbe in Wirksamkeit treten soll. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, tritt das Gesetz vom 26. November 1872, die Gehalte der Volksschullehrer betr., außer Kraft und haben daher von diesem Zeitpunkte an in allen den Fällen, in welchem im Gesetze vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November 1872 Bezug genommen ist, die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. März 1878.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Gesetz,

die Sterbquartale der Volksschullehrer betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Stirbt ein definitiv angestellter Volksschullehrer oder ein Schulverwalter, welcher nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 65 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, in Bezug auf Pensionsberechtigung die Rechte eines definitiv angestellten Volksschullehrers hat, mit Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird diesen der pensionsfähige Gehalt noch für weitere drei Monate vom Sterbetage an ausbezahlt. Für die Zeit des Weiterbezugs des Gehalts haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Wittwen- oder Waisengehalt.

Hat der Verstorbene Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen, oder reicht dessen Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung nicht aus, so kann Unser Ministerium des Innern den pensionsfähigen Gehalt für weitere drei Monate vom Sterbetage an bewilligen.

An wen der Gehalt in dem einen oder andern Falle zu verabfolgen ist, bestimmt Unser Ministerium des Innern.

Der über den Sterbetag hinaus gewährte Gehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch auf in Ruhestand versetzte Volksschullehrer und deren Ruhegehalt, beziehungsweise

auf die Hinterbliebenen dieser in Ruhestand versetzt gewesenen Volksschullehrer Anwendung.

Art. 3.

Die Wittwe des Lehrers oder dessen eheliche Nachkommen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, bleiben während sechs Wochen nach dem Sterbetage in dem Genuß der Dienstwohnung des verstorbenen Lehrers oder in Bezug der anstatt der Wohnung festgesetzten, aus der betreffenden Gemeindekasse zu leistenden Miethentschädigung.

Art. 4.

In Gemeinden mit mehreren Lehrerstellen ist jeder Lehrer verbunden, während sechs Wochen nach dem Sterbetage eines anderen Lehrers die von diesem seither verwaltete Stelle nach Anordnung der Kreis-Schulcommission unentgeltlich zu versehen und beziehungsweise mitzuversehen.

Art. 5.

War der verstorbene Lehrer an einer Volksschule angestellt oder verwendet, so werden die nach Art. 1 zu leistenden Gehaltszahlungen aus dem Einkommen der Stelle bestritten. Die während der drei Monate nach dem Sterbetage eines Lehrers entstehenden Kosten der Verwaltung der betreffenden Stelle hat in diesem Falle der betreffende Provinzialschulfonds zu tragen. Reichen dessen Mittel zur Bestreitung dieser Kosten neben Erfüllung der ihm sonst obliegenden Verbindlichkeiten nicht aus, so sind die fehlenden Mittel aus dem nach Art. 12 des Gesetzes vom 1. October 1870, die Pensionirung der Volksschullehrer betreffend, gebildeten Pensionsfonds zu entnehmen.

Art 6.

War der verstorbene Lehrer an einer staatlichen Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Schullehrer-Seminar, Präparanden-Anstalt, Taubstummen-Anstalt &c.) angestellt, so ist die in Art. 1 festgesetzte Gehaltszahlung aus der Kasse der Anstalt, beziehungsweise aus der Kasse zu leisten, aus welcher die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Anstalt entnommen werden.

Art. 7.

Die nach Art. 2 dieses Gesetzes an die Hinterbliebenen von im Ruhestand befindlich gewesenen Volksschullehrern zu leistenden Ruhegehaltszahlungen fallen dem Pensionsfonds für Volksschullehrer

zur Last. Der an diesen Fonds nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 1. October 1870, die Pensionirung der Volksschullehrer betreffend, für jede Lehrerstelle in einer Gemeinde zu leistende jährliche Beitrag wird auf Zwanzig Mark erhöht.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. December 1876.

(L. S.) LUDWIG.

v. Starck.

Gesetz,

die Errichtung von Provinzialschulfonds betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

In jeder der drei Provinzen ist ein Provinzialschulfonds zu errichten.

Art. 2.

Dem Provinzialschulfonds sind folgende Mittel zuzuweisen:

1) von jeder Schule der Provinz ein von der Schulgemeinde zu zahlender jährlicher Beitrag von zwei Gulden;
2) die Erträgnisse erledigter Schulstellen, nach Abzug der Kosten der Verwaltung derselben, insoweit sie nicht in andere Kassen fließen;
3) die den Fonds etwa zufallenden Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige ihm zugewendet werdenden Einnahmen.

Art. 3.*)

Die Mittel der Provinzialschulfonds sind zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1) zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schullehrer, Vicare und Gehülfen in Krankheiten und sonstigen Noth- oder Unglücksfällen;

---

*) Nach Art. 87 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betr., finden die in den Positionen 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Arten der Verwendung nicht mehr statt und werden allenfallsige Ueberschüsse der Schullehrer-Wittwenkasse überwiesen.

2) zur Leistung der Ueberzugskosten an definitiv angestellte Schullehrer nach Maßgabe eines zu erlassenden Regulativs;
3) zur Verleihung von Gratificationen an gering besoldete verdiente Schullehrer;
4) zu sonstigen Schulbedürfnissen, für welche es an andern Mitteln gebricht.

Art. 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 19. Februar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Zu Nr. M. d. J. S. 3789. Darmstadt, am 1. Mai 1878.

Betreffend: Ferien in den Volksschulen.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern
Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Es ist uns vielfach, namentlich auch bei den mit den Herren Vorsitzenden der Großherzoglichen Kreisschulcommissionen und den Großherzoglichen Kreisschulinspectoren abgehaltenen Conferenzen, der Wunsch ausgesprochen worden, daß die nicht von örtlichen Verhältnissen abhängigen Ferien für die Volksschulen in einheitlicher Weise geregelt werden möchten.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Von der nach Art. 14 des Volksschulgesetzes zulässigen Ferienzeit, insgesammt 61 Tage, sollen unter Nichteinrechnung der eigentlichen Feiertage entfallen:

a) auf die Weinachtsferien . . . . 7 Tage, d. h. vom 24. Dezember einschließlich bis zum 2. Januar einschließlich,

b) auf die Osterferien . . . . . . 3 „ , d. h. vom Gründonnerstag einschließlich bis zum Dienstag nach Ostern einschließlich,

c) auf die Pfingstferien . . . . . . 2 „ , d. h. vom Samstag vor Pfingsten einschließlich bis Dienstag nach Pfingsten einschließlich,

d) auf die Ferien zwischen den Schuljahren . . . . 7 „

zusammen . . 19 Tage.

Der hiernach noch übrig bleibende Rest von 42 Tagen kann je nach dem Bedürfniß der betr. Orte auf das ganze Schuljahr vertheilt werden.

2) Tage, an welchen auf unsere besondere Anordnung der Schulunterricht ausgesetzt bleibt, wie der Geburts- und Namenstag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Geburtstag Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Sedantag u. dergl. sollen nicht in die vorschriftsmäßige Zahl der Ferientage eingerechnet werden.

3) Bestehen — wie bei dem Vorhandensein konfessionell getrennter Schulen — zwei Schulvorstände an einem Orte, so haben sich dieselben über Beginn und Schluß der nach dem örtlichen Bedürfniß festzusetzenden Ferien zu verständigen. Sollte ein Einverständniß nicht erzielt werden, so entscheidet die Kreisschulcommission.

Sie wollen die Ihnen untergebenen Schulvorstände hiernach bedeuten und auf Befolgung der getroffenen Bestimmungen, insbesondere aber auch darauf achten, daß das zulässige Maß der Ferien nicht überschritten werde.

Knorr.

de Beauclair.

Reglement,

die Prüfung von Aspiranten für Turnlehrerstellen betreffend.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt von 1879 Nr. 5.)

In Ausführung des Art. 35 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, wird hiermit hinsichtlich der Prüfung der Aspiranten für Turnlehrerstellen folgendes Reglement erlassen.

§ 1.

Die Prüfung findet unter Leitung des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, statt.

Die Prüfungs-Commission besteht aus:

a. einem Mitgliede der Ministerial-Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, als Vorsitzendem,
b. dem Turn-Inspector,
c. einem von der Ministerial-Abtheilung hierfür zu bestimmenden Arzte,
d. einem von der Ministerial-Abtheilung zu bestimmenden Lehrer.

Der Termin zur Prüfung und die Frist für die Meldung zu derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, zu richten und bei der betreffenden Kreisschulcommission einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

a. ein Tauf- oder Geburtsschein;
b. ein selbstgefertigter Lebenslauf;
c. das Zeugniß der an einem Schullehrer-Seminar bestandenen Entlassungs-Prüfung, oder sonstige Zeugnisse über die Erwerbung einer entsprechenden allgemeinen Bildung.

In dem Falle, daß der Aspirant auch die Definitorialprüfung bestanden hat, ist das betreffende Zeugniß gleichfalls beizuschließen;

d. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und eventuell über bisherige Lehrthätigkeit;

e. ein amtliches Leumundszeugniß.

Die betreffenden Kreis-Schulcommissionen werden die Meldungen mit den nöthigen Bemerkungen über Fleiß, Befähigung und sittliches Verhalten an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, einsenden.

§ 3.

Das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werden davon benachrichtigt.

§ 4.

Die Prüfungs-Commission stellt jedem Examinanden eine Aufgabe aus dem Gebiete des Schulturnens, welche er binnen 6 Wochen zu lösen und mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

§ 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

In der theoretischen Prüfung soll nachgewiesen werden:

a. Ein klares Urtheil über Zweck und Ziel des Schulturnens;

b. Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens und Kenntniß der neueren Turnsysteme;

c. Kenntnisse in Betreff der technischen Einrichtung der Turngeräthe und der Anlage von Turnplätzen;

d. Allgemeine Kenntniß des Knochengerüstes, der Knochenverbindungen, des willkürlichen Muskelsystems und der Wirksamkeit der wichtigsten Muskelgruppen, allgemeine Kenntniß der Athmungs- und Verdauungsorgane, des Ernährungs- und Umbildungs-Prozesses, des Blutgefäß- und Nervensystems und der Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt, Kenntniß der ersten, bis zum Eintritt ärztlicher Behandlung, nothwendigen Hülfsleistungen.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die unter Aufsicht zu fertigende Ausarbeitung eines Aufsatzes und die Lösung einiger Fragen aus dem Bereiche der in § 5 bezeichneten Gegenstände.

Die Themata werden von der Prüfungs-Commission bestimmt.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf die in § 5 genannten Gegenstände.

§ 8.

In der praktischen Prüfung hat der Aspirant eigene Fertigkeit in den hauptsächlichsten und für Schulen aller Gattungen gebräuchlichen Turnübungen nachzuweisen. Außerdem hat derselbe durch eine Probelektion seine Lehrbefähigung darzulegen.

§ 9.

Die Leistungen der Examinanden werden nach dem Ergebniß der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände ertheilten Noten in einer Gesammtnote mit den Prädikaten „sehr gut, gut, genügend oder ungenügend" ausgedrückt.

Ueber die Ertheilung der Noten in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen und der Gesammtnote ist von der Prüfungs-Commission gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugniß, aus welchem das Ergebniß der Prüfung in den einzelnen Gegenständen und die besondere Art der Lehrbefähigung, sowie die Gesammtnote zu ersehen ist.

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Aspirantinnen Anwendung, welche sich der Turnlehrerprüfung unterziehen wollen. Jedoch haben die Aspirantinnen eigene Fertigkeit nur in denjenigen Turnübungen nachzuweisen, welche für den Turnunterricht bei Mädchen geeignet sind.

Darmstadt, den 10. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Achenbach.

Zu Nr. M. J. 3243. Darmstadt, am 24. Juni 1879.

Betreffend: Verwandlung uneinbringlicher Schulversäumnißstrafen in Haft.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern und der Justiz

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreisämter.

Das Volksschulgesetz vom 16. Juni 1874 droht in Artikel 24 bei Schulversäumnissen der Kinder den Eltern Strafen von 0,20 Mark und 0,40 Mark an und bestimmt, daß solche Strafen im Uneinbringlichkeitsfalle nach Maßgabe der in den §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hinsichtlich der Geldstrafen für Uebertretungen enthaltenen Bestimmungen in Haft umzuwandeln seien. Die hier als maßgebend bezeichneten Bestimmungen setzen den Mindestbetrag einer Ersatzhaftstrafe auf 1 Tag fest nnd setzen für die Zuerkennung von 1 Tag Haft eine Geldstrafe von mindestens 1 Mark voraus.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob diese Bestimmungen strict anzuwenden seien, oder ob nicht, da die Schulversäumnißstrafen auf einem speciellen Gesetz beruhen und die betreffende Bestimmung des Reichsstrafgesetzes nur als allgemeine Norm angezogen sei, die Verwandlung uneinbringlicher Schulversänmnißstrafen in Haft auch dann zuläßig sei, wenn diese Strafen den Betrag von Einer Mark nicht erreicheu.

Nach wiederholter eingehender Prüfung dieser Frage halten wir es für angezeigt, daß die erwähnten Bestimmungen strict angewendet werden.

Hirnach ergiebt sich, daß für Geldstrafen unter Einer Mark weder ein ganzer Tag Haft noch auch ein Bruchtheil eines Tages angesetzt werden kann.

Dagegen ist die Zusammenrechnung mehrerer Schulversäumnißstrafen, und zwar für alle Kinder derselben Eltern und sodann wenn der Betrag von 1 Mark erreicht ist, deren Umwandlung in Haft zuläßig. Auch ist nicht erforderlich, daß diese Zusammenrechnung in einem Kalender-Quartal abgegrenzt und abgeschlossen wird; es können vielmehr die uneinbringlichen Geldstrafen in spätere Quar-

tale nachgeführt, weitere neue Strafen denselben zugerechnet und, sobald sie den Betrag von 1 Mark erreichen, zur Verwandlung gebracht werden.

Ergeben sich in solchem Fall innerhalb der zweijährigen Strafverjährungsfrist (R. St. G. §. 70, 6) keine weiteren Versäumnißstrafen, so bleiben die Strafen unverbüßt.

Dasselbe gilt auch von überschießenden Resten unter 1 Mark, welche bei Verwandlung zusammengerechneter Schulversäumnißstrafen verbleiben. Diese kommen zu Gunsten der Schuldigen in Wegfall.

Sie wollen hiernach in vorkommenden Fällen verfahren.

Knorr.

Achenbach.

Zu Nr. M J. 3492. Darmstadt, am 5. Juli 1879.

Betreffend: Die Einführung des Turnunterrichts an den Volksschulen.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern und der Justiz

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Nach Artikel 12 des Volksschulgesetzes bildet das Turnen einen Lehrgegenstand, der, wo es die Verhältnisse irgend gestatten, an den Volksschulen obligatorisch einzuführen ist. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Einführung und einem ersprießlichen Betriebe des Turnunterrichtes an nicht wenigen Orten und Schulen wirkliche, für jetzt nicht zu überwindende, Schwierigkeiten im Wege stehen. Anderseits aber ist nicht selten auch an solchen Orten, wo Letzteres nicht der Fall ist, der Turnunterricht entweder gar nicht in Angriff genommen, oder doch nur mit ungenügendem Erfolge betrieben worden. Wir empfehlen Ihnen daher, unberechtigtem Widerstreben gegenüber mit allem Nachdruck und Ernst vorzugehen. Zugleich aber sehen wir uns veranlaßt, weil in Beziehung auf die Anlage und Einrichtung der Turnplätze und auf den Betrieb des Unterrichtes selbst nicht selten unrichtige Vorstellungen obwalten, und die Einführung und Förderung des Schulturnens erschweren, Nachstehendes zu bemerken:

1) Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß auch da, wo die Herstellung eines für den Turnunterricht geeigneten, gedeckten Raumes nicht möglich ist, wenn irgend thunlich, wenigstens ein entsprechender, hinreichend großer, Turn- und Spielplatz gewonnen werde. Wir empfehlen Ihnen in dieser Beziehung die als Anhang zu „Marx Leitfaden für den Turnunterricht in den Volksschulen" gegebene „Anweisung zur Anlage von Turnplätzen", in der gezeigt ist, wie auch in beschränkten Verhältnissen und mit Aufwendung geringer Kosten Ersprießliches erreicht werden kann.

2) Bei Auswahl der Turnübungen, sowie bei der Anschaffung von Turngeräthen, sind in erster Linie die Ordnungs- und Freiübungen, und insbesondere die sogenannten „volksthümlichen Uebungen" zu berücksichtigen, wie: Wett- und Dauerlauf, die Ringübungen, das Werfen (mit Stäben, Bällen u. s. w.), der Hoch- und Weitsprung und die Turnspiele. Diese Uebungen

erfordern nur einen geeigneten Raum, der meistens leicht zu finden ist, und keine oder doch nur solche Geräthe, welche mit geringen Kosten zu beschaffen sind. Für die Uebung der Arme sind Stäbe, wagrechte Leitern und ein einfaches Stangengerüst allerdings wünschenswerth, und wo die Mittel dazu vorhanden, ist auch die Beschaffung von Reck und Barren zu reichlicher Ausstattung eines Turnplatzes zu empfehlen. Auch in dieser Hinsicht verweisen wir auf oben erwähnte „Anleitung" und namentlich auf das daselbst Seite 17 abgebildete Turngerüst. In keinem Falle aber darf das Mangeln dieser Geräthe als ausreichender Grund erachtet werden, von der Einführung und dem Betriebe des Turnunterrichtes an der Volksschule überhaupt abzusehen; denn auch ohne Geräthe oder mit nur wenigen Geräthen einfachster Art ist ein vielseitiger erfolgreicher Betrieb des Turnunterrichtes recht gut durchzuführen.

3) Demnächst ist streng darauf zu achten, daß der Turnunterricht nicht willkürlich ausgesetzt, sondern mit derselben Regelmäßigkeit, wie jeder andere Unterricht, und zu bestimmt festgesetzten Zeiten ertheilt und daß die Klassenziele, welche in der die Eintheilung der Volksschulen in Klassen und Abtheilungen und den Lehrplan für die Volksschulen betreffenden Verordnung festgesetzt sind, auch bei dem Turnunterricht eingehalten werden.

Wo zwei- und mehrklassige Schulen sind, ist insbesondere darauf zu sehen, daß der Turnunterricht nicht, wie vielfach geschehen, auf einzelne Klassen beschränkt wird, weil die Lehrer der anderen Klassen zur Ertheilung des Turnunterrichtes nicht geeignet seien. Ein so auf Jahre hinaus unterbrochener Unterricht kann nur den Erfolg haben, daß Lehrern und Schülern das Turnen verleidet wird.

Ist daher nur ein für den Turnunterricht geeigneter Lehrer vorhanden, so ist diesem der Turnunterricht in allen Klassen zu übertragen und die erforderliche Erleichterung dadurch zu gewähren, daß den anderen Lehrern eine entsprechende Anzahl anderer Unterrichtsstunden in der Klasse desselben zugewiesen wird.

Zu ersprießlicher Ertheilung des Turnunterrichtes an der Volksschule ist aber eigene Turnfertigkeit durchaus nicht unbedingt nöthig und werden von dem Lehrer wenig oder gar keine körperliche Anstrengungen verlangt. Es bedarf nur der Kenntniß des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsmethode, welche sich Jeder aneignen kann, der überhaupt Lehrgeschick und den guten Willen, sich auszubilden, besitzt.

Wenn nun bei manchen älteren Lehrern nicht mehr diejenige Beweglichkeit des Geistes und Leichtigkeit der Auffassung vorausgesetzt werden kann, welche zur Aneignung und Bewältigung des neuen ungewohnten Unterrichtsstoffes erfordert wird, so ist dagegen an die jüngeren Lehrer mit aller Bestimmtheit die Forderung zu stellen, daß sie die Befähigung für Ertheilung des Turnunterrichtes erwerben und diesen Unterricht unweigerlich übernehmen und gewissenhaft ertheilen, wie jeden anderen durch das Volksschulgesetz als obligatorisch

vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstand. Die Einführung oder Fortführung des Turnunterrichtes darf daher in keinem Falle von dem Belieben oder guten Willen des betreffenden Lehrers abhängig gemacht werden.

4) In Beziehung auf die Unterrichtsmethode und die Auswahl der Uebungen empfehlen wir, darauf zu achten, daß der „Leitfaden für den Turnunterricht" von F. Marx zu Grunde gelegt, und insbesondere die beim Unterricht zu ertheilenden Befehle, mit Vermeidung aller willkürlichen oder anderweitig entnommenen Abweichungen, nur nach den in diesem Leitfaden gegebenen und im Schulturnen üblichen Ausdrücken ertheilt werden.

Nach Vorstehendem wollen Sie sich bemessen und die Schulvorstände und durch diese die Lehrer Ihres Kreises bedeuten. Auch wird es sich empfehlen, den Gegenstand auf den Kreis- und Bezirksconferenzen zur Verhandlung zu bringen.

In Ihrem nächsten regelmäßigen, über den Zustand des Volksschulwesens zu erstattenden, Bericht wollen Sie sich auch über den Zustand und Erfolg des Schulturnens in den einzelnen Orten Ihres Kreises eingehend äußern.

Knorr.

de Beauclair.

Regulativ,

die Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen betreffend.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt von 1882 Nr. 23.)

Um die Umzugskosten der Lehrer an Volksschulen den dermaligen Verhältnissen entsprechend zu regeln, werden in Ausführung des Art. 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1853 über die Errichtung von Provinzial-Schulfonds nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Lehrer an Volksschulen, welche auf eine Stelle versetzt werden, die eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, haben mit Ausnahme der in § 4 erwähnten Fälle Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

§ 2.

Diese Vergütung besteht:

a. für verheirathete Lehrer und für Lehrer, welche verheirathet waren und Kinder haben, in einer ohne Rücksicht auf die Entfernung bemessenen Summe für allgemeine Umzugskosten und in einem nach der Entfernung sich richtenden Ersatz für Transportkosten.
Die Vergütung beträgt:
für allgemeine Kosten 130 *M*,
für Transportkosten pro Kilometer 1 *M* 50 *Pf*

b. für unverheirathete Lehrer und für Lehrer, welche verheirathet waren, aber keine Kinder haben, in dem Ersatz der nachgewiesenen Auslagen oder, falls diese höher sind als die Hälfte der nach a zu bemessenden Vergütung, in dem Betrag der Hälfte dieser Vergütung.

§ 3.

Hat der versetzte Lehrer für die Zeit, für welche er am Ort des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Ort des Abzugs noch fortzuentrichten, so kann demselben der letztere auf desfallsigen Nachweis für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zurückvergütet werden, sofern nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung zu erlangen ist.

Hat der Lehrer im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben unter gleicher Voraussetzung eine Entschädigung höchstens bis zum vierteljährigen Betrage des ortsüblichen Miethzinses der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden, welche jedoch den vierteljährigen Betrag der gesetzlichen oder reglementmäßigen Miethentschädigung nicht übersteigen darf.

Ist dem betreffenden Lehrer seine bevorstehende Versetzung unter Angabe des Termins des Eintritts ihrer Wirsamkeit amtlich mitgetheilt worden, so ist die zwischen diese Mittheilung und den Eintritt der Versetzung fallende Zeit an dem Zeitraum von drei Monaten in Abzug zu bringen.

§ 4.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt:

a. bei der ersten Anstellung,
b. wenn die Versetzung auf freiwilliges Ansuchen erfolgt,
c. wenn die Versetzung zur Strafe verfügt und dabei der Ersatz der Umzugskosten ausdrücklich abgesprochen wird.

§ 5.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten Straßenverbindung zu Grund zu legen. Bruchtheile von Kilometern werden als voll gerechnet.

§ 6.

Wird ein im Ruhestand befindlicher Lehrer in den activen Schuldienst zurückberufen, so gilt als Ort des Abzugs der Wohnsitz des Pensionärs.

Befindet sich dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums und ist derselbe vom Ort der Anstellung entfernter als der letzte inländische Wohnsitz, so ist dieser letztere für die Umzugskosten maßgebend.

§ 7.

Bei Berufung nichthessischer Staatsangehöriger in den Schuldienst kann mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums eine Aversionalsumme für Umzugskosten festgesetzt werden.

§ 8.

Vorstehende Bestimmungen finden Anwendung auf die Umzüge, welche nach dem 1. Januar 1883 eintreten werden.

Das Regulativ vom 10. April 1854, die Vergütung der Ueberzugskosten der Schullehrer betreffend, ist von diesem Tage an aufgehoben.

Darmstadt, 15. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Achenbach.

Zu Nr. M. J. 28453. Darmstadt, den 28. Dezember 1882.

Betreffend: Die Aufnahme der Kinder in die Volksschule, insbesondere das zur Aufnahme erforderliche Alter.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern und der Justiz

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Der Artikel 20 des Gesetzes vom 16 Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, bestimmt in seinem ersten Absatze, daß die Aufnahme der Kinder in die Volksschule einmal im Jahre nach Ostern bei Beginn des neuen Schuljahres stattzufinden hat und daß zu diesem Zeitpunkt jedesmal diejenigen Kinder in die Schule aufzunehmen sind, welche bis dahin das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Nach dem 2. Absatze dieses Artikels 20 ist es zugelassen, daß auf Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter auch solche geistig und leiblich nicht unreife Kinder zu dem bemerkten Zeitpunkte in die Schule aufgenommen werden, welche bis zu dem 30. September desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Aufnahme von Kindern, welche erst nach dem 30. September des betr. Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen, ist hiernach unbedingt ausgeschlossen.

Wir haben nun die Wahrnehmung gemacht, daß diese Bestimmungen nicht von allen Schulvorständen pünktlich beachtet worden sind, daß auch nach dem in Krafttreten des Voksschulgesetzes vom 16. Juni 1874 zu Beginn des Schuljahres noch Kinder Aufnahme in die Schule gefunden haben, welche erst nach dem 30. September des betr. Jahres sechs Jahre alt geworden sind.

Wir sehen uns hierdurch zu der Aufforderung an Sie veranlaßt, bei den Schulvorständen die pünktlichste Beachtung der angeführten Bestimmungen des Art. 20 des Volksschulgesetzes nachdrücklichst einzuschärfen. Insbesondere wollen Sie denselben bemerken, daß Gesuche um Dispensationen von fernerem Schulbesuch, welche darauf gestützt sind, daß das betr. Kind den Bestimmungen des Gesetzes zuwider eine verfrühte Aufnahme in die Volksschule gefunden habe und demgemäß den achtjährigen Schulbesuch bereits in dem Jahr vollende, in dem es bis zum 30. September noch nicht das 14. Lebensjahr zurücklegt, für die Folge keine Berücksichtigung mehr finden würden.

Knorr.

de Beauclair.

Zu Nr. M. J. 10108. Darmstadt, am 17. Mai 1883.

Betreffend: Den Handel mit Schulbedürfnissen.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern und der Justiz

Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Mit Rücksicht auf mannigfache Unzuträglichkeiten, welche sich dadurch ergeben haben, daß Lehrer sich mit dem Verkaufe von Schulbedürfnissen befaßten oder bestimmte Lieferanten für dieselben vorschrieben, sehen wir uns veranlaßt, den Lehrern und Lehrerinnen ebensowohl den Verkauf von Schulbedürfnissen (Schulbüchern, Heften, Schreib- und Zeichenmaterialien, Stoffen zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten u. s. w.), wie auch die Vermittelung von Bestellungen auf solche oder die Empfehlung gewisser Lieferanten für die Folge zu untersagen.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme von diesem Verbot begründen, so kann auf desfallsigen Antrag des betreffenden Schulvorstandes durch die Großherzogliche Kreisschulcommission eine Ausnahme zugelassen werden. Auch in diesen Ausnahmefällen darf indessen dem Lehrer oder der Lehrerin, welchen der Verkauf gestattet wurde, ein Vortheil an Geld oder Geldeswerth daraus nicht erwachsen.

Knorr.

de Beauclair.

Zu Nr. M. J. 13013. Darmstadt, am 25. Mai 1883.

Betreffend: Die in den Volksschulen gebrauchten Schulbänke.

Das Großherzogliche

Ministerium des Innern und der Justiz
Abtheilung für Schulangelegenheiten

an

die Großherzoglichen Kreis-Schulcommissionen.

Nach vielfältig vorliegenden Erfahrungen werden die Vorschriften, welche in den von Großherzoglichem Ministerium des Innern unter dem 29. Juli 1876 erlassenen Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen bezüglich der Einrichtung der Schulbänke gegeben worden sind, bei der Anfertigung neuer Bänke nicht immer beachtet und es werden Schulräume manchmal mit Bänken ausgestattet, die nicht zweckmäßig sind, insbesondere auch den in Betreff der Gesundheit der Schüler zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Wir sehen uns dadurch veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten und zugleich allgemein anzuordnen, daß in allen Fällen, in denen für eine Schule neue Schulbänke anzuschaffen sind, zunächst dem Kreisgesundheitsamt Mittheilung gemacht und dessen Gutachten über das betreffende Modell, soweit die Anforderungen der Gesundheitspflege dabei in Betracht kommen, eingeholt werden muß.

Den Ihnen unterstehenden Schulvorständen wollen Sie hiernach entsprechende Anweisung zugehen lassen.

Knorr.

Achenbach.

Schulgesetze nebst Verordnungen und Instructionen über das Schulwesen im Großherzogthum Hessen

Bd.: 1

Darmstadt 1875